Erscheinungsformen und Ursachen der Vermögenskriminalität jugendlicher und heranwachsender Täter.

Eine Untersuchung auf der Grundlage eines Vergleichs der Vermögenskriminalität Minderjähriger in den Jahren 1954 und 1961.

DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades

der Juristischen Fakultät

der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Axel Wichmann

aus Königsberg.

Göttingen 1966

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544307_0007

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

Druck und Schreibsatz: Andreas Funke, Offsetdruck,
34 Göttingen, Paulinerstraße 13
Eingang Gotmarstraße

Erscheinungsformen und Ursachen der Vermögenskriminalität jugendlicher und heranwachsender Täter.

Eine Untersuchung auf der Grundlage eines Vergleichs der Vermögenskriminalität Minderjähriger in den Jahren 1954 und 1961.

DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades

der Juristischen Fakultät

der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Axel Wichmann

aus Königsberg.

Göttingen 1966

Berichterstatter: Prof. Dr. Friedrich Schaffstein
Mitberichterstatter: Prof. Dr. Claus Roxin

Tag der mündlichen Prüfung: 26.2.1966

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Einleitung 1

1. Teil: 5

Die Jugendkriminalität als Massenscheinung 5

A. Die Gesamtkriminalität der Jugendlichen und Heranwachsenden in den Jahren seit 1950 5

I. Die Bewegung der Gesamtkriminalität minderjähriger Täter unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrskriminalität 5

1. Die Gesamtkriminalität mit Einschluß der Verkehrsdelikte 5

2. Die Bedeutung der Verkehrskriminalität für die Entwicklung der Gesamtkriminalität 9

II. Die Beteiligung männlicher und weiblicher Verurteilter an der Gesamtkriminalität 12

B. Die Entwicklung der Vermögenskriminalität minderjähriger Täter 15

I. Gesamtübersicht über die Vermögenskriminalität 15

1. Die Vermögensstraftaten im Rahmen der Gesamtkriminalität 15

2. Die Entwicklung der Vermögenskriminalität 17

II. Überblick über die Entwicklung einzelner wichtiger Vermögensstraftaten 23

C. Zusammenfassung 30

Seite

2. Teil: 31
Die Vermögensdelikte und ihre Täter

1. Abschnitt:
Begehungsformen und Tatsituationen 31

A. Der Diebstahl 31

I. Der einfache Diebstahl 31

1. Die Häufigkeit der verschiedenen Arten des einfachen Diebstahls 31

2. Die Arten des Diebstahls 32

a) Der Kraftfahrzeugdiebstahl 32

aa) Die Häufigkeit der Kraftfahrzeugdiebstähle 32

bb) Die Typen der Kraftfahrzeugentwendung 40

cc) Tatausführung und Tatgelegenheiten beim Kraftfahrzeugdiebstahl 43

dd) Die Motive der Kraftfahrzeugdiebe 47

ee) Gründe für den Anstieg der Kraftfahrzeug-Diebstahlskriminalität 58

b) Der Fahrraddiebstahl 62

aa) Die Häufigkeit des Fahrraddiebstahls 62

bb) Die Arten des Fahrraddiebstahls 64

c) Der Diebstahl von Fahrzeugteilen 66

d) Der Genußmitteldiebstahl 66

e) Der Gelddiebstahl 72

f) Die übrigen Diebstahlsarten 76

3. Die Tatorte des einfachen Diebstahls 77

Seite

II. Der schwere Diebstahl 81

1. Die Formen des schweren Diebstahls nach den strafgesetzlichen (§ 243 StGB) Unterscheidungsmerkmalen 81

2. Die Begehungsformen des schweren Diebstahls 83

a) Einbrüche in Büro-, Fabrik- und Lagerräume 84

b) Schwere Diebstähle aus Tankstellen 87

c) Schwere Diebstähle aus Kraftwagen 88

d) Schwere Diebstähle aus Geschäften 89

e) Die weiteren schweren Diebstähle 90

3. Die Beute beim schweren Diebstahl 91

III. Mittäterschaft und Bandenkriminalität sowie mehrfache Täterschaft beim Diebstahl 95

1. Mittäterschaft weiblicher Täter 95

2. Mittäterschaft männlicher Täter 96

3. Die Bandenkriminalität 102

4. Die Gründe der zunehmenden Tatgenossenschaft und Bandenkriminalität 108

5. Mehrfachtäterschaft beim einfachen und schweren Diebstahl 112

B. Der Betrug 113

C. Der Raub 120

Seite

2. Abschnitt:

Die persönlichen Verhältnisse der Täter und ihre Auswirkungen auf die Straffälligkeit 131

A. Die Vermögensverhältnisse und ihre Bedeutung für die Vermögenskriminalität 131

I. Vermögenskriminalität als Auswirkung materieller Not 131

II. Die "Wohlstandskriminalität" 133

1. Begriff der "Wohlstandskriminalität" 133

2. Die Einkommensverhältnisse der Täter 135

a) Die Kriminalität der Probanden ohne frei verfügbare Barmittel 135

b) Die Kriminalität der Probanden mit frei verfügbaren Barmitteln 139

3. Alkohol und Vermögenskriminalität junger Menschen 144

B. Die Familie der Täter 147

I. Funktion und Wirksamkeit der Familie in der Wohlstandszeit

II. Täter aus unvollständigen Familien 157

1. Die Verwaisung 160

2. Die unehelich gebliebenen Probanden 165

3. Kinder aus geschiedenen Ehen 167

C. Berufstätigkeit und Berufsverhalten 170

I. Beruf und Kriminalität 170

II. Die Berufs- und Erwerbstätigkeit der jungen Vermögensdelinquenten 172

Seite

III. Zusammenfassung. Wege der Abhilfe 182

D. Die Kriminalität der Vertriebenen und Zuwanderer 185

E. Frühere Verurteilungen der Täter 190

Literaturverzeichnis

ANDRIESSENS, Elsa — Versuch einer soziologischen Analyse von Familien schwieriger Kinder, UJ 1957, S.385.

ANTILLA, Inkeri — Über Ursachen der Kriminalität im Wohlfahrtsstaat, MSchrKrim. Bd.47, (1964), S.252.

ASCHAFFENBURG, Gustav — Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 3.Aufl., Heidelberg 1923.

ASPERGER, Hans — Die Psychopathologie der jugendlichen Kriminellen, in: "Jugendkriminalität", Vorträge des Ersten Internationalen Kongresses über Probleme der Jugendkriminalität, hrsgg. von Friedrich Schneider, S.26. (Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Erziehungswissenschaften, Salzburg, Bd.III, Salzburg 1952.

Seelische Abwegigkeiten als Ursachen der Jugendverwahrlosung, in: "Die Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung", Vorträge des Ersten Internationalen Kongresses über Probleme der Jugendverwahrlosung, hrsgg. von Friedrich Schneider, S.21. (Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Erziehungswissenschaften, Salzburg, Bd.II, Salzburg 1950.

BADER, Karl Siegfried — Soziologie der deutschen Nachkriegskriminalität, Tübingen 1949.

BADER, Karl Siegfried

Zur Soziologie des Raubes,
in: "Diebstahl, Einbruch und Raub",
S.163 (Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 21.4. bis 26.4.1958 über Bekämpfung von Diebstahl, Einbruch und Raub). Hrsgg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Wiesbaden 1958.

Soziologie der Jugendkriminalität,
in: "Bekämpfung der Jugendkriminalität",
S.63 (Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 1.11. - 6.11.1954 über die Kriminalität der Jugendlichen und Heranwachsenden). Hrsgg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden, Wiesbaden 1955.

Beobachtungen zur Nachkriegskriminalität unter besonderer Berücksichtigung der Gewaltverbrechen.
(Arbeiten zur Psycho-Hygiene - Aus dem soziologischen Seminar des Instituts für Psycho-Hygiene in Biel -), Biel 1952.

BARLEY, Delbert

Soziologische Betrachtungen zur heutigen Jugendkriminalität,
RdJ 1960, S.119.

BAUER, Fritz

Das Verbrechen und die Gesellschaft,
München-Basel 1957.

BECK, Walter

Grundzüge der Sozialpsychologie,
2. Aufl., München 1956.

BECKER, W.

Zur soziologischen und psychologischen Situation der Jugend,
ZblJugR. 1958, S.277.

BEDNARIK, Karl

Der junge Arbeiter von heute - ein neuer Typ,
Stuttgart 1953.

BERG, Hermann

Getreidepreise und Kriminalität in Deutschland seit 1882,
in: "Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin", hrsgg. von Franz v. Liszt. Neue Folge, Erster Band, 2. Heft (S. 275 ff),
Berlin 1902.

BIERMANN, Gerd

Wege zur Jugendkriminalität,
in: "Soziologie der Jugendkriminalität", Sonderheft 2 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, S. 33. Hrsgg. von Peter Heintz und René König,
Köln-Opladen (o.J.).

Der Arzt und die Probleme des Jugendlichen,
in: "Daseinsformen und Nöte der Heranwachsenden", S. 19. (Sechs Vorträge eines akademischen Fortbildungskursus, veranstaltet vom Ärztlichen Verein Bremen). Hrsgg. von Schulte, Stoevesandt, Stroebe, Bremen 1957.

BLAU, Günter

Zur Kriminologie und strafrechtlichen Behandlung des "Autoborgens" durch jugendliche Täter,
RdJ 1960, S. 353 ff, S. 379 ff.

BOVET, Lucien

Ein Forschungsbericht über den internationalen Stand der Erkenntnisse über das Wesen der Jugendkriminalität und ihre zweckmäßige Behandlung,
MSchrKrim. Bd. 36, (1953), S. 38.

BRANDT, Wilfried

Jugendkriminalität und Elternhaus,
Diss. iur. Kiel 1961.

BRANDT, Wilfried	Veränderte Familienstruktur und Jugendkriminalität, RdJ 1962, S.209 ff, S.231 ff.
BRÜCKNER, Günther	Die Jugendkriminalität, Erscheinungsformen, Ursachen, Behandlung, 2. Aufl., Hamburg 1961.
BRUNOTTE, Wolfgang	Die Kriminalität der Heranwachsenden in Niedersachsen in den Jahren 1948-1954, Diss. iur. Göttingen 1956.
BSCHOR, Friedrich	Zur Psychologie des Raubtäters, MSchrKrim. Bd.39, (1956), S.111.
BUSEMANN, Adolf	Geborgenheit und Entwurzelung des jungen Menschen, 2. Aufl., Ratingen 1955.
	Pädagogische Jugendkunde, 5. Aufl., Frankfurt/M-Berlin-Bonn 1959.
COHEN, Albert Kircidel	Kriminelle Jugend. Zur Soziologie jugendlichen Bandenwesens. (Deutsche Übersetzung aus dem Amerikanischen von Helmut de Rudder), Reinbek 1961.
DOERKS, Gerhard	Jugendkriminalität und Flüchtlingsschicksal, UJ 1957, 348.
DRECOLL, Karlheinz	Das kriminologische Erscheinungsbild und die Strafzumessung beim Diebstahl, Diss. iur. Freiburg 1951.
EXNER, Franz	Kriminologie, 3. Aufl. der "Kriminalbiologie", Berlin-Göttingen-Heidelberg 1949.
FREY, Erwin	Der frühkriminelle Rückfallverbrecher, Basel 1951.
GEERDS, Friedrich	Über Diebstahl und unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kriminalistik 1960, S.106, 171, 212.

GRASSBERGER, Roland — Die Kriminalität des Wohlstandes, Kriminalistik 1963, S.193.

GROTH, Sepp — Kinder ohne Familie, Bd.8 der Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge, München 1961.

GRÜNHUT, Max — Kriminalität junger Menschen im Wohlfahrtsstaat, MSchrKrim. Bd.46, (1963), S.1.

GRUHLE, Hans W. — Motiv und Ursache in der Kriminologie, MSchrKrim. Bd.27, (1936), S.113.

HALLERMANN, W. — Psychopathologie der jugendlichen Kriminellen einschließlich der Problematik jugendlicher Gewaltverbrecher, in: "Bekämpfung der Jugendkriminalität", S.43 (s.Bader, Soziologie der Jugendkriminalität).

HASELOFF, Otto Walter — Jugendkriminalität und Jugendverwahrlosung vom Standpunkt des Psychologen, in: "Stand und Neuordnung der Jugendgerichtsbarkeit", S.39. (Bericht über die Berliner Tagung vom 22. bis 26. Mai 1949). Hrsgg. vom Hauptjugendamt von Groß-Berlin. Berlin 1949.

HEINEN, Bert — Die Eigentums- und Gewaltdelikte der Heranwachsenden, UJ 1960, S.202.

Eigentums- und Gewaltdelikte Jugendlicher, UJ 1960, S.261.

HEINTZ, Peter — Einige theoretische Ansätze zu einer Soziologie der kriminellen Angriffe gegen die Person, im Sonderheft der MSchrKrim. zum IV.Congrès International de Défense sociale vom 2.-6. April 1956 in Milano, S.3.

HEINTZ, Peter — Ein soziologischer Bezugsrahmen für die Analyse der Jugendkriminalität, in: "Soziologie der Jugendkriminalität", S.12 (s.Biermann, Wege der Jugendkriminalität).

HELLMER, Joachim — Kriminalität und Kultur, MSchrKrim. Bd.46, (1963), S.97.

v.HENTIG, Hans — Zur Soziologie des Diebstahls, in: "Diebstahl, Einbruch und Raub", S.11 (s.Bader, zur Soziologie des Raubes).

HETZER, Hildegard — Spiel und Spielzeug für jedes Alter, 6.Aufl., Lindau/Bodensee 1959.

ILLCHMANN-CHRIST, A. — Die Dissozialität der männlichen 18-21jährigen Täter aus kriminalätiologischer und kriminalistischer Perspektive, MSchrKrim. Bd.36, (1953), S.65.

Die rechtliche Stellung der strafmündigen Minderjährigen de lege lata und de lege ferenda, ZStW Bd.65, (1953), S.226.

Die Kriminologie und gerichtsärztliche Beurteilung der Heranwachsenden vom Standpunkte des neuen Jugendgerichtsgesetzes, in: "Neue Wege zur Bekämpfung der Jugendkriminalität", S.35. (Verhandlungen des 9. Deutschen Jugendgerichtstages in München am 8. und 9. Oktober 1953: Schriftenreihe der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, neue Folge, Heft 1), Köln-Berlin 1955.

Die Retardierung der älteren Minderjährigen als gerichtsärztliches Problem, ZfGerMed. Bd.41, (1952), S.253.

JACOBS, Rupprecht — Die Kriminalität der Nachkriegszeit in Deutschland, Godesberg 1952.

JANSEN, Wilhelm — Der Autodiebstahl, Untersuchungen im Amtsbezirk Duisburg in den Jahren 1954 bis 1956. Kriminologische Untersuchungen, hrsgg. von v. Weber und Würtenberger, Heft 10, Bonn 1960.

JUGENDBERICHT, — Bericht der Bundesregierung über die Lage der Jugend und die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe, Bundestagsdrucksache vom 14. Juni 1965, IV 3515.

KAISER, Günther — Randalierende Jugend, Eine soziologische und kriminologische Studie über die sogenannten "Halbstarken", Heidelberg 1959.

KAUFMANN, Hilde — Steigt die Jugendkriminalität wirklich? Kriminologische Untersuchungen, hrsgg. von v. Weber und Würtenberger, Heft 10, Bonn 1965.

KELCHNER, Mathilde — Motive jugendlicher Rechtsbrecher, Berlin 1939.

KERSCHER, Karl — Verbrechen und Verwaisung, Kriminalistische Abhandlungen, hrsgg. von Exner, Heft 29, Leipzig 1937.

KIEHNE, — Erscheinungsformen moderner Raubkriminalität, in: "Diebstahl, Einbruch und Raub", S. 183 (s. Bader, zur Soziologie des Raubes).

KOENIG, Dieter — Jugendliche Vermögenstäter, Diss. iur. Hamburg 1962.

KÖNIG, René — Soziologie der Familie, in: "Soziologie", hrsgg. von Arnold Gehlen und Helmut Schelsky, S.119, Düsseldorf-Köln 1955.

Einige Bemerkungen zur Stellung des Problems der Jugendkriminalität in der allgemeinen Soziologie, in: "Soziologie der Jugendkriminalität", S.1 (s.Biermann, Wege zur Jugendkriminalität).

KRETSCHMER, Ernst — Medizinische Psychologie, 8.Aufl., Leipzig 1945.

KRUG, Josef — 50 Jahre Frauenkriminalität, in: "Beiträge zur Statistik Bayerns", hrsgg. vom Bayerischen Statistischen Landesamt, Heft 124, München 1937.

LÜCKERT, Heinz-Rolf — Konflikt-Psychologie, München-Basel 1957.

MAYERHOFER, Christoph — Der Kraftfahrzeugdiebstahl und verwandte Delikte, Kriminologische Abhandlungen, Neue Folge, hrsgg. von Roland Grassberger, Heft 5, Wien 1961.

v.MAYR, Georg — Statistik und Gesellschaftslehre, 3.Bd.: Moralstatistik mit Einschluß der Kriminalstatistik. (Sozialstatistik, I.Teil), Tübingen 1917.

MEHL, Hans Peter — Charakteristika jugendlicher Rechtsbrecher, Diss. iur. Freiburg 1954.

MEYER, Fritz — Das Phänomen der häufigen Tatgenossenschaft in der Jugendkriminalität, MSchrKrim. Bd.43, (1960), S.172.

MEZGER, Edmund — Kriminologie, Ein Studienbuch, München-Berlin 1951.

MICHEL, Rudolf — Das Verbrechen des Raubes, MSchrKrim. Bd.28, (1937), S.65.

MIDDENDORF, Wolf — Jugendkriminologie, Ratingen 1956.

Kriminelle Jugend in Europa, "Beiträge zur Jugendhilfe", Schriftenreihe der Zeitschrift "Jugendwohl", hrsgg. vom Referat Jugendfürsorge im Deutschen Caritasverband, Heft 5, Freiburg/Breisgau 1953.

Jugendliche Banden, in: "Diebstahl, Einbruch und Raub", S.153 (s.Bader, zur Soziologie des Raubes).

Soziologie des Verbrechens, Erscheinungen und Wandlungen des asozialen Verhaltens, Düsseldorf-Köln 1959.

MÜLLER, K.F. Wilhelm — Jugend und Motorkoller, RdJ 1956, S.42.

Jugendliche Schwarzfahrer und Fahrkartenschwindler, RdJ 1958, S.106.

MUNKWITZ, Werner
NEULANDT, Günter — Autodiebstahlsdelikte Jugendlicher, ZfGerMed. Bd.46, (1957), S.555.

NÄF, Hans — Ursachen der Jugendkriminalität, "Psychologische Praxis", Heft 12, Basel 1953.

NÄHRICH, Walter — Die Kriminalität der unehelich Geborenen, Kriminologische Untersuchungen, hrsgg. von v.Weber, Heft 2, Bonn 1951.

NASS, Gustav	Der Mensch und die Kriminalität, Bd.1: Kriminalpsychologie. Die Strukturgesetze der Täterpersönlichkeit, Köln-Berlin 1959.
NIGGEMEYER,	Überblick über die gegenwärtige Situation der Diebstahls-, Einbruchs- und Raubkriminalität, in: "Diebstahl, Einbruch und Raub", S.7 (s.Bader, zur Soziologie des Raubes).
OSTERKORN, Alois	Kraftfahrzeug und Verbrechen, Kriminalistische Abhandlungen, hrsgg. von Exner, Heft 35, Leipzig 1938.
PETERS, Karl	Der Jugendliche und die Autorität des Geserzes, in: "Festschrift für Ernst Heinrich Rosenfeld", S.215, Berlin 1949.
PHILIPPON, Odette	Jugendkriminalität: Unterschiede zwischen Knaben und Mädchen, in: "Soziologie der Jugendkriminalität", S.118 (s.Biermann, Wege zur Jugendkriminalität).
RAUMER, Konrad	Räuber und Raubsituationen, Kriminalistische Abhandlungen, hrsgg. von Exner, Heft 28, Leipzig 1937.
REIWALD, Paul	Verbrechensverhütung als Teil der Gesellschaftspsychohygiene, in: "Die Prophylaxe des Verbrechens", hrsgg. von Heinrich Meng, S.105, Basel 1948.
REMPLEIN, Heinz	Die seelische Entwicklung in der Kindheit und Reifezeit, 6. Aufl., München-Basel 1956.

ROHRACHER, Hubert — Einführung in die Psychologie, 6. Aufl., Wien 1958.

ROMMENEY, G. — Alkohol und Jugendkriminalität, Hamburg 1957.

REMY, Maurice — Arten und Ursachen der kriminellen Handlungen von Kindern und Jugendlichen, in: "Jugendkriminalität", S.41 (Vorträge des Internationalen Kongresses über Probleme der Jugendkriminalität, hrsgg. von Friedrich Schneider), Salzburg 1952.

SAUER, Wilhelm — Kriminologie als reine und angewandte Wissenschaft, Berlin 1950.

SCHAFFSTEIN, Friedrich — Jugendstrafrecht, Eine systematische Darstellung, Stuttgart 1959.

Die Jugendkriminalität in der industriellen Wohlstandsgesellschaft, MSchrKrim. Bd.48, (1965), S.53.

Die Kriminalität der Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen in Niedersachsen von 1948 bis 1955, MSchrKrim. Bd.39, (1956), S.126.

Zur Abgrenzung von Diebstahl und Gebrauchsanmaßung, insbesondere beim Kraftfahrzeugdiebstahl, GA 1964, S.97.

SCHARMANN, Theodor — Arbeit und Beruf, Tübingen 1956.

SCHELSKY, Helmut — Die skeptische Generation, Eine Soziologie der Deutschen Jugend, Düsseldorf-Köln 1957.

SCHELSKY, Helmut — Schule und Erziehung in der industriellen Gesellschaft, Schriftenreihe "Weltbild und Erziehung", Heft 20, Würzburg 1957.

Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart, 3. Aufl., Stuttgart 1955.

SCHMIDEBERG, Melitta — Jugendkriminalität in den USA, RdJ 1964, S.276.

SCHMITZ, Hans Aloys — Der § 105 JGG in jugendpsychiatrischer Sicht, MSchrKrim. Bd.38, (1955), S.150.

SCHÖNKE, Adolf / SCHRÖDER, Horst — Strafgesetzbuch, Kommentar, begründet von Adolf Schönke, fortgeführt von Horst Schröder, 12. Aufl., München-Berlin 1965.

SCHÜLER-SPRINGORUM, Horst / SIEVERTS, Rudolf — Sozial auffällige Jugendliche, Überblick zur wissenschaftlichen Jugendkunde, hrsgg. vom Deutschen Jugendinstitut, Band 5. München 1964.

SCHULZ, Joachim — Die Entwicklung der Jugendkriminalität in Niedersachsen in den Jahren 1948 bis 1952, Diss.iur. Göttingen 1954.

SCHWEIZER, Eugen — Die Ursachen der Kriminalität und der Verwahrlosung bei Kindern und Jugendlichen. (Pädagogische Untersuchungen, VI.Reihe, Heft 2), Langensalza 1933.

v. SEE, Otto — Fahrrad- und Autodiebstahl sowie mißbräuchliche Fahrradbenutzung bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach Akten der Hamburger Jugendgerichtshilfe aus dem Jahre 1954, Diss.iur. Hamburg 1957.

SEIBERT, Klaus — Die Jugendkriminalität Münchens in den Jahren 1932 und 1935, Kriminalistische Abhandlungen, hrsgg. von Exner, Heft 26, Leipzig 1937.

SPECK, Otto — Kinder erwerbstätiger Mütter, Stuttgart 1956.

STEINEMANN, K. — Gruppenbildung und Gruppenstrukturen bei minderjährigen Straftätern, ZblJugR. 1960, S.161 ff, S.196 ff.

Ordnung als Lebensproblem der jungen Straffälligen, ZblJugR. 1964, S.121.

SUTTINGER, Günter — Art. "Diebstahl" in HdK., 2. Aufl., Bd.I, S.117, Berlin 1965.

THIER, E. — Der Jugendliche zu Beginn seiner Berufsausbildung, in: "Daseinsformen und Nöte der Heranwachsenden", S.65 (s.Biermann, der Arzt und die Probleme des Jugendlichen).

THOMAS, Karl Walter — Die Flüchtlingskriminalität, (Kriminologische Schriftenreihe aus der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft, hrsgg. von Mergen und Lenz, Bd.6), Hamburg 1962.

UECKER, Irene — Kinder und Jugendliche als Diebe und Einbrecher, Kriminalistik 1959, S.425.

VILLINGER, W. — Die geistige Situation der heutigen Jugend, in: "Bekämpfung der Jugendkriminalität", S.11 (s.Bader, Soziologie der Jugendkriminalität).

WEINZIERL, Bekämpfung von Kraftfahrzeugdiebstählen, in: "Diebstahl, Einbruch und Raub", S.47 (s.Bader, zur Soziologie des Raubes).

WENZKY, O. Autodiebstahl - eine psychologisch-kriminalistische Deliktsanalyse -, Kriminalistik 1955, S.412.

WIESER, Stefan Die Persönlichkeit des Alkoholtäters, in: "Kriminalbiologische Gegenwartsfragen", hrsgg. von Würtenberger und Hirschmann, Heft 6, (1964), S.41.

WILFERT, Otto Gefährdete Jugend, Kriminologische Abhandlungen, Neue Folge, hrsgg. von Roland Grassberger, Heft 6, Wien 1962.

WÜRTENBERGER, Thomas Bericht über den Stand der kriminologischen Forschung in Deutschland in den Jahren 1962-1963. MSchrKrim. Bd.48, (1965), S.36.

WURZBACHER, G. Die Alkoholfrage in soziologischer Sicht, in: "Kriminalbiologische Gegenwartsfragen", hrsgg. von Würtenberger und Hirschmann, Heft 6, (1964), S.21.

Statistische Veröffentlichungen

Verurteiltenstatistik:

1950 - 1958:	Statistik der Bundesrepublik Deutschland, hrsgg. vom Statistischen Bundesamt/Wiesbaden; Stuttgart und Mainz: Bde. 110 und 129 (Die Kriminalität in den Jahren 1950 und 1951 / in den Jahren 1952 und 1953), Bde. 158 und 172 (Die Abgeurteilten und Verurteilten im Jahre 1954 / im Jahre 1955), Bde. 210, 229, 251 (Abgeurteilte und Verurteilte 1956 / 1957 / 1958)
1959 ff	Fachserie A: Bevölkerung und Kultur, Reihe 9: "Rechtspflege"; hrsgg. vom Statistischen Bundesamt / Wiesbaden; Stuttgart und Mainz.

Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland. Hrsgg. vom Bundeskriminalamt, Wiesbaden. Verfasser: Rolf Holle.

Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland.
Hrsgg. vom Statistischen Bundesamt / Wiesbaden; Stuttgart und Mainz.

Kriminalstatistik für die Jahre 1935 und 1936, (Statistik des Deutschen Reichs, Band 577) mit den Hauptergebnissen für die Jahre 1937, 1938, 1939. Bearbeitet im Reichsjustizministerium und im Statistischen Reichsamt. Berlin 1942.

Wirtschaft und Statistik. Hrsgg. vom Statistischen Bundesamt / Wiesbaden; Stuttgart und Mainz.

Abkürzungen

aaO.	=	am angeführten Ort
a.F.	=	alter Fassung
GA	=	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
HdK	=	Handwörterbuch der Kriminologie. Begründet von Alexander Elster und Heinrich Lingemann. 2. Aufl., hrsgg. von Rudolf Sieverts, Berlin 1965.
MHw (M Herw.)	=	(in Tabellen): männliche Heranwachsende (18-unter 21 Jahre)
MJ	=	(in Tabellen): männliche Jugendliche (14-unter 18 Jahre)
MSchrKrim.	=	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform; (bis 1944: ... für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform; bis 1936: ... für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform)
RdJ	=	Recht der Jugend. Zeitschrift für Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendschutz, für Jugendfürsorge und Jugendstrafrecht.
StGB	=	Strafgesetzbuch
StVG	=	Straßenverkehrsgesetz
StVZO	=	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

UJ	=	Unsere Jugend. Zeitschrift für Jugendhilfe in Wissenschaft und Praxis.
WM	=	(in Tabellen): weibliche Minderjährige (14-unter 21 Jahre)
ZblJugR	=	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. Organ des Archivs Deutscher Berufsvormünder.
ZStW	=	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

EINLEITUNG

Der hohe Stand der Vermögenskriminalität nach dem zweiten Weltkrieg beruhte im wesentlichen auf der Not- und Krisensituation der Nachkriegsjahre. Die Kriminalität jener Jahre konnte zu einem Teil als Übergangserscheinung angesehen werden, die gleichzeitig mit der wirtschaftlichen Not ihr Ende finden würde.

Erwartungsgemäß ließen die Kriminalitätsziffern für Vermögensdelikte erwachsener Täter schon bald nach Beginn des wirtschaftlichen Aufstiegs in Westdeutschland eine rückläufige Tendenz erkennen. Dagegen wurde durch die andauernde Zunahme der Vermögenskriminalität minderjähriger Täter die - nicht neue - Erkenntnis bestätigt, daß die Kriminalitätsentwicklung der jungen Delinquenten gerade in Zeiten wirtschaftlichen Wohlstandes nicht parallel zu derjenigen der Erwachsenen zu verlaufen braucht, sondern eigenen Gesetzen folgen kann.[1] Der Wohlstand wurde als Verbrechensfaktor neu entdeckt.[2]

Mit der vorliegenden Untersuchung wird versucht, einen Ausschnitt des als "Wohlstandskriminalität" bezeichneten Verhaltens der Jugendlichen (von 14 bis unter 18 Jahren) und der Heranwachsenden (von 18 bis unter 21 Jahren)[3] darzustellen und einige der Ursachen der Kriminalitätsentwicklung aufzudecken. Der unterschiedliche Verlauf der Kriminalitätskurven minderjähriger und erwachsener Straftäter verbietet es dabei von vornherein, die Ursachen einseitig in dem abstrakten Begriff "Wohlstand" zu suchen. Vielmehr bleibt auch die "Wohlstandskriminalität" junger

1) vgl. schon REIWALD, Verbrechensverhütung als Teil der Gesellschaftspsychohygiene, (1948), S.148.

2) vgl. schon ASCHAFFENBURG, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, (1923), S.126 f.

3) Entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch werden nachfolgend die Jugendlichen auch als 14-18jährige, die Heranwachsenden auch als 18-21jährige bezeichnet.

Menschen Jugendkriminalität, also Fehlverhalten einer Altersstufe, die biologisch und soziologisch durch den Übergang von der Kindheit zum Erwachsensein gekennzeichnet ist. Wenngleich die eigentliche biologische Pubertät im allgemeinen mit der Vollendung des 18. Lebensjahres abgeschlossen ist, können Nachwirkungen der Reifung, insbesondere der in neuerer Zeit vielfach retardierten charakterlichen Formung des jungen Menschen, auch noch bis zum 21. Lebensjahr und selbst über dieses Alter hinaus,[4] also auch für den Heranwachsenden, wirksam werden.

Beide Aspekte - Jugend- und Wohlstandskriminalität - stehen nicht beziehungslos nebeneinander, sondern erlangen in ihrer Verbindung Bedeutung für das Bild der gegenwärtigen Vermögenskriminalität. Es wird darzulegen sein, in welcher Weise die inneren und äußeren Spannungen im Reifungsalter, die Unausgeglichenheit der Seele, die Verhaltensunsicherheit des jungen Menschen und andere phasenspezifische Erscheinungen des Übergangs speziell in der Zeit allgemeinen Wohlstandes das soziale Verhalten des Minderjährigen bestimmen oder doch bestimmen können. Dabei sei vermerkt, daß nicht jede Straftat eines Minderjährigen eine puberale Entgleisung darzustellen[5] oder ihre Erklärung in den gefährdenden Folgeerscheinungen der Wohlstandszeit zu finden braucht, sondern im Einzelfall auch überwiegend auf der anlagebedingten Verbrechensbereitschaft eines werdenden Gewohnheitsverbrechers beruhen kann. Andererseits wird die kriminelle Disposition des einzelnen als Faktor der Verbrechensentwicklung innerhalb der fünfziger Jahre außer Betracht bleiben können, da Anhaltspunkte für eine zunehmende Zahl vorwiegend anlagebedingter Verbrechen fehlen und eine die Entwicklung der Gesamtkriminalität beeinflussende Zunahme der Zahl minderjähriger Neigungstäter innerhalb eines Zeitraums von weniger als 20 Jahren auch wenig wahrscheinlich ist.

Im ersten Teil der Untersuchung wird die Entwicklung der Kriminalität - insbesondere der Vermögenskriminalität minderjähriger Täter - in den Jahren seit 1950 und seit 1954 dargestellt. Die Zahlenangaben dieses Teils beruhen überwiegend auf der amtlichen Verurteiltenstatistik und sind deshalb mit denselben Unsicherheitsfaktoren belastet wie diese. Zu diesen Unsicher-

4) SCHAFFSTEIN, Jugendstrafrecht, (1959), S.6.

5) SCHAFFSTEIN, Jugendstrafrecht, (1959), S.3; BAUER, Das Verbrechen und die Gesellschaft, (1957), S.50.

heitsfaktoren gehört insbesondere die Dunkelziffer, in welcher die nicht entdeckten, nicht angezeigten und nicht aufgeklärten Straftaten enthalten sind. Die Dunkelziffer schließt einen Vergleich der Kriminalitätsziffern in den Jahren 1954 bis 1961 jedoch nicht schlechthin aus, da keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Zahl der statistisch nicht erfaßten Straftaten während des Untersuchungszeitraumes (etwa infolge einer stark schwankenden Verfolgungsintensität) wesentliche Unterschiede von Jahr zu Jahr aufweist. Es darf vielmehr vermutet werden, daß sich der Unsicherheitsfaktor "Dunkelziffer" annähernd gleichmäßig auf die statistischen Angaben der hier untersuchten Jahre auswirkt und somit dem Schluß von einer deutlich ansteigenden oder fallenden Tendenz der Kriminalitätsziffern auf eine entsprechende Entwicklung in der kriminellen Wirklichkeit nicht entgegensteht.

Ein weiterer Unsicherheitsfaktor liegt in der Art der amtlichen Registrierung, die lediglich die Zahl der Verurteilten - nicht die Zahl der Straftaten - unter der Bezeichnung des schwersten begangenen Delikts erfaßt. Demzufolge wird also ein wegen e i n e s schweren Diebstahls Verurteilter nicht anders erfaßt als ein Täter, der wegen ganzer Serien einfacher und schwerer Diebstähle verurteilt wurde. Weiterhin läßt die Statistik nicht erkennen, wieviel v e r s c h i e d e n e Täter in einem Jahr verurteilt wurden, d.h. in welchem Umfang die Kriminalitätsziffer - nach herkömmlicher Definition die Zahl der Verurteilten je 100 000 der gleichaltrigen Bevölkerung, genauer die Zahl der Verurteilungen - durch mehrfache Verurteilungen eines und desselben Täters bestimmt wurde. Nach Untersuchungen an Hand der englischen Kriminalstatistik, die in einer besonderen Rubrik die Zahl der v e r s c h i e d e n e n Verurteilten ausweist (different persons), fallen die Kriminalitätsschwankungen bei Berücksichtigung der (verschiedenen) Verurteilten geringer aus als bei der Zählung der Verurteilungen, wie sie durch die Anlage der deutschen Statistik vorgegeben ist[5a)]. Dieser letztgenannte Unsicherheitsfaktor muß bei der Darstellung der deutschen Kriminalität in Kauf genommen werden. Die Gefahr, durch die unterlassene Berücksichtigung von Doppel- und Mehrfachverurteilungen einer und derselben Person ein unzutreffendes Bild der Kriminalitätsentwicklung zu zeichnen, ist jedoch nicht so groß wie sie auf den ersten Blick erscheinen könnte. Eine zunehmende Zahl von Ver-

5a) Hilde KAUFMANN, Steigt die Jugendkriminalität wirklich? (1965), S.25.

urteilungen bedeutet auch dann eine Intensivierung des kriminellen Verhaltens und damit ein Anwachsen der Kriminalität, wenn sie - auch - auf einer steigenden Zahl innerhalb eines Jahres mehrfach verurteilter Täter beruht.

Der zweite Teil der Untersuchung, die Darstellung der Straftaten und ihrer Täter, verwertet die Ergebnisse einer Durchsicht von 311 Strafakten. Es wurden 178 Gerichtsakten aus dem Jahre 1961 und 133 Akten aus dem Jahre 1954 (in einigen wenigen Fällen auch aus den jeweils angrenzenden Jahren) durchgearbeitet, die Verurteilungen eines Jugendlichen oder eines Heranwachsenden wegen einfachen oder schweren Diebstahls, wegen Betruges oder wegen Raubes zum Gegenstand hatten. Die Akten wurden mit freundlicher Genehmigung des Herrn Niedersächsischen Ministers der Justiz und der jeweiligen Behördenleiter bei den Staatsanwaltschaften Hannover und Göttingen (Urteile der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern) und bei den Amtsgerichten in Hannover, Göttingen und Northeim (Urteile des Jugendrichters) eingesehen. Wenngleich mit der Durcharbeitung von Akten verschiedener Städte die Gefahr gemindert wurde, ein einseitiges Bild der Kriminalität einer einzelnen Stadt zu zeichnen, so kann doch die vorliegende Untersuchung nicht in allen Einzelheiten für die Jugendkriminalität in Westdeutschland repräsentative Ergebnisse vermitteln. Ihr Ziel besteht vielmehr darin, aus der Gegenüberstellung der untersuchten Vermögensdelikte aus den Jahren 1954 und 1961 etwaige Veränderungen festzustellen und die Charakteristika junger Vermögensdelinquenten und ihrer Taten, also das Bild der wichtigsten Vermögensdelikte minderjähriger Menschen, in seinen Grundzügen erkennen zu lassen.

1. TEIL: Die Jugendkriminalität als Massenerscheinung

A. Die Gesamtkriminalität der Jugendlichen und Heranwachsenden in den Jahren seit 1950

I. Die Bewegung der Gesamtkriminalität minderjähriger Täter unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrskriminalität

1. Die Gesamtkriminalität mit Einschluß der Verkehrsdelikte

Die Kriminalität der Jugendlichen und Heranwachsenden hat in den Jahren seit 1950 und insbesondere seit 1954 vielen optimistischen Erwartungen zuwider zugenommen. Diese Erwartungen konnten auf die Kriminalitätsentwicklung in der Zeit nach dem 1. Weltkrieg gestützt werden, in der die Kriminalitätsziffern nach dem Ende der Inflation anhaltend zurückgingen. Der vorübergehende Anstieg, den die folgende Tabelle I für die Jahre 1930 und 1932 aufweist, findet seine Erklärung in der besonderen wirtschaftlichen Situation jener Jahre.

TABELLE I[1)]

Kriminalitätsziffern[2)] für Jugendliche (14-18 Jahre) für Verbrechen und Vergehen

1923	1924	1925	1927	1930	1932	1933	1937	1939
1082	812	469	469	566	623	553	526	374

1) Quelle: Wirtschaft und Statistik, 6. Jahrg., N.F., 1954, S. 385 (Angaben bis 1927); Bevölkerung und Kultur 1959, S. 10 (Angaben 1930-1933); Kriminalstatistik für die Jahre 1935 und 1936, S. 29+ (Angaben 1937 und 1939).

2) Verurteilte je 100 000 der gleichaltrigen Bevölkerung.

Zwar gingen auch nach dem 2. Weltkrieg die Kriminalitätsziffern der Jugendlichen in der Bundesrepublik von 1137 (1948) auf 915 (1949) und 752 (1950)[3] zurück, jedoch setzte dann eine Aufwärtsentwicklung ein, die die Kriminalitätsziffer für 1962 schließlich auf das Doppelte ihres Standes im Jahre 1950 anwachsen ließ. Diese Entwicklung, die in ähnlicher Weise auch für die Heranwachsenden aufzuzeigen sein wird, muß um so mehr überraschen, als sie sich in erstaunlicher Gleichzeitigkeit mit einer ebenfalls in diesem Umfang nicht erwarteten Konsolidierung der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse vollzog.

In der folgenden Tabelle geben wir zunächst einen Überblick über die Gesamtkriminalität der Jugendlichen und Heranwachsenden seit 1950 sowie zum Vergleich die Kriminalitätsziffern für Jungerwachsene (21 bis unter 25 Jahre), Erwachsene (21 Jahre und älter) und Strafmündige (14 Jahre und älter).

TABELLE II[4] siehe Seite 7

Anstelle des erwarteten Rückgangs weisen die Kriminalitätsziffern der Jugendlichen also eine seit 1954 ununterbrochene Zunahme auf, die seit dem Tiefstand im Jahre 1954 bis 1962 88,1 % betrug. Die Kriminalitätsziffer des Jahres 1962 ist auf das Dreifache ihres Vorkriegsstandes im Jahre 1937 und auf das Vierfache im Vergleich zum Jahre 1939 angewachsen. Wie noch im einzelnen zu zeigen sein wird, können die Entwicklung der Kriminalität und die Unterschiede im Vergleich zur Vorkriegszeit nicht allein mit einem Hinweis auf die Verkehrskriminalität erklärt werden. So betrug die Kriminalitätsziffer für Jugendliche 1962 ohne die Vergehen im Straßenverkehr 1116,5 und damit immer noch annähernd das Dreifache ihrer Höhe im Jahre 1939 (374).

Eine gleichfalls aufsteigende Tendenz weist die Kriminalitätskurve der Heranwachsenden auf. Die Kriminalitätsziffern dieser Altersgruppe stiegen seit 1950 mit Unterbrechungen in den Jahren 1953/1954 und 1960 bis auf 3402,1 (1962) an und erreichen damit eine Steigerung um 88,2 %

3) Wirtschaft und Statistik 1954, S. 385; 1948 ohne Baden und Bremen.

TABELLE II[4)]

Die Gesamtkriminalität seit 1950 in Kriminalitätsziffern

Jahr	Jugendliche	Heranw.	Jung Erw.	Erw.	Alle Strafm.
1950[5)]	751,8	1807,5	1597,7	746,1	807,1
1951	1014,8	2296,2	2180,5	1001,4	1073,1
1952	934,4	2609,4	2607,9	1166,4	1220,9
1953	852,5	2710,5	2855,4	1210,9	1260,2
1954[5)]	842,1	2623,0	2885,6	1236,3	1280,8
1955	939,8	2634,9	3032,7	1277,9	1330,8
1956	1014,8	2713,1	3147,7	1284,5	1349,8
1957	1229,4	2910,8	3202,3	1301,0	1398,3
1958	1285,1	2938,6	3164,5	1228,9	1347,5
1959	1335,0	3082,7	3097,9	1235,9	1371,1
1960	1371,8	3044,7	2994,8	1186,4	1325,9
1961	1567,7	3394,4	3101,2	1191,2	1352,3
1962[6)]	1583,9	3402,1	3178,0	1179,3	1328,4

4) Die Angaben dieser Tabelle sowie die folgenden Angaben beruhen, soweit nichts anderes vermerkt, auf der Amtlichen Verurteiltenstatistik. Die Angaben beziehen sich bis 1960 auf das Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin, seit 1961 auf das Bundesgebiet einschließlich Saarland und West-Berlin.

5) Die Kriminalität in den Jahren 1950 und 1954 erscheint in der Statistik niedriger als es ihrem wahren Stand entspricht, da die Straffreiheitsgesetze v. 31.12.1949 (BGBl. I, S.37) und v. 17.7.1954 (BGBl. I, S.203) Straffreiheit für alle Taten gewährten, die vor dem 15.9.1949 (1.12.1953) begangen worden waren und keine höhere als eine dreimonatige (1954: sechsmonatige) Freiheitsstrafe erwarten ließen.

6) Die Kriminalitätsziffern des Jahres 1963 liegen insbesondere bei den Heranwachsenden erheblich unter den Werten des Vorjahres. Sie betrugen (in Klammern die Ziffern des Jahres 1962) bei den

(Forts. der Anm. auf S.8).

im Vergleich zu ihrem tiefsten Stand im Jahre 1950 und um 29,7 % gegenüber 1954.[7]

Vergleicht man diese Entwicklung bei den Jugendlichen und Heranwachsenden mit der Kriminalitätskurve der Jungerwachsenen, so ist zunächst als gemeinsame Erscheinung eine im ganzen aufsteigende Linie festzustellen. Auch die Kriminalitätsziffer der Jungerwachsenen erreicht 1962 mit 3178,0 ihren höchsten Stand seit 1957 und ihren zweithöchsten Stand seit 1950, jedoch ist ihr Anwachsen weniger stürmisch und weniger konstant als bei den Heranwachsenden und insbesondere bei den Jugendlichen. Die Zahl der Verurteilten je 100 000 Jungerwachsene stieg von 1954 bis 1962 nur um 10,1 %, von 1955 um nicht mehr als 4,8 %. In den Jahren 1959 und 1960 war sogar ein beträchtlicher Rückgang der Kriminalitätsziffern zu verzeichnen, dem allerdings wiederum ein Anstieg in den Jahren 1961 und 1962 folgte.

Die Gegenüberstellung der Kriminalitätskurve der Jugendlichen in den Jahren 1954 bis 1958 und der Kriminalität der Heranwachsenden und insbesondere der Jungerwachsenen in den Jahren seit 1958 läßt im Hinblick auf die Dauerfolgen der Jugendkriminalität eine weniger pessimistische Beurteilung und eine weniger düstere Prognose angezeigt erscheinen als sie bei isolierter Betrachtung der Kriminalität jugendlicher Täter abgegeben werden könnten und abgegeben werden[8]. Betrachtet man die Jugendkriminalität ausschließlich als Keimzelle der späteren Erwachsenenkriminalität, so müßte im Hinblick auf die "kriminell intensiven" Jugendlichen der Jahre 1954 bis 1958 (Steigerung der Kriminalitätsziffer um 52,6 %) bei gleichbleibenden äußeren Verhältnissen mit dem Hineinwachsen dieser Jugendlichen in die Altersstufen der Heranwachsenden und Jungerwachsenen eine vergleichbare Steigerung dieser Kriminalitätsziffern in den Jahren 1957 bis 1962 erwartet werden.

---

6) Jugendlichen : 1499 (1583,9)
Heranwachsend.: 3087 (3402,1)
Erwachsenen: : 1124 (1179,3)
allen Strafmündigen : 1249 (1328,4).
(Quelle: Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1965, S.135).

7) vgl. Anm. 6 (Kriminalitätsziffer für 1963).

8) vgl. hierzu und zum Folgenden SCHAFFSTEIN, MSchrKrim. Bd. 48, (1965), S. 55 f.

Eine derartige feste Relation zwischen der Jugendkriminalität einerseits und der Heranwachsenden- und der Jungerwachsenenkriminalität späterer Jahre andererseits besteht jedoch nicht. Die Kriminalitätsziffern der Heranwachsenden stiegen seit 1957 langsamer als die der Jugendlichen in den vorhergehenden Jahren an. Die Kriminalitätsziffern der Jungerwachsenen waren 1959 bis 1961 sogar niedriger als 1956 bis 1958, obwohl diese Jungerwachsenen früher als Jugendliche und Heranwachsende für eine z.T. erhebliche Zunahme der Kriminalität ihrer damaligen Altersgruppe verantwortlich waren.

Mit diesen Feststellungen kann und soll nun allerdings nicht bestritten werden, daß die Kriminalität vieler Erwachsener bereits im Jugendalter begann und eine Fortsetzung der einmal begonnenen kriminellen Verhaltensweise darstellt. Die Feststellungen begründen jedoch die Vermutung, daß die Ursachen der Jugendkriminalität a u c h in äußeren Umständen zu suchen sind, die spezifisch den jungen Menschen nachteilig beeinflussen, deren gefährliche Wirkung sich aber mit der zunehmenden Reife des Betroffenen mindert. [9)]

Die niedrigsten Kriminalitätsziffern der hier verzeichneten Altersstufen weisen seit 1958 die Erwachsenen auf. Nach einem konstanten Anwachsen der Kriminalitätsziffern bis 1957 weist ihre Kriminalitätskurve seit dem Jahre 1958 eine im ganzen abfallende Tendenz auf und hat sich damit von der Kriminalitätskurve der Minderjährigen gelöst. Im Gegensatz zur Gesamtkriminalität der Minderjährigen und auch der Jungerwachsenen erreichten die Kriminalitätsziffern der Erwachsenen 1962 einen Stand, der nur geringfügig höher als der Stand des Jahres 1952 (1179,3 gegenüber 1166,4) und niedriger als die Kriminalitätsziffern der Jahre 1953 bis 1961 ist.

2. Die Bedeutung der Verkehrskriminalität für die Entwicklung der Gesamtkriminalität

Die Entwicklung der Gesamtkriminalität wird zu einem wesentlichen Teil von der zunehmenden Zahl der Verkehrsdelikte bestimmt, von einem

9) vgl. SCHAFFSTEIN, MSchrKrim. Bd. 48 (1965), S. 56.

"Wohlstandsdelikt" also, das seine Erklärung vor allem in der zunehmenden Zahl der Kraftfahrzeuge und der Verkehrsteilnehmer, insbesondere unter den Minderjährigen, und in der demzufolge wachsenden Verkehrsdichte findet. Wenn in der folgenden Tabelle die Gesamtkriminalität unter Ausschluß der Verkehrsdelikte dargestellt wird, so geschieht das nicht als Ausdruck der weitverbreiteten Auffassung, daß viele Verkehrsdelikte kein "eigentlich kriminelles Unrecht" seien. Die Herausnahme der Verkehrskriminalität soll vielmehr einen Überblick über die "klassischen" Delikte ermöglichen, deren Entwicklung von anderen und vielschichtigeren Ursachenkomplexen als die vorwiegend mit der zunehmenden Motorisierung erklärte Verkehrskriminalität bestimmt wird.

TABELLE III

Die Entwicklung der Gesamtkriminalität ohne Verkehrsdelikte[10] (Kriminalitätsziffern)

	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene	
	a)	b)	a)	b)	a)	b)
1954	842,1	639,1	2623,0	1563,4	1236,3	750,1
1956	1014,8	787,7	2713,1	1517,0	1284,5	718,7
1958	1285,1	1047,5	2938,6	1769,1	1228,9	714,3
1960	1371,8	1101,8	3044,7	1713,0	1186,4	667,8
1961	1567,7	1173,2	3394,4	1757,7	1191,2	639,9
1962	1583,9	1116,5	3402,1	1769,8	1179,3	620,8

a) = mit, b) = ohne Verkehrskriminalität

10) StGB, §§ 222, 230, 330a i.V. mit einem Verkehrsunfall, §§ 142, 315 a a.F., 316 II a.F.; Vergehen nach dem StVG.

TABELLE IV

Die Verkehrskriminalität[10] (Kriminalitätsziffern)

	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene
1954	203,0	1059,6	486,2
1956	227,1	1196,1	565,8
1958	237,6	1169,5	514,6
1960	270,0	1331,7	518,6
1961	394,5	1636,7	551,3
1962	467,4	1632,3	558,5

Betrachten wir in der Tabelle III zuerst die Verurteiltenziffern für Jugendliche (Spalte b), so ist auch ohne die Verkehrskriminalität ein steter Anstieg bis zum Jahre 1961 festzustellen. Die Kurve der "klassischen" Delikte verläuft jedoch insbesondere in neuerer Zeit flacher als die Kurve der Gesamtkriminalität mit Einschluß der Verkehrsdelikte. So beruhte das sprunghafte Anwachsen der Kriminalitätsziffer jugendlicher Täter im Jahre 1961 (Erhöhung um fast 196 gegenüber dem Vorjahr!) zu einem großen Teil auf der zunehmenden Zahl der wegen Verkehrsdelikten verurteilten Jugendlichen (Anstieg der Kriminalitätsziffer von 270,0 (1960) um 124,5 auf 394,5 im Jahre 1961). Der weitere Anstieg der Kriminalitätsziffer von 1567,7 auf 1583,9 (1962) ist schließlich allein auf die Verkehrskriminalität zurückzuführen. Ohne die Berücksichtigung der Verkehrsdelikte weist die Kriminalitätsziffer der Jugendlichen also im Jahre 1962 erstmals seit 1954 wieder einen Rückgang (von 1173,2 auf 1116,5) auf.

Die Verhältniszahlen für die Gesamtkriminalität ohne Verkehrsdelikte lassen bei den Heranwachsenden - wie bei den Jugendlichen - eine im ganzen ansteigende Tendenz erkennen, die - im Gegensatz zu der Entwicklung bei den Jugendlichen - auch im Jahre 1962 nicht unterbrochen wurde. Wie bei den Jugendlichen ist auch bei den 18-21jährigen der jähe Anstieg der Kriminalitätsziffern um fast 350 von 3044,7 (1960) auf 3394,4 (1961) in erster Linie auf die Zunahme der Verkehrskriminalität um 305 zurückzuführen. Immerhin stellt auch der von der Verkehrskriminalität unabhängige Anstieg um 44,7 im Jahre 1961 einen nicht zu bagatellisierenden

10) Anm.10 auf S.10.

Rückschlag gegenüber dem 1960 erreichten Stand dar.

Die deutlichste Veränderung läßt die von den Verkehrsdelikten "bereinigte" Verurteiltenkurve der Erwachsenen erkennen. Waren hier für die Gesamtkriminalität bis 1957 noch ein Ansteigen und ab 1958 ein unregelmäßiger Rückgang registriert worden, so zeigen die in Tabelle III Spalte b) wiedergegebenen Kriminalitätsziffern der Erwachsenen in Gestalt eines konstanten Rückganges die Entwicklung, die für die Zeit des zunehmenden allgemeinen Wohlstands erwartet werden durfte. Im Gegensatz zur Gesamtkriminalität, für die bei allen Gruppen bis 1957 eine aufsteigende Tendenz zu beobachten war, läßt die Betrachtung der Verbrechen und Vergehen unter Ausschluß der Verkehrskriminalität zumindest[11] seit 1954 einen getrennten und entgegengesetzten Verlauf der Kriminalitätskurven bei Erwachsenen einerseits und bei Jugendlichen und Heranwachsenden andererseits erkennen.

II. Die Beteiligung männlicher und weiblicher Verurteilter an der Gesamtkriminalität

Die bisherige Darstellung der gemeinsamen Kriminalitätsziffern für männliche und weibliche Verurteilte wurde maßgeblich bestimmt von der Kriminalität der männlichen Täter, die durchschnittlich etwa 90 % aller Verurteilten stellen. Eine möglicherweise abweichende Entwicklung der Kriminalität weiblicher Täter hätte wegen ihres geringen Anteils in der gemeinsamen Darstellung keinen Ausdruck gefunden. Überdies bieten die gemeinsamen Kriminalitätsziffern zwar die Möglichkeit, die Entwicklung der Kriminalität männlicher Täter in ihren Grundzügen zu verfolgen; sie vermitteln jedoch wegen des stark unterschiedlichen Beteiligungsverhältnisses der Geschlechter keine Vorstellung von der (höheren) Zahl der männlichen und der (niedrigeren) Zahl der weiblichen Verurteilten je 100 000 der gleichaltrigen Geschlechtsgenossen. In der folgenden Tabelle werden deshalb die Verurteiltenziffern für Verbrechen und Vergehen für männliche und weibliche Täter gesondert dargestellt.

11) Die Verkehrskriminalität wird erst seit 1954 gesondert in der Statistik ausgewiesen.

TABELLE V

Kriminalitätsziffern (Verbrechen und Vergehen) für männliche und weibliche Täter. Anteil der weiblichen Verurteilten an der Gesamtzahl der Verurteilten

	Jugendliche			Heranwachsende			Erwachsene		
	a)	b)	c)	a)	b)	c)	a)	b)	c)
1954	1450,7	210,2	12,2	4554,8	591,9	11,0	2387,9	291,8	13,0
1956	1796,5	202,2	9,8	4757,2	559,3	10,0	2495,8	285,1	12,2
1958	2299,9	234,4	9,0	5257,4	528,0	8,8	2405,9	264,3	11,8
1960	2467,3	236,2	8,5	5460,3	514,6	8,3	2310,4	258,6	12,0
1962	2854,0	262,2	8,1	6084,7	559,6	8,0	2279,9	267,6	12,4

a) = Kriminalitätsziffern männlicher Täter
b) = Kriminalitätsziffern weiblicher Täter
c) = %-Anteil der weiblichen Verurteilten an der Zahl aller Verurteilten

Das Ansteigen der Kriminalitätsziffern ist also auch bei den weiblichen Jugendlichen festzustellen, jedoch erfolgt es bei ihnen in wesentlich geringerem Maße als bei den gleichaltrigen männlichen Minderjährigen. Während bei diesen die Kriminalitätsziffer seit 1954 bis 1962 um fast 97 % anstieg, betrug die Zunahme bei den weiblichen Verurteilten "nur" ca. 25 %. Dementsprechend ging der Anteil der weiblichen Täter an der Gesamtzahl der Verurteilten von 12,2 % (1954) auf 8,1 % (1962) zurück.

Noch stärker als bei den Jugendlichen unterscheidet sich die Entwicklung der Kriminalität der Geschlechter bei den Heranwachsenden. Im Gegensatz zu den Kriminalitätsziffern für männliche Heranwachsende gingen die Verurteiltenzahlen der weiblichen Täter von 1954 bis 1960 (um 13,1 %) zurück. Im Jahre 1962 ist allerdings ein Anstieg festzustellen, ohne daß jedoch die Kriminalitätsziffer des Jahres 1954 wieder erreicht wurde. Bei den männlichen Verurteilten dagegen war für das Jahr 1962

eine Steigerung der Kriminalitätsziffer gegenüber 1954 um 33,8 % zu verzeichnen. Wie bei den weiblichen Jugendlichen ging auch bei den weiblichen Heranwachsenden als Folge der aufgezeigten Entwicklung der Anteil an der Gesamtzahl der Verurteilten von 11 % (1954) auf 8,0 % im Jahre 1962 zurück.

Die Kriminalitätsziffern der weiblichen Erwachsenen weisen einen ähnlichen Verlauf wie die der weiblichen Heranwachsenden auf. Sie gehen seit 1954 zurück und weisen erst im Jahre 1962 einen Anstieg auf, ohne jedoch den Stand des Jahres 1954 wieder zu erreichen. Sie erreichen während der Jahre 1954 - 1962 annähernd 50 % der Kriminalitätsziffern weiblicher Heranwachsender und nähern sich in neuerer Zeit den Verurteiltenzahlen jugendlicher weiblicher Täter (267,6 gegenüber 262,2 bei den weiblichen Jugendlichen), die sie 1954 noch erheblich übertrafen.

Die "traditionelle" kriminelle Minderbelastung weiblicher Täter ist also bestehen geblieben und findet in den neueren Anteilzahlen noch stärkeren Ausdruck als dies bisher schon der Fall war. Man wird die Gründe für diese Erscheinung in der heutigen Zeit weniger in soziologischen ("häuslicher Wirkungskreis") als in biologischen Gegebenheiten zu suchen haben.[14] Gerade die weiblichen Minderjährigen sind in der Zeit der Gleichberechtigung und der zunehmenden Aktivität der Frau im wirtschaftlichen und sozialen Leben meist ebensowenig an einen häuslichen Wirkungskreis gebunden wie ihre männlichen Altersgenossen. Als entscheidend ist vielmehr - auch für die qualitativen Unterschiede der Kriminalität der Geschlechter - die Eigenart des weiblichen Wesens anzusehen, dem Gewalttätigkeit, Streitsucht, Brutalität und Waghalsigkeit weniger eigen sind als dem männlichen Minderjährigen.[15] Das Mädchen in der Pubertät neigt in stärkerem Maße zur Gefühlsbetontheit; es ist vielfach schüchtern, kompliziert und unsicher, neigt jedoch nicht

14) EXNER, Kriminologie (1949), S.138; BAUER, Das Verbrechen und die Gesellschaft (1957), S.57.

15) Odette PHILIPPON, Jugendkriminalität: Unterschiede zwischen Knaben und Mädchen, in: "Soziologie der Jugendkriminologie", Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 2 (o.J.), S.129 f.

dazu, zur Überwindung seiner Unsicherheit und zur Bestätigung seines eigenen Ichs strafbare Handlungen zu begehen. Überdies scheidet für die weiblichen Täter mit den Straftaten, die Kraft oder besondere technische Kenntnisse voraussetzen - wie Einbrüche, Autodiebstähle oder Automatendiebstähle - ein Deliktsbereich nahezu völlig aus, aus dem ein Großteil der männlichen Verurteilten sich rekrutiert. Ein weiterer wichtiger Grund für die Minderbelastung des weiblichen Geschlechts scheint uns schließlich neben vielen anderen Gründen zu sein, daß ein großer Teil der äußeren "Entstehungstatbestände" einer Straftat, wie z.B. das allabendliche Herumtreiben auf den Straßen, in den Gaststätten und in den Spielhallen der Großstädte, auf weibliche Minderjährige nicht oder nicht in demselben Maße wie auf die gleichaltrigen jungen Männer zutreffen.

B. Die Entwicklung der Vermögenskriminalität minderjähriger Täter

I. Gesamtübersicht über die Vermögenskriminalität

1. Die Vermögensstraftaten im Rahmen der Gesamtkriminalität

Der Vermögenskriminalität minderjähriger Täter kommt sowohl im Rahmen der Vermögenskriminalität aller Strafmündigen als auch im Rahmen ihrer eigenen Gesamtkriminalität eine erhebliche Bedeutung zu. So standen 1962 von allen wegen Vermögensdelikten[16] Verurteilten 30,5 % im Alter von 14-21 Jahren und 53,3 % im Alter von 14-25 Jahren. Das Gewicht dieser und der folgenden Zahlen wird erkennbar, wenn man sie dem Anteil der jeweiligen Altersgruppe an der strafmündigen (14 Jahre und älteren) Bevölkerung[17] gegenüberstellt, der 1962 11,6 % (14-21 Jahre) bzw. 20,3 % (14-25 Jahre) betrug. Von den wegen Diebstahls (§§ 242-244 StGB) Verurteilten gehörten 41,5 % zu den Minderjährigen (14-21 Jahre) und 62,5 % zu den 14-25jährigen, während nahezu die

16) Verbrechen und Vergehen gem. §§ 242 bis 244, 246, 248a bis 255, 257 bis 261, 263 bis 265, 266, 350 und 351 StGB.

17) Bundesgebiet einschließlich West-Berlin.

Hälfte der Räuber (49,1 %) noch minderjährig waren und sogar 78,0 % von ihnen zu den jungen Menschen im Alter von 14-25 Jahren (Bevölkerungsanteil: 20,3 %) zählten.

Über den Anteil der wegen Vermögensdelikten[18] Verurteilten an der Gesamtzahl der Verurteilten der jeweiligen Altersgruppe gibt die folgende Tabelle Aufschluß:

TABELLE VI

Anteil der wegen Vermögensdelikten[18] Verurteilten an der Gesamtzahl der Verurteilten der jeweiligen Altersgruppe

	Jugendliche	Heranwachs.	Jung Erw.	Erwachsene
1954	51,1 %	32,4 %	31,0 %	25,5 %
1956	51,8	29,5	30,0	23,7
1958	55,5	31,0	30,8	24,8
1960	55,4	28,8	28,7	23,6
1962	50,8	27,9	25,9	22,2

Der Anteil der Vermögensdelinquenten ist also erwartungsgemäß unter den Jugendlichen mit ca. 50 % am höchsten und unter den Erwachsenen mit ca. 25 % am geringsten, während sich der Anteil unter den Heranwachsenden und Jungerwachsenen zwischen annähernd einem Drittel und einem Viertel bewegt. Allen Altersgruppen gemeinsam ist der seit 1958 zu verzeichnende (geringfügige) Rückgang des Anteils der Vermögensdelinquenten, der z.T. auf einen Rückgang der Zahl der Verurteilten, z.T. auch auf einem im Vergleich zu anderen Delikten (insbesondere der Verkehrskriminalität) geringeren Anstieg der Vermögenskriminalität beruht.

18) vgl. Anm. 16.
19) Delikte wie Anm. 16.

2. Die Entwicklung der Vermögenskriminalität

TABELLE VII

Absolute Zahlen und Kriminalitätsziffern für die Vermögenskriminalität [19,20]

	Jugendliche		Heranwachsende		JungErw.		Erwachsene	
	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)
1954	14919	430,0	19069	849,9	25153	893,7	105608	315,3
1955	17462	484,3	19366	789,1	24504	895,0	101325	299,7
1956	19270	525,9	20365	801,0	26553	943,2	104373	304,3
1957	23412	678,4	23387	819,2	28812	976,7	108168	315,4
1958	23371	713,1	24798	911,8	29648	976,0	105951	304,8
1959	22057	723,7	25953	909,1	29721	905,3	103792	293,9
1960	20553	760,2	24910	877,1	29412	854,8	100248	279,6
1961	21780	814,8	24581	920,5	30492	820,6	101207	271,6
1962	21798	804,8	24013	951,5	32098	822,6	104192	262,3

a) = absolute Zahlen (Verurteilte)
b) = Kriminalitätsziffern

Wie die Gesamtkriminalität stieg auch die Vermögenskriminalität der Jugendlichen seit 1954 ständig an. Ebenfalls wie bei der Gesamtkriminalität betrug der Zuwachs seit 1954 hier annähernd 9/10 (87,0 % gegenüber 88,1 %). Die Vermögenskriminalität hat also nicht stärker zugenommen als der Durchschnitt der übrigen Delikte, der allerdings von der stark zunehmenden Verkehrskriminalität bestimmt wird.

Konnte bereits bei der Betrachtung der Gesamtkriminalität festgestellt werden, daß der Anstieg der Kriminalitätsziffern jugendlicher Täter in

19) Delikte wie Anm. 16.
20) bis 1960 Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin, 1961 einschließlich Saarland, 1962 Bundesgebiet einschließlich Saarland und Westberlin.

den Jahren 1961 und 1962 vorwiegend auf die expansive Entwicklung der Verkehrsdelikte zurückzuführen ist, so läßt die vorstehende Tabelle VII für die Vermögenskriminalität der Jugendlichen im Jahre 1962 sogar erstmals seit 1954 einen leichten Rückgang erkennen. Auf die mutmaßlichen Gründe dieser Erscheinung wird bei der Erörterung der einzelnen Vermögensdelikte zurückzukommen sein.

Die Entwicklung der Kriminalitätsziffern heranwachsender Vermögensdelinquenten verlief ruhiger als bei den Jugendlichen. Die Kriminalitätskurve sank bereits 1955 und stieg dann nur langsam, mit Unterbrechungen in den Jahren 1959 und 1960, wieder an. Die Steigerung von 1954 bis 1962 betrug nur ca. 12 % (87 % bei den Jugendlichen) und gegenüber dem niedrigsten Stand (1955) ca. 21 %. Im Gegensatz zu der Vermögenskriminalität der Jugendlichen stieg allerdings die Kriminalitätsziffer für heranwachsende Vermögensdelinquenten auch nach den letzten statistischen Ergebnissen (von 920,5 im Jahre 1961 auf 951,5 im Jahre 1962) weiter an.

Die Kriminalitätsziffern für jungerwachsene und erwachsene Vermögensstraftäter entsprechen dem Bild, das bereits die Kurve der Gesamtkriminalität vermittelte. Sie sind seit 1957 rückläufig und haben 1962 einen Stand erreicht, der um 16,8 % (Erwachsene) bzw. 8,0 % (Jungerwachsene) unter dem Stand des Jahres 1954 liegt. Lediglich das Jahr 1962 unterbrach bei den Jungerwachsenen die rückläufige Tendenz und brachte einen - geringen - Anstieg der Kriminalitätsziffer von 820,6 auf 822,6.

Die Entwicklung der Kriminalität jungerwachsener Täter hat in neuerer Zeit zu der Frage angeregt, ob die Jugendkriminalität wirklich steige[20a]. Vergleicht man wie Hilde KAUFMANN die Kriminalitätsziffern in den Jahren 1952 und 1962 für die als e i n e Gruppe verstandenen 14-25jährigen, so läßt sich ein Rückgang sowohl der Gesamtkriminalität mit Ausschluß der Verkehrsdelikte (aaO. S. 11) als auch der Diebstähle (§§ 242, 243 StGB), Unterschlagungen und Betrugstaten feststellen (aaO. S. 14 f). Lediglich die Raub- und Erpressungskriminalität (§§ 249 bis 255 StGB) war

20a) Hilde KAUFMANN, Steigt die Jugendkriminalität wirklich? (1965).

1962 mit 16,9 Verurteilungen je 100 000 der gleichaltrigen Bevölkerung höher als 1952 (11,2; aaO. S. 19).

Auf den Vergleich des Kriminalitätsstandes der 14-25jährigen Täter in den Jahren 1952 und 1962 sowie auf die Tatsache, daß die Kriminalität der Jugendlichen anstieg, die Straftaten der 21-25jährigen dagegen relativ zurückgingen, gründet Hilde KAUFMANN ihre Einwände gegen die bisher einhellige Auffassung, daß die Jugendkriminalität im sechsten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts gestiegen sei. Möglicherweise handele es sich nicht um einen echten Anstieg, sondern um eine Ablaufverschiebung oder -beschleunigung bei annähernd gleichbleibendem Kriminalitätspensum der 14-25jährigen (aaO. S. 37). Die Gründe dieser Erscheinung seien nicht allein mit einem Hinweis auf die allgemein festzustellende Akzeleration der biologischen Entwicklung junger Menschen dargelegt, die nur in geringem Umfang geeignet erscheine, erhebliche Verschiebungen innerhalb eines so kurzen Zeitraums wie eines Jahrzehnts verständlich zu machen. Entscheidend sei vielmehr, daß die ohnehin vorverlegten Krisen der Entwicklung infolge sozialer Faktoren in zunehmendem Maße bereits in jüngeren Jahren intensiviert würden[20b].

Diese zutreffenden Beobachtungen und Deutungen geben Anlaß zu der Frage, ob eine bloße Verlagerung des kriminellen Schwergewichts auf die jüngeren unter den 14-25jährigen Tätern dann nicht mehr als Anstieg der Jugendkriminalität zu beurteilen ist, wenn die Kriminalität der gesamten Gruppe zugleich zurückgeht oder konstant bleibt. Es ist m.a.W. zu fragen, ob die 14-25jährigen eine kriminologisch homogene Gruppe darstellen, die als solche die "Jugendkriminalität" bestimmt. Die Jugendkriminalität in dem hier verstandenen Sinne (vgl. oben S. 1 f) ist das Fehlverhalten in einer von den Krisen des biologischen und sozialen Übergangs geprägten Entwicklungsstufe, also in erster Linie das Fehlverhalten der Minderjährigen und hierunter insbesondere der Jugendlichen. Zwar mögen auch bei den 21-25jährigen mitunter noch Verzögerungen der charakterlichen Reifung und Entwicklungsdisharmonien festzustellen sein, die zu einer der Ursachen einer Straftat werden können und auch die Überlegung rechtfertigen, ob die Jungerwachsenen zu Recht allgemein bezüglich ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit und im Hinblick

20b) Hilde KAUFMANN, aaO, S.32 f.

auf die Sanktionen der Straftat den älteren Erwachsenen gleichgestellt werden. Indessen unterscheiden sich die Angehörigen dieser Altersgruppe dadurch von den Jugendlichen und auch von den Heranwachsenden, daß sie die Höhepunkte der phasenspezifischen biologischen und sozialen Entwicklungskrisen im Normalfall überwunden haben. Sie haben Abstand von Schule und Elternhaus gewonnen, haben eine Berufsausbildung abgeschlossen oder sind durch Gewöhnung mit einer ungelernten Erwerbstätigkeit und mit der Arbeit als solcher vertraut geworden. Viele von ihnen sind bereits verheiratet oder verlobt und haben damit einen Standort gefunden, dessen Fehlen bei Jugendlichen und Heranwachsenden als ein wichtiger Faktor des Abgleitens in asoziale und kriminelle Verhaltensweisen erkannt werden wird. Nach alledem erscheint es uns als nicht gerechtfertigt, die Kriminalität der 14-25jährigen als eine homogene Erscheinung, als die "Jugendkriminalität" zu betrachten und von diesem Verständnis der Jugendkriminalität ausgehend in einer günstigen Entwicklung des kriminellen Verhaltens der älteren Gruppe einen "Ausgleich" für eine ungünstige Entwicklung bei den Jüngeren zu sehen. Ein Anstieg der Kriminalität 14-18jähriger Täter, der Anlaß zu einer erneuten Untersuchung der Ursachenkomplexe und zu einer Überprüfung der bisherigen Therapie gibt, muß vielmehr auch dann angenommen werden, wenn durch äußere oder innere Entwicklungen der kriminelle Kulminationspunkt bei gleichbleibendem Kriminalitätsstand der gesamten Gruppe auf ein früheres Lebensalter vorverlegt wird.

Diese Überlegungen rechtfertigen es indessen nicht, trotz der Einwände Hilde KAUFMANNs weiterhin allgemein und ohne nähere Erläuterungen von einem Anstieg der "Jugendkriminalität" - in welcher die Kriminalität der 18-21jährigen eingeschlossen ist - während der fünfziger Jahre zu sprechen. Die Kriminalitätsziffern für den einfachen Diebstahl, für Unterschlagung und Betrug waren 1952 nicht nur bei der Gruppe der 14-25 jährigen, sondern auch bei den Heranwachsenden niedriger als 1962[20c]. Vergleicht man also die häufigsten Vermögensdelikte in den Jahren 1952 und 1962, so kann von einem Anstieg der Heranwachsendenkriminalität insoweit nicht gesprochen werden. Verfolgt man dagegen die Kurve der Kriminalitätsentwicklung, so wird - nach einem Rückgang bis zum Jahre 1954 - eine ansteigende Tendenz sichtbar, die bis zum Jahre 1962

20c) Hilde KAUFMANN, aaO. S. 14 (Tab. VIII).

anhält (vgl. ob. S.17, Tab. VII). Wenngleich der hohe Kriminalitätsstand des Jahres 1952 nicht wieder erreicht wurde, ist doch der ansteigende Verlauf der Kriminalität seit 1954, in einer Zeit fortschreitender Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse, des Versuchs einer Erklärung bedürftig. Mit Einschränkungen gilt dies auch für die Entwicklung der Vermögenskriminalität 14-25jähriger Täter in den Jahren seit 1954.

TABELLE VII a [20d]

Absolute Zahlen (Verurteilte) und Kriminalitätsziffern für Vermögensdelinquenten im Alter von 14 bis unter 25 Jahren

	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962
abs. Zahl	59141	61332	66188	75611	77817	77731	74875	76853	77909
Krim. Ziff.	693,5	697,1	733,6	840,9	861,3	846,2	844,5	848,3	852,9

Die Kriminalitätsziffern der 14-25jährigen Vermögensdelinquenten stiegen also, mit Ausnahme der Jahre 1959 und 1960, jeweils gegenüber dem Vorjahr an. Von 100 000 14-25jährigen wurden 1954 693,5, 1962 aber 852,9 (Steigerung um 23,0 %) wegen eines Vermögensdeliktes verurteilt. Bis zum Jahre 1958, also auch für die Jahresziffern, die von dem Straffreiheitsgesetz vom 17.7.1954 (Straftaten bis zum 1.12.1953) nicht mehr berührt wurden, ist eine stete Zunahme der Kriminalität zu verzeichnen. Mit dem Jahre 1958 endet die ansteigende Tendenz; die Kriminalitätskurve verläuft seither (nach einem Rückgang im Jahre 1959) auf annähernd gleichbleibender Höhe.

20d) Vermögensdelikte wie Anm.16, Gebietsstand wie Anm.20.

Die bisherige Darstellung ist von der Zahl der Verurteilten je 100 000 der gleichaltrigen Bevölkerung ausgegangen, da diese als Gradmesser der kriminellen Dichte in der Bevölkerung für den Kriminologen bedeutsam ist und ihm Aussagen über das wechselnde zahlenmäßige Verhältnis zwischen der straffälligen und nicht-straffälligen Bevölkerung erlaubt. Ein Rückgang der Kriminalitätsziffern spiegelt auch dann eine günstige Entwicklung wider, wenn er lediglich auf einer Zunahme der Bevölkerung bei gleichbleibender Verurteiltenzahl beruht. Aus einem solchen Rückgang wird ersichtlich, daß ein wachsender Prozentsatz der Bevölkerung, der potentiellen Straftäter also, den Versuchungen und Gefahren, straffällig zu werden, widerstanden hat. Betrachtet man die vorstehende Tabelle VII unter diesem Gesichtspunkt, so kann für die Erwachsenen einschließlich der Jungerwachsenen und - im Vergleich mit den Jugendlichen - auch für die Heranwachsenden eine relativ günstige Entwicklung der Vermögenskriminalität festgestellt werden.

Für die von den Straftaten Betroffenen, für die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden und für die Arbeit der Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten wird ein entscheidender Rückgang der Kriminalität jedoch an den absoluten Zahlen der Verurteilten gemessen. Betrachtet man die Entwicklung in dieser Hinsicht, so kann allerdings auch unter Einschränkungen kaum von einer günstigen Entwicklung gesprochen werden. Der Rückgang der Zahl der verurteilten erwachsenen Vermögensdelinquenten von 105608 im Jahre 1954 auf 100248 im Jahre 1960[21] (= ca. 5 %) entspricht nicht dem günstigen Eindruck, den die Entwicklung der Kriminalitätsziffern hervorruft. Die Zahl der verurteilten Jungerwachsenen hat sogar in dem genannten Zeitraum um 4259 (= 16,9 %) zugenommen, während die Kriminalitätsziffer gleichzeitig um 4,4 % zurückging. Insgesamt stieg die Zahl der verurteilten Vermögensdelinquenten von 139594 um 4,4 % auf 145711 (1960) an, während die Kriminalitätsziffer für alle strafmündigen Vermögensstraftäter geringfügig von 356,0 (1954) auf 352,0 (1960) zurückging.

---

21) Die absoluten Verurteiltenzahlen der späteren Jahre können zum Vergleich nicht herangezogen werden, da in ihnen (zusätzlich) die Verurteilten des Saarlandes, 1962 auch West-Berlins enthalten sind.

II. Überblick über die Entwicklung einzelner wichtiger Vermögensstraftaten

TABELLE VIII[22,23]

Kriminalitätsziffern für männliche und weibliche Vermögensdelinquenten (Haupt-Vermögensdelikte)

Jugendliche		1954	1956	1958	1960	1961	1962
§ 242	m	411,3	502,5	692,1	769,1	827,6	786,7
	w	108,0	104,3	122,4	128,2	130,0	149,9
	i	262,5	307,2	409,1	454,4	485,5	474,6
§§ 243	m	174,0	224,4	318,6	324,2	350,0	372,1
244	w	7,3	4,9	6,4	6,6	6,0	5,5
	i	91,9	116,8	165,2	168,2	181,2	192,1
§§ 249	m	6,6	10,9	19,0	20,6	21,7	22,5
bis 252	w	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,7
255	i	3,4	5,6	9,8	10,6	11,0	11,4
§§ 263,	m	30,6	41,2	68,2	61,2	58,2	57,9
264	w	9,1	8,9	13,5	10,8	11,6	11,8
	i	20,0	26,7	41,4	32,7	35,3	35,3

22) Bis 1960 Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin, 1961 einschließlich Saarland, 1962 einschließlich Saarland und Berlin.

23) Für das Jahr 1963 ist bei den Minderjährigen ein weiterer Rückgang der Kriminalitätsziffern für den einfachen Diebstahl und auch für den schweren Diebstahl festzustellen. Dagegen nahm die Raubkriminalität weiter zu (vgl. Tabelle VIIIa auf S. 21).

Heranwachsende

		1954	1956	1958	1960	1961	1962
§ 242	m	595,5	562,9	661,8	669,8	724,5	717,0
	w	192,4	171,1	159,3	137,8	153,7	144,7
	i	399,4	372,1	415,3	409,5	439,1	447,1
§ 243,244	m	303,5	265,4	342,5	323,8	352,2	405,8
	w	15,3	11,8	10,9	9,6	9,5	11,8
	i	163,0	141,9	176,1	170,0	185,4	214,5
§§ 249 -252	m	21,0	21,9	34,1	35,2	37,6	39,9
255	w	0,8	1,1	0,8	0,9	0,8	1,4
	i	10,8	11,8	17,7	18,4	19,7	21,1
§§ 263,264	m	185,7	206,9	239,0	210,5	202,1	188,7
	w	45,8	49,0	45,3	46,1	44,2	45,1
	i	117,5	130,0	144,0	130,1	125,2	119,0

Erwachsene

		1954	1956	1958	1960	1961	1962
§ 242	m	146,8	142,4	140,5	129,5	128,3	127,2
	w	39,6	39,3	37,9	38,6	42,3	53,7
	i	87,9	86,2	84,1	79,7	81,4	87,0
§§ 243,244	m	79,1	77,1	87,3	72,0	73,2	74,6
	w	7,8	6,8	6,3	5,2	5,2	4,5
	i	40,2	38,6	39,9	35,4	35,9	36,3
§§ 249 -252	m	3,2	3,6	4,5	4,2	4,9	4,7
255	w	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1
	i	1,5	1,7	2,1	2,0	2,3	2,2
§§ 263,264	m	194,1	188,7	201,8	186,5	172,0	155,2
	w	30,3	31,8	34,3	36,0	37,8	33,3
	i	104,1	102,7	110,1	104,1	98,9	88,4

TABELLE VIII a

Kriminalitätsziffern 1963 für Diebstahl und Raub

(Vorjahresziffern in Klammern)

	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene
§ 242	453,9 (474,6)	432,4 (447,1)	90,8 (87,0)
§ 243[24]	182,5 (191,8)	198,7 (199,5)	16,7 (15,6)
§§ 249 bis 252,255	14,3 (11,4)	24,2 (21,1)	2,3 ((2,2)

Der einfache Diebstahl steht sowohl bei den männlichen als auch bei den weiblichen Minderjährigen weit an der Spitze der Vermögensdelikte. Etwa jeder zweite Minderjährige, (59 % der Jugendlichen, 47 % der Heranwachsenden), der 1962 wegen eines Vermögensdelikts[25] verurteilt wurde, hatte einen einfachen Diebstahl begangen.

Die Diebstahlsziffern (§ 242) der männlichen Jugendlichen stiegen bis 1961 um mehr als 100 % (von 411,3 auf 827,6) an. Für das Jahr 1962 war für die männlichen Jugendlichen, und nur für diese, erstmals ein Rückgang der Kriminalitätsziffer (von 827,6 auf 786,7) zu verzeichnen. Die Verminderung der Kriminalitätsziffer für die allgemeine Vermögenskriminalität jugendlicher Verurteilter, die erstmals im Jahre 1962 festgestellt werden konnte (oben S. 17, Tab. VII), beruht, entscheidend auf dem Rückgang der Zahl wegen einfachen Diebstahls verurteilter männlicher Jugendlicher. Die Zahl der wegen einfachen Diebstahls verurteilten weiblichen Jugendlichen sowie die Kriminalitätsziffern für den schweren Diebstahl jugendlicher Täter stiegen gleichzeitig nicht unerheblich

24) ohne § 244 StGB.
Quelle: Statist. Jahrb. für die Bundesrepublik Deutschland, 1965, S. 138 f.

25) vgl. Anm. 16 auf S. 15)

an, während die Raub- und Betrugskriminalität nahezu unverändert blieb.

Der überraschende Rückgang der Verurteiltenziffer für den einfachen Diebstahl männlicher Jugendlicher ist vermutlich auch auf die Einführung des § 38a StVZO zurückzuführen,[26] durch den eine zusätzliche Diebstahlssicherung (Lenkradsperre o.ä.) an Kraftfahrzeugen vorgeschrieben wurde. Für diese Vermutung spricht, daß gleichzeitig die Kriminalitätsziffer für den unbefugten Kraftfahrzeuggebrauch (§ 248b) bei den männlichen Jugendlichen von 89,8 (1961) auf 68,3 (1962) zurückgegangen ist. Die Vermutung läßt sich ferner auf die nach Deliktsarten aufgeschlüsselten Ergebnisse der polizeilichen Kriminalstatistik stützen, die in der folgenden Tabelle wiedergegeben werden.

TABELLE IX[27]

Als Täter von Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeuggebrauchsdiebstählen festgestellte männliche Jugendliche[28]

	1959	1960	1961	1962	1963	1964
Täterzahl	7656	8648	8706	6966	7640	8578
Veränderung gegenüber dem Vorjahr (%)		+13,0	+0,7	-20,0	+9,7	+12,3

26) Ebenso WÜRTENBERGER, UJ 1965, S. 35 f.

27) Die Täterzahlen beruhen auf den Angaben der polizeilichen Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland.

28) einschließlich des schweren Diebstahls (§ 243 StGB).

Obwohl die Aufklärungsquote bei Kraftfahrzeugentwendungen von 26,7 % im Jahre 1961 auf 29,4 % (1962)[29] anstieg, war ein Rückgang der Zahl als Autodiebe festgestellter männlicher Jugendlicher um 20 % zu verzeichnen, der sich insbesondere auf die Diebstahlsziffer des Jahres 1963 auswirken mußte. Der erneute Anstieg der Zahl jugendlicher Autodiebe in den Jahren 1963 und 1964 muß jedoch jede optimistische Prognose für die weitere Entwicklung der Diebstahlskriminalität männlicher Jugendlicher als verfrüht erscheinen lassen.[30]

Wie bei den männlichen Jugendlichen stiegen auch bei den weiblichen 14-18jährigen die Kriminalitätsziffern für den einfachen Diebstahl seit 1956 ständig an und erreichten - im Gegensatz zur Kriminalitätsziffer der männlichen Jugendlichen - ihren höchsten Stand im Jahre 1962. Die Steigerung seit 1954 betrug 38,8 % gegenüber 91,3 % bei den männlichen Jugendlichen.

Der schwere Diebstahl und der Raub sind überwiegend "männliche" Delikte. So erreichte der Anteil weiblicher Verurteilter an der Gesamtzahl der wegen schweren Diebstahls Verurteilten 1962 nur 1,4 % bei den Jugendlichen und 2,7 % bei den Heranwachsenden gegenüber einem durchschnittlichen Beteiligungsverhältnis von 8,1 % (Heranwachsende: 8,0 %) bei allen Verbrechen und Vergehen. Wegen der geringen Verurteiltenzahlen für Raub und schweren Diebstahl der weiblichen Minderjährigen ist hier auch keine Entwicklungslinie zu erkennen, da schon einige wenige Verurteilungen eine prozentual beachtliche Veränderung der Kriminalitätsziffern bewirken.

---

29) Polizeiliche Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland, 1961, S.39 und 1962, S.39.

30) Auch die günstige Entwicklung der Diebstahlsziffer für Jugendliche (Rückgang von 474,6 auf 453,9 im Jahre 1963 vgl. Anm. 23 auf S.23) ist kein sicheres Zeichen eines andauernden Tendenzumschwungs, da die Verurteiltenziffer auch von der Zahl der im Jahre 1962 als Täter festgestellten Personen bestimmt wird. Für 1962 wies die Kriminalstatistik noch einen Rückgang der Zahl als Autodiebe festgestellter Jugendlicher aus (s.ob. S.26) während 1963 bereits wieder eine Steigerung zu verzeichnen war.

Dagegen kommen dem schweren Diebstahl und dem Raub für die Kriminalität der männlichen Jugendlichen eine erhebliche Bedeutung zu. Die Kriminalitätsziffer für den schweren Diebstahl erreichte 1961 mit 350,0 schon mehr als das Doppelte ihrer Höhe im Jahre 1954 und stieg 1962 nochmals beträchtlich (auf 372,1) an. Eine noch größere Zunahme weisen schließlich die Kriminalitätsziffern für den Raub auf, die seit 1954 um ca. 240 % angestiegen sind und damit die stärkste Zunahme aller Vermögensdelikte erfahren haben.

Der Betrug jugendlicher Täter spielt im Vergleich zum einfachen und schweren Diebstahl eine untergeordnete Rolle. Auf jede Verurteilung eines männlichen Jugendlichen wegen Betruges kamen 1962 fast 14 Verurteilungen wegen einfachen Diebstahls (bei den Heranwachsenden nur ca. 4, bei den Erwachsenen etwa 1 Verurteilung wegen einfachen Diebstahls). Die Kriminalitätsziffern stiegen bis 1958 und gingen dann wieder leicht zurück, ohne hierdurch das Gesamtbild der Vermögenskriminalität maßgeblich zu beeinflussen. Die Beteiligung weiblicher Jugendlicher an diesem Delikt ist stärker als am einfachen Diebstahl (1962: 16,3 gegenüber 15,5 %) und liegt auch hier weit über der durchschnittlichen Beteiligung an Verbrechen und Vergehen.

Die Kriminalitätsziffern für den einfachen Diebstahl der männlichen Heranwachsenden weisen - ebenso wie diejenigen der Jugendlichen - eine ansteigende Tendenz auf. Sie stiegen bis 1961 an und gingen 1962 (geringfügiger als bei den Jugendlichen) zurück. Der Zuwachs betrug von 1954 bis 1961 21,7 % und war damit erheblich geringer als bei den Jugendlichen (101,2 %). Bei den weiblichen Heranwachsenden ist sogar ein - nur im Jahre 1961 unterbrochener - Rückgang der Kriminalitätsziffern zu verzeichnen, der von 1954 bis 1962 das beträchtliche Ausmaß von 24,8 % erreichte.

Die Kriminalitätskurve für den schweren Diebstahl männlicher Heranwachsender ist seit 1954 durch unregelmäßige Schwankungen gekennzeichnet. In den sechs Jahren bis 1960, in denen die Kriminalitätsziffer der Jugendlichen um 106,9 % anwuchs, betrug die Steigerung nur 6,7 %. In den beiden folgenden Jahren schnellte die Kriminalitätsziffer allerdings bis auf die vorher noch nicht erreichte Höhe von 405,8 hinauf und erreichte damit einen Stand, der den des Jahres 1954 um mehr als ein Drittel (33,7 %) übersteigt.

Die Entwicklung der Kriminalitätsziffern männlicher Heranwachsender für Raub und Betrug gleicht wiederum derjenigen bei den Jugendlichen. Die Verurteilungen wegen Raubes nahmen von 1954 bis 1962 ständig, wenn auch nicht im gleichen Maße wie bei den Jugendlichen zu. Die Kriminalitätsziffern für den Betrug stiegen bis 1958 an und gingen dann bis 1962 wieder annähernd auf den Stand des Jahres 1954 zurück. Wie bei den Jugendlichen war schließlich auch bei den Heranwachsenden die stärkste Beteiligung weiblicher Täter beim Betrug (mit 18,4 % im Jahre 1962 gegenüber einer durchschnittlichen Beteiligung von 8 % in diesem Jahr) festzustellen.

Vergleicht man die aufgezeigte Entwicklung der Kriminalität minderjähriger Täter mit derjenigen der Erwachsenen, so ist zunächst im Hinblick auf die Höhe der Kriminalitätsziffern die deutliche Vorrangstellung der Heranwachsenden festzustellen, die mit großem Abstand - neuerdings auch beim Betrug - an der Spitze stehen. Es folgen die Jugendlichen, deren Verurteiltenziffer lediglich beim Betrug von den Erwachsenen übertroffen wird. Die Erwachsenen weisen bei den übrigen Delikten die niedrigsten Kriminalitätsziffern der verglichenen Altersgruppen auf. Die Kriminalitätsziffern für den einfachen und schweren Diebstahl sowie für den Raub erreichen bei den Erwachsenen 1962 weniger als den fünften Teil der Kriminalitätsziffern minderjähriger Täter.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Kriminalitätsziffern bilden die Heranwachsenden - cum grano salis - eine Übergangsstufe zwischen der Kriminalität der jüngsten Strafmündigen und derjenigen der Erwachsenen. So ist etwa bei Diebstahl und Raub jugendlicher Täter eine stürmische Aufwärtsentwicklung festzustellen, während die Kriminalitätskurve der Heranwachsenden im Vergleich hierzu bereits merklich abflacht. Die Kriminalitätsziffern der Erwachsenen für einfachen und schweren Diebstahl schließlich lassen eine im ganzen rückläufige Tendenz erkennen. Die Zunahme der ohnehin geringen Ziffern für den Raub ist schwächer als bei den Minderjährigen und die Verurteiltenziffern für Betrug gehen seit 1954 mit einer Unterbrechung im Jahre 1958 zurück. Man wird auch hieraus, vorbehaltlich der weiteren Untersuchung, den Schluß ziehen dürfen, daß die gegenwärtige Gesellschafts- und Wirtschaftsverfassung in zunehmendem Maße verbrechensfördernde Faktoren in sich birgt, die in besonders starkem Maße auf Jugendliche, mit bereits nachlassender Intensi-

tät auf Heranwachsende und in noch geringerem Maße auf Erwachsene einwirken.

C. Zusammenfassung

Die Auswertung der statistischen Ergebnisse hat ergeben, daß die erwartete "Normalisierung" der Jugendkriminalität, gemessen an der Kriminalität der Vorkriegszeit, ausgeblieben ist. Die allgemeinen Kriminalitätsziffern stiegen bei den Jugendlichen seit 1954, bei den Heranwachsenden seit 1950, nahezu ununterbrochen an. Die Kriminalitätsziffern zu Anfang der fünfziger Jahre, die sich dem früheren Betrachter noch als vorübergehende Nachwirkung des verlorenen Krieges und der hierauf beruhenden anormalen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse darstellten, erscheinen in dem heutigen Bericht über die Entwicklung der Jugendkriminalität als Ausgangspunkt einer aufsteigenden Kriminalitätskurve.

Im Mittelpunkt dieser Aufwärtsbewegungen stehen neben der Verkehrskriminalität die Vermögensdelikte. Die Verurteiltenziffern für die Vermögenskriminalität stiegen bei den Jugendlichen in erheblich stärkerem Ausmaß an als bei den 18-21jährigen. Ein erstmaliger Rückgang der Verurteiltenziffer jugendlicher Täter im Jahre 1962 kann heute noch nicht als Tendenzumschwung gewertet werden.

Die Kriminalitätsziffern für jungerwachsene und erwachsene Vermögensdelinquenten verlaufen seit 1958 in einer absteigenden Linie, wobei bei den Jungerwachsenen eine stärkere Abnahme zu verzeichnen ist.

Gemessen an der Höhe der Kriminalitätsziffern stehen die Heranwachsenden 1962 an erster Stelle vor den Jungerwachsenen, den Jugendlichen und den am geringsten belasteten Erwachsenen.

2. TEIL: Die Vermögensdelikte und ihre Täter

1. Abschnitt: Begehungsformen und Tatsituationen

A. Der Diebstahl

I. Der einfache Diebstahl

1. Die Häufigkeit der verschiedenen Arten des einfachen Diebstahls

Man hat den Diebstahl den "grauen Alltag der Kriminalität" genannt.[1] Diese Bezeichnung trifft für die Diebstahlskriminalität minderjähriger Täter in unseren Tagen insoweit zu, als sie dieses Delikt als eine in der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden alltägliche Erscheinung charakterisiert. Sie kann jedoch nicht in dem Sinne verstanden werden, daß der Diebstahl als ein psychologisch farbloses und kriminalsoziologisch leicht zu erklärendes Delikt einer näheren Betrachtung nicht mehr wert sei. Der Anstieg der Diebstahlsziffern für Jugendliche und Heranwachsende in einer Zeit sich ständig erhöhender Reallöhne und anwachsenden allgemeinen Wohlstands verbietet es, zur Erklärung der Diebstahlskriminalität allein auf Gewinnsucht hinzuweisen und diese wiederum auf einen Mangel an wichtigen Bedarfsgütern zurückzuführen. Vielmehr lehrt die Erfahrung der neueren Zeit, daß andere Faktoren als bloßes Gewinnstreben einen zunehmenden Einfluß auf die Diebstahlskriminalität minderjähriger Täter gewonnen haben müssen.

Die Aufdeckung dieser Faktoren hat mit einem Blick auf die Arten des einfachen Diebstahls zu beginnen, die in den folgenden Tabellen Ia und Ib nach der Art des jeweils entwendeten Gegenstandes gebildet wurden. Die Zahlen der Tabelle Ia beziehen sich auf die Taten und geben den Anteil der Diebstähle des jeweils genannten Gegenstandes an allen einfachen Diebstählen an, an denen Täter der jeweiligen Altersgruppe beteiligt waren. In Fällen, in denen verschiedene Objekte entwendet werden, ist nur der die Tat prägende Gegenstand berücksichtigt worden. Taten, an denen sowohl Jugendliche als auch Heranwachsende beteiligt waren, erscheinen je einmal in der betreffenden Altersgruppe. Die Angaben

1) EXNER, Kriminologie (1949), S.72.

beruhen auf 306 selbständigen einfachen Diebstählen, davon 194 aus dem Jahre 1961.

Die Tabelle Ib gibt Aufschluß über die Zahl der wegen einer bestimmten Diebstahlart Verurteilten. Minderjährige, die durch mehrere Taten verschiedene Objekte entwendeten, sind mehrfach aufgeführt. Die Summe der Prozentzahlen ergibt daher mehr als 100. (Tabellen Ia und Ib, S.33, 35).

2. Die Arten des Diebstahls

a. Der Kraftfahrzeugdiebstahl

aa. Die Häufigkeit der Kraftfahrzeugdiebstähle

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik hat das Kraftfahrzeug zu einem nicht mehr zu übersehenden Faktor der Kriminalitätsbewegung werden lassen. Das gilt zunächst für die Verkehrskriminalität, die im Jahre 1962 bei den heranwachsenden und bei den erwachsenen Tätern mit einem Anteil von jeweils 47,2 % an der Gesamtkriminalität Gegenstand fast jeder zweiten Verurteilung war. Der Anteil der wegen Verkehrsvergehen verurteilten Jugendlichen lag 1962 mit 29,5 % deutlich niedriger, da sich ihre (erlaubte) Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr auf Kleinkrafträder (Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor beschränkt (§ 7 StVZO).

Ein Blick auf die Tabelle Ia (S.33) zeigt die weitere Bedeutung des Kraftfahrzeuges für die Entwicklung der Kriminalität: während in unserem Material 1954 nur 8,9 % der einfachen Diebstähle männlicher Jugendlicher auf Kraftfahrzeuge gerichtet waren (also etwa jeder 11. Diebstahl), bildeten Kraftfahrzeuge 1961 in 37,3 % der Fälle den Gegenstand des Diebstahls. In der überwiegenden Zahl der Fälle (2/3) entwendeten die Jugendlichen 1961 Mopeds.

Die Entwicklung der Kraftfahrzeugdiebstähle männlicher Heranwachsender in den sieben Jahren von 1954 bis 1961 drückt sich in unserem Material weniger durch eine Zunahme des Anteils dieser Diebstahlsart an der Gesamtzahl der Diebstähle als in der Änderung der Diebstahlsobjekte aus.

TABELLE Ia

Arten des einfachen Diebstahls (Taten)

	1961						1954					
	MJ		MHw		WM		MJ		MHw		WM	
Diebstahlsobjekt	Taten	%	Taten	%	Taten	%	Taten	%	Taten	%	Taten	%
Moped/Motorrad	24	26,3	1	1,3	-	-	4	8,9	6	15,4	-	-
Kraftwagen	10	11,0	15	19,5	7	18,9	-	-	2	5,1	-	-
Fahrrad	9	9,9	6	7,8	4	10,8	7	15,6	4	10,3	-	-
Fahrzeuge insges.	43	47,3	22	28,6	11	27,0	11	24,4	12	30,8	-	-
Fahrzeugteile	5	5,5	6	7,8	-	-	9	20,0	-	-	-	-
Genußmittel	16	17,6	23	29,8	-	-	2	4,4	10	25,6	-	-
Geld	14	15,4	7	9,1	13	35,2	14	31,2	6	15,4	17	51,5
Lebensmittel	-	-	2	2,6	-	-	2	4,4	1	2,6	-	-
Uhren-Schmuck	1	1,1	2	2,6	2	5,4	2	4,4	-	-	5	15,2
Kleidung-Wäsche	1	1,1	7	9,1	9	24,3	-	-	3	7,7	9	27,3
technische Geräte+)	6	6,6	2	2,6	-	-	4	8,9	-	-	-	-
Sonstiges	5	5,5	6	7,8	2	5,4	1	2,2	7	17,9	2	6,0
Summe	91	100,0	77	100,0	37	100,0	45	100,0	39	100,0	33	100,0

+) Radios, Lampen, Photoapparate u.ä.

Der Anteil der Kraftfahrzeugdiebstähle hat sich mit 20,5 % (1954) gegenüber 20,8 % nahezu auf derselben Höhe gehalten. Während sich jedoch 1954 das Interesse der heranwachsenden Kraftfahrzeugdiebe vorwiegend auf Motorräder und Mopeds richtete (3/4 der Kraftfahrzeugdiebstähle) und nur etwa 1/4 dieser Taten Kraftwagen betrafen, kehrte sich das Verhältnis bis 1961 um. Der Diebstahl von Kraftwagen trat in den Vordergrund: 1961 waren ca. 94 % der Kraftfahrzeugdiebstähle auf Kraftwagen und nur 6 % auf die ehemals bevorzugten Motorräder gerichtet.

Die Bedeutung des Kraftfahrzeugdiebstahls für die Vermögenskriminalität des weiblichen Minderjährigen ist gering. In dem Material des Jahres 1954 fanden sich keine weiblichen Kraftfahrzeugdiebe, während die Angabe für 1961 in der Tabelle Ia als Zufallsergebnis anzusehen ist. Die 7 Kraftwagendiebstähle wurden von einer Jugendlichen in Mittäterschaft mit ihrem erwachsenen Freund begangen. Nach den Angaben der polizeilichen Kriminalstatistik für die Bundesrepublik verhielt sich 1964 die Zahl der männlichen 14-21jährigen Kraftfahrzeugdiebe zu der Zahl der gleichaltrigen weiblichen Täter etwa wie 93 : 1 (14 159 : 153). Die weiblichen 14-21jährigen stellten 1964 0,6 % der Kraftfahrzeugdiebe, während der entsprechende Anteil der männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden 53,8 % betrug. Der Grund für diese unbedeutende Beteiligung der weiblichen Täter ist in ihrem geringeren technischen Interesse, ihren geringeren technischen Kenntnissen und ihrem fehlenden Wagemut zu sehen.[2] Im Gegensatz zu vielen seiner männlichen Altersgenossen fehlt dem minderjährigen Mädchen im allgemeinen der anscheinend unbezähmbare Drang, ein Kraftfahrzeug selbst zu führen. Die Funktion der Kraftfahrzeugdiebinnen beschränkt sich daher - in den seltenen Fällen - auf die Teilnahme an den Diebstählen männlicher Täter. Die weiblichen Täter können deshalb bei der weiteren Betrachtung unberücksichtigt bleiben.

Die bisherigen Angaben vermitteln einen Eindruck von der Bedeutung der Kraftfahrzeugdiebstähle innerhalb der Diebstahlskriminalität. Aus ihnen läßt sich jedoch über die absolute Zahl der Kraftfahrzeugdiebe und

2) vgl. MAYERHOFER, Kraftfahrzeugdiebstahl (1961), S.46.

TABELLE Ib

Arten des einfachen Diebstahls (Täter)

	1961						1954					
	MJ		MHw.		WM		MJ		MHw.		MW	
Diebstahlsobjekt	Täter	%	Täter	%	Täter	%	Täter	%	Täter	%	Täter	%
Moped/Motorrad	19	35,2	1	1,9	-	-	3	10,0	5	18,5	-	-
Kraftwagen	5	9,3	11	21,2	1	5,6	-	-	3	11,1	-	-
Fahrrad	8	14,8	6	11,5	4	22,2	9	30,0	5	18,5	-	-
Fahrzeuge insges.	32	59,3	18	34,6	5	27,8	12	40,0	13	48,1	-	-
Fahrzeugdiebstähle	3	5,6	4	7,7	-	-	4	13,4	-	-	-	-
Genußmittel	13	24,1	9	17,3	-	-	4	13,4	4	14,8	-	-
Geld	10	18,5	9	17,3	12	66,7	11	36,7	5	18,5	13	59,1
Lebensmittel	-	-	1	1,9	-	-	4	13,4	1	3,7	-	-
Uhren-Schmuck	1	1,9	2	3,8	3	16,7	3	10,0	-	-	5	22,7
Kleidung-Wäsche	1	1,9	6	11,5	7	38,9	-	-	3	11,1	7	31,8
technische Geräte*)	6	11,1	2	3,8	-	-	5	16,7	-	-	-	-
Sonstiges	6	11,1	6	11,5	1	5,6	6	20,0	8	29,6	1	4,5
Täterzahl	(54)		(52)		(18)		(30)		(27)		(22)	

*) Radios, Lampen, Photoapparate u. ä.

über die zahlenmäßige Entwicklung dieser Deliktsart nichts ersehen. Die Entwicklung läßt sich nur anhand der polizeilichen Kriminalstatistik aufzeigen, die im Gegensatz zur Verurteiltenstatistik eine gesonderte Aufstellung über den Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeuggebrauchsdiebstahl enthält. Dabei kann in Kauf genommen werden, daß die polizeiliche Kriminalstatistik neben den Diebstählen i.S. des § 242 StGB auch die als schweren Diebstahl (§ 243 StGB) oder als unbefugten Kraftfahrzeuggebrauch (§ 248b StGB) zu qualifizierenden Entwendungen einschließt,[3] da es uns hier nur darauf ankommt, die Entwicklungslinie aufzuzeigen.

TABELLE II[4] siehe Seite 37

Die Tabelle zeigt deutlich das erschreckende Ausmaß, in welchem insbesondere die Zahl minderjähriger Autodiebe angestiegen ist. Bei den Jugendlichen betrug die Zunahme seit 1955 bis zu dem bisherigen Höhepunkt im Jahre 1961 6623 (= ca. 318 %), bei den Heranwachsenden war sie mit 6750 (ca. 235 %) bis zu dem höchsten Stand im Jahre 1960 zwar auch erheblich, jedoch geringer als bei den Jugendlichen. Demgegenüber erscheint die Zunahme bei den Erwachsenen bis 1960 um 5659 (=ca. 107 %) als vergleichsweise gering. Berücksichtigt man die Bevölkerungsstärke der jeweiligen Altersgruppe, so waren die Heranwachsenden 1962 fast 12mal und die Jugendlichen mehr als 9mal so stark belastet wie die Erwachsenen.

3) Erfahrungsgemäß handelt es sich bei der größeren Zahl der Kraftfahrzeugentwendungen um Diebstähle i.S. des § 242 StGB. In der Untersuchung von JANSEN, Der Autodiebstahl (1960), S.87, wurden von 140 abgeurteilten Fällen der Kraftfahrzeugentwendung 110 als einfache Diebstähle (§ 242 StGB), 25 als unbefugter Kraftfahrzeuggebrauch (§ 248b) und 5 als schwere Diebstähle qualifiziert.

TABELLE II[4]

Die als Kraftfahrzeugdiebe festgestellten Personen

	MJ		M Hw		M Erw.	
Jahr	Täter	Täter je[5] 100 000 mJ	Täter	Täter je[5] 100 000 m.Hw	Täter	Täter je[5] 100 000 m.Erw.
1955	2083	107,6	2876	213,0	5289	32,7
1957	6603	373,2	6258	428,0	8686	52,1
1959	7656	524,4	8707	567,2	9620	55,8
1960	8648	612,4	9626	674,5	10948	62,1
1961	8706	622,9	9344	700,9	10820	60,8
1962	6966	524,9	8091	661,6	10297	56,0
1963	7640		6798		10717	
1964	8578		6558		10252	

Im Jahre 1962 ist für alle Altersgruppen eine merkliche Abnahme der Zahl der festgestellten Autodiebe zu verzeichnen.[6] Diese Entwicklung beruht - zumindest auch - auf der Einfügung des § 38a StVZO durch die Verordnung vom 7. Juli 1960. Diese Bestimmung, die zusätzliche

4) Die Angaben dieser Tabelle und die folgenden Angaben beruhen - soweit nichts anderes vermerkt ist - auf der Polizeilichen Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland (bis 1956 ohne, ab 1957 einschl. Saarland).

5) Errechnet nach den Bevölkerungsangaben des Stat. Jahrb. f. d. Bundesrepublik Deutschland für den 31.12. eines jeden Jahres; für 1961 Bevölkerungsstand 6.6.

6) Zur Erklärung dieses Rückganges kann nicht auf eine höhere Dunkelziffer verwiesen werden, da die Aufklärungsquote für Kraftfahrzeugdiebstähle gleichzeitig von 26,7 % (1961) auf 29,4 % (1962) anstieg. (Polizeiliche Kriminalstatistik 1961, S. 39 und 1962, S. 39).

Diebstahlssicherungen für Personenkraftwagen und Krafträder vorschreibt, trat für erstmals in den Verkehr gelangende Fahrzeuge am 1. Juli 1961, für die übrigen am 1. Juli 1962 in Kraft. Sie konnte sich für die Kriminalität des Jahres 1962 also bereits auswirken.

Wie der Verfasser der polizeilichen Kriminalstatistik für die Bundesrepublik, HOLLE, mit Recht bemerkt,[7] vermögen die vorgeschriebenen Diebstahlssicherungen zwar kaum den technisch versierten Dieb, wohl aber möglicherweise den weniger erfahrenen Minderjährigen an einem Diebstahl zu hindern.[8] Es bleibt allerdings abzuwarten, ob in den "interessierten Kreisen" die (vorhandenen) Möglichkeiten bekannt werden, wie die Diebstahlssicherungen zu umgehen und wirkungslos zu machen sind. Betrachtet man die Zahl der ermittelten jugendlichen Kraftfahrzeugdiebe (S. 37, Tab. II), die 1962 zwar um 20% zurückging, 1963 aber wieder um 9,7 % und 1964 um weitere 12,3 % anstieg, so scheint allzugroßer Optimismus nicht angebracht. Die Zahl der festgestellten jugendlichen Kraftfahrzeugdiebe hatte 1964 nahezu ihren Stand des Jahres 1961, des Jahres vor dem großen Rückgang, wieder erreicht. Dagegen ist bei den Heranwachsenden ein anhaltender Rückgang zu verzeichnen, der 13,4 % (1962), 16 % (1963) und 3,5 % (1964), jeweils gegenüber dem Vorjahr, betrug.

Zum Abschluß der statistischen Betrachtung des Kraftfahrzeugdiebstahls ist auf seine Bedeutung innerhalb der allgemeinen Diebstahlskriminalität der verschiedenen Altersstufen sowie auf die Rolle der minderjährigen Täter in der Gesamtheit der Kraftfahrzeugdiebe hinzuweisen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Anteil der männlichen Kraftfahrzeugdiebe an der Zahl der als Täter einfacher und schwerer Diebstähle ermittelten männlichen Personen der jeweiligen Altersstufe.

---

7) Polizeiliche Kriminalstatistik 1962, S. 28.

8) In dem Material von JANSEN, aaO, gelang es den Tätern nur in seltenen Fällen, Lenkradschlösser aufzubrechen (S. 22).

TABELLE III

Anteil der Kraftfahrzeugdiebe an der Gesamtzahl der Täter einfacher und schwerer Diebstähle der jeweiligen Altersstufe (%)

	1955	1957	1959	1960	1961	1962	1963	1964
MJ	6,1	13,5	17,2	19,0	18,8	16,5	19,7	19,3
MHw.	10,7	17,1	20,3	21,4	21,1	19,4	19,4	19,8
MErw.	4,9	8,0	9,1	10,0	9,6	8,9	9,0	8,5

Diese Anteilzahlen veranschaulichen, ebenso wie die Entwicklung der absoluten Zahlen, die zunehmende Bedeutung der Kraftfahrzeugdiebstähle in der relativ kurzen Zeit seit 1955. Von den jugendlichen Dieben hatte 1962 etwa jeder 6., 1963 und 1964 fast jeder 5. (auch) ein Kraftfahrzeug entwendet, während 1955 nur jeder 16. Täter als Dieb eines Kraftfahrzeuges ermittelt wurde. Ähnlich verlief die Entwicklung bei den Heranwachsenden: von ihnen hatte 1955 jeder 10. Dieb ein Kraftfahrzeug entwendet, seit 1959 dagegen annähernd jeder 5. Täter eines einfachen oder schweren Diebstahls.

Das Ausmaß der Beteiligung Minderjähriger an den Kraftfahrzeugdiebstählen überhaupt wird aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

TABELLE IV

Der Anteil der ermittelten Kraftfahrzeugdiebe der jeweiligen Altersstufe an der Gesamtzahl der Kraftfahrzeugdiebe (%)

	1955	1957	1959	1960	1961	1962	1963	1964
MJ	19,9	29,9	28,7	28,6	29,3	26,7	30,4	33,8
MHw.	27,5	28,3	32,7	31,9	31,4	31,0	27,0	25,8
MErw.	50,6	39,3	36,1	36,3	36,3	39,4	42,6	40,0

Allein diese Angaben lassen die Kraftfahrzeugentwendung als ein typisches Jugenddelikt unserer Zeit erkennen. Einem Anteil von 60,7 % 14-21jähriger unter den Autodieben stand 1961 ein Anteil dieser Gruppe an der über 14 Jahre alten männlichen Bevölkerung[9] von 13,9 % gegenüber. Die überdurchschnittliche Beteiligung Minderjähriger an der Zahl der Kraftfahrzeugdiebe ist allerdings keine moderne Erscheinung. Bereits für das Jahr 1938 stellte OSTERKORN[10] fest, daß in Berlin 36 % und in München 40 % der Gebrauchsdiebe im Alter von 14-21 Jahren standen.

Die polizeiliche Kriminalstatistik enthält keine Angaben über die Verteilung der Täter auf die einzelnen Jahrgänge innerhalb der verschiedenen Altersgruppen. Eine derartige Übersicht läßt sich aus dem hier untersuchten Material nicht gewinnen, da die Zahl der registrierten Fälle für allgemeine Aussagen zu gering ist. Man wird jedoch die in der Spezialuntersuchung von MAYERHOFER[11] für Österreich (1958) ermittelten Ergebnisse auf deutsche Verhältnisse übertragen dürfen.[12] Danach steigen die Kriminalitätsziffern für männliche Täter vom 14. bis zum 18. Lebensjahr in etwa gerader Linie steil an und sinken sodann bis zum 20. Lebensjahr und - nach einer Verzögerung - vom 22. bis zum 26. Lebensjahr ebenso steil ab. Vom 26. Lebensjahr an treten Kraftfahrzeugdiebstähle nur noch vereinzelt auf.[13]

bb) Die Typen der Kraftfahrzeugentwendung

Die Kraftfahrzeugentwendung weist als wohl einzige Begehungsweise eines Eigentumsdelikts die Besonderheit auf, daß die Absicht des Täters in einer großen Zahl von Fällen nicht auf dauernde Zueignung gerichtet

9) Bundesgebiet ohne Berlin.
10) OSTERKORN, Kraftfahrzeug und Verbrechen (1938), S.43 f.
11) MAYERHOFER, aaO, S.47.
12) Unterschiede, die sich aus einem unterschiedlichen Altersaufbau in beiden Ländern ergeben könnten, sind hierbei unbeachtlich, da MAYERHOFER die Alterskurve auf der Grundlage von Kriminalitätsziffern gebildet hat.
13) Ähnliche Feststellungen trifft JANSEN, aaO, S.58.

ist und eine dauernde Enteignung zumindest nicht der direkten Absicht (i.e.S.) des Täters entspricht.[14] An diese Erscheinung anknüpfend hat sich im kriminologischen Schrifttum eine Kategorisierung der Kraftfahrzeugentwendungen herausgebildet, die unbeschadet der strafrechtlichen Beurteilung einer Tat als Diebstahl (§ 242 StGB) oder als unbefugter Kraftfahrzeuggebrauch (§ 248b) zwischen dem "Kraftfahrzeug-Gebrauchsdiebstahl",[15] dem "Autoborgen"[16] oder "-entleihen"[17] auf der einen Seite und dem "Kraftfahrzeugdiebstahl im engeren Sinne" auf der anderen Seite unterscheidet. Die Gebrauchsdiebe - gelegentlich auch als "Autobenutzer"[18] bezeichnet - entziehen das Fahrzeug dem Eigentümer in der Absicht vorübergehender Benutzung, sei es, um Vergnügungsfahrten zu unternehmen, sei es, um schneller oder bequemer an ein bestimmtes Ziel zu gelangen oder auch, um mit Hilfe des Fahrzeugs weitere Straftaten zu begehen.[19]

Es ist hier nicht auf die Zweifelsfragen der tatbestandlichen Abgrenzung des Kraftfahrzeugdiebstahls (§ 242 StGB) vom unbefugten Kraftfahrzeuggebrauch (§ 248b StGB) einzugehen. Ausgehend von der Überlegung, daß der Dieb - außer dem Kraftfahrzeugdieb - eine Sache in aller Regel mit dem über den inneren Tatbestand der §§ 242, 243 StGB hinausgehenden Vorsatz entwendet, diese unter dauerndem Ausschluß des Berechtigten zu behalten oder zu verbrauchen, bezeichnen wir nur diejenigen Täter als "Autodiebe i.e.S.", die das Fahrzeug ständig behalten oder sich seinen Wert durch Veräußerung zueignen wollten. Täter, die das Fahrzeug ledig-

14) Hierauf und auf die Schwierigkeit, ein fremdes Fahrzeug unentdeckt auf die Dauer in eigenen unrechtmäßigen Besitz zu überführen, ist es zurückzuführen, daß nahezu alle entwendeten Kraftfahrzeuge wieder aufgefunden wurden. In unserem Material wurden alle, in dem Material von JANSEN, aaO, S.30, 465 von 466 entwendeten Fahrzeugen sichergestellt. WENZKY, Autodiebstahl, Kriminalistik 1955, S.412, schätzt den Anteil der innerhalb der ersten drei Tage nach der Tat aufgefundenen Kraftfahrzeuge auf 80-95 %.

15) MAYERHOFER, aaO, S.1.

16) BLAU, RdJ 1960, S.353.

17) MIDDENDORF, Jugendkriminologie (1956), S.123

18) MUNKWITZ-NEULANDT, ZfGerMed. Bd. 46 (1957), S.557

19) MAYERHOFER, aaO S.1; abweichend zählen MUNKWITZ-NEULANDT, aaO, S.557, Täter, die den entwendeten Wagen zu Diebesfahrten benutzen, zu den "Autodieben" i.e.S.

lich in der Absicht vorübergehender Benutzung entwendeten und es dann irgendwo - auch in weiterer Entfernung vom Tatort - stehen ließen, werden als Autobenutzer bezeichnet.

Bei dieser - allerdings sehr weit gefaßten - Begriffsbestimmung gehören sämtliche Täter unseres Materials und wohl auch die überwiegende Anzahl aller Kraftfahrzeugdiebe zum Typ "Autobenutzer". Das Unterscheidungsmerkmal ist hierbei lediglich die fehlende oder vorhandene Absicht einer andauernden Vermögensvermehrung.

Wenn als Kriterium der Abgrenzung die Achtung vor fremdem Eigentum genannt wird, die den Autodieben i.e.S. im Gegensatz zu den Autobenutzern fehle,[20] so kann dem nur mit Einschränkungen zugestimmt werden.[21] Man wird im Falle der "Autobenutzer" besser von einer Mißachtung geringeren Grades als von einer "Achtung fremden Eigentums" zu sprechen haben. Auch die Tatsache, daß viele Minderjährige lange nach einem unverschlossenen Wagen suchen, ist regelmäßig kein Beweis einer Achtung fremden Eigentums (etwa um Beschädigungen durch das Aufbrechen zu vermeiden)[22], sondern geschieht, um den Weg des geringsten Widerstandes zu beschreiten.

Gegen die behauptete geringergradige Mißachtung fremden Eigentums durch den "Autobenutzer" ließe sich allerdings einwenden, auch dieser hätte den Wagen verkauft oder ständig behalten, wenn er nur eine Möglichkeit hierzu gesehen hätte. Der "Gebrauchsdieb" unterscheide sich nicht durch eine weniger negative Werthaltung von dem "echten Dieb", sondern durch einen "Mangel an Gelegenheit". Eine unterschiedliche Diagnose, Behandlung und Prognose sei deshalb nicht gerechtfertigt.

Ein derartiger Einwand mag in einigen Fällen zutreffen; grundsätzlich jedoch ist der "Gebrauchsdieb" kein "verhinderter echter Autodieb", sondern gehört einer Täterkategorie eigener Prägung an, deren Abgrenzung vom Typ des "Autodiebs" im Einzelfall allerdings fraglich sein kann. Hier-

20) MUNKWITZ-NEULANDT, aaO S.557.
21) Kritisch auch BLAU, RdJ 1960, S.353.
22) So aber MUNKWITZ-NEULANDT, aaO, S.557.

zu wird bei der Erörterung der Motive minderjähriger Autobenutzer Näheres zu sagen sein. Die Täter selbst wehren sich mitunter sogar ausdrücklich gegen den Vorwurf, "gestohlen" zu haben. Das als Entschuldigung vorgebrachte Argument, "ich wollte den Wagen doch gar nicht richtig stehlen", "der Eigentümer hat doch sein Fahrzeug wiederbekommen und sollte es auch",[23] war in einigen Vernehmungsprotokollen teils ausdrücklich, teils in unbestimmten Formulierungen nachzulesen. In wieviel Fällen diese Einlassung auf laienhafter Kenntnis der unterschiedlichen strafrechtlichen Bewertung des Diebstahls (§ 242 StGB) und des unbefugten Fahrzeuggebrauchs (§ 248b StGB) beruht, bleibt allerdings ungewiß.

Im Zusammenhang mit der Behandlung des Autodiebstahls werden mitunter weitere Gruppen wie die der "Autoberauber" oder der "Autoräuber" erörtert.[24] Unter Autoberaubern verstehen MUNKWITZ-NEULANDT Täter, die aus Autos stehlen, unter Autoräubern solche, die Kraftfahrzeuge durch Anwendung von Gewalt in ihren Besitz bringen. Diebstähle mittels Gewalt waren in unserem Material nicht vorhanden. Diebstähle aus Kraftfahrzeugen unterscheiden sich kriminologisch wesentlich von den hier interessierenden Kraftfahrzeugentwendungen und sind an anderer Stelle zu erörtern.

cc) Tatausführung und Tatgelegenheiten beim Kraftfahrzeugdiebstahl

Zur Durchführung seiner Pläne muß sich der künftige Autodieb zunächst Zutritt zum Innern des Kraftfahrzeugs verschaffen. Bei 14 der 34 Autodiebstähle unseres Materials (= 41,2 %) bereitete dieser Teil der Ausführung keine Schwierigkeiten, da die Wagen unverschlossen oder ein Fenster soweit geöffnet war, daß der Täter hindurchgreifen und den Wagen von

23) Ob in einem solchen Fall wegen Diebstahls (§ 242 StGB) bestraft werden kann, wenn diese Einlassung unwiderlegt bleibt, ist hier nicht zu entscheiden. In der Praxis hat die Tatsache, daß das Fahrzeug in einiger Entfernung vom ursprünglichen Standort aufgefunden wurde, geradezu die Bedeutung einer unwiderleglichen Vermutung für den Diebstahlsvorsatz. Vgl. hierzu SCHAFFSTEIN, GA 1964, S. 97 ff.

24) MUNKWITZ-NEULANDT, aaO S. 564.

innen öffnen konnte. Ein derartiger Anteil geradezu verführerisch ungesichert abgestellter Wagen könnte als Zufallsergebnis auf die geringen Zahlen unseres Materials zurückgeführt werden. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangte jedoch nach der Untersuchung einer größeren Zahl von Fällen auch MAYERHOFER,[25] in dessen Material 39 % der Wagen unverschlossen waren, während JANSEN[26] einen entsprechenden Anteil von 27,6 % ermittelte.

Diese auf den ersten Blick erstaunlichen Zahlen besagen allerdings nicht, daß 40 % oder auch nur 30 % der Autobesitzer ihren Wagen trotz der allgemein bekannten Höhe der Diebstahlskriminalität unverschlossen abstellten. Es darf vielmehr vermutet werden - ohne daß sich diese Vermutung aus dem Untersuchungsmaterial zahlenmäßig konkret belegen ließe - daß ein sehr großer Teil der Diebe unverschlossener Wagen eine Vielzahl von Kraftfahrzeugen "überprüfte", ehe sich ein unverschlossener Wagen fand. Mitunter kann sogar ein unverschlossener Wagen erst den Tatentschluß eines Minderjährigen hervorrufen, so daß der Leichtsinn des Fahrzeugbesitzers nicht nur zu eigenem Schaden führt, sondern auch einen anderen straffällig werden läßt:

> Fall: Der 20jährige S befand sich am frühen Morgen auf dem Heimweg von einem Besuch des Schützenfestes, als er einen größeren PKW mit angelehnter Tür an der Straße stehen sah. Der Eigentümer hatte den Wagen nur für einige Minuten verlassen. Diese genügten S, nachdem er festgestellt hatte, daß der Schlüssel im Zündschloß steckte, die Gelegenheit zu nützen und sich mit dem Wagen auf eine Spazierfahrt zu begeben. Die einmalige günstige Gelegenheit zog weitere Straftaten nach sich: als dem S auf der Autobahn der Sprit ausging, versuchte er, einen auf einem Parkplatz abgestellten PKW durch Eindrücken des Seitenfensters zu öffnen. Hierbei wurde er von dem auf einem Feld arbeitenden Eigentümer des Wagens beobachtet. S flüchtete zu Fuß über Feldwege und wurde von dem Eigentümer und dessen Sohn mit einem weiteren PKW verfolgt, den der Sohn auf dem Feldweg abgestellt

25) aaO. S.19.
26) aaO. S.43.

hatte. Als die Verfolger S dicht auf den Fersen waren, sprangen sie aus dem Wagen und folgten ihm - mit Knüppeln bewaffnet. S gab jedoch nicht auf, sondern lief in einem Bogen über die Felder. Seine Verfolger erkannten seine mit ungewöhnlicher Kaltblütigkeit ersonnene List zu spät: er war etwa 100 m vor ihnen an ihrem mit laufendem Motor abgestellten Wagen und fand Zeit genug, mit ihm davonzufahren.

Finden die Täter keinen unverschlossenen Wagen, bereitet ihnen der erste Teil der Tathandlung, das gewaltsame Öffnen eines Autos, nur geringe Schwierigkeiten. Die am häufigsten angewandte Methode ist das Aufsperren eines Entlüftungsfensters mit Hilfe eines Schraubenziehers. Diese Methode, die in mehr als der Hälfte aller Fälle einer gewaltsamen Öffnung angewendet wurde,[27] hat den Vorzug, daß sie schnell und geräuschlos durchgeführt werden kann. Einer der Bestohlenen hatte seinen Wagen vor einem Lichtspieltheater geparkt. Als er wenig später zurückkam, weil er keine Karten bekommen hatte - nach seiner Schätzung waren kaum 2 Minuten vergangen - war sein ordnungsgemäß verschlossener Wagen verschwunden. Ein 15jähriger, wegen Autodiebstahls vorverurteilter Jugendlicher hatte ihn in der beschriebenen Weise geöffnet und entwendet. Wie MAYERHOFER[28] feststellte, sollen geübte Täter hierzu nur 15 bis 20 Sekunden benötigen, eine Zeit also, die kaum länger als die zum ordnungsgemäßen Öffnen erforderlich ist.

Als weitere Methoden, die in den übrigen Fällen angewendet wurden, sind zu nennen: Aufschneiden des Stoffverdecks, Aufreißen einer Tür oder Öffnen mittels anderer Autoschlüssel,[29] eine Methode, die von Kfz-Schlossern und -lehrlingen angewendet wird. Da einige PKW - Hersteller nur eine begrenzte Zahl verschiedener Schlüssel verwenden, können sich die "beruflich Begünstigten" leicht eine Schlüsselsammlung anlegen, mit deren Hilfe sie jeden Wagen des betreffenden Fabrikats öffnen können. Al-

27) bei MAYERHOFER, (aaO, S.20) in 56 % der Fälle.

28) aaO, S.21.

29) Diese Begehungsweise ist strafrechtlich ein Nachschlüsseldiebstahl (§ 243 Abs.1 Ziff.3 StGB). In den wenigen hier registrierten Fällen dieser Art wurde wegen einfachen Diebstahls (§ 242 StGB) verurteilt.

lerdings ist diese Methode u.U. zeitraubender als das Aufbrechen und wird deshalb nur angewendet, wenn der Wagen erkennbar für längere Zeit in einer ruhigen Gegend abgestellt ist.

Hat der Autodieb den ersten Teil seines Planes, das Öffnen des Kraftwagens, ausgeführt, sieht er sich vor die weitere Schwierigkeit gestellt, den Motor anzulassen. Mitunter ergaben sich hieraus keine Probleme, weil sich ein Zündschlüssel im Handschuhfach oder - bei unverschlossenen Wagen - sogar im Zündschloß fand. Im übrigen geben die Gerichtsakten nur vereinzelt Aufschluß darüber, in welcher Weise der Motor gestartet wurde. Soweit die Frage überhaupt berührt wird, heißt es meist, der Täter habe den Motor "kurzgeschlossen". In den meisten Fällen wird es sich hierbei jedoch um ein "Nachzünden" mit Hilfe von Nägeln oder Drahtenden handeln, die in das Zündschloß eingeführt werden.[30] Bei einem vorzugsweise entwendeten Typ der mittleren und größeren Wagenklasse genügt bereits eine übermäßige Drehung am Ansatz des Zündschlosses, um den Motor ohne Zündschlüssel zu starten.[31]

Die Durchsicht der Gerichtsakten konnte auch keinen Aufschluß über die Auswirkungen der bereits erwähnten Diebstahlssicherungen (§ 38a StVZO) erbringen. In keinem Falle wurde erwähnt, daß ein Lenkradschloß überwunden wurde oder ein Diebstahl an einem solchen scheiterte. Es läßt sich nur vermuten, daß viele Täter 1961 (noch) auf Wagen auswichen, die keine derartigen Sicherungen aufwiesen.

Der Diebstahl von Motorrädern und Mopeds bereitet erheblich geringere Schwierigkeiten und wird - auch - aus diesem Grunde vorzugsweise von Jugendlichen verübt. Bis auf einen Fall, in dem ein Täter eine Sicherungskette mit einer Kneifzange durchtrennte, finden sich keine Angaben über etwaige zu überwindende Hindernisse . Diese dürften auch kaum vorgelegen haben, da nach eigenen Beobachtungen ungesichert abgestellte Motorräder und Mopeds in einer Stadt ohne größere Schwierigkeiten zu finden sind.

---

30) JANSEN, aaO S.47.

31) vgl. hierzu WEINZIERL, Bekämpfung von Kraftfahrzeugdiebstählen, in "Diebstahl, Einbruch und Raub" (1958), S.48.

dd. Die Motive der Kraftfahrzeugdiebe

Die Frage nach dem "Warum" des einzelnen Kraftfahrzeugdiebstahls und der Höhe und Gestalt dieser besonderen Diebstahlskriminalität führt zu der Untersuchung der Motive jugendlicher Auto- und Motorraddiebe. Eine Erklärung der Kraftfahrzeugdiebstähle als Einzeltat und als Gesamterscheinung wird dabei in einer verbindenden Betrachtung teils psychologischer, teils soziologischer Faktoren zu suchen sein.[32] Denn das Motiv, unter dem wir mit LÜCKERT[33] ein verhaltensdeterminierendes seelisches Agens, den unmittelbaren Beweggrund im Subjekt, verstehen, kann sinnvoll nur dargestellt werden bei gleichzeitiger Betrachtung der Motivlage,[34] der sozial-kulturellen Hintergrundkonstellation, in welche das Motiv eingebettet und aus der heraus es zu verstehen ist.

Wir müssen die Erörterung der Motive minderjähriger Kraftfahrzeugdiebe jedoch mit einer Einschränkung beginnen, die allgemein für die Suche nach dem "seelischen Agens" zur Tat gilt. So wenig wie der Begriff des "Motivs" abschließend definiert ist, so wenig läßt sich das Motiv einer Tat durch das Studium der Gerichtsakten abschließend klären. Begegnet schon die aktenmäßige Feststellung eines einzelnen seelischen Vorgangs erheblichen Schwierigkeiten, zumal die Täter selbst sich ihrer Motive oft nicht bewußt sind,[35] so kann im folgenden nur der Versuch unternommen werden, einzelne aus der Vielzahl sich einander bedingender oder in "Motivbündeln"[36] nebeneinander wirkender seelischer Sachverhalte zu erhellen.

Die Frage nach den Motiven läßt sich nicht für alle Täter vom Typ "Kraftfahrzeugbenutzer" in gleicher Weise beantworten. Die unterschiedliche Motivation findet ihren Ausdruck in der unterschiedlichen Verwendung des gestohlenen Kraftfahrzeugs. Die häufigere Art des Gebrauchs besteht in dem bloßen Spazierenfahren, nach dessen Abschluß der Wagen an einer anderen Stelle als dem früheren Standort abgestellt wird. In unserem Material des Jahres 1961 entfielen von den 57 Kraftfahrzeugdiebstählen 34 (= 59,6 %) auf Fälle wie den folgenden:

32) vgl. MAYERHOFER, aaO S.32 ff.
33) LÜCKERT, Konfliktpsychologie (1957), S.101.
34) LÜCKERT, aaO S.134.
35) MEZGER, Kriminologie (1951) S.91.
36) KRETSCHMER, Medizinische Psychologie (1945), S.174-176.

Fall: Der 20jährige, nicht vorbestrafte Lothar K ist seit seinem 5. Lebensjahr Vollwaise und wuchs bis zu seinem 18. Lebensjahr bei seinen Großeltern in Ostberlin auf. Dann siedelte er allein nach Hannover über, wo auch seine 10 Jahre ältere Schwester wohnt. Er arbeitete zunächst ein Jahr lang regelmäßig und begann dann ein Bummelleben mit nur gelegentlicher Arbeit. Seine Schwester wandte sich von ihm ab, weil sie seine Lebensführung mißbilligte. Das unregelmäßige Einkommen, das K als Hilfs- und Gelegenheitsarbeiter bei Stundenlöhnen von 3,50 DM und mehr erzielte, gab er in Gastwirtschaften und Spielhallen aus, in denen er sich nicht zuletzt deshalb herumtrieb, weil er sein Zimmer wegen Mietschulden hatte aufgeben müssen. Auch fand er sich - mehr als ein Jahr nach seiner Übersiedlung - noch nicht in dem unorganisierten westlichen Leben zurecht und hoffte, da er sich vereinsamt fühlte, in den Gaststätten Gesellschaft und Kontakt mit anderen zu finden.

Nach einem Kinobesuch am einem Samstagabend war er allein ziellos durch die Straßen gegangen, als er in einer schwach beleuchteten Straße einen geparkten Opel-Kapitän erblickte. Nach seiner Darstellung entstand in diesem Augenblick in ihm der Wunsch, mit diesem Wagen bis zum Morgen umherzufahren. Er schnitt das Stoffverdeck des Wagens mit einem Taschenmesser auf, öffnete auf diesem Wege die Tür und zündete dann den Motor kurz. Anschließend fuhr er, ohne im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein, innerhalb des Stadtgebietes spazieren, bis er gegen 5 Uhr morgens von einer Polizeistreife festgenommen wurde.

Der beschriebene Fall läßt einen großen Teil derjenigen Motive erkennen, die auch bei den übrigen Kraftfahrzeug-"Benutzern" vom Typ "Spazierfahrer" in z.T. veränderter Anordnung und Schwerpunktverteilung anzutreffen sind.

Als Hauptmotiv der minderjährigen Autobenutzer dieser Gruppe werden

vielfach seelische Zustände wie "Autonarrheit",[37] Interesse der jungen Menschen an Motoren und technischen Dingen überhaupt,[38] Auto- und Motorleidenschaft,[39] sportbetonte Leidenschaft am Fahren[40] u.a.m. genannt. Auch Lothar K gab den Wunsch, ein Auto zu führen, als Motiv seiner Tat an. "Die Autonarrheit" ihrerseits ist ein komplexer Begriff, der sich aus den verschiedensten Merkmalen zusammensetzt. Zu ihnen gehört zunächst die Freude des Minderjährigen, die technischen Vorrichtungen des Kraftfahrzeugs zu bedienen. Diese Freude verschafft ihm bereits sein Erfolg, ein verschlossenes Fahrzeug durch Manipulationen an Schloß und Zündung in Bewegung zu setzen. Hierin findet er ebenso eine Bestätigung seiner technischen Fähigkeiten wie in der Vornahme der technischen Handgriffe während der Fahrt. Kann er diese Fähigkeiten vor anderen beweisen, so bereitet ihm das eine besondere Freude. Es genügt ihm aber, sich selbst bestätigt zu fühlen. So drückte ein 14jähriger Lehrling, dem es gelungen war, 5 Kraftfahrzeuge, darunter einen "Mercedes 300", zu entwenden, unverhohlen seinen Stolz auf seine Kenntnisse aus, die es ihm erlaubten, selbst große Kraftfahrzeuge zu führen. In allen Fällen hatte er allein gehandelt und war mit den Wagen auch nicht von Bekannten gesehen und "bewundert" worden.

Der technische Apparat eines Kraftfahrzeugs ermöglicht es dem Minderjährigen, seinem phasenspezifischen Funktionsdrang[41] dadurch zu folgen, daß er den Motor und die übrigen technischen Einrichtungen eines Kraftfahrzeugs in ihrer Funktionsweise zu ergründen und zu beherrschen versucht. Zugleich dient die Fahrt mit dem Kraftfahrzeug seinem Streben nach Selbstwertsteigerung und Erhöhung des subjektiven Kraftbewußtseins:[42] Der Autodieb sieht seine Fähigkeiten vor sich und gegebenenfalls auch anderen bestätigt. So gesehen kann der Diebstahl und insbe-

37) JANSEN, aaO S.82.
38) OSTERKORN, aaO S.45; BLAU, RdJ 1960, S.355.
39) BRÜCKNER, Die Jugendkriminalität (1961), S.50.
40) MUNKWITZ-NEULANDT, aaO S.561.
41) ROHRACHER, Einführung in die Psychologie (1958) S.382; vgl. MAYERHOFER, aaO S.34.
42) ILLCHMANN-CHRIST, ZfGerMed. Bd. 41 (1952), S.261 f.

sondere der Kraftfahrzeugdiebstahl auf dem Bestreben beruhen, Minderwertigkeitsgefühle und mangelnde Selbstbestätigung im "Alltagsleben" zu kompensieren. Auch in dem geschilderten Fall des Lothar K. wird ein Motiv in dem Gefühl des Unzufriedenseins mit sich selbst und mit dem bisherigen Leben zu sehen sein, einem Gefühl, dem er mit dem Autodiebstahl unbewußt zu begegnen suchte.

Ein weiterer Bestandteil des mit dem Sammelbegriff "Autonarrheit" bezeichneten seelischen Zustandes ist die Freude des Menschen, insbesondere des jüngeren, an beschleunigter Bewegung. Der Bewegungstrieb, der den Säugling an seinem Körper spielen und das Kleinkind Gegenstände wie Bausteine oder Spielautos bewegen läßt,[43] wandelt sich in das Bestreben des Kindes und des jungen Menschen, sich selbst mit Hilfe technischer Geräte fortzubewegen. Je älter das Kind wird, umsomehr verlangt es Geschwindigkeiten, die ihm ohne Hilfe der Technik versagt sind. An die Stelle des Dreirads treten Roller, Fahrrad, Moped und Personenwagen. Mit der Körperkraft wächst zugleich das Bestreben, diese nur noch zur Bedienung des technischen Apparates einzusetzen. Nicht nur die höhere Geschwindigkeit des Kraftwagens ist entscheidend, sondern auch das Gefühl, von der "mühsamen" Aufgabe der Fortbewegung aus eigener Kraft entbunden zu sein. Hinzu kommt das vielbeschriebene "lustvolle Fahrgefühl",[44] das der Minderjährige in intensiver Form in hohen, vielfach überhöhten Geschwindigkeiten auszukosten sucht. Die Freude an schneller Bewegung, die sich zum Geschwindigkeitsrausch steigern kann, beruht zum einen auf dem lustbetonten Gefühl, mit Hilfe der Technik die "Unbeweglichkeit" des Menschen überwunden zu haben, zum anderen auch auf dem Gefühl der Selbstbestätigung und dem Genuß des Kraftgefühls, in "sportlicher" Weise das Fahrzeug mit hoher Geschwindigkeit durch Kurven gesteuert und in schwierigen Situationen gemeistert zu haben. Bewegungs- und Funktionstrieb sind hierbei untrennbar miteinander verbunden.

---

43) Hildegard HETZER, Spiel- und Spielzeug für jedes Alter (1959) S.97 ff.

44) BRÜCKNER, aaO S.50.

Als weitere Motive unterschiedlichen Gewichts sind das für das Jugendalter symptomatische Geltungsbedürfnis, die Abenteuerlust des jungen Menschen und sein Streben nach Freiheit und Selbständigkeit zu nennen.

Das Geltungsbedürfnis ist besonders beim jungen Menschen, der sich in Beruf und Privatleben in der Welt der Erwachsenen Anerkennung zu verschaffen sucht, eine alltägliche und ausgeprägte Erscheinung. Sie ist an sich nicht zu beanstanden und kein Zeichen einer "verdorbenen Jugend", wenn sie sich in erlaubten Verhaltensweisen äußert. Dies ist bei den minderjährigen Kraftfahrzeugdieben indessen nicht der Fall. Die Zusammenhänge zwischen einem Gebrauchsgegenstand wie einem Kraftfahrzeug und dem natürlichen Geltungsbedürfnis des jungen Menschen sind unschwer aufzudecken. Die Reklame sowie die gesellschaftliche Entwicklung in einer Zeit ständig wachsender Prosperität haben das Kraftfahrzeug für weite Kreise der Bevölkerung zu einem Maßstab der sozialen Stellung des einzelnen werden lassen. Wer keinen Wagen besitzt, ist nach dieser Auffassung entweder "sozial nicht arriviert" oder ein Individualist, der gegen den Strom schwimmt. Der "Kampf um den Wagen" wird späterhin zum Kampf um den größeren und moderneren Typ. Die Frage nach dem Fabrikat und Typ des gefahrenen Wagens ersetzt vielerorts die - indiskretere - Frage nach den Vermögensverhältnissen und - damit in weiten Kreisen identisch - die Frage nach dem gesellschaftlichen Rang.

Es ist verständlich, daß sich die Minderjährigen dieser Entwicklung nicht entziehen können. Den Jugendlichen ist es schon deshalb praktisch versagt, einen Wagen legal zu erlangen, weil sie noch keine Fahrerlaubnis erwerben dürfen. Auch die Heranwachsenden werden vielfach ihr Sozialprestige nicht durch einen eigenen Wagen stärken können, weil sie hierfür nicht die Mittel haben oder ihnen die Energie fehlt, zielstrebig zu sparen. So sehen sie nur noch die "billigste" Art, in den Besitz eines Kraftfahrzeugs zu gelangen. Mit dem Führen des Kraftfahrzeugs verschaffen sie sich die Illusion, nunmehr zur Schicht der Arrivierten zu gehören. Auch aus diesem Grunde fällt die Wahl - wenn eine solche möglich ist - in erster Linie auf repräsentative Fahrzeuge der mittleren und höheren Wagenklasse.

Der Geltungsdrang als Motiv minderjähriger Autodiebe ist nicht zu unterschätzen.[45] Er zeigt sich nicht nur, wenn mehrere gemeinsam ein Fahrzeug entwenden und sich gegenseitig durch ihre Fahrkünste beeindrucken. Es genügt auch dem Alleintäter, wie ein wohlsituierter Herr am Steuer zu sitzen und von der Allgemeinheit, insbesondere jungen Mädchen, gesehen zu werden. Daß in unserer Zeit ein junger Mann am Steuer eines Wagens weder Bewunderung noch auch nur Aufmerksamkeit erregt, stört das nicht den Gesetzen der Logik unterworfene subjektive Empfinden der Täter dabei nicht.

Mitunter mag die Absicht auch dahin gehen, auf ein bestimmtes Mädchen Eindruck zu machen, jedoch ist es wohl nicht richtig, diese Spielart des Geltungsbedürfnisses als die wesentliche anzusehen oder gar das "Knattern des Motorrades" als das "Balzgeräusch"[46] des jungen Mannes zu bezeichnen. Zumindest fand sich in unserem Material kein Fall, in dem das Fahrzeug (auch) deshalb gestohlen wurde, weil mit ihm auf ein bestimmtes Mädchen Eindruck gemacht werden sollte.

Eines der Motive minderjähriger Kraftfahrzeugdiebe des Types "Spazierfahrer" kann, wie bereits erwähnt, die Abenteuerlust sein. So wird nach den Beobachtungen von MUNKWITZ-NEULANDT[47] bereits der Nervenkitzel bei der Entwendung als besonders reizvoll empfunden, wenngleich dieses Moment den Tätern meist nicht bewußt werden wird. Die unvermeidliche nervliche Anspannung bei der Entwendung bedeutet für den Täter ein Abenteuer, dessen Bestehen ihn mit Stolz erfüllt. Bei den mittäterschaftlich begangenen Kraftfahrzeugdiebstählen verbindet das gemeinsam überstandene Abenteuer die Täter zu einer engeren Gemeinschaft und vermittelt ihnen das angenehme Krafgefühl., die Erwachsenen im allgemeinen und die Polizei im besonderen überlistet zu haben. Hier mag auch im Einzelfall ein Moment der Verachtung der Erwachsenen,[48] des

45) GEERDS, Kriminalistik 1960, S.178.
46) so THIER, Der Jugendliche zu Beginn seiner Berufsausbildung in: Daseinsformen und Nöte der Heranwachsenden (1957) S.69.
47) MUNKWITZ-NEULANDT, aaO.S.558; vgl. auch MAYERHOFER, aaO S.36.
48) BLAU, aaO S.356.

Sozialneids[49] und des Trotzes[50] eine Rolle spielen. Die Tat ist in diesen Fällen Ausdruck einer feindlichen Haltung gegenüber der wirtschaftlich überlegenen Schicht der "Arrivierten", der Autobesitzer. Es liegt nahe, gerade in dem geschilderten Fall des Lothar K (oben S. 48). der den Wohlstand nur bei anderen sah und infolge eigener Unfähigkeit nicht an ihm teilhaben konnte, an derartige seelische Zustände zu denken. Auch die auf innerer Unsicherheit basierende Unruhe[51] des aus seinem vertrauten und behüteten Lebenskreis gelösten jungen Menschen kann hier bei der Suche nach den Ursachen der Tat nicht ungenannt bleiben.

Beim Kraftfahrzeugdiebstahl kann schließlich wie bei allen Straftaten das Nachahmungsbedürfnis[52] eine Rolle spielen. In unserem Material konnten wir indessen keine Bestätigung der Ansicht GEERDS' finden, daß dem Nachahmungsbedürfnis der Charakter eines echten und im Regelfall bedeutsamen Motivs zukomme.[53] Seine Bedeutung scheint uns vielmehr darin zu liegen, daß durch den Blick auf die Straftaten anderer etwa vorhandene Hemmungen abgeschwächt werden und sich in dem Täter die Vorstellung verfestigt, was andere vor ihm gekonnt haben, müsse auch er schaffen.

Nach diesem Überblick über die wesentlichen Motive der "Spazierfahrer" wenden wir uns einer weiteren Tätergruppe zu, deren Kraftfahrzeugdiebstähle den Anfang oder die Fortsetzung einer Ausreißertour bildeten. Man kann sie mit KOENIG als Nestflüchter oder Wandervögel bezeichnen,[54] trifft damit aber nur diejenigen Minderjährigen, die ihr

49) MEHL, Charakteristika jugendlicher Rechtsbrecher (1954) S.63; vgl. auch REMY, Arten und Ursachen der kriminellen Handlungen von Kindern und Jugendlichen, in: "Jugendkriminalität" (1952) S.46.
50) KELCHNER, Motive jugendlicher Rechtsbrecher (1939) S.23.
51) GRUHLE, MSchrKrim. Bd. 27 (1936), S.117; vgl. auch MAYERHOFER, aaO, S.36.
52) BRÜCKNER, aaO, S.50; GEERDS, aaO, S.173.
53) GEERDS, aaO, S.173.
54) Dieter KOENIG, Jugendliche Vermögenstäter (1962) S.116.

Zuhause verließen. Es kommen diejenigen Täter hinzu, die sich zu ihrer Flucht aus Fürsorgeerziehungsheimen eines entwendeten Kraftfahrzeuges bedienten. Auf diese gesamte Gruppe, die wir als Ausreißer bezeichnen wollen, entfallen 13 der 57 Kraftfahrzeugdiebstähle des Jahres 1961 (= 22,8 %). Dabei handelt es sich im wesentlichen um Fälle wie die folgenden:

Fall 1: Die 16 und 17 Jahre alten Jugendlichen S, V und H befinden sich seit etwa einem Monat in einem Fürsorgeerziehungsheim, als sie sich aus Trotz gegen die Beschränkung ihrer Freiheit entschließen, gemeinsam aus dem Heim auszubrechen. An einem Sonntag im April 1961 gelingt es ihnen, sich unbemerkt aus dem Heim zu entfernen. Bereits vorher hatte es für sie festgestanden, daß ihre Flucht nicht ohne eine Reihe von Diebstählen durchzuführen sein würde. Ihr Fluchtziel ist Italien.

Nach dem Verlassen des Heimes versuchen sie zunächst, einen Personenwagen zu stehlen. Sie werden überrascht und müssen fliehen. Bald darauf entdecken sie einen Lastkraftwagen, der ihnen geeignet erscheint. Dem 17jährigen V, der etwa 1 1/2 Jahre in einer Schlosserlehre gewesen war und diese wegen Autodiebstählen hatte aufgeben müssen, gelingt es, den LKW in Gang zu setzen. Entgegen ihrem ursprünglichen Plan geht die Fahrt nordwärts, wobei H - ohne Fahrerlaubnis - den LKW fährt. Unterwegs unternehmen sie einen vergeblichen Versuch, durch Einbruch in eine Drogerie Geld und Zigaretten zu erlangen. Sie werden überrascht und fliehen weiter nach Hamburg. Dort erscheint es ihnen an der Zeit, auf einen anderen Wagen "umzusteigen". Sie entwenden einen PKW und verlassen Hamburg in südlicher Richtung. Sie brechen in dieselbe Drogerie wie auf der Fahrt nach Hamburg ein und erbeuten nunmehr Zigaretten und Schokolade im Wert von 250, - DM. Auf der Weiterfahrt tanken sie in Hannover und fahren ohne zu zahlen mit Vollgas fort. Bei der Wiederholung dieses Manövers in Hessen werden sie verfolgt und müssen den Wagen im Laufe der Flucht stehen lassen. Bei dem Ver-

such, einen weiteren Wagen zu entwenden, werden sie am 3. Tage ihrer Flucht festgenommen.

Fall 2: Der 16jährige Jürgen T. ist bereits als Schüler zweimal wegen einfachen und schweren Diebstahls mit Arrest belegt worden und hat diesen verbüßt. In der Schule war er zwar nicht sitzengeblieben, jedoch als Störer und Schwänzer aufgefallen. Er tut am liebsten das, was ihm gerade Freude macht. Von zu Hause - sein Vater ist Lagermeister, seine Mutter arbeitet ganztägig als Postfacharbeiterin - ist er schon wiederholt ausgerissen.

Im April 1960 hatte Jürgen T. eine Autoschlosserlehre begonnen. Schon einen Monat später teilte ihm der Lehrherr mit, daß er das Lehrverhältnis wegen Untauglichkeit des T lösen werde. Aus Angst vor der Reaktion seines Vaters entschloß sich Jürgen T. nunmehr, sein Zuhause heimlich zu verlassen. Er tat sich zu diesem Zweck mit einem 13jährigen zusammen, den er wenige Tage zuvor kennengelernt hatte und der gleichfalls von zu Hause ausreißen wollte. Sie entwendeten ein Moped und verließen damit ohne Fluchtziel die Stadt. Als wenig später der Motor versagte, ließen sie das Moped stehen und kehrten zu Fuß nach Hause zurück.

Nach dem Verlust der Lehrstelle nahm Jürgen T. eine Beschäftigung als Hilfsarbeiter an. Er führt sich auf dieser neuen Arbeitsstelle zunächst unauffällig, beginnt dann aber, die Arbeit zu schwänzen und in der Arbeitszeit in der Stadt umherzubummeln. Als er erfährt, daß sein Vater hiervon benachrichtigt worden ist, wagt er wiederum nicht, nach Hause zurückzukehren. Mit seinem 13jährigen Bruder, den er zum Ausreißen überredet hat, entwendet er ein Moped und begibt sich auf die ziellose Fahrt, die wenig später mit seiner Festnahme endet.

Der entwichene Fürsorgezögling oder Strafgefangene wie auch der von zu Hause ausgerissene Minderjährige gelangen häufig - mitunter zwangsläufig - zur Begehung strafbarer Taten.[55] Eine besondere Bedeutung kommt

55) BADER, Soziologie der deutschen Nachkriegskriminalität (1949), S. 174.

dabei der Entwendung von Fahrzeugen, insbesondere von Kraftfahrzeugen, zu. Der entwichene junge Mensch sieht sich - nachdem er die Schwierigkeiten der Entweichung selbst bewältigt hat - vor das Problem gestellt, sich der beginnenden Suche nach ihm zu entziehen. Der aus einem Heim oder einer Anstalt entwichene Jugendliche hat meist keine Gelegenheit mehr gehabt, seine Anstaltskleidung gegen unauffällige Zivilkleidung einzutauschen. So ist es für ihn nahezu unmöglich, per Anhalter zu fahren oder die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen, wozu ihm häufig auch das Geld fehlt. Vielfach bleibt dann dem Flüchtigen, will er nicht die Flucht zu Fuß durchführen, nur die Entwendung eines Fahrzeugs. Die Motive des Fahrzeugdiebstahls sind in diesen Fällen teilweise identisch mit jenen des Ausreißens. Dabei handelt es sich vor allem um den Freiheitsdrang, häufig auch um eine Trotzreaktion gegen auferlegte und als ungerecht empfundene Freiheitsbeschränkungen. In der Flucht sieht der Minderjährige zugleich ein Abenteuer, das zu bestehen ihn reizt und von dem er die Stillung seines Erlebnishungers erwartet.

Besondere Motive bestehen für das Ausreißen von zu Hause und damit mittelbar auch für die Entwendung von Kraftfahrzeugen anläßlich des Ausreißens. Ein wesentliches Motiv ist hierbei die Angst vor den Eltern wegen eines Vorfalls, der dem Außenstehenden häufig als geringfügig erscheint, zumindest als geringfügig im Vergleich zu der oft folgenschweren Reaktion des Minderjährigen: Angst vor der Entdeckung einer Lüge, Angst wegen einer schlechten Beurteilung durch den Lehrer, Lehrherrn oder Arbeitgeber. Allgemeiner ausgedrückt kann das Ausreißen als Folge des Gefühls bezeichnet werden, den Anforderungen eines bestimmten, vielfach neuen Lebensbereiches nicht gewachsen zu sein. Dieses Gefühl führt nicht zu verstärkten Anstrengungen, sondern zum Ausweichen vor Aufgaben und Schwierigkeiten,[56] zur oft überstürzten Flucht aus der gewohnten Umgebung. Die Folgen einer länger andauernden Flucht können dann bei männlichen Minderjährigen Diebstähle und Zechprellereien, bei weiblichen Ausreißern ein Abgleiten in sexuelle Verwahrlosung sein.

---

56) SCHWEIZER, Die Ursachen der Kriminalität und der Verwahrlosung bei Kindern und Jugendlichen (1933), S.40.

Aber auch die entgegengesetzte innere Situation kann zu dem gleichen äußeren Geschehen führen: Der Nestflüchter glaubt, daß seine Kräfte in der bisherigen Umgebung nicht richtig ausgenutzt und gewürdigt werden.[57] Er fühlt sich bei seiner - oft monotonen und unbefriedigenden - Arbeit unausgefüllt und sieht in der Flucht die Möglichkeit, Abenteuer zu bestehen und ein abwechselungsreiches Leben zu führen.

Aus der Vielzahl der Gründe des Fortlaufens seien hier abschließend nur noch erwähnt: Der jugendgemäße Drang nach Freiheit und Ausdehnung, der Reiz "fremder Welten"[58], die nicht selten anzutreffende Halt- und Bindungslosigkeit, oft auch ein Gefühl der Verlassenheit und das entwicklungsbedingte Streben, sich radikal von der bisherigen sozialen Welt zu lösen.[59]

Die besonderen Motive der ausreißenden Kraftfahrzeugdiebe schließen indessen nicht aus, daß daneben die für den "Spazierfahrer" beschriebenen Motive (vgl. oben S.47 ff) wirksam werden und den Flüchtigen bestimmen, nicht nur ein Fahrrad, sondern ein Moped oder sogar ein Auto zu entwenden. Als primär werden allerdings die Motive des Ausreißens zu betrachten sein. Von denjenigen Tätern, die weder zu den Spazierfahrern noch zu den Ausreißern gehören, sei noch die Gruppe erwähnt, die das entwendete Fahrzeug nur als Verkehrsmittel innerhalb ihres Wohnorts benutzt. In den wenigen Fällen dieser Art hatten die Täter Veranstaltungen oder private Feiern besucht und fanden sich in den frühen Morgenstunden einige Kilometer von ihrer Wohnung entfernt, ohne noch mit einem anderen öffentlichen Verkehrsmittel als einem Taxi heimfahren zu können. Aus Bequemlichkeit und wirtschaftlichem Eigennutz entwendeten sie Kraftfahrzeuge, mit denen sie - meist unter Alkoholeinwirkung - nach Hause fuhren und die sie in der Nähe der Wohnung abstellten. Fälle, in denen das Fahrzeug am nächsten Tag

57) SCHWEIZER, aaO S.42.
58) BECK, Grundzüge der Sozialpsychologie (1956) S.50.
59) BECK, aaO S.50.

weiterbenutzt wurde, sind nicht bekannt geworden. Daß in diesen Fällen mit "purem wirtschaftlichem Eigennutz"[60] das alleinige Motiv aufgedeckt sei, erscheint allerdings zweifelhaft. Man wird in der Annahme nicht fehlgehen, daß auch hier bei einem Teil der Täter die Freude am Autofahren, durch Alkohol gesteigerte Abenteuerlust und andere Motive mitgewirkt haben, die im Zusammenhang mit den Spazierfahrern bereits erörtert wurden.

ee) Gründe für den Anstieg der Kraftfahrzeug-Diebstahlskriminalität

Aus der Darstellung der Motive minderjähriger Kraftfahrzeugdiebe allein läßt sich noch wenig über die Gründe entnehmen, die zu der Zunahme dieser Diebstahlsart führten. Viele dieser Motive gelten für frühere Jahre ebenso wie für die Gegenwart.

Bei einer Darlegung von Gründen für die zunehmende Zahl von Fahrzeugdiebstählen liegt der Hinweis auf den wachsenden Bestand an Kraftfahrzeugen nahe. 1955 betrug die Zahl der als Diebstahlsobjekte erheblichen Kraftfahrzeuge[61] in der Bundesrepublik einschließlich Westberlin (ohne Saarland) 5 024 015, im Jahre 1961 dagegen (einschließlich Saarland) 9 274 846.[62] Einem Anstieg des Kraftfahrzeugbestandes um ca. 85 % stand im gleichen Zeitraum ein Anstieg der Zahl als Kraftfahrzeugdiebe ermittelter männlicher 14-21jähriger um 264 % (von 4 959 auf 18 050) gegenüber. Die Zuwachsrate der Diebstahlskriminalität übersteigt also diejenige des Kraftfahrzeugbestandes um ein Vielfaches.

Eine direkte Abhängigkeit zwischen der Entwicklung des Kraftfahrzeugbestandes und derjenigen des Kraftfahrzeugdiebstahls ist jedoch nicht wahr-

---

60) so JANSEN, aaO S.82.

61) Personenwagen, Motorräder und Mopeds, Kombinationskraftfahrzeuge und Krankenwagen.

62) Statist.Jahrb. für die Bundesrepublik Deutschland, 1956, S.326 f und 1962, S.361 f. Saarland 1961 ohne Mopeds, Zahl der Mopeds im übrigen geschätzt.

scheinlich. Bereits 1955 gab es in der Bundesrepublik mehr als 5 Millionen Personenwagen, Motorräder und Mopeds, also ein reichliches Angebot an Diebstahlsobjekten. Der Anstieg des Kraftfahrzeugbestandes hätte nur dann die Diebstahlszahlen unmittelbar beeinflussen können, wenn vorher ein Mangel an Diebstahlsobjekten bestand, etwa dann, wenn die meisten bisher zugelassenen Kraftfahrzeuge in Garagen abgestellt worden wären, und die Zunahme bewirkt hätte, daß erst in neuerer Zeit eine große Zahl von "Laternenfahrzeugen" dem diebischen Zugriff ausgesetzt sind. Ob ein solcher Mangel an Diebstahlsobjekten 1955 noch bestand, läßt sich mit Hilfe der Statistik nicht klären, da Angaben über den Bestand von Garagen und Unterstellmöglichkeiten fehlen. Es darf jedoch vermutet werden, daß schon zu Beginn des Untersuchungszeitraumes der Kraftfahrzeugbestand den Bestand an nicht im Kriege zerstörten oder neuerbauten Unterstellräumen derart überstieg, daß ein spürbarer Mangel an ungeschützt abgestellten Kraftfahrzeugen nicht bestand.[63]

Die wesentlichen Ursachen der Entwicklung der Kraftfahrzeugdiebstähle sind in den mittelbaren Auswirkungen der Motorisierung, z.T. auch in denselben Umständen zu suchen, die ihrerseits zur Zunahme des Kraftfahrzeugbestandes führten. Dabei ist zunächst auf die veränderte Einstellung der Jugend zur Technik im allgemeinen und zu den Kraftfahrzeugen im besonderen hinzuweisen. Der junge Mensch ist in hohem Maße der Technik verfallen[64] und mit ihr vertraut. Schon das Kleinkind kennt in der heutigen Zeit, kaum daß es seinen ersten Roller bekommen hat, die gängigen Automarken. Als Schulanfänger entwickelt sich der 6- oder 7-jährige Junge zum Fachmann für ausländische Sportwagenfabrikate. Die größte Freude für viele Jungen der ersten Schuljahre ist es, wenn sie ihren Vater auf Autofahrten begleiten und dabei auf dem Beifahrersitz sitzen dürfen. Da eine ständig wachsende Zahl von Familien im Besitz von Autos ist, wächst auch die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die mit dem Kraftfahrzeug vertraut werden. Es ist für sie kein "unnahbares Mysterium" mehr, das wie eine Motorjacht oder ein Flugzeug für sie unerreichbar ist und ihre Phantasie deshalb nicht beschäftigt, sondern ein be-

63)ebenso JANSEN, aaO S.23 für die Zeit von 1954-1956.
64)vgl. BRÜCKNER, aaO S.48.

kannter Gegenstand des Alltags. Sie beobachten die Fahrweise der Eltern und erwerben so erste theoretische Fahrkenntnisse. Lassen die Eltern gar ihren Sohn gelegentlich auf einsamen Feldwegen oder Privatgrundstücken selbst fahren, so ist seine Begeisterung und sein Streben, immer wieder selbst zu fahren, vollends geweckt. Für viele Jugendliche nimmt diese Begeisterung ein solches Ausmaß an, daß sie für die Berufswahl mitentscheidend wird: Es ist kein Einzelfall, wenn der 14jährige als einen Grund für die Wahl einer Kraftfahrzeugschlosser- oder Tankwartslehre angibt, daß er in dieser Lehrstelle gelegentlich einmal einen Wagen auf dem Betriebsgelände fahren dürfe. Nur auf Grund solcher Erfahrungen ist es möglich, daß Jugendliche einen PKW oder gar einen LKW, wie in dem geschilderten Fall der entwichenen Fürsorgezöglinge, mitunter Hunderte von Kilometern unfallfrei über Autobahnen und durch Großstadtstraßen führen können.

Neben dieser unter den gegenwärtigen Verhältnissen schon früh entwickelten Freude am Fahren und am Führen eines Kraftfahrzeuges kommt der vergleichende Blick auf die Verhältnisse der "Anderen" als maßgeblicher Faktor der Diebstahlskriminalität in Betracht. Der Minderjährige sieht viele seiner älteren oder gar gleichaltrigen Arbeitskollegen und Freunde im Besitz eines Kraftwagens oder Motorrads. Der Anblick verstärkt in ihm den Wunsch, selbst ein Kraftfahrzeug zu besitzen und zu führen, und sei es nur für wenige Stunden. In einer Zeit, in der der junge Mensch täglich von Kraftfahrzeugen und Fahrzeugbesitzern umgeben ist, verlieren Auto und Moped für ihn den Charakter des vorläufig Unerreichbaren. Die Distanz zu diesem Diebstahlsobjekt verringert sich; es tritt infolgedessen als möglicher Gegenstand einer Straftat verstärkt in die Vorstellungswelt des Minderjährigen. Auch hierin ist eine mittelbare Auswirkung der Motorisierung zu sehen.

Schließlich steht auch die Entwicklung der Kraftfahrzeugdiebstähle unter dem Einfluß derjenigen Faktoren, welche die Vermögenskriminalität und hierunter insbesondere die Diebstahlsziffern junger Täter emporschnellen ließen. Wir wollen uns jedoch an dieser Stelle auf die Erörterung der spezifisch den Kraftfahrzeugdiebstahl betreffenden Umstände beschränken.

Es bleibt die Frage zu beantworten, warum die Zahl der minderjährigen Autodiebe im Verhältnis zu ihrem Bevölkerungsanteil weit höher als die

der Erwachsenen und weit stärker als diese angestiegen ist. Es ließe sich einwenden, die "Autonarrheit" sei auch bei der jüngeren Erwachsenengeneration weit verbreitet und das Geltungsbedürfnis sei erst von den Erwachsenen mit dem Kraftfahrzeug in Verbindung gebracht worden. In der Tat trifft es zu, daß manche der genannten Motive minderjähriger Autodiebe auch den erwachsenen Menschen beeinflussen. Unterschiedlich ist jedoch die Auswirkung der gleichartigen seelischen Agenzien: Während der Erwachsene Geltungsstreben und Freude am Autofahren dadurch zu befriedigen sucht, daß er mit Hilfe zielstrebigen Sparens (oder einer Kreditaufnahme) einen möglichst repräsentativen Wagen erwirbt, sucht der junge Mensch häufiger den Weg des "geringsten Widerstandes", d.h. den schnellsten und bequemsten Weg, seine Wünsche zu erfüllen. Ihm fehlen Geduld und Ausdauer zu warten, bis seine Zeit gekommen ist; der sofortigen Erfüllung seiner Wünsche, die ihm den Diebstahl als besonders attraktiv erscheinen läßt,[65] kann er nicht widerstehen. Überdies ist gerade dem jungen Menschen eine gewisse Naivität eigen, auf Grund derer er sich mit der Illusion begnügt, "Autobesitzer für eine Nacht" zu sein.

Eine spezifische Erscheinung des Jugendlichen ist auch die vielfach festgestellte Entwicklungsdisharmonie,[66] das Mißverhältnis zwischen altersentsprechendem Verstand und erheblich verzögerter emotionaler Entwicklung. Der junge Mensch entwickelt infolgedessen schwächere Hemmungsvorstellungen gegen die strafbare Verwirklichung von Wünschen, die ein reiferer Erwachsener mit derselben Intensität hegen mag, ohne ihre Verwirklichung durch eine Straftat auch nur zu erwägen. Lenken wir den Blick allein auf die Autoleidenschaft und das Geltungsstreben, so erscheint der Autodiebstahl weniger wegen dieser Motive als wegen der Art ihrer Auswirkungen als "jugendgemäßes" Delikt. Darüber hinaus ist jedoch auf die Bedeutung dem Jugendalter spezifischer Motive wie Abenteuerdrang, Erlebnishunger[67], Situation des Ausreißens und anderer Beweggründe hingewiesen worden, welche die besondere Rolle der Minderjährigen unter den

65) EXNER, Kriminologie (1949) S.54.
66) MUNKWITZ-NEULANDT, aaO S.558.
67) ILLCHMANN-CHRIST, MSchrKrim., Bd.36, (1953) S.88.

Kraftfahrzeugdieben verständlich machen und die Charakterisierung des Kraftfahrzeugdiebstahls als "Jugenddelikt" rechtfertigen.

b) Der Fahrraddiebstahl

aa) Die Häufigkeit des Fahrraddiebstahls

Der Fahrraddiebstahl minderjähriger Täter hat während des Untersuchungszeitraumes nach den Ergebnissen unseres Materials relativ an Bedeutung verloren. 1954 hatten noch 15,6 % der Diebstähle jugendlicher und 10,3 % der Diebstähle heranwachsender männlicher Täter dem Fahrrad gegolten (Tabelle Ia auf S. 33). Damit stand das Fahrrad bei den Jugendlichen an der Spitze der entwendeten Fahrzeuge.

Im Jahre 1961 hatte das Interesse der männlichen Täter am Fahrrad als Diebstahlsobjekt im Verhältnis zur Gesamtzahl der einfachen Diebstähle nachgelassen. Bei den Jugendlichen richten sich nur noch 9,9 % der Diebstähle auf Fahrräder, die damit von der ersten auf die letzte Stelle unter den entwendeten Fahrzeugen rückten. Der Rückgang bei den männlichen Heranwachsenden von 10,3 % auf 7,8 % war demgegenüber geringer.

Ein relativer Rückgang der Fahrraddiebstähle ist auch zu verzeichnen, wenn der Blick nicht auf die Taten, sondern auf die Täter gerichtet wird (Tabelle Ib, S. 35). Wurden 1954 noch 30 % der männlichen jugendlichen und 18,5 % der männlichen heranwachsenden Diebe (auch) wegen Fahrraddiebstahls verurteilt, so betrugen die entsprechenden Anteilzahlen 1961 nur noch 14,8 % (Jugendliche) und 11,5 %.

Bemerkenswert erscheint, daß 1961 im Gegensatz zu 1954[68] auch weibliche Täter unter den Fahrraddieben anzutreffen sind. Jedoch kann auch hier die Angabe von 4 Täterinnen (= 22,2 % der Diebinnen) wegen der ge-

68) Auch v. SEE, Fahrrad- und Autodiebstahl (1957), stellte für das Jahr 1954 in dem von ihm untersuchten Hamburger Material das Fehlen weiblicher minderjähriger Fahrraddiebe fest (S. 11).

ringen Zahlen keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben.

Einen besseren Überblick als das notwendig begrenzte Material der vorliegenden Untersuchung können die Angaben der polizeilichen Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland geben. Danach wurden im Jahre 1961 3748 männliche jugendliche und 2332 männliche Heranwachsende Fahrraddiebe[69] ermittelt, das sind 8,1 % bzw. 5,3 % der als Diebe[69] ermittelten männlichen Minderjährigen der jeweiligen Altersgruppe. Bei den weiblichen 14-21jährigen Dieben fanden sich unter 10 243 Täterinnen nur 265 (= 2,6 %) Fahrraddiebinnen. Demgegenüber lag der Anteil der heranwachsenden Fahrraddiebe an der Gesamtzahl der Diebe 1955 mit 7,6 % noch höher, während er bei den männlichen Jugendlichen mit 7,7 % und bei den weiblichen 14-21jährigen mit 2,4 % geringfügig unter den Werten des Jahres 1961 lag.

Die Höhe und die Entwicklung der Zahl als Fahrraddiebe festgestellter Minderjähriger ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

TABELLE V[70]

Ermittelte Fahrraddiebe (§§ 242, 243, 248b,StGB)

	1955	1957	1959	1960	1961	1962	1963	1964
MJ	2651	4147	4277	4043	3748	3034	2385	2727
MHw	2026	2684	2971	2669	2332	1909	1283	1275
WM	247	324	320	260	265	174	146	198

69) §§ 242, 243, 248b,StGB.

70) Die Angaben sind der polizeilichen Kriminalstatistik für die Bundesrepublik Deutschland entnommen.

Die Zahl der ermittelten männlichen Fahrraddiebe geht also seit 1960 zurück. Die Zahlen sind 1963 deutlich niedriger als im Jahre 1955. Lediglich bei den männlichen Jugendlichen ist im Jahre 1964 ein erneuter Anstieg festzustellen.

Die Zahl der weiblichen Fahrraddiebe ist zu gering, um von einer absteigenden Tendenz dieser Diebstahlsart sprechen zu können. Seit 1959 ist auch bei ihnen ein Rückgang der Täterzahlen festzustellen, der lediglich in den Jahren 1961 und 1964 unterbrochen wird.

bb) Die Arten des Fahrraddiebstahls

Die Fahrraddiebe lassen sich nach ihren Motiven und der Art der Verwendung des Diebstahlsobjekts in drei Gruppen einteilen.[71]

Die erste Gruppe bilden die Ausreißer oder "Nestflüchter und Wandervögel".[72] Bei dieser in unserem Material größten Gruppe handelt es sich um Täter, die ein Fahrrad entwendeten, um von zu Hause, aus der Fürsorgeerziehungsanstalt oder von ihrem (von den Eltern oder dem Jugendamt vermittelten) Arbeitsplatz - meist in der Landwirtschaft - zu entweichen. Aus den Gründen, die bereits bei der Erörterung der "ausreißenden" Kraftfahrzeugdiebe genannt wurden (oben S. 56 f), glauben diese Täter, nicht mehr an ihrem bisherigen Aufenthaltsort bleiben zu können und benutzen ein fremdes Fahrrad als zwar langsames, im Vergleich zum entwendeten Kraftfahrzeug aber auch risikoarmes Fahrzeug. Im Gegensatz zu den Autobenutzern haben die mit einem Fahrrad entweichenden Täter meist die Absicht, sich durch den Verkauf des Rades Geld für die weitere Flucht zu beschaffen. Mitunter gelingt ihnen auch der Verkauf des Rades, wodurch sie der Serie ihrer fluchtbedingten Straf-

71) Wegen der geringen Zahl der Fahrraddiebstähle in unserem Material kann eine zahlenmäßige Aufgliederung keinen Anspruch auf allgemeine Geltung erheben und unterbleibt deshalb.

72) D. KOENIG, aaO S. 116.

taten einen Betrug hinzufügen. Der Fahrraddiebstahl entweichender Täter ist demnach i.d.R. - im Gegensatz zur Kraftfahrzeugentwendung - auch kriminologisch als "echtes" Zueignungsdelikt anzusehen.[73)]

Die Angehörigen der zweiten Gruppe der Fahrraddiebe können als "Sammler und Bastler" bezeichnet werden. Es handelt sich bei diesen Tätern zumeist um jüngere Jugendliche, die das Fahrrad entwenden, um es auseinanderzunehmen und das vorhandene eigene Fahrrad mit den Einzelteilen zu vervollständigen. Als Motiv dürfte in diesen Fällen die Freude am Basteln und Montieren ebenso eine Rolle spielen wie der Wunsch, ohne eigenes Geld zu verbrauchen in den Besitz notwendigen oder überflüssigen (Tachometer u.ä.) Zubehörs zu gelangen. Aus den nicht verwendeten Teilen wird ein "Ersatzteillager" gebildet, dessen Besitz den Jugendlichen mit Stolz erfüllt.

Schließlich nennen wir diejenigen Täter, die ein Fahrrad entwenden, um damit schneller als zu Fuß und billiger als mit einem öffentlichen Verkehrsmittel an ein bestimmtes Ziel zu gelangen. Das Fahrrad wird zur Heimkehr nach Gaststättenbesuchen benutzt, aber auch zur Erledigung einer Besorgung, die dem Lehrling aufgetragen wurde und einen Fußweg von einigen Minuten erfordert hätte. Es fällt diesen wie auch den übrigen Fahrraddieben nicht schwer, ein geeignetes Diebstahlsobjekt zu finden, da das Fahrrad heute nicht mehr allgemein einen sorgfältig zu sichernden Wertgegenstand darstellt. Fälle, in denen ein Sicherungsschloß aufgebrochen wurde, sind nicht bekannt geworden.

Nicht zu diesen Gruppen gehören Einzelfälle, denen auch in der Gesamtkriminalität Einzelfallcharakter zukommen dürfte. So würde ein Fahrrad entwendet, um mit seiner Hilfe eine weitere Straftat zu begehen ("Handtaschenraub" im Vorbeifahren), ein anderes auch, um damit spazierenzufahren. Die Freude am Radfahren wird jedoch zunehmend von der Motorleidenschaft verdrängt. Da nahezu alle Jugendlichen ein Fahrrad besitzen, kann die Freude eines 14- oder fünfzehnjährigen am Spazierenfahren mit einem Fahrrad allenfalls dann zum Tatmotiv werden, wenn er sein eigenes Rad mit dem Zubehör des entwendeten Fahrrades modernisieren will.

---

73) BRÜCKNER, aaO S. 51.

c) Der Diebstahl von Fahrzeugteilen

Der Diebstahl von Fahrzeugteilen ist neben der Entwendung von Fahrzeugen eine Diebstahlsart eigenen Charakters; er unterscheidet sich vom Diebstahl des ganzen Fahrzeugs sowohl im Hinblick auf das Erscheinungsbild der Tat als auch hinsichtlich der Täter und ihrer Motive. Es handelt sich dabei entweder um Taten aus Übermut oder aus ungezügeltem Besitzstreben. Die Diebstähle aus Übermut liegen kriminologisch z.T. an der Grenze zur Sachbeschädigung: nach einer ausgedehnten Gaststättentour brachen Täter etwa zehn Autoantennen ab, für die sie keine Verwendung hatten und die sie noch im Laufe desselben Abends fortwarfen. Andere brachen in derselben Situation Mercedes-Sterne ab, die sie als "Trophäen" verwahrten. Diese Übermutstaten finden sich nur in dem Aktenmaterial des Jahres 1961. Die Täter des Jahres 1954 entwendeten ausschließlich Fahrradteile (es handelte sich nur um Jugendliche), die sie entweder am eigenen Rad verwendeten oder als Ersatzteile aufbewahrten. Ausschlaggebend für ihre Taten war allein ihre Besitz- und Sammelgier. Kraftfahrzeugzubehör wurde 1954 nicht gestohlen.

Dagegen nimmt der Diebstahl von Kraftfahrzeugteilen im Jahre 1961 den größeren Raum ein. Die Täter entwendeten Nebelscheinwerfer, Fanfaren, Radkappen und sogar eine Stoßstange von geparkten Fahrzeugen. Ein anderer - von Beruf Kraftfahrzeugschlosser - entwendete im Laufe der Zeit aus dem Lager seines Arbeitgebers Ersatzteile im Wert von mehr als 500.-- DM. In allen diesen Fällen wurden die entwendeten Teile an dem eigenen Fahrzeug des Täters angebracht. Der Wunsch nach "billigem Erwerb" war in diesen Fällen das entscheidende Motiv. Dieser Wunsch dürfte nicht zuletzt auf dem Umstand beruhen, daß die finanziellen Verhältnisse der Täter durch Verpflichtungen aus dem Kauf des Fahrzeugs und durch die laufenden Unterhaltungskosten angespannt waren.

d) Der Genußmitteldiebstahl

In der Öffentlichkeit weniger aufsehenerregend, kriminologisch jedoch kaum weniger bedeutsam als die Kraftfahrzeugentwendung ist der Diebstahl von Genußmitteln. Diese Diebstahlsart ließe sich anhand des unter-

suchten Materials in Gruppen wie die Entwendung von Zigaretten, von Alkohol, Kaffee und auch Süßigkeiten untergliedern, jedoch kommt allein dem Diebstahl von Tabakwaren und hierbei wieder um den Diebstahl aus Automaten eine größere Bedeutung zu. Entwendungen von Alkohol oder Schokolade vom Ladentisch oder aus dem Lager des Arbeitgebers bleiben demgegenüber Einzelfälle.

Täter von Genußmitteldiebstählen waren in beiden Untersuchungsjahren nur männliche Jugendliche und Heranwachsende. Das kann nicht verwundern, wenn man bedenkt, daß der Diebstahl aus Automaten im Regelfall in der Art der Tatausführung dem schweren Diebstahl ähnelt und dieser - zumindest außerhalb des Hauses - eine Domäne der männlichen Täter ist. Die Entwendung von Genußmitteln hat zahlenmäßig einen Umfang angenommen, der eine nähere Betrachtung dieser Art des einfachen Diebstahls geboten erscheinen läßt. Im Jahre 1961 waren 16 der 91 einfachen Diebstähle männlicher Jugendlicher (= 17,6 %) auf Genußmittel gerichtet (Tabelle Ia, oben S.33). Sie bildeten damit in unserem Material nach den Mopeddiebstählen die zweithäufigste Diebstahlsart. Von den 54 jugendlichen Dieben wurden nicht weniger als 13 (= 24,1 %) wegen Genußmitteldiebstahls verurteilt (Tabelle Ib, oben S.35). 1954 dagegen gehörte diese Diebstahlsart noch zu den Ausnahmefällen: nur 2 von 45 einfachen Diebstählen (= 4,4 %) waren auf die Erlangung von Genußmitteln gerichtet.

Noch deutlicher zeigt sich die zunehmende Bedeutung des Genußmitteldiebstahls in den entsprechenden Zahlenangaben für heranwachsende Täter: 1961 waren von ihren einfachen Diebstählen 23 (= 29,8 %) auf Zigaretten und - in Einzelfällen - Alkohol und Süßigkeiten gerichtet. Von den einfachen Diebstählen des Jahres 1954 hatten indessen nur 4 (= 14,8 %) Genußmittel zum Gegenstand. An Genußmitteldiebstählen beteiligten sich 1954 14,8 %, 1961 dagegen 17,3 % der Heranwachsenden (Tabellen Ia und Ib, oben S.33 u. 35).

Wenngleich diese Zahlen nicht auf die Gesamtkriminalität in der Bundesrepublik übertragbar sein können, so erlauben sie jedenfalls die Feststellung, daß der Anteil der Genußmitteldiebstähle an der Gesamtzahl der einfachen Diebstähle und der Anteil der Genußmitteldiebe unter den minder-

jährigen Dieben von 1954 bis 1961 beträchtlich angestiegen ist.

Die Entwendung von Genußmitteln in der Form des Automatendiebstahls ist nach unseren Feststellungen ein typisches Feierabenddelikt der herumstreunenden Minderjährigen. Es hat mit geringfügigen Abweichungen das Erscheinungsbild der nachfolgend geschilderten Tat (1961):

Fall: Der 19jährige Eduard S verdient als Malergehilfe monatlich 450. -- DM netto, obwohl er die Gesellenprüfung nicht bestanden hat. Nach Abzug von 110. -- DM Kostgeld verbleiben ihm 340. --DM monatlich zu seiner freien Verfügung.

Der gerade 18 Jahre alt gewordene Rainer H. hat seine Lehrstelle als Konditor ohne sein Verschulden verloren und verdient jetzt als Verkaufsfahrer (Beifahrer) monatlich über 400. -- DM netto. Zu seiner freien Verfügung stehen monatlich etwa 300. -- DM.

S. und H. kennen sich aus Spielhallen, in denen sie einen großen Teil ihrer Freizeit gemeinsam verbringen und einen erheblichen Teil ihres Geldes ausgeben. Den Rest verbrauchen sie für ihre Mopeds, für Kleidung und für Tabakwaren. Gespart wird nicht.

In einer Nacht im Juni 1961 befinden sie sich auf dem Heimweg von einer Spielhalle und zwar - wie sie später glaubhaft angeben - ohne "böse Absichten". Auf dem Wege stellen sie fest, daß sie keine Zigaretten mehr haben und wollen daher das Gewünschte aus einem Automaten ziehen. Wie eine zufällige Zeugin bekundet, suchen sie in ihren Geldbörsen nach einem Markstück, können jedoch keins finden. Daraufhin tritt S ohne vorherige Verabredung mit einem Schuhabsatz die Glasscheibe des Automaten ein und verbiegt das als Schutz gedachte Drahtgitter. Sie entnehmen dem Automaten 40 Schachteln Zigaretten im Wert von 40. -- DM.

Schon drei Tage später reizt es sie zur Wiederholung der gelungenen Tat. Wiederum in der Nacht schlagen sie einen Automaten ein und erbeuten diesmal 15 Schachteln Zigaretten. Die Beute der ersten Tat war zu dieser Zeit nur zu einem geringen Teil verbraucht.

Während der erste Diebstahl in dem geschilderten Fall auf die augenblickliche Verlegenheit, möglicherweise auf Alkoholeinwirkung (zu vermuten,

im Urteil jedoch nicht festgestellt) und wohl auch auf ein gewisses Geltungsbedürfnis des älteren Täters zurückzuführen ist, der dem jüngeren zeigen wollte, wie man sich in Notlagen "behelfen" kann, dürfte die zweite Tat auf Habgier und dem Wunsche beruhen, das einmal bestandene Abenteuer zu wiederholen. Der Besitz des für den Erwerb des begehrten Gegenstandes erforderlichen Geldbetrages ist für die Genußmitteldiebe ebenso wie für die übrigen Vermögensstraftäter kein Hinderungsgrund, eine Straftat zu begehen. Gerade bei Gegenständen, die wie Tabakwaren als objektiv überflüssig erkannt werden, scheint die Neigung verbreitet zu sein, die überflüssige Geldausgabe auf strafbare Weise zu vermeiden. Nicht zuletzt aus diesem Grunde befinden sich die Zigaretten in den meisten Selbstbedienungsläden unter der Aufsicht der Kassiererin, während ebensoleicht zu entwendende und vielfach höherwertige Waren des täglichen Bedarfs nahezu unbeaufsichtigt in den Regalen lagern.

Die übrigen Genußmitteldiebstähle unterscheiden sich von dem hier beschriebenen Fall lediglich durch geringfügige Abweichungen in der Art des Aufbrechens des Automaten, wozu Schraubenzieher, Eisenstücke oder Holzknüppel verwendet werden. Wie in diesem Fall werden die Genußmitteldiebstähle meist in Mittäterschaft begangen. Von den 39 Genußmitteldiebstählen unseres Materials aus dem Jahre 1961 wurden 34 (=87,2%) von Mittätern begangen.[74] Demgegenüber wurden von allen einfachen Diebstählen männlicher Jugendlicher und Heranwachsender nur 44 % von Mittätern begangen.

Die häufige Mittäterschaft bei Automatendiebstählen findet ihre Erklärung in der beschriebenen typischen Tatsituation. Es handelt sich vielfach um eine Übermutstat der von gemeinsam verbrachten Abendstunden heimkehrenden Minderjährigen. Ein einzelner Minderjähriger würde mitunter nicht auf den Gedanken kommen, einen Automaten einzuschlagen; in der Gemeinschaft mit anderen erwachsen ihm die erforderlichen Kräfte und der Mut für dieses im Verhältnis zu anderen Diebstählen - etwa der Kraftfahrzeugentwendung - risikoarme Delikt.

---

74) In dem Material von D. KOENING, aaO S. 121 (Jugendliche, Hamburg 1959) wurden von 11 Automatendiebstählen 10 in Mittäterschaft begangen.

Die Genußmittelentwendung in der Form des Diebstahls aus Automaten ist regelmäßig als Jugendverfehlung anzusehen.[75] Der erste Diebstahl beruht vielfach auf dem Wunsch nach Befriedigung eines momentanen Bedürfnisses; er ist eine ungeplante Gelegenheitstat, ein Diebstahl "von der Hand in den Mund".[76] Die weiteren Taten beruhen überwiegend auf dem jugendgemäßen Bestreben, vor Freunden als "wichtig" zu erscheinen und auf einem gleichfalls für das Jugendalter symptomatischen ungestillten Erlebnishunger. In keinem der untersuchten Fälle sollte das Diebesgut verkauft werden, sondern es war ausschließlich für den eigenen Gebrauch bestimmt. Die Tatsache, daß die Minderjährigen vielfach weiterhin größere Mengen von Zigaretten entwendeten, obwohl sie noch über Vorräte aus früheren Taten verfügten, dürfte außer auf Motive wie Erlebnishunger auf fehlgeleitetes Erwerbsstreben und auf das bei vielen Dieben zu beobachtende Bestreben zurückzuführen sein, Vorräte auf lange Sicht anzulegen.

Die Genußmittelentwendung kann zwar meist als Jugendverfehlung angesehen werden. Das rechtfertigt jedoch nicht die Annahme, daß es sich um eine harmlose Jugendtorheit oder ein Bagatelldelikt handele. Ein Bagatelldelikt ist sie schon im Hinblick auf den Wert der Beute und die Höhe des angerichteten Schadens nicht. Der Wert der Beute lag in den untersuchten Fällen zwischen 5.-- DM und 200.-- DM, der durchschnittliche Wert je vollendete Tat betrug 41.-- DM.[77] Dazu kommt der nicht unbeträchtliche Sachschaden an den Automaten, der höher sein kann als der Wert der Beute. Wenn man ferner berücksichtigt, daß jeder Täter bzw. jede Tätergruppe durchschnittlich fast drei Diebstähle beging, ehe es zum Strafverfahren kam, so wird der erhebliche Umfang dieser Taten erkennbar.

Die Genußmitteldiebstähle gehen hinsichtlich der erforderlichen Energie und der Rücksichtslosigkeit gegenüber fremdem Eigentum über das hinaus, was noch als harmloser Jugendstreich eines sonst tadelsfreien Minderjährigen gelten kann. Dies zeigt auch ein Blick auf das sonstige Verhalten der

75) Ebenso HEINEN, UJ 1960, S.203.

76) HEINEN, aaO S.203, (Anm. 75).

77) Der tatsächliche Durchschnittswert aller Automatendiebstähle ist niedriger, da die Entwendung geringer Mengen als Mundraub (§ 370 Ziff.5 StGB) strafbar ist und hier deshalb nicht erscheint.

Genußmitteldiebe: Von insgesamt 22 jugendlichen und heranwachsenden Dieben dieser Kategorie wurden im Jahre 1961 17 (= 77,3 %) zugleich wegen anderer Vermögensstraftaten verurteilt, und zwar vorwiegend wegen Einbruchsdiebstahls, zu einem geringen Teil auch wegen Diebstahls von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen.

Von den Ursachen der steigenden Zahl von Genußmittelentwendungen können an dieser Stelle nur die speziell oder in besonderem Maße für diese Deliktsart wirksamen genannt werden. Hierzu gehört die lange und unausgefüllte Freizeit vieler Minderjähriger, die sie zu Gaststätten- und Spielhallenbesuchen und zum ziellosen Herumstreifen durch die Straßen der Stadt verleitet. Dieses Verhalten wird durch den Besitz größerer, frei verfügbarer Geldbeträge gefördert, die damit - auf den ersten Blick paradoxerweise - zu einem mittelbaren Faktor der Kriminalität werden.

Das veränderte Freizeitverhalten der Minderjährigen ist eine der wesentlichen Ursachen der Automatendiebstähle, die überwiegend während der Heimkehr von gemeinsamen abendlichen Unternehmungen oder beim Umherstreifen in den Straßen der Stadt begangen werden. Eine weitere wohlstandsbedingte Ursache ist die zunehmende Beteiligung junger Menschen am Verbrauch von Genußmitteln wie Zigaretten und Alkohol. Die Steigerung des Zigarettenkonsums von 993 Stück (1954) auf 1895 Stück (1961) je Kopf der potentiellen Verbraucher[78] beruht zu einem Teil auf dem Hinzutreten der Jugendlichen als neuer Verbraucherschicht. 14- oder 15jährige Raucher sind zwar keine neue Erscheinung unserer Zeit; neu ist indessen die erhebliche Verbreitung des Rauchens schon unter Lehrlingen in den ersten Lehrjahren und den gerade Schulentlassenen.[79] Die Verbreitung des Rauchens unter Jugendlichen ist auf die Verführung der Jugendlichen untereinander bei gemeinsamen Gaststättenbesuchen, auf das "Vorbild" der Erwachsenen, auf den Einfluß der Reklame und nicht zu-

78) Errechnet nach den Angaben des Statistischen Jahrbuchs für die Bundesrepublik Deutschland 1956, S.505 und 1963, S.515, für die 15 und mehr Jahre alte Bevölkerung.

79) Nach dem Ergebnis neuerer Umfragen rauchen 53 % der 14-19jährigen Jungen ("Jugendbericht der Bundesregierung", BT-Drucks. IV/3515 vom 14.6.1965, S.23).

letzt auf die erheblichen, den Jugendlichen zur Verfügung stehenden Geldbeträge zurückzuführen. Mit der Zahl der Raucher unter den Jugendlichen steigt die Zahl der potentiellen Automatendiebe.

Schließlich kann die ansteigende Zahl der Automatendiebstähle zu einem Teil auch auf dem vergrößerten "Angebot" an Zigarettenautomaten beruhen, die infolge der verstärkten Nachfrage gegenwärtig auch in den kleinsten und nachts menschenleeren und schwach beleuchteten Straßen zu finden sind.

e) Der Gelddiebstahl

Der Anteil der Gelddiebstähle unseres Materials ist im Jahre 1961 bei den männlichen Jugendlichen auf 15,4 % (1954: 31,2 %), bei den männlichen Heranwachsenden auf 9,1 % (1954: 15,4) und bei den weiblichen Minderjährigen auf 35,2 % (1954: 51,5 %) zurückgegangen (Tabelle Ia, oben S.33).

Die häufigste Erscheinungsform des Gelddiebstahls war sowohl im Jahre 1954 als auch unter den Fällen des Jahres 1961 der Diebstahl am Arbeitsplatz, wie umgekehrt auch der Gelddiebstahl an erster Stelle unter den Diebstählen am Arbeitsplatz steht. Von den 34 Geldentwendungen unseres Materials aus dem Jahre 1961 ereigneten sich 16 (= ca. 47 %) am Arbeitsplatz, davon richteten sich 15 Taten gegen den Arbeitgeber und eine gegen einen Arbeitskollegen. Nur in einem Fall wurde 1961 ein Gelddiebstahl einer Hausangestellten registriert.

1954 hatte der Anteil an Gelddiebstählen am Arbeitsplatz noch höher gelegen: 22 der insgesamt 37 Taten (= ca. 59 %) ereigneten sich auf der Arbeitsstelle, darunter allein 10 Diebstähle von Hausangestellten. Der "moderne" Gelddiebstahl wird in erster Linie von männlichen und weiblichen kaufmännischen Angestellten, von - oftmals ungelernten - Verkäufern und Verkäuferinnen, aber auch von Arbeitern und sonstigen Angestellten begangen, die Zugang zum Büro ihres Arbeitgebers haben und die günstige Gelegenheit nutzen, in einem unbeobachteten Augenblick Geld aus der Schreibtischschublade zu entwenden.

Die Gelddiebstähle werden durch die besonderen Gegebenheiten am Arbeitsplatz begünstigt. Der Täter befindet sich in ständiger Nähe zu fremdem Eigentum. Er kann eine günstige Gelegenheit in aller Ruhe auskundschaften und zur Ausführung der Tat einen Augenblick wählen, in dem seine Entdeckung unwahrscheinlich ist.[80)]

Weiterhin wird die Tat mitunter durch das Verhalten des Geschädigten erleichtert, der - gezwungen durch den herrschenden Arbeitskräftemangel - jungen und unreifen Menschen eine Vertrauensstellung überträgt, ohne sich genügend von der Vertrauenswürdigkeit des Arbeitnehmers überzeugt zu haben. Fehlende Aufsicht und Kontrolle erschweren es dem charakterlich ungefestigten Minderjährigen, das in ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen und sich nicht von den erheblichen sich darbietenden Geldbeträgen einen kleinen "nicht ins Gewicht fallenden" Teil anzueignen. Für viele andere erwähnen wir den Fall einer 16jährigen angelernten Verkäuferin in einem Textilgeschäft, die in der Mittagszeit allein im Geschäft war und unbeaufsichtigt die Kasse bediente. Sie entwendete im Laufe eines Jahres - fortgesetzt handelnd - ungefähr 1.000.-- DM in Teilbeträgen von 20.-- bis 50.-- DM. Der Arbeitgeber wurde erst mißtrauisch, als die Täterin sich wiederholt im Taxi zur Arbeit fahren ließ und Aufwendungen für Kleidung machte, die ihr Gehalt ihr nicht erlauben konnte.

Wenn auch der Diebstahl am Arbeitsplatz nicht zuletzt auf die Versuchung zurückzuführen ist, welche die Übertragung einer nicht gerechtfertigten Vertrauensstellung und der Mangel an Kontrolle mit sich bringen, so zeugen doch diese Taten von einem nicht unerheblichen Maß krimineller Energie: Die Täter haben nicht nur die einer Eigentumsverletzung als solcher entgegenstehenden Hemmungen zu überwinden, sondern müssen sich auch über das ihnen entgegengebrachte Vertrauen hinwegsetzen. Zudem erstrecken sich die Gelddiebstähle zum Nachteil des Arbeitgebers häufig über einen längeren Zeitraum. Ist mit der geglückten ersten Tat der Bann gebrochen, so wird die gefundene Gelegenheit bis zur Entdeckung weiter ausgenutzt. Es kommt zu fortgesetzten Hand-

80) vgl. DRECOLL, Das kriminologische Erscheinungsbild und die Strafzumessung beim Diebstahl (1951) S.15.

lungen, deren Ausbeute sich in kleinen Beträgen nicht selten zu Werten von 200. -- bis 500. -- DM und auch darüber summiert. Die verhältnismäßig geringfügigen Teilbeträge scheinen uns dabei weniger auf "gezügelte Begehrlichkeit"[81] als auf die Überlegung des Täters zurückzuführen zu sein, daß die Entwendung größerer Summen auffallen und deshalb im Ergebnis zu geringerer Beute führen würde. Während nämlich bei den bisher beschriebenen Diebstahlsarten Abenteuerlust, Geltungsbedürfnis, Autonarrheit u.a. eine z.T. maßgebliche Bedeutung hatten, ist beim Gelddiebstahl regelmäßig unbeherrschte Besitzgier das entscheidende Motiv. Daneben können und werden in einigen Fällen andere Motive und Bestrebungen mitwirken, etwa das Geltungsbedürfnis, zu dessen Befriedigung das entwendete Geld durch Taxifahrten oder die Anschaffung von Kleidungsstücken verwendet wird.

Bei der Kriminalität der weiblichen Täter fällt der Rückgang der Diebstähle von Hausangestellten auf. Angehörige dieses Personenkreises stellten 1954 noch die überwiegende Zahl der weiblichen Gelddiebe, dagegen 1961 nur noch eine von 13 Gelddiebinnen. Das wird zunächst auf die zurückgegangene Zahl von Hausangestellten zurückzuführen sein,[82] zumal die Abwanderung der hier interessierenden jüngeren Arbeitnehmerinnen in die Fabriken erfahrungsgemäß besonders stark ist. Außerdem ist bei Diebstählen von Hausangestellten in neuerer Zeit eine besonders hohe Dunkelziffer zu vermuten. Wegen des wachsenden Mangels an Hausangestellten erstatten nach unseren Beobachtungen viele Arbeitgeber eine Anzeige erst, wenn sich die Diebstähle wiederholen und eine Besserung nicht mehr erwartet werden kann.

Mangelnde Anzeigefreudigkeit ist auch - in geringerem Maße - bei den übrigen Arbeitgebern festzustellen. Viele von ihnen ziehen die Verluste durch Diebstähle dem Verlust einer Arbeitskraft vor: An die Stelle der Strafanzeige tritt beim ersten, mitunter auch noch beim zweiten und dritten Diebstahl eines Täters eine Art "Privatjustiz"[83] in Gestalt von Ver-

81) So aber DRECOLL, aaO. S.16.

82) Die Zahl der "in häuslichen Diensten" tätigen weiblichen Arbeitnehmer ging von 688623 im Jahre 1954 um 38 % auf 500134 im Jahre 1961 zurück. (Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland, 1956, S.119 und 1963, S.145).

83) v.HENTIG, Zur Soziologie des Diebstahls("Diebstahl, Einbruch und Raub", 1958), S.26.

warnungen und pauschalierten Entschädigungsleistungen, die bei unbekannter Schadenshöhe mitunter den Charakter einer Geldstrafe annehmen können. Der Täter erscheint erst dann in der Verurteiltenstatistik, wenn ihn sein Arbeitgeber als "chronischen" Dieb erkannt hat.

Bei den übrigen Gelddiebstählen unseres Materials handelt es sich um Einzelfälle, die eine Einordnung in Tatgruppen nicht zulassen. Es wurde in den Wohnungen von Bekannten und Freunden Geld aus abgelegter Kleidung oder aus Schreibtischen entwendet. Andere Gelddiebe suchten und fanden Geld in abgelegten Kleidungsstücken in Freibädern oder in Ladenkassen, wenn beim Betreten des Geschäfts weder der Inhaber noch Kunden anwesend waren. Es kommen Automatendiebstähle hinzu, die in erster Linie auf das in den Kassetten befindliche Bargeld gerichtet waren, ferner vereinzelte Fälle von "Handtaschenraub", in denen die Täter im Vorbeilaufen oder Vorbeifahren älteren Frauen überraschend die Handtasche entrissen. Auch Taschendiebstähle kamen gelegentlich vor: hierbei handelte es sich jedoch nicht um den klassischen Taschendiebsthal, der sich in Menschenansammlungen wie in Kaufhäusern oder öffentlichen Verkehrsmitteln gegen fremde Personen richtet. Die Taschendiebe unseres Materials kannten ihre Opfer bereits vorher und nutzten deren Arglosigkeit aus, indem sie ihnen bei Gaststättenbesuchen das Portemonnaie aus der Tasche zogen. Einer der Jugendlichen hatte sogar keine Bedenken, seiner Freundin bei einem nächtlichen Treffen auf einer Parkbank die Geldbörse aus der Manteltasche z u entwenden.

Der Gelddiebstahl ist unter den einfachen Diebstählen dasjenige Delikt, das am häufigsten von Alleintätern begangen wurde. 1961 wurden nur ca. 12 %, 1954 sogar nur ca. 5 % dieser Diebstähle von Mittätern begangen. Der Zug zur Mittäterschaft, der sich bei den Vermögensdelikten in der neueren Zeit verstärkt bemerkbar macht, erfaßt den Gelddiebstahl also nur in geringem Maße. Hierin ist ein weiteres Indiz dafür zu sehen, daß es dem Gelddieb vorwiegend um den Besitz der Beute und nicht um das "Erlebnis der Tat" geht, wie dies bei gemeinsam begangenen Delikten häufig der Fall ist. Hierauf wird an anderer Stelle noch ausführlicher einzugehen sein.

f) Die übrigen Diebstahlsarten

Mit den bisher erörterten Diebstahlsarten haben wir die wesentlichen Erscheinungsformen dieses Delikts in der gegenwärtigen Jugendkriminalität dargestellt. Die weiteren einfachen Diebstähle unseres Materials stellen sich als Einzelfälle dar, die eine einheitliche oder auch nur überwiegende Begehungsweise nicht erkennen lassen. Eine Veränderung der Bedeutung dieser Diebstahlsarten innerhalb der gesamten Diebstahlskriminalität ließ sich nicht feststellen.

Dies gilt zunächst für die Lebensmitteldiebstähle. Sie gehörten bereits in dem Aktenmaterial des Jahres 1954 zu den Ausnahmefällen. Sechs Jahre nach der Währungsreform hatten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in einem solchen Maße verbessert und gefestigt, daß "Diebstähle aus Hunger", die in den ersten Nachkriegsjahren eine alltägliche Erscheinung waren, nur noch in besonderen Situationen vorkamen, wie sie etwa das Ausreißen von zu Hause mit sich bringt. Bereits 1954 war die Wandlung von der Krisen- zur Konjunkturkriminalität so weit fortgeschritten,[84] daß ein Wandel der typischen Notkriminalität, wie sie der Lebensmitteldiebstahl regelmäßig darstellt, durch eine weitere Verbesserung der wirtschaftlichen Situation nicht mehr eintreten konnte.

Gleichfalls zu den Einzelfällen zählen die Diebstähle von Schmuck und Uhren, die sowohl 1954 als auch 1961 in den Wohnungen von Verwandten und Bekannten oder von Hausangestellten in der Wohnung des Arbeitgebers begangen wurden.

Der Diebstahl von Wäsche und Kleidungsstücken steht bei den weiblichen Minderjährigen unseres Materials beider Untersuchungsjahre nach dem Gelddiebstahl an zweiter Stelle. Jedoch weisen auch die - ohnehin wenigen - Taten dieser Art keine einheitliche äußere Erscheinungsform auf. Zu ihnen gehört der Diebstahl eines Pullovers im Geschäft des Arbeitgebers ebenso wie die Entwendung von Handtüchern und Bettwäsche durch eine verlobte Heranwachsende, die im Hinblick auf ein erwartetes Kind

84) SCHAFFSTEIN, MSchrKrim., Bd.39, (1956), S.129; vgl. auch SCHULZ, Die Entwicklung der Jugendkriminalität in Niedersachsen in den Jahren 1948-1952 (1954), S.30.

ihre Aussteuer auf schnellstmöglichem Wege und auf Kosten ihres Arbeitgebers - sie war Hausangestellte - vervollständigen wollte.

Die Kleidungsdiebstähle männlicher Täter weisen eine kriminologisch gleichermaßen uneinheitliche Gestalt auf. Zur Veranschaulichung erwähnen wir die Entwendung nahezu wertloser alter Arbeitskleidung aus einer Baubude, mit deren Hilfe ein im Sportdreß entwichener Fürsorgezögling die weitere Flucht ermöglichen wollte, den Diebstahl eines sehnlich begehrten Ledermantels aus einer Gaststätte und den Diebstahl von Damenkleidern durch einen Heranwachsenden. Dieser war verheiratet, hatte zwei Kinder und war durch die Einrichtung der Wohnung in Schulden geraten. Er entwendete die Kleider aus einem Schrank auf einem Dachboden, wo er als Handwerker beschäftigt war.

Zu der Gruppe "Sonstiges" (Tabellen S.33 u.35) gehören die verschiedensten Gegenstände wie Scheckhefte, wobei dem Täter dann der Mut fehlte, die Schecks auszufüllen und einzulösen, ferner Sonnenbrillen, Bücher, Schrott sowie auch ein ganzer Automat, den ein Täter in zwei Fällen in einer Gaststätte aus der Halterung riß und mitnahm, ohne einen Grund für sein - alkoholbedingtes - Verhalten angeben zu können. All dies sind jedoch Einzelfälle, die ohne wesentliche Bedeutung für das äußere Bild der modernen Diebstahlskriminalität sind.

3. Die Tatorte des einfachen Diebstahls

TABELLE VI siehe Seite 78.

Bemerkenswert an dieser Tabelle ist zunächst, daß sich die Diebstähle unseres Materials 1961 in weit größerem Umfang als 1954 auf der Straße ereigneten. Diese Erscheinung ist in erster Linie auf die extensive Entwicklung der typischen "Straßendelikte" Kraftfahrzeug- und Automatendiebstahl zurückzuführen. Hierin spiegelt sich zugleich die bereits erwähnte und noch näher darzulegende Erscheinung wider, daß der einfache Diebstahl in verstärktem Umfang zu einem Delikt der gemeinschaftlich nach Feierabend durch die Straßen ziehenden Jugendlichen und Heranwachsenden geworden ist.

TABELLE VI

Tatorte des einfachen Diebstahls

	1961		1954	
	Zahl der Taten	%	Zahl der Taten	%
Straßen und Plätze	114	58,7	38	33,9
Arbeitsstelle	40	20,6	35	31,3
Geschäfte ohne Diebstahl am Arbeitsplatz	8	4,1	2	1,8
Wohnungen von Verwandten und Bekannten	4	2,1	9	8,0
Warenhäuser	5	2,6	4	3,6
öffentl. zugängl. Gebäude (Kinos, Bahnhöfe, Gaststätten u.ä.)	11	5,7	8	7,1
FE-Heime, Wohnheime gemeinschaftliche Unterkünfte	5	2,6	6	5,4
Sonstige (fremde Wohnungen, Hausflure, Freibäder, Lauben, Baubuden u.ä.)	7	3,6	10	8,9
	194	100.0	112	100.0

Der Diebstahl am Arbeitsplatz, der zumeist von Alleintätern und überwiegend aus Habgier begangen wird, hat im Verhältnis zu den übrigen einfachen Diebstählen an Bedeutung verloren. Während 1954 noch etwa ein Drittel der Diebstähle am Arbeitsplatz begangen wurden, betrug der entsprechende Anteil in unserem Material 1961 nur noch ein Fünftel. Eine rückläufige Tendenz ist auch für den Diebstahl in Wohnungen von Verwandten und Bekannten zu verzeichnen, d.h. für ein Delikt, das wie der Diebstahl am Arbeitsplatz kaum geeignet ist, Abenteuerlust und Erlebnisdrang zu stillen, sondern fast ausschließlich aus egoistischen Motiven von einem gewinnsüchtigen Alleintäter begangen wird.

Die kriminalitätsfördernde Wirkung des Warenhauses ist vielfach beschrieben worden.[85] Der Anreiz zur Tat - die meist einem spontanen Entschluß entspringt und sich als Gelegenheitstat darstellt - beruht auf den Verlockungen der Auslagen, die geradezu darauf angelegt sind, Besitzwünsche und damit Kaufabsichten hervorzurufen. Da die Warenhäuser ihre Bemühungen um verlockende Auslagen wegen des allgemeinen Überangebots an Waren in zunehmendem Maße verstärken und die Waren immer näher an den umworbenen Kunden heranführen, muß es verwundern, daß die Warenhausdiebstähle sowohl 1954 mit 4 von 112 Fällen als auch 1961 mit 5 von 194 Diebstählen kaum erwähnenswert sind.[86]

Die geringe Zahl ermittelter Warenhausdiebe kann u.a. auf eine hohe Dunkelziffer zurückgeführt werden. Allerdings ist nicht mehr als eine Vermutung möglich, daß der weitaus größte Teil der Taten nicht entdeckt und die Täter nicht ermittelt werden. Diese Vermutung kann auf die Tatsache gestützt werden, daß die Beaufsichtigung infolge des Personalmangels zunehmend schwächer wird und die Objekte des Warenhausdiebstahls klein und deshalb leicht zu verstecken sind. Zudem werden nicht alle ermittelten Warenhausdiebe angezeigt. Nach einer Auskunft der fünf größten Kaufhäuser in Hannover und Göttingen erstatten nur zwei in jedem Falle Anzeige, während die übrigen von Fall zu Fall unter Be-

85) MIDDENDORF, Soziologie des Verbrechens (1959), S.127; BRÜCKNER, aaO S.47; KRUG in "Beiträge zur Statistik Bayerns", Heft 124 (1937), S.52 ff; DRECOLL, aaO S.9 ff u.a.

86) D.KOENIG, aaO (1962) S.114/115 fand unter 151 Fällen (Jugendliche) von Unterschlagung und Diebstahl gegen Fremde mit 5 Warenhausdiebstählen einen gleichfalls sehr geringen Anteil.

rücksichtigung des Wertes der Beute sowie des Alters und der persönlichen Verhältnisse des Täters über die Frage einer Anzeige entscheiden.

Bei den einfachen Diebstählen aus Geschäften handelt es sich z.T. um Trick-, z.T. um Gelegenheitsdiebstähle. Die Trickdiebstähle werden derart begangen, daß mehrere Täter einen kleineren Laden betreten, in dem - wie sie wissen - der Inhaber den Ladenraum erst auf das Anschlagen der Türglocke hin betritt. Einer der Täter kauert sich vor dem Verkaufstresen nieder, so daß ihn der Verkäufer nicht sehen kann. Die anderen kaufen eine Kleinigkeit und verlassen den Laden. Nachdem auch der Inhaber den Verkaufsraum verlassen hat, entwendet der zurückgebliebene Täter die auf dem Verkaufstisch aufgestellten Waren, vor allem Zigaretten. Das Glockenzeichen beim Verlassen des Ladens stört ihn nicht mehr. Ein anderer Trick besteht darin, den Verkäufer in kleineren Läden mit der Bitte um einen Karton o.ä. zu veranlassen, hinter dem Verkaufsraum gelegene Räume aufzusuchen und währenddessen in dem Laden zu stehlen.und fortzulaufen.

Zu Gelegenheitstaten kam es, gleichfalls in kleineren Läden, wenn beim Betreten des Verkaufsraumes niemand anwesend war. Die überraschende günstige Gelegenheit wurde dann zu Diebstählen vom Ladentisch oder gar aus der Kasse genutzt.

Bei beiden Spielarten des Diebstahls aus Geschäften kommen zu dem Wunsch, einen Gegenstand zu besitzen, die Freude an diesem risikoreichen Abenteuer und wohl auch der Stolz hinzu, einen Erwachsenen überlisten zu können. Die weit weniger risikoreichen Diebstähle aus Selbstbedienungsläden fehlen erstaunlicherweise in unserem Material beider Untersuchungsjahre. Hierbei kann - gerade wegen des geringeren Risikos - eine hohe Dunkelziffer vermutet werden.

II. Der schwere Diebstahl

1. Die Formen des schweren Diebstahls nach den strafgesetzlichen (§ 243 StGB) Unterscheidungsmerkmalen

TABELLE I

Die Formen des schweren Diebstahls nach den strafgesetzlichen Unterscheidungsmerkmalen

(Taten)

	1961					1954				
	MJ		MHw		WM	MJ		MHw		WM
§ 243	a	%	a	%	a	a	%	a	%	a
Ziff. 1	1	1,1								
Ziff. 2	71	81,7	91	80,5	3	44	89,8	47	97,9	5
Ziff. 3	3	3,4	2	1,8		5	10,2	1	2,1	1
Ziff. 4	-		3	2,7						
Ziff. 5			4	3,5						
nur Ziff. 6	12	13,8	13	11,5						
auch (Ziff. 6	11		11							
	87	100	113	100	3	49	100	48	100	6

a = Zahl der Taten

In beiden Untersuchungsjahren spielte also der Einbruchsdiebstahl (§ 243 Ziff. 2 StGB) die vorherrschende Rolle. Auf den Kirchendiebstahl (Ziff. 1), den Nachschlüssel- oder den Transportdiebstahl (Ziff. 3 u. 4) sowie den Diebstahl mit Waffen (Ziff. 5) entfallen demgegenüber nur vereinzelte

Taten. Ein Einschleichdiebstahl zur Nachtzeit i.S. des § 243 Ziff.7 StGB fand sich in dem Aktenmaterial beider Jahrgänge nicht.

Der Anteil der Einbruchsdiebstähle (Ziff.2) ist bei den männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden im Jahre 1961 mit 81,7 und 80,5 % geringer als 1954 mit 89,8 und 97,9 %. Dieser Rückgang ist in unserem Material auf die neu hinzugekommenen Bandendiebstähle (Ziff.6) zurückzuführen. Es wäre jedoch verfehlt, bereits nach diesen Feststellungen von einer stark zunehmenden, besorgniserregenden Bandenkriminalität minderjähriger Täter zu sprechen. In unserem Material waren lediglich zwei Banden (i.S. des § 243 Ziff.6 StGB) abgeurteilt worden, die jeweils aus Heranwachsenden und Jugendlichen bestanden. Es wird indessen noch zu erörtern sein, ob bei einer weniger eng gefaßten Begriffsbestimmung als der des § 243 Ziff.6 StGB von einer zunehmenden Bandenkriminalität gesprochen werden kann.

Die weiblichen Täter können bei der folgenden Untersuchung des schweren Diebstahls außer Betracht bleiben, da die insgesamt 9 Taten in beiden Jahren keine Rückschlüsse zulassen. Ein Blick auf die Verurteiltenstatistik der Bundesrepublik (186 Verurteilungen weiblicher Minderjähriger wegen schweren Diebstahls im Jahre 1961) zeigt, daß dieses Aggressionsdelikt gegen das Eigentum der weiblichen Natur nicht entspricht. Die wenigen schweren Diebstähle weiblicher Täter lassen überdies das geringere Ausmaß der zur Überwindung eines Widerstandes aufgewandten Energie erkennen: Hausangestellte zogen die Türen verschlossener, jedoch nicht fest schließender Schränke auseinander und entwendeten einen Teilbetrag des dort verwahrten Geldes. Eine Täterin stand "Schmiere" beim Aufbrechen eines Kraftwagens, aus dem ihr Freund einen Mantel entwendete. Nur eine Täterin, die allerdings wegen Schwachsinns vermindert zurechnungsfähig war, brach mit einer Brechstange eine Reihe von Baubuden auf, um aus ihnen Geld für die bevorstehende Kirmes zu erbeuten.

TABELLE II siehe Seite 83

2. Die Begehungsformen des schweren Diebstahls

TABELLE II

Die Begehungsformen des schweren Diebstahls nach dem Tatort (Taten)

Tatort / -Gegenstand	1961				1954			
	MJ		MHerw.		MJ		MHerw.	
	Taten	%	Taten	%	Taten	%	Taten	%
Büro-, Fabrik-, Lager-, Werkstatträume. Werkkasinos, Gaststätten (ohne Arbeitsplatz)	22	25,3	21	18,6	10	20,4	9	18,8
Kraftfahrzeuge	11	12,6	15	13,3	-	-	5	10,4
Lauben, Baubuden, Vereinshäuser	12	13,8	4	3,5	4	8,2	3	6,2
Wohnungen	8	9,2	5	4,4	10	20,4	6	12,5
Geschäfte	9	10,4	20	17,7	9	18,3	14	29,2
Kioske	5	5,7	2	1,8	7	14,3	7	14,5
Tankstellen	3	3,5	18	15,9	-	-	-	-
Arbeitsplatz	4	4,6	8	7,1	2	4,1	1	2,1
Boden, Keller, Garagen	-	-	2	1,8	4	8,2	2	4,2
Automaten (Ziff. 6)	12	13,8	13	11,5	-	-	-	-
Sonstige	1	1,1	5	4,4	3	6,1	1	2,1
	87	100,0	113	100,0	49	100,0	48	100,0

a) Einbrüche in Büro-, Fabrik-und Lagerräume

Die Einbrüche in Büro-, Fabrik-, Werkstatt- und Lagerräume sowie in Betriebskasinos und Gaststätten standen in unserem Material beider Untersuchungsjahre sowohl bei den männlichen Jugendlichen als auch bei den Heranwachsenden an der Spitze der schweren Diebstähle. Der Anteil dieser Begehungsform betrug 1/4 bis 1/5 und stieg bei den Jugendlichen leicht an (Tabelle II, S. 83).

Diese Diebstähle werden überwiegend zur Nachtzeit begangen. Sie werden von den jungen Tätern bevorzugt, weil die in der Nacht menschenleeren Fabrik- und Büroräume ein verhältnismäßig sicheres "Arbeitsfeld" bieten und die Aussicht auf eine lohnende Beute größer ist als bei jeder anderen Begehungsweise des schweren Diebstahls. Die Täter dieser Diebstahlsart bringen vielfach ein beträchtliches Maß an Energie und Ausdauer auf und entwickeln damit im negativen Bereich Eigenschaften, deren Fehlen ihr berufliches Verhalten kennzeichnet. Zur Veranschaulichung möge der Fall des zur Zeit der Taten (1960) 17jährigen W.F. dienen:

Fall: W.F. ist unehelich geboren. Seine Mutter heiratete später einen anderen Mann, jedoch wurde diese Ehe wieder geschieden. Z.Zt. lebt die Mutter mit einem verheirateten Mann zusammen, von dem sie zwei Kinder hat.

F. besuchte die Volksschule mit recht gutem Erfolg und begann anschließend eine Lehre als Elektrotechniker, die nach 1 1/2 Jahren wegen verschiedener Diebstähle gelöst wurde. Er erhielt bald darauf eine neue Lehrstelle als Dachdecker. Im 2. Jahr dieser Lehre - er hatte damals 40. -- DM monatlich zu seiner freien Verfügung - kam es zu einer Serie von Straftaten. Bis Anfang September 1960 war F. kriminell noch nicht in besonderer Weise hervorgetreten. Er hatte zwar bereits in neun Fällen Diebstähle aus Automaten, am Arbeitsplatz und Fahrraddiebstähle begangen, jedoch erscheinen diese Vergehen rückblickend als "Übungstaten". Bei diesen Taten hatte sich indessen schon eine "Mannschaft" herausgebildet, die sich später auch an größeren Aufgaben bewähren sollte. Seine Mittäter, ihm offensichtlich untergeordnet, waren drei gleichfalls jugendliche Sportvereinskameraden, die sich in wechselnder Besetzung an F.'s Taten beteiligten.

Im September 1960 fühlt sich F aus dem Entwicklungs-Stadium der Automaten- und Fahrraddiebstähle herausgewachsen. Als erstes größeres Ziel bestimmt er für sich und einen seiner Freunde einen großen Industriebetrieb. Durch ein offenes Oberlichtfenster steigt er am späten Abend in einen Büroraum ein, während der Freund draußen wartet. F. findet jedoch kein Geld, sondern lediglich ein Zeichengerät, das er, ohne hierfür eine Verwendung zu haben, mitnimmt. Sein weiterer Weg führt ihn in die Betriebskantine, aus der er Kleingeld und Zigaretten im Wert von 60.-- DM entwendet.

Wenige Tage später löst F. das Fenster einer Werkhalle aus dem Rahmen, klettert über eine Leiter in die Halle und dringt von dort aus nach dem Einschlagen einer Glastür in einen Büroraum ein. Dort findet er mit 50.-- DM aus zwei Sparbüchsen zwar nur geringe Beute, jedoch entdeckt er einen Geldschrank, der sein Interesse erregt.

Bereits in der nächsten Nacht verwertet er die erlangte Kenntnis. Ausgerüstet mit einer Eisensäge und begleitet von seinen drei Freunden steigt er wie am Vorabend in die Werkhalle ein und gelangt von dort aus in das Büro. In ausdauernder Arbeit von fast 1 Stunde durchsägt er die Scharniere des Geldschrankes. Von der Beute von 1.400.-- DM erhalten seine Freunde je 150.-- DM.

Obwohl F selbst mithin 950.-- DM behalten hat, folgen schon nach drei Wochen weitere Einbrüche in Kantinen, Geschäfte, Büroräume und Baubuden, Verschlossene Schreibtischschubladen halten ihn ebensowenig auf wie Stahlfächer, die er mit einem Stemmeisen öffnet. Es folgt ein weiterer erfolgversprechender Einbruch, bei dem er - diesmal allein handelnd - wiederum einen Geldschrank aufzusägen versucht. Bei dieser Tat wird er jedoch gefaßt und zur Abwendung der Untersuchungshaft in einer Fürsorgeerziehungsanstalt untergebracht. Es bereitet ihm erwartungsgemäß keine Schwierigkeiten, aus dieser Anstalt zu entweichen. In den fünf Tagen bis zu seiner erneuten Festnahme begeht er drei weitere schwere Diebstähle. Dabei gelingt es ihm auch, einen Geldschrank aufzusägen und den Inhalt von DM186.-- zu entwenden.

Bei der Betrachtung dieses Falles und vieler anderer schwerer Diebstähjugendlicher Täter erhebt sich die Frage, wie es diese 16- und 17jährigen Jungen ermöglichen konnten, mitunter drei und vier Nächte einer Woche außerhalb des Hauses zu verbringen. Alle vier Täter des geschilderten Falles führten geradezu ein Doppelleben, das für sie tagsüber in ihrem Dasein als Lehrlinge, nachts in der "Arbeit" als erfolgreiche Diebe und Einbrecher bestand. Drei von ihnen waren bereits durch kleinere Diebstähle aufgefallen, die zur Anordnung von Zuchtmitteln geführt hatten. Die Familien hätten also Anlaß gehabt, das nächtliche Treiben ihrer Söhne genauer zu betrachten.

Die Antwort auf die Frage, warum dies unterblieb, gibt uns ein Blick auf die Familienverhältnisse. Die Familienverhältnisse des F. wurden zu Beginn des Falles bereits kurz geschildert. Einer der Mittäter, gleichfalls unehelich geboren, lebt bei seiner Mutter, die einen Trinker geheiratet hat. Der zweite Mittäter teilt die Wohnung mit seiner Mutter, seinem Vater und dessen Freundin sowie den unehelichen Kindern dieser Freundin. Die Eltern des weiteren Mittäters sind geschieden. Er pendelt zwischen dem wohlhabenden Vater und seiner Mutter hin und her. Da die Mutter mit den Geschenken des Vaters nicht mithalten kann, wirbt sie dadurch um die "Gunst" ihres Sohnes, daß sie ihm alles erlaubt.

Es ist nicht verwunderlich, daß diese vier Jugendlichen sich zusammenschlossen und ihre Gemeinschaft an die Stelle der fehlenden Familiengemeinschaft setzten. Selbst die Geburtstagsfeier eines von ihnen wurde bezeichnenderweise - im Sinne des Wortes - auf die Straße verlegt. Mit dem Bier, das einem Einbruch in eine Baubude entstammte, wurde am Straßenrand auf das neue Lebensjahr angestoßen.

Die übrigen Einbrüche in Büro-, Fabrik-, Lagerräume usw. gleichen denen des F. und seiner Freunde in allen wesentlichen Beziehungen. Auch diese Taten wurden überwiegend nachts und in der Weise durchgeführt, daß der Täter oder einer der Täter durch offenstehende oder zerschlagene Fenster einstiegen. Die Gelegenheit zur Tat wird gesucht, das geeignete Objekt wird sorgfältig ausgekundschaftet. Wie bei der Mehrzahl der schweren Diebstähle und der Diebstähle überhaupt ist die Habgier, das ungezügelte Erwerbsstreben, nur ein Motiv unter anderen. Abenteuerlust

und das Bestreben, der Langeweile des "normalen Lebens" zu entfliehen, sind neben der Habgier die maßgebenden Empfindungen, die zu Serien nächtlicher Einbrüche in verlassene Werkgebäude führen. Wie gezeigt wurde, hindert auch eine hohe Beute eines Einbruchs die Täter nicht daran, weitere Einbrüche in immer kürzer werdenden Zeitabständen zu begehen. Man wird hierin kein Anzeichen einer wachsenden Begehrlichkeit zu sehen haben, sondern eine Auswirkung der gelungenen Tat, deren Erfolg den Täter mit Stolz erfüllt und ihm Mut für weitere Straftaten gibt. Unter den Taten des Jahres 1961 war in zunehmendem Maße festzustellen, daß die Tatausführung selbst einen Reiz auf die Minderjährigen ausübte. Das bedeutet nicht, daß die Tat zum Selbstzweck, die Beute zum Nebenerfolg geworden sei, jedoch stand die Beute für die Täter des Jahres 1954 noch stärker im Vordergrund als für diejenigen des Jahres 1961.

b) Schwere Diebstähle aus Tankstellen

Der schwere Diebstahl aus Tankstellen, der in unserem Material des Jahres 1954 nicht vorkommt, nimmt unter den schweren Diebstählen der Heranwachsenden mit fast 16 % (Tabelle II, S. 83) im Jahre 1961 bereits einen erheblichen Raum ein. Bei den Jugendlichen kommt ihm dagegen mit 3 von 87 Taten (3,5 %) keine nennenswerte Bedeutung zu.

Diese Taten gelten in erster Linie dem Geld, das - vielfach zu Unrecht - in der Kasse der Tankstelle vermutet wird. Wird kein Geld vorgefunden, so entwenden die Täter Zigaretten aus dem Automaten im Innern der Tankstelle oder nehmen für sie meist unverwendbare Gegenstände wie Zündkerzen oder Autopflegemittel mit. In dem Urteil ist dann späterhin nur zu lesen, daß die Täter für sie völlig unbrauchbare Gegenstände entwendeten. Der Grund für die Entwendung derartiger Dinge ist darin zu finden, daß der Täter vor sich und etwaigen Mittätern nicht eingestehen will, mit dem Einsteigen in diese bestimmte Tankstelle eine nutzlose Tat begangen zu haben. Aus diesem Grunde entwendet er irgendeinen Gegenstand, um seiner Tat den Schein des Erfolges zu verschaffen.

Wie die Einbrüche in Büro- und Fabrikräume, so beruht auch der schwe-

re Diebsthal aus Tankstellen auf einem vorher gefaßten Entschluß, zu dessen Ausführung die passend erscheinende Tankstelle ausgesucht wird. Taten, die erst beim Anblick einer Tankstelle beschlossen wurden, fanden sich in unserem Material nicht.

c) Schwere Diebstähle aus Kraftwagen

Wie der soeben beschriebene Diebstahl aus Tankstellen hat auch der Diebstahl aus Kraftwagen an Bedeutung zugenommen. Dies gilt vor allem für die Jugendlichen, die in unserem Material des Jahres 1954 noch keine, 1961 dagegen 11 derartige Taten (= 12,6 %, vgl. Tabelle II, S.[83]) begingen.

Im Gegensatz zu den bisher beschriebenen Arten des schweren Diebstahls ist der Diebstahl aus Kraftfahrzeugen nicht selten eine Gelegenheitstat, zu der sich der oder die Täter auf nächtlichen Heimwegen - oft unter Alkoholeinfluß - beim Anblick eines unbewachten Kraftfahrzeugs entschließen. Die Beute ist regelmäßig gering und steht außer Verhältnis zu dem höheren angerichteten Sachschaden. Ein stark angetrunkener Heranwachsender, der - nach dem Urteil fortgesetzt handelnd - an einem Abend 11 Stoffschiebedächer zerschnitt, konnte als Ergebnis dieser Tat außer einigen Schachteln Zigaretten nur eine Taschenlampe, eine Autokarte und eine Damenstrickjacke vorweisen, für die er überdies keine Verwendung hatte. Vermutlich führten bei ihm Enttäuschung und Wut über den Mißerfolg des jeweils vorangegangenen Teilaktes der fortgesetzten Handlung zur Beschädigung der weiteren Kraftwagen. Ein anderer Minderjähriger, der gleichfalls ein Stoffverdeck zerschnitt, nahm - um nicht ganz leer auszugehen - eine Blechschachtel mit Kopfschmerztabletten mit und vollendete damit den schweren Diebstahl.

Das untersuchte Material ließ nicht unmittelbar erkennen, ob die Diebe dieser Art es beim gewaltsamen Öffnen des Wagens auf einen bestimmten - bereits erspähten - Gegenstand abgesehen hatten, oder ob sie den Wagen mit dem unbestimmten Vorsatz erbrachen, etwa vorzufindende brauchbare Gegenstände zu entwenden. Die Tatsache, daß viele Täter sich mit einer "Verlegenheitsbeute" begnügen mußten oder gar völlig

leer ausgingen, läßt jedoch vermuten, daß auch diejenigen Wagen nicht vor Einbrüchen sicher sind, in denen keine verlockenden Gegenstände sichtbar sind. Mitunter kann aber auch erst der sichtbare Inhalt des Wagens den endgültigen Tatentschluß hervorrufen, so vor allem dann, wenn nur lose angebrachte Kofferradios in den Wagen belassen werden und ihr Anblick Besitzwünsche der Minderjährigen hervorruft.

d) Schwere Diebstähle aus Geschäften

Der Anteil der Geschäftseinbrüche ist während des Untersuchungszeitraums nicht unbeträchtlich zurückgegangen. Er ist zwar mit 17,7 % bei den Heranwachsenden und 10,4 % bei den Jugendlichen auch in dem neueren Material nicht unbeachtlich, hat jedoch gegenüber dem Ausgangsjahr 1954 (29,2 % bzw. 18,3 %, vgl. Tabelle II S. 83) an Bedeutung verloren.

In beiden Jahren nahmen die Geschäftseinbrüche unter den schweren Diebstählen der Heranwachsenden einen größeren Raum ein als unter den Taten der Jugendlichen. Einbrüche in Geschäfte erfordern Mut und Geschicklichkeit, wenn die Täter durch Oberlichtfenster einsteigen und mitunter nicht davor zurückschrecken, den beleuchteten Ladenraum zu durchsuchen. Mut und schnelle Entschlossenheit kennzeichnen auch die Täter, die einen Ziegelstein in die Schaufenster werfen und die kurze Zeit bis zum Eintreffen aufmerksam gewordener Passanten dazu nutzen, Brauchbares (meist Kleidungsstücke) aus der Auslage zu entwenden. Viele Jugendliche, zumindest die jüngeren unter ihnen, verfügen (noch) nicht über diese vorausgesetzten Eigenschaften, so daß sie sich zu Anfang ihrer kriminellen Ausflüge mit den weniger risikoreichen, aber auch weniger erfolgversprechenden Einbrüchen in Lauben, Baubuden oder einsam gelegene Vereinshäuser begnügen.

Die Tatausführung ist in beiden Jahren unverändert geblieben. Es werden Schaufensterscheiben eingeschlagen oder eingeworfen, um aus der Auslage zu stehlen; andere Täter steigen durch Oberlichtfenster ein oder gelangen durch Einbruch in die rückwärtigen Räume in den Verkaufsraum. Ein Überwiegen der einen oder der anderen Begehungsform konnte in unserem Material nicht festgestellt werden. Dagegen scheint uns eine Veränderung in der

inneren Tatsituation, eine Gewichtsverschiebung unter den tatauslösenden Faktoren und Motiven eingetreten zu sein. Den Geschäftseinbrüchen des Jahres 1954 lag in unserem Material in mehr als der Hälfte der Fälle eine (subjektive) Notwendigkeit zugrunde, welche die Tat in gewisser Weise noch als verständlich erscheinen lassen konnte. Diese Täter befanden sich in einer Situation, in der ihnen die Straftat als "vernünftiger" Ausweg erschien. Einige waren arbeitslos - z.T. aus eigenem Verschulden - und verfügten über nicht mehr als ein Existenzminimum. Einige wollten ihre Arbeitslosigkeit vor ihren Eltern verbergen und entwendeten Geld, um es als verdientes Kostgeld zu Hause abzugeben. Andere wiederum entwendeten aus einer Fleischerei Würste und Konserven, die zwar für sie nicht lebensnotwendig, aber doch für ein besseres Leben erforderlich waren. Selbst die Tat eines 15jährigen Schülers begegnet einem von Billigung zu unterscheidenden Verständnis. Da er mit seinen 2.-- DM Taschengeld keine Möglichkeit sah, ein angemessenes Geschenk zum Muttertag zu erwerben, brach er in der Mittagszeit durch die Werkstatträume in ein ihm bekanntes Elektrogeschäft ein und entwendete ein Bügeleisen.

Demgegenüber fanden sich unter den Geschäftseinbrüchen im Jahre 1961 nur zwei Taten von entwichenen Fürsorgezöglingen, bei denen sich ähnliche Erwägungen anstellen lassen. Die übrigen Geschäftseinbrüche richteten sich auf Geld, Zigaretten und Alkohol und auf besondere Kleidungsstücke wie Lederjacken; Radio - und Tonbandgeräte wurden entwendet, um sie zu verkaufen und dadurch die bei Spielhallen- und Gaststättenbesuchen erschöpften Barmittel aufzufrischen. Allerdings konnte diese Verkaufsabsicht nur in seltenen Fällen realisiert werden, weil anscheinend nur wenige die in Betracht kommenden Abnehmer kennen oder so gewandt sind, die Beute an Gutgläubige zu veräußern.

e) Die weiteren schweren Diebstähle

Die Einbrüche in Lauben, Baubuden und abseits gelegene Vereinshäuser nehmen bei den Jugendlichen mit 13,8 % im Jahre 1961 einen nicht unbeträchtlichen Raum ein, sind dagegen bei den Heranwachsenden mit 3,5 % nahezu bedeutungslos. Es handelt sich um eine risikoarme und deshalb für viele Heranwachsende reizlose, zudem wenig erfolgverspre-

chende Begehungsform des schweren Diebstahls. So ist es nicht verwunderlich, daß gerade unerfahrene Jugendliche, die in kleineren Gruppen mit Mopeds oder Fahrrädern in den Abendstunden spazieren fahren, in dem Einbruch in eine Gartenlaube oder ein Schützenhaus o.ä. ein unterhaltsames Abenteuer suchen, welches sogar einen Kasten Bier oder ein Kofferradio für den eigenen Gebrauch mit sich bringen kann. Nach der Entweichung aus Fürsorgeerziehungsanstalten werden Einbrüche in Gartenlauben zur Beschaffung unauffälliger Arbeitskleidung unternommen.

Die schweren Diebstähle aus Wohnungen sind im Vergleich zu den übrigen Taten seltener geworden. Zählte 1954 noch jeder 5. schwere Diebstahl eines Jugendlichen und jeder 8. Diebstahl eines Heranwachsenden zu dieser Tatform, so ereignete sich 1961 nur noch jede 11. Tat eines Jugendlichen und jede 23. Tat eines Heranwachsenden in einer Wohnung. Dabei handelt es sich nahezu ausnahmslos um Diebstähle aus Wohnungen von Verwandten und Bekannten, die dem gefährlicheren Einbruch in fremde Wohnungen vorgezogen werden.

Man wird den Rückgang des Anteils dieser Begehungsform des schweren Diebstahls darauf zurückzuführen haben, daß infolge des verstärkten Einflusses der Straße und der Gemeinschaft herumstreunender Minderjähriger die Einbrüche in Lauben, Tankstellen, Werk- und Büroräume und in Geschäfte in den Vordergrund getreten sind. Der Einbruch in Wohnungen ist dagegen eine von habgierigen Alleintätern bevorzugte Begehungsform, auf deren Entwicklung die noch näher zu besprechende veränderte Freizeitgestaltung der Minderjährigen keinen nennenswerten Einfluß nehmen konnte.

3. Die Beute beim schweren Diebstahl

Nach diesem Überblick über die häufiger vorkommenden Arten des schweren Diebstahls bedarf es zur Vervollständigung des gezeichneten Bildes einer zusammenfassenden Übersicht über die entwendeten und - im Falle des Versuches - erstrebten Objekte der Taten.

(TABELLE III siehe Seite 93)

Das Hauptinteresse der Jugendlichen und Heranwachsenden richtete sich in beiden Jahren auf Geld, Genußmittel und technische Geräte. Auf diese drei Beutearten entfielen 1961 und bei den Jugendlichen auch schon 1954 mehr als 80 % der schweren Diebstähle. Im Gegensatz zu der Aufgliederung bei den einfachen Diebstählen (vgl. Tab. Ia, S. 33) steht hier das Geld in beiden Jahren und bei beiden Altersgruppen mit z.T. großem Abstand an der Spitze der entwendeten Gegenstände. Hieraus allein ist jedoch nicht auf ein geringeres Interesse der Täter einfacher Diebstähle am Geld zu schließen. Auch diese Täter hätten - vielleicht mit Ausnahme mancher Autobenutzer - die Gelegenheit zur Entwendung von Bargeld nicht ungenutzt gelassen. Geld ist jedoch in vielen Fällen wegen besonderer Sicherungen nicht durch einfachen Diebstahl zu erlangen. Dieses Diebstahlsobjekt wird vielmehr meist nur im Rahmen eines besonderen Vertrauensverhältnisses - wie es zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen kann - ungeschützt dargeboten und deshalb durch einfachen Diebstahl auch vorwiegend unter Mißbrauch derartiger Vertrauensverhältnisse entwendet.

Man darf vermuten, daß dem Geld und den Genußmitteln als den vorrangigen Objekten des schweren Diebstahls eine noch größere Bedeutung zukommt, als sie die Tabelle III darstellt. Im Gegensatz zum einfachen Diebstahl ist der schwere Diebstahl regelmäßig nicht auf ein bestimmtes Objekt gerichtet. Der Täter sieht die erstrebte Beute bei der Planung der Tat meist noch nicht, sondern kann nur hoffen, daß er die am häufigsten begehrten Objekte, Geld und Genußmittel, vorfinden werde. Wird diese Hoffnung enttäuscht, entwendet er z.B. aus der Tankstelle oder dem Büro lediglich eine Taschenlampe, um nicht ganz leer auszugehen. Eine solche Tat ist in unserer Tabelle III (S. 93) mit der Eingruppierung unter "Entwendung technischer Geräte" nur unvollkommen gekennzeichnet. Will man aus einer Tabelle über die Diebstahlsbeute genauere Aufschlüsse über die Interessen der minderjährigen Diebe erlangen, so müßte ein derartiger Diebstahl einer Lampe zu den Geld- und Genußmittelentwendungen gezählt werden.

Trotz dieser notwendigerweise unzutreffenden Einordnung eines Teils der schweren Diebstähle bilden die Entwendungen von anderen Gegenständen als Geld oder Genußmitteln nur einen geringen Bruchteil der führenden Gruppe. Einige Bedeutung kommt lediglich noch der Entwendung technischer Geräte zu, die jedoch vielfach wie beschrieben lediglich mangels

TABELLE III

Beute bei schwerem Diebstahl

	1961				1954			
	MJ		MHw		MJ		MHw	
	a)	%	a)	%	a)	%	a)	%
Bargeld	37	42,5	51	45,1	20	40,8	12	25,0
Genußmittel	22	25,3	27	23,9	17	34,7	11	22,9
technische Geräte 87)	13	14,9	19	16,8	4	8,2	3	6,3
Kleidung	4	4,6	5	4,5	4	8,2	8	16,6
Schmuck-Uhren	2	2,3	1	0,9	-	-	1	2,1
Lebensmittel	1	1,2	4	3,5	-	-	5	10,4
Bücher	-	-	-	-	3	6,1	2	4,2
Sonstiges	8	9,2	6	5,3	1	2,0	6	12,5
	87	100,0	113	100,0	49	100,0	48	100,0

a) = Zahl der Taten

87) Radio- und Tonbandgeräte, Plattenspieler, Lampen, Ferngläser, Werkzeuge, Waffen u.ä.m.

besserer Beute weggenommen werden. Gering an Zahl, erheblich im Hinblick auf den Wert der Beute sind die auf die Entwendung von Radios und Tonbandgeräten gerichteten Schaufenster- und Ladeneinbrüche.

Bei den Diebstählen von Kleidungsstücken handelt es sich um kriminologisch so unterschiedlich zu bewertende Taten wie Schaufenster- und Ladeneinbrüche (Ledermäntel, Handschuhe u.a.m.) einerseits und Einbrüche in Gartenlauben und Baubuden andererseits, durch welche aus Fürsorgeerziehungsanstalten entwichene Minderjährige sich mit unauffälliger alter Kleidung versorgen. Ob der auffällige Rückgang des Diebstahls von Kleidungsstücken von 8,2 und 16,6 % im Jahre 1954 auf 4,6 und 4,5 (1961) auf die verbesserten Einkommens- und Lebensverhältnisse der neueren Zeit zurückzuführen ist, muß im Hinblick auf die geringe Zahl von Taten einer einzelnen Begehungsform ungeklärt bleiben. Dasselbe gilt auch für die Entwendung von Lebensmitteln. Es kann auf einem Zufall beruhen, daß die Täter des Jahres 1954 Lebensmittel zur Vervollständigung ihrer eigenen, nicht reichlichen Ernährung entwendeten, während die vier Taten von Heranwachsenden im Jahre 1961 Einbrüche in eine Fleischfabrik waren, aus der schwergewichtige Schinken mit der Absicht des Verkaufs entwendet wurden.

Die Verwendung der Beute, insbesondere des gestohlenen Geldes, verstärkt den Eindruck der Sinnlosigkeit, den die Mehrzahl der schweren Diebstähle minderjähriger Täter ohnedies hervorruft. Während 1954 noch die Ausbeute einiger Taten dazu diente, als "Kostgeld" zu Hause abgegeben, als Geschenk oder zur Verbesserung einer einfachen Verpflegung verwandt zu werden, ist eine derartige Verwendung 1961 zur seltenen Ausnahme geworden. Ein Plan für die Verwendung der erstrebten Beute ist im Jahre 1961 nur in einem Fall bekannt geworden, in dem die Täter den Erlös ihrer Taten zum Kauf eines Kraftwagens verwenden wollten, um dann mit seiner Hilfe ihre Straftaten in größerem Umfang fortzusetzen(!). In den übrigen Fällen wurde das erbeutete Geld kaum mit mehr Bedacht ausgegeben als es erlangt wurde. Einer der Täter wußte seine unverhofft große Beute von 800.-- DM, die er durch einen Tankstelleneinbruch erlangt hatte, nicht besser zu verwenden als die (ihm unbekannten) Gäste einer Bar mit Whisky freizuhalten. Es war ihm nicht weniger als 390.-- DM wert, für wenige Stunden der Mittelpunkt der Bargesellschaft zu sein (und damit auch seine Festnahme herbeizuführen). Minderjährige aus Hannover

fuhren für ein Wochenende nach Hamburg, um etwas zu erleben, und hatten anschließend nicht mehr das Geld für die Rückfahrt. In keinem Fall wurde mit dem erbeuteten Geld eine nützliche Anschaffung bestritten, z.T. wohl auch deshalb, weil plötzliche größere Anschaffungen unangenehme Fragen der Eltern verursacht hätten. Der maßgebliche Grund dürfte aber in der nahezu allgemein anzutreffenden Einstellung liegen, daß schnell und auf ungewöhnliche Weise erlangtes Geld ebenso schnell und ungewöhnlich verbraucht werden müsse. In diesem Zusammenhang erwähnen wir den psychologisch nicht uninteressanten, wenn auch extremen Fall eines 16jährigen, der am Tage nach der Tat, ohne bedrängt zu werden, zwei gestohlene 50-Mark-Scheine verbrannte.

Die geringsten Schwierigkeiten bereitet die Verwendung von Genußmitteln, die verbraucht werden. Dagegen werden Kleidungsstücke oder Tonband- und Radiogeräte, die sich - wie in der Regel - als unverkäuflich erwiesen, im eigenen Zimmer vor den Eltern versteckt, ohne daß der Täter den erwarteten Nutzen hätte. Wenn auch die Tat selbst mitunter nicht als Werk eines Minderjährigen kenntlich ist, so läßt doch das Verhalten nach der Tat in aller Regel den unreifen minderjährigen Täter erkennen, der außerstande ist, die erlangte Ausbeute seines strafbaren Verhaltens so zu verwerten, daß sie - wenn auch nur ihm selbst - als "angemessener" Ausgleich für die Gefahren und Risiken der Straftat erscheint.

III. Mittäterschaft und Bankenkriminalität sowie mehrfache Täterschaft beim Diebstahl

1. Mittäterschaft weiblicher Täter

Die Erörterung der Allein- und Mittäterschaft sowie der Bankenkriminalität beim Diebstahl kann sich auf die männlichen Probanden beschränken. Bei den weiblichen Tätern kommt der gemeinsamen Tatbegehung eine nur untergeordnete Rolle zu:[88] Von den 22 jugendlichen und heranwachsenden Diebinnen (§ 242 StGB) im Jahre 1954 handelten 21 (=95,5 %) allein und nur eine als Mittäterin eines Erwachsenen. Die Alleintäterinnen

88) vgl. MEHL, aaO S. 58.

begingen 32 von 33 einfachen Diebstählen (= 97 %). Ähnliches ist für das Jahr 1961 festzustellen, in dem 15 von den 18 Diebinnen unseres Materials (= 83,3 %) allein handelten.

Für die wenigen Fälle des schweren Diebstahls gilt das für den einfachen Diebstahl Gesagte entsprechend: Auch bei diesem Delikt kommt der gemeinschaftlichen Tatausführung keine nennenswerte Bedeutung zu. Ein Grund dieser Erscheinung mag in der geringen kriminellen Belastung des weiblichen Geschlechts liegen, derzufolge ein Zusammentreffen zweier oder mehrerer zu einer Straftat bereiter weiblicher Minderjähriger weniger häufig stattfindet als bei männlichen Tätern. Entscheidend dürfte jedoch sein, daß sowohl der schwere als auch der einfache Diebstahl weiblicher Täter sich aus Situationen ergibt, in denen eine potentielle Mittäterin nicht vorhanden ist. Dies gilt für die Diebstähle von Hausangestellten und anderen Arbeitnehmerinnen im gleichen Maße wie für die Diebstähle in Wohnungen von Freunden und Bekannten. Dagegen bietet die Straße, die das Hauptbetätigungsfeld gemeinschaftlich herumstreunender männlicher Vermögensdelinquenten darstellt (Fahrzeug- und Automatendiebstähle, Einbrüche aller Art), nur wenige der weiblichen Eigenart entsprechende Diebstahlsmöglichkeiten.

2. Die Mittäterschaft männlicher Täter

Demgegenüber kommt der Tatgenossenschaft männlicher Täter eine erhebliche kriminologische Bedeutung zu. Die Zahl der an einer Tat beteiligten Personen stellt bei ihnen einen wesentlichen Faktor für die Beurteilung der Tat und der Täter dar. Über das Ausmaß der Mittäterschaft bei Diebstählen männlicher Minderjähriger geben die folgenden Tabellen einen ersten Überblick:

TABELLE I siehe Seite 97

TABELLE I

Allein- und Mittäterschaft beim einfachen Diebstahl

	1961		1954	
Taten	MJ	MHw.	MJ	MHw.
Alleintaten	49=54,9 %	45=58,4 %	25=55,6 %	26=66,7 %
Mittaten	42=45,1 %	32=41,6 %	20=44,4 %	13=33,3 %
Täter[89]				
Nur-Allein-täter	24=44,2 %	32=61,5 %	18=60,0 %	19=70,4 %
Nur-Mittäter	23=42,6 %	17=32,7 %	11=36,7 %	7=25,9 %
teils Allein-, teils Mittä-ter	7=13,0 %	3= 5,8 %	1= 3,3%	1= 3,7 %

TABELLE II s. S. 98

Aus den Tabellen I und II ist die bekannte auffällige Zunahme der Mittäterschaft im Bereiche der Jugendkriminalität zu ersehen.[90] Wenngleich die häufige Tatgenossenschaft junger Menschen keine neue Erscheinung der gegenwärtigen Jugendkriminalität ist - SEIBERT[91] ermittelte bereits für das Jahr 1935 bei einem Täterkreis von 438 jugendlichen Rechtsbrechern eine Mittäterquote von 44,8 % gegenüber 36,9 % im Jahre 1932 - so verdient doch die z.T. erhebliche Zunahme der Tatgenossenschaft innerhalb eines 7jährigen Untersuchungszeitraumes Be-

89) Es wurde unterschieden zwischen solchen Tätern, die ausschließlich allein oder gemeinsam handelten und solchen, die einige Taten allein, einige als Mittäter begingen.

90) vgl. F. MEYER, MSchrKrim. Bd. 43 (1960), S.172.

achtung und den Versuch einer Erklärung.

TABELLE II

Allein- und Mittäterschaft beim schweren Diebstahl

	1961		1954	
Taten	MJ	MHw.	MJ	MHw.
Alleintaten	22=25,3 %	50=44,2 %	23=46,9 %	26=54,2 %
Mittaten	65=74,7 %	63=55,8 %	26=53,1 %	22=45,8 %
Täter[89)]				
Nur-Alleintäter	11=25,6 %	14=28,6 %	11=29,7 %	17=50,0 %
Nur-Mittäter	29=67,4 %	32=65,3 %	23=62,2 %	17=50,0 %
teils Allein-, teils Mittäter	3= 7,0 %	3= 6,1 %	3= 8,1 %	0

Tabelle I und II lassen übereinstimmend die Zunahme der Mittaten und den zunehmenden Anteil der als Mittäter handelnden Minderjährigen erkennen. Dagegen bestehen hinsichtlich des Ausmaßes der Zunahme z.T. erhebliche Unterschiede zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden, zwischen den ermittelten Zahlen für den einfachen und denen für den schweren Diebstahl.

Mehr als die Hälfte der einfachen Diebstähle jugendlicher und heranwachsender Täter wurden auch im Jahre 1961 noch von Alleintätern be-

91) SEIBERT, Die Jugendkriminalität Münchens in den Jahren 1932 und 1935, (1937), S.18.

gangen. Der Rückgang des Anteils der Alleintaten ist bei den Jugendlichen mit weniger als 2 % minimal, beträgt bei den Heranwachsenden jedoch schon mehr als 8 %. Der immer noch beträchtliche Anteil von Diebstählen, die von nur einem Täter begangen wurden, ist auf die große Zahl von Gelegenheitstaten unter den einfachen Diebstählen zurückzuführen, die ohne Planung und Vorbereitung aus der günstigen Situation heraus überwiegend von Alleintätern begangen wurden.[92]

Ein Blick auf die Täterzahlen (Tabelle I, oben S. 97) zeigt, daß trotz des nur geringfügig angestiegenen Anteils der mittäterschaftlich begangenen einfachen Diebstähle auch bei den jugendlichen Dieben eine verstärkte Neigung zur Tatgenossenschaft besteht. Unter den jugendlichen Dieben unseres Materials aus dem Jahre 1954 fanden sich noch 60 %, die nur allein und insgesamt 63,3 %, die nur oder auch allein gestohlen hatten. Demgegenüber handelten 1961 nur noch 44,4 % ausschließlich allein und 57,4 % zumindest auch ohne Mittäter. Der nahezu unveränderte Anteil von einfachen Diebstählen, die von jugendlichen Alleintätern begangen wurden, beruht also nicht auf einem gleichbleibenden Anteil von allein handelnden Dieben, sondern darauf, daß die Mittätergemeinschaften je Kopf der Mittäter weniger einfache Diebstähle begingen als der Durchschnitt der Alleintäter.

Der schwere Diebstahl wird in weitaus größerem Umfang als der einfache Diebstahl von Mittätern begangen. 1961 wurden fast 3/4 der schweren Diebstähle, an denen Jugendliche beteiligt waren, von Mittätern begangen, (74,7%), während der Anteil der Mittaten 1954 nur wenig mehr als die Hälfte betrug, (53,1 %). So läßt sich für die Jugendlichen bereits feststellen, daß der "moderne" Tap des schweren Diebstahls die gemeinschaftlich begangene Tat ist.

In abgeschwächter Form ist ähnliches auch von den schweren Diebstählen der Heranwachsenden zu sagen. Der Anteil der Mittaten betrug bei ihnen 1954 noch 45,8 % und ist 1961 auf 55,8 % angestiegen. Die Heranwachsenden sind bereits erfahrener und bedürfen der psychischen Unterstützung durch Dritte weniger als jugendliche Täter. Dennoch ist auch bei ihnen

92) BRUNOTTE, aaO, fand unter den Gelegenheitstaten Heranwachsender (1954) nur 15 % in Mittäterschaft begangene Taten (S. 54).

eine Tendenz zur Mittäterschaft festzustellen, die sich in der dargelegten Zunahme der Mittaten und auch in dem Anstieg des Anteils der Mittäter von 50 % auf 65,3 % (71,4 % einschließlich der "Auch-Mittäter") äußert.

Die Mittäterschaft ist mehr als die mehr oder minder belanglose Erscheinungsform eines Rechtsbruches. Sie kann und wird in vielen Fällen die natürlichen Hemmungen gegen die Straftat herabsetzen[93] und damit zu einem tatfördernden Faktor werden. Sie kann unter diesen Umständen als ein Symptom der Schwäche gewertet werden[94] und eine günstige Prognose erlauben[94a], wenn es gelingt, den Täter dauernd von dem schädlichen Einfluß Dritter fernzuhalten.

Die Mittäterschaft bedeutet vielfach eine "psychische Rückenstärkung"[95], ohne die der einzelne, mitunter nicht schlecht geartete Mittäter der Tat nicht fähig gewesen wäre.[96] Auch der Umfang und die Schwere der Taten lassen sich vielfach ohne Berücksichtigung der Tatgenossenschaft nicht erklären. Abenteuerlust, Mut, Draufgängertum und Rücksichtslosigkeit sind in der Gemeinschaft stärker entwickelt, als sie es bei dem einzelnen Täter sein könnten. Die Handlungen der Mittätergemeinschaft laufen nach eigenen Gesetzen ab; die Gemeinschaft entwickelt einen selbständigen Charakter, der nicht identisch ist mit der Summe der Charaktermerkmale ihrer Mitglieder. In vielen Fällen hat es den Anschein, als sei sich der Mittäter nicht der Verantwortung bewußt, die er für seine (Mit-) Taten zu tragen hat. Er überbürdet die Verantwortung für seine Taten unbewußt der "Gemeinschaft" und fühlt sich dadurch entlastet,

---

93) BADER, Soziologie der deutschen Nachkriegskriminalität (1949), S.182.

94) F.MEYER, aaO S.175. Eine erhöhte Rückfallgefahr stellte MEYER allerdings für diejenigen Täter fest, die häufig in einem gleichbleibenden Kreis von Tatgenossen handelten.

94a) SCHÜLER-SPRINGORUM - SIEVERTS, Sozial auffällige Jugendliche, (1964), S.31, verbinden gemeinschaftlich begangene Taten allgemein mit einer günstigeren Prognose als ausgesprochenes Einzelgängertum.

95) EXNER, Kriminologie, (1949), S.233, 265.

96) BRÜCKNER, aaO, S.97.

ohne zu bedenken, daß er selbst ein Teil dieser Gemeinschaft ist.

Die Gemeinschaft verliert diese ihre Eigenschaft als Schutzwall gegen die Bildung eines persönlichen Schuldbewußtseins vielfach erst nach einer Reihe von Straftaten, wenn es bereits zu spät ist. Erst in der Strafverhandlung wird diesen Tätern voll bewußt, daß sie selbst und nicht eine anonyme Gemeinschaft für ihre Taten einzustehen haben. So gesehen erscheint die häufig vorgebrachte Erklärung: "ich habe mir nichts dabei gedacht" weniger unglaubwürdig als der unbefangene Zuhörer anzunehmen geneigt ist.

Nicht selten gewinnt die Gemeinschaftlichkeit des Handelns nach unseren Beobachtungen sogar die Bedeutung eines Hauptmotivs. Die Freude am gemeinsamen Vollbringen einer "Leistung", aber auch die Scheu, in der Gemeinschaft als Feigling zu gelten, führen zu Mittaten, in denen "herkömmliche"Motive wie Besitzstreben und Habgier bei einzelnen Tätern kaum noch eine Rolle spielen. Dieser Typ des Mittäters ist eine der Jugendkriminalität eigentümliche Erscheinung, die auf der altersbedingten Unreife und Labilität, auf falsch verstandener Kameradschaftlichkeit und auf dem ängstlichen Streben beruht, zumindest von den Altersgenossen als "vollwertig" anerkannt zu werden. Die Gefahr, aus diesen Gründen in die Rolle eines Mitläufers hineingedrängt zu werden, ist um so größer, als in aller Regel Mittätergemeinschaften aus anfänglichen harmlosen Gruppen von Schulfreunden, Arbeitskollegen, Vereinskameraden oder Gruppen von Minderjährigen aus derselben Wohngegend entstehen. Ehe der einzelne den Weg erkennt, den die Mehrheit oder der "führende" Minderjährige der Gruppe gibt, ist es für eine Umkehr zu spät.

Es ist nahezu unmöglich, diesen Typ des Mitläufers allein auf Grund des Aktenstudiums zahlenmäßig exakt zu erfassen. Dem steht zunächst entgegen, daß die Übergänge zwischen Mitläufer und aktivem Mittäter fließend sind. Weiterhin können die eigenen Angaben der Täter nicht kritiklos übernommen werden, da sich späterhin die führenden Mitglieder mitunter als verführte Mitläufer darzustellen versuchen, während andererseits echte Mitläufer sich in der Verhandlung eine wichtigere Rolle zu geben suchen als ihnen tatsächlich zukam. So können wir unter Berücksichtigung des sichtbaren Tatbeitrags, der Regelmäßigkeit der Teilnahme an gemeinschaftlichen Taten, der Beteiligung an der Beute und der glaub-

haften Angaben der Täter nur schätzen, daß 1961 etwa 1/5 der Jugendlichen und 1/6 der Heranwachsenden als Mitläufer einzustufen waren. Unter den Dieben unseres Materials aus dem Jahre 1954 ermittelten wir in der beschriebenen Weise bei den Jugendlichen einen Anteil von 1/6, bei den Jugendlichen einen Anteil von 1/6, bei den Heranwachsenden von 1/8 Mitläufern. Es kann also vermutet werden, daß der Anteil der Mitläufer 1961 höher als 1954 und unter den Jugendlichen höher als unter den Heranwachsenden ist.

3. Die Bandenkriminalität

Eine vielgenannte und -erörterte Form der Mittätergemeinschaft ist die der "Bande". So unbestimmte und verschiedenartige Definitionen der Begriff der "Bande" gefunden hat, so unbestimmt und verschiedenartig sind auch die Aussagen über die Häufigkeit dieser besonderen Art der Täterge-meinschaft. UECKER[97] beurteilt das Vorkommen von Banden junger Diebe als "recht häufig", andere als "nicht selten".[98]

MIDDENDORF beobachtet "mehr und mehr" Banden aus Schülern und allgemein aus Jungen oberer Schichten,[99] hält aber Umfang und Bedeutung des Bandenwesens in Deutschland für geringer als in den USA.[100] Hingegen hält ILLCHMANN-CHRIST[101] wirklich fest organisierte Zweckgemeinschaften für selten und nur bei Rückfälligen vorkommend,[102] bei denen

97) UECKER, Kriminalistik 1959, S.427.
98) BRÜCKNER, aaO S.98.
99) MIDDENDORF, Jugendliche Banden, in Diebstahl, Einbruch und Raub (1958), S.155.
100) MIDDENDORF, Jugendkriminologie (1956), S.54.
101) ILLCHMANN-CHRIST, ZStW 65 (1953), S.236.
102) ILLCHMANN-CHRIST in "Neue Wege zur Bekämpfung der Jugendkriminalität", (1955), S.63. Auch SCHÜLER-SPRINGORUM - SIEVERTS, aaO. S.32, sehen in straff organisierten jugendlichen Banden den Ausnahmefall und halten das jugendliche Bandenwesen in Westdeutschland "für weniger ausgeprägt als seinen Ruf".

sie einen Hinweis auf Gewohnheitsverbrechertum darstellen. WILFERT stellt sogar einen Rückgang der Bandenkriminalität fest[103] und MEHL schließlich fand unter den von ihm untersuchten 371 jugendlichen Tätern keine als Bande zu bezeichnende Gemeinschaft.[104]

Diese uneinheitlichen Aussagen über den Umfang des Bandenwesens beruhen in erster Linie auf einer unterschiedlichen oder fehlenden Bestimmung des Begriffs der "Bande". Einer Darstellung der Bandentätigkeit in der neuen Jugendkriminalität ist daher eine Bestimmung der hier als "Bande" verstandenen Mittätergemeinschaft voranzustellen.

Es liegt nahe, die Bande entsprechend § 243 Abs. 1 Ziff. 6 StGB als eine Verbindung mehrerer zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl zu definieren. Einem derartigen Begriff der Bande stünde nicht entgegen, daß sich die festen Tätergemeinschaften im Bereich der Jugendkriminalität in aller Regel aus harmlosen Anfängen entwickeln[105] und ursprünglich nicht auf die Begehung von Straftaten gerichtet sind,[106] denn die Annahme einer Bande i.S. des § 243 Abs. 1 Ziff. 6 StGB wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ihre Mitglieder vor der Verabredung zur fortgesetzten Begehung von Straftaten bereits in einer irgendwie gearteten, strafrechtlich irrelevanten Beziehung zueinander standen.[107] Die gesetzliche Definition ist jedoch zu eng, um eine kriminalsoziologische zutreffende Abgrenzung der Bandenform von der Mittäterschaft zu ermöglichen. Nur in seltenen Fäl-

103) WILFERT, Gefährdete Jugend (1962), S. 20.
104) MEHL, aaO, S. 59.
105) BRÜCKNER, aaO S. 98.
106) UECKER, Kriminalistik 1959, S. 427.
107) SCHÖNKE-SCHRÖDER, Strafgesetzbuch, (1965), Randnote 44 zu § 243.

len wird bei Minderjährigen der übereinstimmende - auch unausgesprochene, den übrigen Beteiligten aber erkennbare - Wille vorhanden sein, fortgesetzt Diebstähle oder Raubüberfälle zu begehen.[108] Demzufolge wird auch in der kriminologischen Literatur, soweit der Begriff der Bande überhaupt geklärt wird, auf die (konkludent) erklärte verbrecherische Zielsetzung der Gemeinschaft als Merkmal der Bande verzichtet. Als Bande wird eine Mehrheit von Tätern angesehen, die in bestimmter - unterschiedlich beschriebener - Art "organisiert" sind und Straftaten begehen.[109]

Die Organisation der Tätergemeinschaft kann unterschiedlich straff durchgeführt sein.[110] Die Bande kann einen "Boss", einen Namen (Panther, Brechstange), eigene Regeln, Aufnahmeriten, Zeremonien und einen Unterschlupf haben, Merkmale, die nach Berichten in den USA[111] häufig vertreten sein sollen und nach Zeitungsberichten auch in Deutschland gelegentlich anzutreffen sind. Banden dieser festen Form fanden sich in dem untersuchten Material nicht.

Die von uns häufiger angetroffene, noch näher zu definierende Form von Banden entbehrt der straffen, mit romantischen Elementen versehenen Organisation. Sie setzt sich aus Minderjährigen, insbesondere Jugendlichen zusammen, die sich durch den Mangel eines ihnen von der modernen Gemeinschaft eingeräumten Status verbunden fühlen.[112] Sie stammen in aller Regel aus erheblich gestörten Familien, von denen sie keine Hilfestellung beim Wechsel von der Kindheit zum Erwachsensein erhalten. Sie

---

108) Nur bei zwei der Tätergemeinschaften unseres Materials wurde ein derartiger Wille festgestellt, und demzufolge gemäß § 243 Abs.1 Ziff.6 StGB verurteilt. Eine davon ist die oben S.94 erwähnte Mittätergemeinschaft, die durch Einbrüche einen Kraftwagen für weitere Straftaten "erarbeiten" wollte, eine keinesfalls typische Gruppe also.

109) MIDDENDORF, Jugendliche Banden in: Diebstahl, Einbruch und Raub (1958), S.154; BRÜCKNER, aaO S.98; COHEN, Kriminelle Jugend (1961), S.21; STEINEMANN, ZBlJugR 1960, S.162.

110) vgl. hierzu BRÜCKNER, aaO S.98.

111) SCHMIDEBERG, RdJ 1964, S.276 berichtet über hierarchisch geordnete Banden in New York, die aus 75 und mehr Burschen bestehen. Allein die New Yorker "gangs" sollen über 15 000 Mitglieder haben.

112) HEINTZ in Soziologie der Jugendkriminalität, (Sonderheft 2 der Kölner Zeitschrift für Soziologie u. Sozialpsychologie (o.J.) S.22.

gehen in weit stärkerem Maße als der bloße Mittäter in der Gemeinschaft mit anderen auf, mit denen sie die gemeinsame Statusunsicherheit verbindet. Die lockere "Ordnung" der Gemeinschaft wird zum Orientierungshorizont des einzelnen,[113] zu seiner oft negativistischen "Subkultur",[113] in der er einen ihm fest erscheinenden Standort innehat.

Beschreitet eine derartige Gemeinschaft den Weg zur Straftat, so wird sie an Zahl und Gewicht der Delikte die einfache Mittätergemeinschaft übertreffen, da sie im Negativen, in der Abwehrhaltung gegen die herkömmliche allgemeine Ordnung fester gefügt ist als jene.[114] Hierin liegt die größere Gefährlichkeit der Bande im Vergleich zur Mittätergemeinschaft und zum Alleintäter. Hierin liegt auch die größere Gefährlichkeit und Gefährdung der Bandenmitglieder, die - finden sie nicht aus ihrer eigenen "Ordnung" in die Gemeinschaftsordnung zurück - schließlich den Weg zum Gewohnheitsverbrechertum einschlagen können.[115] Diese Gefahr besteht vor allem dann, wenn der ursprüngliche Gründungszweck der Gemeinschaft, dem jungen Menschen das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer ihm gemäßen Ordnung zu geben, mit der Zeit in den Hintergrund tritt und von einem materiellen Bereicherungsstreben verdrängt wird.[116] Bleibt dagegen die Gemeinschaft als solche das Wesentliche, so wird sie sich regelmäßig auflösen, wenn ihre Mitglieder mit zunehmendem Alter in anerkannte Ordnungen wie den Beruf hineinwachsen und dort ihren Standort finden, oder wenn sie die feste Freundschaft mit einem Mädchen daran denken läßt, selbst eine Familie zu gründen, in der sie den ihnen bisher "verweigerten" Status finden werden.[117]

Wir können also die "Bande" im Bereich der Jugendkriminalität als eine

113) HEINTZ, aaO (Anm.112), S.22.
114) MIDDENDORF, Jugendkriminologie (1956) S.41.
115) ILLCHMANN-CHRIST in Neue Wege zur Bekämpfung der Jugendkriminalität (1955) S.63.
116) MIDDENDORF in: Diebstahl, Einbruch und Raub, (1958), S.155.
117) SUTTINGER, Hdk. Bd. I (1965), S. 138.

besonders gefährdete und besonders gefährliche Gemeinschaft bezeichnen, deren Mitglieder sich aus einem Gefühl der Statusunsicherheit abweh - rend gegen die ihnen unzulänglich erscheinende gesellschaftliche Ordnung (den "gemeinsamen Feind")[118] zusammenschließen und aus dieser Einstellung heraus wiederholt Straftaten begehen. Eine Mehrheit von Tätern ist für sich ebensowenig ausreichend wie eine Mehrheit von Straftaten. So können etwa gemeinsam von zu Hause ausreißende Jugendliche, die im Laufe ihres "Ausflugs" mitunter bis zu 10 Straftaten begehen, allein aus diesem Grund ebensowenig als Bande beurteilt werden wie jene Gruppe von 14- und 15jährigen, die sich des "fortgesetzten schweren Raubes" in einer Vielzahl von Einzelakten schuldig machten: Sie hielten in öffentlichen Grünanlagen aus Übermut und in der Absicht zu imponieren junge Mädchen fest und entwendeten "mit Gewalt" Ziertücher von Körben und Taschen, die sie als Trophäen verwahrten.

In unserem Material fanden sich insgesamt 8 Banden der hier beschriebenen Art, davon 7 in dem Aktenmaterial des Jahres 1961.

Zu den sieben Banden des Jahres 1961 gehörten 26 Minderjährige (18 Jugendliche und 8 Heranwachsende; keine Erwachsenen oder Kinder), die einen Anteil von 15,4 % der 169 Diebe (§§ 242, 243 StGB) stellten. Diese Täter begingen 87 von 320 einfachen und schweren Diebstählen (= 27,4 %).

Die Bedeutung der Bandenkriminalität ist für die Jugendlichen stärker als für die Heranwachsenden, weil die als Begriffsmerkmal der Bande verwandte Standortlosigkeit und die daraus resultierende Abwehrhaltung gegen die anerkannten Gemeinschaftsordnungen bei ihnen - altersbedingt - in stärkerem Ausmaß anzutreffen sind als bei den Heranwachsenden. Die 18 jugendlichen Bandenmitglieder des Jahres 1961 stellten einen Anteil von mehr als einem Fünftel an der Zahl der Täter einfacher und schwerer Diebstähle (18 von 83 = 21,7 %). Sie waren an 75 von 178 einfachen und schweren Diebstählen ihrer Altersklasse (= 42,1 %) beteiligt. Bei den schweren Diebstählen betrug der Anteil der von jugendlichen Bandenmitgliedern begangenen Taten sogar 58,6 % (51 von 87), während er bei den einfachen Diebstählen 26,4 % (24 von 91) erreichte.

118) MIDDENDORF, Jugendkriminologie (1956), S. 41.

Von den 86 heranwachsenden Dieben (§§ 242, 243 StGB) unseres Materials aus dem Jahre 1961 handelten dagegen nur 8 (= 9,3 %) als Bandenmitglieder. Sie begingen 49 von 190 einfachen und schweren Diebstählen (= 25,8 %). Wie bei den Jugendlichen übertraf auch bei ihnen der Anteil der bandenmäßig begangenen schweren Diebstähle den entsprechenden Anteil an den einfachen Diebstählen.

Die sieben Banden des Jahres 1961 wurden von 26 Jugendlichen und Heranwachsenden gebildet; im Durchschnitt gehörten also 4 Minderjährige einer Bande an. Die größte Bande hatte 7, die kleinste 3 Mitglieder. In drei Fällen gehörten der Bande nur Minderjährige einer Altersstufe an, zu vier Banden gehörten sowohl Jugendliche als auch Heranwachsende.

Zu den bevorzugten Bandendelikten gehören neben Automatendiebstählen Einbrüche in Geschäfte, Büros und sonstige Betriebsräume (Werkstatträume, Werkkantinen u.ä.). Dagegen wurden Kraftfahrzeugdiebstähle und - wie vorgreifend festgestellt sei - Raubüberfälle ("Räuberbanden") von Bandenmitgliedern nicht registriert.

Ein völlig abweichendes Bild bietet das Material des Jahres 1954. Kein Jugendlicher und nur ein Heranwachsender unter 54 heranwachsenden Dieben (= 1,9 %) handelte, gemeinsam mit einem Erwachsenen, als Bandenmitglied. Dieser Heranwachsende beging allerdings fast 15 % der einfachen und schweren Diebstähle (13 von 87) seiner Altersgruppe.

Unser Versuch, ein Bild der Bandenkriminalität und ihrer Entwicklung zu zeichnen, muß mit mannigfacher Kritik rechnen. Die Kritik kann an dem geringen Umfang des Materials oder an den hier gewählten Kriterien der Bande ansetzen, die eine von subjektiver Bewertung freie Beurteilung einer Gemeinschaft als "Bande" oder als "Mittätergemeinschaft" nicht gestatten. Es kommt hinzu, daß die Übergänge zwischen Mittätergruppe und Bande fließend sind und mitunter nur die stärkere Ausprägung einiger der im übrigen gleichartigen Gründe des Zusammenschlusses zur Annahme einer "Bande" führt. Aus diesen Gründen können und sollen die genannten Anteilzahlen nicht als repräsentativ für die gesamte moderne Jugendkriminalität verstanden werden. Die Untersuchung hat jedoch einen so stark vermehrten Umfang der Bandenkriminalität ergeben, daß hieraus trotz der

aufgezeigten unvermeidbaren Fehlermöglichkeiten auf eine allgemein zunehmende Neigung zur Bandenbildung geschlossen werden darf.

4. Die Gründe der zunehmenden Tatgenossenschaft und Bandenkriminalität

Die Bandenbildung und die Bildung einer Mittätergruppe beruhen in vielen Beziehungen auf nahezu denselben äußeren Umständen, die je nach dem Grade ihrer Einwirkung auf den einzelnen und seiner Empfänglichkeit gegenüber diesen Faktoren zur Bildung der einen oder anderen Art der Gemeinschaft führen.

Eine der wesentlichen Ursachen der Gemeinschaftsbildung ist in allen Zeiten der "Assoziationstrieb"[119] junger Menschen. Die Gemeinschaft als Ausdrucksform des altersbedingten Bindungsbedürfnisses bietet dem Minderjährigen die Möglichkeit, seine Abenteuerlust im Kreise Gleichgesinnter zu befriedigen; sie gibt ihm die Gelegenheit, sich innerhalb der Gruppe Anerkennung zu verschaffen und - insbesondere Schwächeren gegenüber - sein Geltungsbedürfnis zu erfüllen. Nach außen vermittelt ihm die Gemeinschaft Schutz und "psychische Rückenstärkung", die es ihm erlauben, als starke Persönlichkeit aufzutreten.

Diese altersbedingte natürliche Neigung des jungen Menschen zur Gemeinschaftsbildung vermag jedoch die Zunahme von Mittäterschaft und Bandenkriminalität innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 10 Jahren nicht zu erklären. Auch die biologisch bedingte Unsicherheit, die sich aus der "komplizierenden Zwitterstellung"[120] des jungen Menschen im Reifealter ergibt, vermag die Entwicklung nicht zu erklären. Diese biologische Zwitterstellung kann sich zwar im Verlaufe eines längeren Zeitraumes durch eine Verschiebung des Verhältnisses zwischen körperlicher Entwicklung und seelisch-charakterlicher Reife verstärkt auswirken, jedoch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß eine solche - häufig anzutreffende - asynchrone Entwicklung sich heute stärker bemerkbar macht als im Jahre 1954.

---

119) MIDDENDORF, Jugendkriminologie (1956), S. 42; BRÜCKNER, aaO S. 97 u.a.

120) KAISER, Randalierende Jugend (1959), S. 183.

Dagegen kommt dem soziologischen Aspekt der Übergangsphase von der Kindheit zum Erwachsensein für die Entwicklung der Gemeinschaftsbildung im Bereich der heutigen Jugendkriminalität eine zunehmende Bedeutung zu. Mit dem Wechsel von der Schulzeit in das Berufsleben, der auf den 14- oder 15jährigen Jugendlichen in einer kritischen Phase seiner Entwicklung zukommt, erfolgt bei gleichzeitiger Teilablösung von der Familie ein Übergang in eine völlig neue, dem jungen Menschen noch unbekannte Welt: die Arbeitswelt der industriell-bürokratischen Gesellschaft.[121] Treffend bezeichnet SCHELSKY[122] diese Phase als "zweite soziale Menschwerdung". Mit der (natürlichen) Ablösung von Schule und Elternhaus verliert der bisher entscheidende Orientierungshorizont an Gewicht, ohne daß eine neue Ordnung an seine Stelle gesetzt wird. Die in den letzten Jahren ständig verstärkte Anonymität und Sachlichkeit der Arbeit, die immer größer werdenden Betriebe und die zunehmende Neigung, eine Lehre wegen der erwarteten besseren Ausbildungsmöglichkeiten in einem Industrie- oder Großbetrieb statt in einem kleineren Handwerksbetrieb zu absolvieren, erschweren die soziale Anpassung und haben eine wachsende Verhaltensunsicherheit vieler junger Menschen zur Folge. Die Lehrausbildung in einem Großbetrieb kann in ungünstigen Fällen das Hineinwachsen in die ohnehin unübersichtliche neue Ordnung und das Entstehen eines (Sicherheit gebenden) Autoritätsverhältnisses zwischen Meister und Lehrling erschweren. Eine Erziehung zur Arbeit und das bewußte Hinlenken zu der Erkenntnis, daß eine produktive Arbeit einen Lebensinhalt bedeuten und Freude bereiten kann, muß unter diesen Umständen vielfach eine Wunschvorstellung bleiben.

Es kommt hinzu, daß die arbeitsteilige automatisierte Produktion es in einer zunehmenden Zahl von Fällen unmöglich macht, den Gang eines Werkstückes vom Rohstoff zum Endprodukt zu verfolgen. Es ist leicht ersichtlich, daß es unter diesen Umständen immer seltener gelingen kann, Freude und Genugtuung über ein gelungenes Werkstück und damit Freude an der Arbeit selbst zu wecken.

---

121) SCHELSKY, Die skeptische Generation (1957), S.19.
122) SCHELSKY, aaO (Anm.121) S.23, 40.

Diesen Feststellungen könnte mit dem Einwand begegnet werden, daß die Entwicklung zur industriellen Gesellschaft bereits im vorigen Jahrhundert begonnen habe und daß "Lehrjahre noch nie Herrenjahre" gewesen seien, früher weniger als heute. Wir haben indessen lediglich auf die Fortschritte der Arbeitsteilung und Automation hingewiesen, die in den letzten Jahren größer waren als je zuvor und die produktive Arbeit des Menschen mit wachsender Geschwindigkeit überflüssig machen. Im übrigen ist die Situation des "Arbeitsanfängers" im Zusammenhang mit der Wirtschaftslage zu sehen, die sich seit 1954 erheblich geändert hat: Die gegenwärtige Wirtschaftslage ermöglicht es bereits dem Schulentlassenen als ungelernter Arbeiter einen für sein Alter hohen Verdienst zu erzielen. Zwar begannen von den Jugendlichen unseres Materials aus dem Jahre 1961 trotz dieser Möglichkeit mehr als die Hälfte eine Lehre. Als Lehrlinge lernen die Jugendlichen jedoch Gleichaltrige kennen, die als ungelernte Arbeiter ein Mehrfaches ihrer Lehrlingsvergütung verdienen und sich den erträumten "Luxus" wie Mopeds und teuere Kleidung leisten können. Es ist daher nicht verwunderlich, daß ein großer Teil der Jugendlichen im ersten oder zweiten Lehrjahr die Lehre, zu der sie ohnehin kein inneres Verhältnis gewonnen hatten, abbrechen und einen besser bezahlten "Job" als Arbeiter im Baugewerbe oder in Fabriken aufnehmen.

Es bedarf keiner Begründung, daß sie an dieser Stelle noch weniger als in einem Lehrverhältnis an die Arbeit herangeführt werden können und es ihnen hier noch schwerer wird, in den neuen Lebenskreis hineinzuwachsen. Die Unsicherheit des Jugendlichen nimmt zu und wird durch häufigen Arbeitsplatzwechsel weiter verstärkt. Je häufiger der junge Mensch den Arbeitsplatz wechselt, umsoweniger wird ihn die Arbeit ausfüllen und umsoweniger wird er die Übergangsphase zwischen Schule und Arbeit überwinden. Als Folge dieser mißglückten Anpassung gewinnt er die Einstellung, daß das "richtige", intensive Leben erst in der Freizeit in der Gemeinschaft gleichfühlender Minderjähriger beginne. Die Langeweile am Arbeitsplatz und die dort geförderte Einfallsarmut setzen sich in der - durch Arbeitsbummelei verlängerten - Freizeit fort. In der Gemeinschaft anderer Minderjähriger sucht der junge Mensch die Stillung seines Erlebnishungers. Zur Lösung dieses Problems wird in den hier interessierenden Fällen die gemeinsame Straftat.

Als ein äußerer Umstand, der in neuerer Zeit die Bildung von Gemeinschaften Minderjähriger - Mittätergemeinschaften und Banden - erheblich gefördert hat, ist der im Vergleich zu 1954 wesentlich höhere Verdienst der Jugendlichen und Heranwachsenden zu nennen. Die verbesserten wirtschaftlichen Verhältnisse - und der abnehmende Einfluß des Elternhauses - erlauben es den Minderjährigen, ihre Freizeit in Gaststätten und Spielhallen zu verbringen, die zu Treffpunkten gleichermaßen unausgefüllter, gelangweilter und mit ihrer Arbeit unzufriedener Altersgenossen werden. Hier wird ein großer Teil der Mittätergemeinschaften und Banden gegründet und hier liegt auch der Ursprung einer großen Zahl von Straftaten. Für nicht wenige führt diese Freizeitgestaltung zu einem kriminalitätsfördernden Kreislauf: nächtliche Gaststätten- und Spielhallenbesuche führen zu Arbeitsversäumnissen, Zwischenzeiten der Arbeitslosigkeit ohne Einkommen, sei es, weil die Suche nach einer neuen Arbeitsstelle einige Zeit in Anspruch nimmt, sei es, weil die Minderjährigen einen Arbeitsplatzwechsel zu einem unbezahlten "Urlaub" nutzen. Die Zwischenzeiten ohne Arbeit werden verbummelt und mit noch häufigeren Besuchen von Gaststätten u.ä. ausgefüllt. Sie führen zu einer verstärkten Ablehnung jeder geordneten Arbeit. Da die meisten Minderjährigen trotz guter Einkommensverhältnisse während der Zeit ihrer Arbeit keine Ersparnisse anlegen und ihre Ausgaben für Gaststättenbesuche und sonstige Vergnügungen häufig im umgekehrten Verhältnis zu ihrem Einkommen ansteigen, kommt es oft schon nach wenigen Tagen ohne Arbeit und Einkommen zu finanziellen Schwierigkeiten, die ihrerseits einen weiteren Anlaß für Straftaten, insbesondere Genußmitteldiebstähle, bilden.

Zusammenfassend können wir also als Gründe der zunehmenden Mittäterschaft und Bandenkriminalität der Minderjährigen ihre Resignation gegenüber den Anforderungen des Arbeitslebens in der modernen Zeit und ihre Verhaltensunsicherheit nennen, die sie durch Straftaten in der Gemeinschaft gleichfühlender Altersgenossen zu kompensieren suchen. Die verbesserten Einkommensverhältnisse fördern die gemeinschaftliche "Freizeitgestaltung", die in zunehmendem Maße aus der Familie herausgelöst wird. In Extremfällen führt die Standortlosigkeit zur Abwehrhaltung gegen die als unzulänglich erachtete allgemeine Ordnung, zur Schaffung einer eigenen isolierten Lebensordnung und damit, wenn der Weg zur Straftat beschritten wird, zur Bandenbildung.

5. Mehrfachtäterschaft beim einfachen und schweren Diebstahl

Trotz der dargestellten Zunahme von Mittäterschaft und Bandenkriminalität war in dem neueren Aktenmaterial ein Anstieg der auf jeden Täter entfallenden Tatenzahl festzustellen. Die männlichen Probanden des Jahres 1961 begingen im Durchschnitt mehr als 2 einfache oder schwere Diebstähle je Täter (2,1 Taten bei den Jugendlichen, 2,2 Taten bei den Heranwachsenden), während sich als Durchschnitt für das Jahr 1954 1,5 (bei Jugendlichen) und 1,6 Diebstähle je Täter ergaben. Diese Entwicklung ist in erster Linie auf die erhöhte durchschnittliche Tatenzahl beim schweren Diebstahl zurückzuführen, und dort wiederum auf die höhere Durchschnittszahl für jugendliche Mittäter und heranwachsende Alleintäter.

Durchschnittliche Tatenzahl (§ 243 StGB) je Proband:

Männliche Jugendliche				Männliche Heranwachsende			
1961		1954		1961		1954	
AT	MT	AT	MT	AT	MT	AT	MT
1,6	2,0	1,6	1,0	2,9	1,8	1,5	1,3

AT = Alleintäter MT = Mittäter

Bei den Jugendlichen ist also die durchschnittliche Tatenzahl der Mittäter im Jahre 1961 - anders als 1954 - höher als diejenige der Alleintäter. Es bestätigt sich auch hierdurch unsere Feststellung, daß der Jugendliche in stärkerem Maße als der Heranwachsende zur Gemeinschaft drängt und erst in ihr seine - wenn auch negative - Aktivität voll entfaltet. Die Gemeinschaft reizt zur wiederholten Begehung von Straftaten, zu der der unreifere[123)] jugendliche Alleintäter weniger Neigung

123) vgl. SCHMITZ, MSchrKrim. Bd. 38 (1955) S. 157.

zeigt als der Heranwachsende.

B. Der Betrug

Der Betrug weist wie kaum ein anderes Delikt eine reichhaltige Tattypik auf.[124] Eine geringfügige Zechprellerei und eine großangelegte Hochstapelei haben außer ihrer Beurteilung als Betrug nur wenig gemeinsam.

Der Rahmen der Betrugsformen ist bei den Minderjährigen jedoch weniger weit gespannt als dies bei Erwachsenen der Fall sein mag. Andererseits rechtfertigt unsere Untersuchung nicht die Feststellung, daß das Erscheinungsbild des Betrugs auch heute noch "durchweg primitiv"[125] sei.

Einer näheren Beschreibung stellen wir eine Übersicht über die verschiedenen Erscheinungsofrmen des Betrugs voran. Ihre Grundlage bilden 110 Betrugsfälle, von denen sich 49 in den Jahren 1960 und 1961 ereigneten. Dabei müssen wir in Kauf nehmen, daß die größte Gruppe mit der anonymen, noch näher zu erläuternden Bezeichnung "sonstige Fälle des Kreditbetruges" versehen wurde, da die Vielgestaltigkeit der Taten eine weitere Aufgliederung in konkrete Gruppe nicht gestattete. Täter, die mehrere Betrugsarten begingen, sind in der folgenden Tabelle mehrfach gezählt.

TABELLE I siehe Seite 114

124) BADER, Soziologie der deutschen Nachkriegskriminalität (1949), S.90.

125) so BRUNOTTE, aaO, S.69 für die Heranwachsenden bis 1954.

TABELLE I

Erscheinungsformen des Betrugs bei männlichen und weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden

	1961				1954			
	a	%	b	%	a	%	b	%
Zechbetrug	7	14,3	7	16,7	19	31,1	6	20,0
Fahrgeldbetrug	6	12,2	6	14,3	5	8,2	5	16,7
Betrug an Tankstellen	6	12,2	6	14,3	0	0,0	0	-
Betrug durch Verkauf gestohlener Gegenstände	6	12,2	8	19,1	7	11,5	5	16,7
Provisionsbetrug	4	8,2	4	9,5	2	3,3	2	6,7
Unterstützungsbetrug	4	8,2	1	2,4	1	1,6	1	3,4
Betrug bei Abzahlungsgeschäften	2	4,1	2	4,8	3	4,9	3	10,0
sonstige Fälle des Kreditbetrugs	12	24,5	8	19,1	20	32,8	13	43,4
Sonstige	2	4,1	2	4,8	4	6,6	3	10,0
Taten insges.	49	100,0		./.	61	100,0		
Täter insges.			42				30	

a = Täten b = Täter

Die drei erstgenannten Betrugsarten in der Tabelle, Zechbetrug, Fahrgeldbetrug und Betrug an Tankstellen gehören zu den "primitiven" Erscheinungsformen dieses vielseitigen Delikts. Die Täuschungshandlung ist bei ihnen auf ein Mindestmaß zurückgeführt und setzt weder Überzeugungskraft noch Phantasie des Täters voraus. So wird der Zechbetrug schon von 14jährigen, die von zu Hause ausgerissen sind und ohne Geld und Verpflegung dastehen, mit "gutem Erfolg" begangen.

Ähnliches gilt für den Fahrgeldbetrug (Fahrt mit Bahnsteigkarte), der allerdings im Verlauf seiner Durchführung Geschicklichkeit bei der Umgehung von Fahrkartenkontrollen und beim Verlassen des Bahnhofs am Zielort voraussetzt. Eine echte Täuschungshandlung Auge in Auge mit dem Geschädigten begehen auch diese Betrüger regelmäßig nicht. Es handelt sich bei ihnen um Ausreißer, die mit Hilfe der Eisenbahn aus ihrem bisherigen Lebenskreis ausbrechen wollen[126] und um verwahrloste Jugendliche und Heranwachsende, die an ihrem Zielort ebensoviel und ebensowenig erwartet wie am Abfahrtsort.

Geringe Anforderungen an die "Kunst des Täuschens" stellt schließlich auch der Betrug an Tankstellen, der als ein Begleitdelikt der Autodiebstähle nur in dem Aktenmaterial des Jahres 1961 vorkam und dort etwa jeden 8. Betrugsfall bildete. In allen Fällen waren die Täter Minderjährige, die mit einem entwendeten Kraftwagen an Tankstellen vorfuhren und nach dem Tanken ohne zu zahlen mit überhöhter Geschwindigkeit davonfuhren. Im Gegensatz zum Zechbetrug, dem er in der äußeren Form im übrigen ähnelt, ist der Betrug an Tankstellen nicht ungefährlich, wie Fälle zeigen, in denen die Tankwarte mit Kraftfahrzeugen die Verfolgung aufnahmen.

Der Betrug an Tankstellen ist eine moderne, durch die zunehmende Motorisierung und die zunehmende Zahl der Kraftfahrzeugentwendungen bedingte Erscheinungsform des Betruges. Er ist indessen kein Novum unserer Zeit: schon OSTERKORN[127] (1938) berichtet von einem ganz ähnlichen Fall eines 20jährigen Lehrlings, der mit einem gestohlenen Kraftfahrzeug eine sechswöchige Fahrt durch Bayern unternahm und in der beschriebenen Art kosten-

126) MÜLLER, Jugendliche Schwarzfahrer und Fahrkartenschwindler, RdJ 1958, S.106.

127) OSTERKORN, aaO, S.50.

los tankte. Gleichwohl dürfte diese Betrugsart erst in neuerer Zeit einige Bedeutung erlangt haben.

Die bisher beschriebenen Betrugsarten können als "jugendadäquate", prognostisch nicht ungünstig zu beurteilende Taten angesehen werden, die aus meist einmaligen, jedenfalls aber ungewöhnlichen Situationen entspringen und nach der Normalisierung der Verhältnisse keine Wiederholung befürchten lassen. Insbesondere zu den jüngeren Fahrgeldbetrügern gehören nicht schlecht geartete Jungen, die sich kaum Gedanken darüber machen, daß sie andere schädigen,[128] da sie keinen konkreten Geschädigten vor sich sehen und die Bundesbahn "doch auch ohne sie und ohne ihr Fahrgeld mit denselben Unkosten fährt" (so die "originelle" Entschuldigung eines Jugendlichen).

Die folgenden Betrugsarten unterscheiden sich von den bisher beschriebenen dadurch, daß bei ihnen eine mehr oder minder intensive und ausdrückliche, nicht nur konkludente, Täuschungshandlung vorgenommen wird. Dies gilt bereits für einen Teil der durch Verkauf gestohlener Gegenstände begangenen Betrugstaten. Eine "Meisterleistung" vollbrachte in dieser Hinsicht ein 19jähriger, der als Ausreißer in Hamburg in einer Nacht den Schaukasten einer Buchhandlung einschlug, sechs Bücher entwendete und diese am nächsten Nachmittag in derselben Buchhandlung als "Nachlaß seines vor kurzem verstorbenen Vaters" antiquarisch verkaufte.

Der Provisionsbetrug stellte sich in beiden Untersuchungsjahren als ein an Notbetrug grenzendes Vergehen beruflich erfolgloser und enttäuschter Minderjähriger dar. Es handelte sich um Zeitschriftenwerber auf Provisionsbasis, die - durch "ungewöhnlich hohe Verdienstmöglichkeiten" angelockt - ihre bisherige Arbeit aufgaben und in Kolonnen größere Gebiete bereisten. Der versprochene erhebliche Verdienst blieb jedoch aus, so daß ihre geringen Ersparnisse und Vorschüsse bald verbraucht waren. In ihrer Ratlosigkeit stellten die Täter schließlich "Abonnementverträge" her, indem sie entsprechende Formulare mit Namen ausfüllten und unterschrieben, die sie auf Wohnungsschildern gelesen hatten. Diese Verträge legten sie der Agentur vor und ließen sich die entsprechende Provision auszahlen.

128) K. PETERS in Festschrift für ROSENFELD, (1949), S. 221.

Die Fälle des Unterstützungsbetrugs in unserem Material - in Pfarrhäusern erschwindelte Spenden im Jahre 1954, Bezug von Krankengeld trotz Arbeit und Verdienst im Jahre 1961 - entbehren als Einzelfälle der Aussagekraft.

Die zahlenmäßig größte Gruppe unseres Materials ist der Kreditbetrug. Unter diesem Sammelbegriff wurden alle Fälle zusammengefaßt, in denen der Täter unter Vorspiegelung seiner Leistungsfähigkeit und -bereitschaft oder durch Vorspiegelung eines nicht vorhandenen Rückgabewillens eine Vorleistung erlangte, sofern diese Fälle nicht zu einer der genannten spezielleren Gruppen gehören.

Zu diesen speziellen Gruppen gehören die Abzahlungsbetrügereien. Es fällt auf, daß ein erstaunlich geringer Anteil unter den Betrügern dadurch straffällig wurde, daß er die reichlich gebotenen Möglichkeiten des in der heutigen Zeit überhandnehmenden Ratenzahlungsgeschäfts mißbrauchte. Zu dieser Kategorie gehörten in beiden Jahren nicht mehr als 5 % der Betrüger unseres Materials.

Die Gruppe des "Kreditbetruges" umfaßt die schwereren Taten, die Raffinesse, Phantasie und Mut des Täters erfordern. Dies gilt insbesondere für die Taten des Jahres 1961, unter denen Betrugsfälle erheblichen Umfangs und beträchtlicher Dreistigkeit nicht zu den Einzelfällen zählen. Die Täter scheinen - soweit der Umfang unseres Materials insoweit überhaupt ein allgemeines Urteil zuläßt - gewandter und vertrauter im Geschäftsleben, einfallsreicher und wohl auch rücksichtsloser geworden zu sein. Die folgenden Fälle mögen das Gesagte veranschaulichen:

Fall 1: Der z.Zt. der Tat fast 21jährige Peter R. verdient als kaufmännischer Gehilfe mit abgeschlossener Berufsausbildung 320,-- DM netto, wovon er 100,-- DM Kostgeld abzugeben hat. Er ist bereits zweimal wegen Diebstahls zu Jugendstrafe verurteilt worden.

Da er mit seinen frei verfügbaren Mitteln die hohen Ausgaben für eine "angemessene" Kleidung nicht bestreiten kann, beschließt er, seine Kenntnisse der geschäftlichen Gepflogenheiten gewinnbringend zu verwerten. Von einer Telefonzelle aus ruft er den Inhaber eines Schreibwarengeschäfts an und gibt sich als Ange-

stellter eines anderen Schreibwarengeschäfts aus. Er bediene gerade, so berichtet er, einen anspruchsvollen ausländischen Kunden, dessen Wünsche er mit dem ihm verfügbaren Warenangebot nicht erfüllen könne. Peter R. fragt an, ob er deshalb sogleich einmal hinüberkommen und eine Kollektion wertvoller Füllfederhalter abholen dürfe. Den Verkaufsgewinn könne man sich ja teilen.

Der Angerufene ist einverstanden und R. holt eine Kollektion goldener Füllfederhalter im Werte von 1170,-- DM gegen Empfangsbestätigung, die er mit falschem Namen unterschreibt, ab. Nach einem Ausweis wird er nicht gefragt, obwohl er dem Geschäftsinhaber - natürlich - nicht bekannt war. Die Füllfederhalter setzt R. auf nicht näher bekannte Weise für 350,-- DM ab und ersteht von dem Verkaufserlös die begehrte Kleidung.

Fall 2: Der 19jährige Klaus K., Schüler der Unterprima eines altsprachlichen Gymnasiums, ist leidenschaftlicher Autofahrer und hat sein Taschengeld des letzten Jahres und den Verdienst aus Nachhilfestunden für Mietwagen ausgegeben. Er sieht in einem Kraftwagen die Voraussetzung für den Erfolg bei Mädchen und wird in dieser Ansicht durch die Erfolge einiger Klassenkameraden bestärkt, den diese mit den Wagen ihrer Eltern erzielen.

Er beschließt, einen Wagen zu kaufen und sucht ohne nennenswerte Barmittel einen Gebrauchtwagenhändler auf. Dort gibt er sich als volljähriger Kaufmann aus. Obwohl er ursprünglich nur einen billigen Kleinwagen erwerben wollte, kann er sich den "überzeugenden" Ausführungen des Händlers nicht verschließen, daß ein fast neuer Opel-Kapitän doch besser sei. K., nach dem Gutachten des Sachverständigen ein autistischer, weltfremder Mensch, der nur in der Gegenwart lebt, ohne Vergangenheit und Zukunft einzubeziehen, unterzeichnet den Vertrag. Nach einer Anzahlung in Höhe von 2000,-- DM soll der Kaufpreis durch 24 Monatswechsel über je ca. 390,-- DM finanziert werden. Wie die Anzahlung und die Wechselbeträge aufgebracht werden sollen, weiß K. nicht. Ihn beschäftigt zu diesem Zeitpunkt vorrangig die Frage, auf welche Weise er die vom Verkäufer - für K. überraschenderweise - geforderte Wechselbürgschaft beibringen soll. Auch vor diesem Problem, das für ihn fremde Lebensbereiche be-

trifft, kapituliert K. jedoch nicht. Als Helfer der Geschäftsstelle einer politischen Partei hat er Zugang zu deren Dienststempeln. Der Wille, den Wagen zu erlangen und wohl auch seine Vorstellung, daß es auf dem einmal beschrittenen Wege nun kein Zurück mehr geben könne, sind stärker als seine Hemmungen gegenüber einer Urkundenfälschung. Er stempelt die Wechsel mit einem entwendeten Dienststempel ab und unterschreibt mit unleserlicher Unterschrift "als Bürge".

Damit ist der weite Weg zum eigenen Wagen jedoch immer noch nicht zurückgelegt. Zielstrebig nimmt K. die nächste Aufgabe, die Beschaffung von 2000,-- DM für die Anzahlung, in Angriff. Er beantragt bei einer Bank einen entsprechenden Kleinkredit, wo mit der Forderung nach einer Verdienstbescheinigung eine weitere Schwierigkeit auftaucht. Wie nicht anders zu erwarten, weiß sich K. auch in diesem Falle zu helfen. Er bescheinigt sich, daß er Arbeitnehmer bei einer namentlich bezeichneten, tatsächlich bestehenden Firma sei und einen - näher bezeichneten - Lohn erhalte. Diese mit einem erfundenen Namen unterzeichnete Bescheinigung legt er der Bank vor, die - während er in der Schalterhalle wartet - seinen Kreditantrag "bearbeitet", d.h. zunächst seinen Arbeitgeber und dann die Polizei anruft, die K. noch in der Bank antrifft.

Ebenso wie K., waren viele andere der Versuchung durch die ihnen nicht erreichbaren Wohlstandsgüter, die sie täglich bei anderen sahen, nicht gewachsen. Die Täter nutzen die Erscheinung der Wohlstandszeit aus, daß viele ihrer Altersgenossen als ausgabefreudige und -fähige Käuferschicht auftreten und deshalb von den Verkäufern geschätzt und geachtet werden. Nur so ist es zu erklären, daß ein 19jähriger einen Kaufvertrag über ein Kraftfahrzeug im Werte von annähernd 10.000,-- DM abschließen kann, daß ein 16jähriger mit einer geringen Anzahlung den Besitz an Radios und Tonbandgeräten erwirbt, ohne jemals nach seinem Personalausweis gefragt worden zu sein. Erst nachdem die fälligen Raten nicht eingingen, merkten die Verkäufer, daß Name und Adresse falsch waren. Nur die Tatsache, daß auch die Minderjährigen zum "König Kunde" geworden sind, ermöglicht einen Fall wie den der 17jährigen, die unter Angabe eines falschen Namens in drei Geschäften Kleidung im Werte von mehr als 1.000,-- DM

kaufte. Sie ließ die Kleidung in ein hierfür unter falschem Namen gemietetes Hotelzimmer bringen, wo sie angeblich bar bezahlen wollte. Dort gelang es ihr unter einem Vorwand, sich ohne zu bezahlen mit der Kleidung zu entfernen.

Zur Gruppe "Kreditbetrug" gehören jedoch nicht nur Fälle, die den beschriebenen im Umfang des Schadens und im Ausmaß der erwiesenen Dreistigkeit gleichen. Hierher gehören auch mehrere Fälle, in denen die Betrüger sich als Arbeitsuchende ausgaben und den erfreuten Arbeitgeber um ein Fahrrad baten, um ihr Gepäck vom Bahnhof abzuholen. Tatsächlich setzten sie jedoch mit dem Fahrrad eine Ausreißertour fort oder versuchten es zu verkaufen. Andere erschwindelten auf diese Weise Vorschüsse auf ihren Lohn.

Zusammenfassend läßt sich also folgendes feststellen: Zech- und Fahrgeldbetrug sowie in einigen Fällen Betrug durch den Verkauf gestohlener Gegenstände beruhen auf Tatsituationen und Motiven, die in beiden Untersuchungsjahren unverändert auftraten und dementsprechend zu ähnlichen Straftaten führten. Mit der zunehmenden Zahl der Kraftfahrzeugentwendungen hat in dem neueren Material der Betrug an Tankstellen Bedeutung erlangt. Die Gruppe "Kreditbetrug" umfaßte 1954 regelmäßig einfach gelagerte Delikte geringeren Ausmaßes. Dagegen haben 1961 diejenigen Fälle des Kreditbetruges Bedeutung erlangt, in denen die Täter unter Ausnutzung ihrer allgemeinen wirtschaftlichen Bedeutung durch umfangreiche Täuschungsmanöver erhebliche Vorteile erzielen oder zu erzielen versuchen. Diese Entwicklung verbietet es, den Betrug minderjähriger Täter auch in der Gegenwart schlechthin als "Primitivdelikt" zu charakterisieren. Wenn auch die einfachen Betrugsfälle mit unbedeutender Täuschungshandlung noch überwiegen, so dürfen doch die anderen Fälle, die eine sichere Kenntnis geschäftlicher Gepflogenheiten und selbstbewußtes Auftreten voraussetzen, nicht mehr übersehen werden.

C. Der Raub

Im Vergleich zur Häufigkeit der bisher erörterten Delikte, insbesondere im Vergleich zu den Diebstählen, ist der Raub ein nur sporadisch auftretendes Delikt. Gleichwohl verdient und findet er ein besonderes kriminologisches Interesse.

Gegen nahezu jedes andere Vermögensdelikt kann sich der einzelne in gewissem Umfang schützen: durch erhöhte Aufmerksamkeit, verschärfte Kontrollen und kritische Überprüfung des Geschäftspartners beim Betrug, durch Sicherungsvorkehrungen beim Diebstahl. Dem Raubüberfall ist er dagegen ungeschützt ausgesetzt, will er sich nicht - irreale Vorstellung - ständig bewaffnen oder gar mit Leibwächtern umgeben.

Der Raub stellt eine im Vergleich zu den übrigen Vermögensdelikten besonders intensive Auflehnung gegen Recht und Ordnung,[129] gegen die Interessen des einzelnen und gegen die Autorität des Staates dar. So kann eine umfangreiche Raubkriminalität ein Indiz für eine Schwächung des Staates sein, der sich außerstande zeigt, ein Mindestmaß an Achtung vor den Elementarwerten der Rechtsordnung zu vermitteln und durch erfolgreiche Verbrechensbekämpfung die Gewaltkriminalität auf den Umfang zu beschränken, der in jedem Gemeinwesen unvermeidbar ist.

Für die erste Nachkriegskriminalität ist eine solche Korrelation sicher zu Recht festgestellt worden.[130] Fraglos hat der Ausfall der staatlichen Apparatur nach dem 2. Weltkrieg zu dem Aufschwung der Raubkriminalität beigetragen. Mit ihm gingen jedoch die Zerstörung der Wertvorstellungen und die Erschütterung der Persönlichkeit durch die verrohende Wirkung des Krieges, durch Heimat-, Familien- und Existenzverlust, durch Hunger und sonstige Not einher, ohne welche die Gewaltkriminalität der Nachkriegszeit nicht zu erklären ist.

Wenn unter diesen extremen Verhältnissen der nahezu völlige Ausfall des Staates einer der Gründe für den Umfang der Raubkriminalität war, so rechtfertigt doch andererseits die Zunahme der wegen Raubes verurteilten Personen in ruhigen Zeiten nicht den Schluß auf eine abnehmende Staatsautorität.[131] In den Jahren von 1954 bis 1961 ist die Zahl der wegen Raubes Verurteilten nahezu auf das Doppelte angestiegen (von 873 auf 1684).

---

129) BRUNOTTE, aaO S.93.

130) BADER, Beobachtungen zur Nachkriegskriminalität unter besonderer Berücksichtigung der Gewaltverbrechen (1952), S.15.

131) Anders aber wohl BRUNOTTE, aaO S.73, der die Raubkriminalität allgemein als Gradmesser für die staatliche Autorität bezeichnet.

Der Versuch, diese Erscheinung u.a. mit einer verringerten staatlichen Autorität und einer allgemein gesunkenen Achtung vor den Einrichtungen des Staates im allgemeinen und der Rechtsordnung im besonderen zu erklären, wäre durch konkrete Tatsachen nicht zu rechtfertigen. Die gestiegene Raubkriminalität selbst ist keine derartige Tatsache, da die Zahl der Verurteilten - ob ca. 900 im Jahre 1954 oder ca. 1700 im Jahre 1961 - im Hinblick auf die Bevölkerungsgröße kein Indiz für die Stärke oder Schwäche der staatlichen Autorität darstellt.

Wenden wir uns nunmehr den einzelnen Raubtaten zu, so haben wir sie - wie den schweren Diebstahl - zunächst als ein vorwiegend von männlichen Tätern begangenes Delikt zu charakterisieren.[132] Es ist nicht allein die vielfach erforderliche physische Kraft, die dieses Delikt zu einer Domäne männlicher Täter macht. Weibliche Täter wären durch ihre geringere Körperkraft nicht daran gehindert, etwa ältere Frauen zu überfallen ("Handtaschenraub") oder als Gehilfinnen männlicher Täter mitzuwirken. Entscheidend ist vielmehr, daß die Anwendung offener Gewalt der Eigenart des weiblichen Geschlechts grundsätzlich nicht entspricht.[133] Bei den wenigen weiblichen Raubtätern handelt es sich um aggressive, meist gefühlskalte und verwahrloste Mädchen,[134] die nicht selten eine nur vorbereitende Rolle spielen (Lockvogel), ohne an der Gewalttat selbst beteiligt zu sein.

Demgegenüber stellt BADER[135] eine verstärkte Beteiligung der Frau am Raub - auch in aktiven Rollen - fest. Das untersuchte Material läßt eine Bestätigung oder Widerlegung dieser Feststellung nicht zu. Sie kann sich jedenfalls im Bereich der Jugendkriminalität nicht auf die Ergebnisse der Verurteiltenstatistik stützen: 1954 fanden sich unter 359 wegen Raubes verurteilten Minderjährigen 10 weibliche Täter (= 2,8 %); 1961 waren nur

132) BSCHOR, MSchrKrim. Bd. 39 (1956) S.112.
133) KRUG in Beiträge zur Statistik Bayerns, Heft 124, (1937), S.56.
134) BRÜCKNER, aaO, S.73.
135) BADER, Zur Soziologie des Raubes, in: Diebstahl, Einbruch und Raub, (1958), S.170 ff.

14 von 821 wegen Raubes verurteilten 14-21jährigen (= 1,7 %) weiblichen Geschlechts. Danach ist sogar ein Rückgang der (ohnehin kaum nennenswerten) Beteiligung weiblicher Täter festzustellen.

Im Hinblick auf die geringen Zahlen des Materials verbietet sich eine Einteilung der Taten in repräsentativ gedachte Gruppen. Es wurden insgesamt 20 Raubüberfälle registriert, von denen sich 14 in den Jahren 1960/61 ereigneten. Die Hälfte dieser Taten aus den Jahren 1960/61 war im Versuchsstadium geblieben; von den 6 Taten des Jahres 1954 kamen 2 nicht zur Vollendung. 1960/61 waren 23 minderjährige und 3 sonstige Täter (Erwachsene, unbekannt gebliebene), 1954 14 minderjährige Täter beteiligt.

Mit der folgenden Tabelle geben wir zunächst einen Überblick über die Fälle unseres Materials:

TABELLE I

Arten des Raubes

	1961		1954	
Überfälle auf:	Taten	Täter	Taten	Täter
Geschäfte/Gastwirtschaften	3	6	1	2
Homosexuelle, "Freier"	3	6	-	-
Fremde auf Straßen (ohne "Handtaschenraub")	3	7	2	7
Fremde in Wohnungen und am Arbeitsplatz	3	4	2	4
Zechgenossen	1	2	1	1
"Handtaschenraub"	1	1	-	-
	14	26	6	14

Erwartungsgemäß lassen die wenigen Fälle keine bevorzugte Begehungsweise des Raubs erkennen. Gemeinsam ist diesen Taten zunächst nur, daß es sich nicht um Raubüberfälle großen Stils handelt. Überfälle auf Banken, auf Kassenboten oder auf andere Personen, die die Täter im Besitz größerer Geldsummen wußten, fehlen. Das Bild wird beherrscht von "Kleinräubereien",[136] die z.T. aber auch mit Vorbedacht[137] durchgeführt wurden (Überfälle auf Geschäftsinhaber und Fremde in ihrer Wohnung oder am Arbeitsplatz). In keinem Fall war die Tat jedoch sorgfältig durchdacht,[138] wie sich auch an dem erheblichen Anteil mißlungener Taten (1961 in 7 von 14 Fällen) zeigt.

Die Bezeichnung der Raubtaten als "Kleinräubereien" darf indessen nicht zu der Annahme verleiten, es handele sich bei ihnen um harmlose, für alle Beteiligten schnell vergessene Jugendstreiche. Der nachfolgend geschilderte Fall aus dem Jahre 1960 mag das - nicht einmalige - Mißverhältnis zwischen dem geringen Erfolg und dem erheblichen Schaden der Tat[139] sowie einige der wiederkehrenden Merkmale der Tatsituation verdeutlichen. Seine Besonderheit liegt lediglich in der Mitwirkung einer Mittäterin, die sich zudem in führender Rolle betätigte.

Fall: Am 3. Oktober 1960 lernte der damals fast 19jährige S in einem Wartesaal in Hamburg die ein Jahr ältere D kennen. S stammt aus geordneten Verhältnissen und hat im Herbst 1960 eine Glaserlehre abgeschlossen.

Die D ist unehelich geboren und bald nach ihrer Geburt adoptiert worden. Ihre Adoptivmutter wird als zu streng und als unmütterlich beschrieben. Schon seit ihrer frühen Jugend lief die

136) vgl. schon BADER, Soziologie der deutschen Nachkriegskriminalität (1949), S.86.

137) i.S.RAUMERs, Räuber und Raubsituationen (1937), S.85; eine Vorbedachtstat ist danach gegeben, wenn die Raubsituation von dem Täter unmittelbar herbeigeführt wurde.

138) vgl. auch BRÜCKNER, aaO S.70; HEINEN, J 1960, S.261.

139) Vgl. hierzu STEINEMANN, ZblJugR 1964, S.121.

D (daher) von zu Hause fort und trieb sich mit Männern herum. Sie arbeitete zeitweise als Hausangestellte, begann eine Schneiderlehre, die sie jedoch abbrach und befand sich zuletzt in der Ausbildung als technische Zeichnerin. Dem S ist sie geistig überlegen.

An demselben Abend, an dem S die D kennengelernt hatte, nahm er sie mit in die elterliche Wohnung, wo es zum Geschlechtsverkehr kam. Von seinen Eltern wegen dieser Straßenbekanntschaft zur Rede gestellt, entwendete S zu Hause 200,-- DM und fuhr mit der D nach Hannover. Als das Geld am 6. Oktober verbraucht war, kam die D auf den Gedanken, den weiteren Unterhalt durch einen Raubüberfall zu finanzieren. S, der D nach den Ausführungen des Urteils geschlechtlich hörig, war einverstanden. Sie suchten ein einsam gelegenes Blumengeschäft und warteten längere Zeit, bis kein Kunde mehr im Laden anwesend war. Dann betraten sie den Verkaufsraum und schlugen sogleich unvermittelt den 72jährigen Geschäftsinhaber so brutal mit einem Stein nieder, daß er noch 10 Monate nach der Tat unter Sprachstörungen und anderen Folgen des Schlags litt. Sie entwendeten 70 DM aus der Ladenkasse und fuhren nach Braunschweig. Dort beschlossen sie, sich zu verloben und kauften von dem erbeuteten Geld Verlobungsringe(!). Am nächsten Tag stellten sie sich der Polizei.

Die an diesem Fall zu beobachtende Diskrepanz zwischen dem objektiven Unrechtsgehalt der Tat, der für die Täter keine Rolle zu spielen scheint,[140] und dem geringen zu erwartenden Nutzen ist selbst unter den wenigen Fällen unseres Materials keineswegs einmalig oder auch nur selten. In 7 von 14 Fällen kam es 1960/1961 zu schweren Verletzungen der Opfer; 1954 fanden sich unter den 6 Taten sogar zwei Raubüberfälle in Tateinheit mit versuchtem Mord. Die bei der Tatausführung zu beobachtende Brutalität ist nicht zuletzt als ein Zeichen der Schwäche und der Angst anzusehen. Der "erfahrene" Räuber behält bei der Tat die Übersicht und verletzt oder

140) NASS, Der Mensch und die Kriminalität. Bd.I: Kriminalpsychologie (1959), S.54. Man wird jedoch den überspitzten Formulierungen NASS' zu widersprechen haben, wonach diese Täter weder vor noch während der Tat den Gedanken hätten, etwas Unrechtes zu tun.

tötet allenfalls dann, wenn er angegriffen wird oder das Opfer die erstrebte Beute verteidigt. Der junge Räuber dagegen ist nervös; er will jedem nur entfernt möglichen Widerstand begegnen und schlägt daher sein Opfer "vorsorglich" nieder.

Wie der geschilderte Fall ist auch die Mehrzahl der übrigen Taten dadurch gekennzeichnet, daß brutale Gewalt an die Stelle eines überlegten Planes tritt. Der Raub minderjähriger Täter zählt auch heute noch zu den ungeistigsten und primitivsten Verbrechen.[141] Beobachtungen, nach denen insoweit eine Wandlung eingetreten sei und das Bild des Raubes nicht mehr allein durch die Anwendung von Körperkraft, sondern auch durch Planung, Phantasie und Berücksichtigung des Risikos geprägt werde,[142] fanden in unserem Material keine Bestätigung. Ein Minimum an Gewalt weist lediglich der Handtaschenraub auf, jenes kriminologisch und juristisch auf der Grenze zwischen Diebstahl und Raub stehende Delikt[143] der "Räuberlehrlinge".[144] Auch hier ist indessen der geringe Kraftaufwand keine Folge sorgfältiger Planung, sondern ergibt sich aus der Eigenart dieser Erscheinungsform des Raubs, die den Überraschungseffekt nutzt.

Ein einheitliches Bild weisen die Taten hinsichtlich ihres Ziels auf. Von den 20 Taten beider Untersuchungsjahre waren 17 (= 85 %) auf Geld gerichtet;[145] von den 14 Taten des Jahres 1961 hatten es die Täter nur in einem Fall (dem erwähnten fortgesetzten schweren Raub von Ziertüchern, vgl. oben S. 106) nicht auf Geld abgesehen. Dabei ist der

---

141) MEZGER, Kriminologie (1951), S. 82; RAUMER, aaO, S. 5; BRÜCKNER, aaO, S. 70.

142) NIGGEMEYER in: Diebstahl, Einbruch und Raub, (1958), S. 7; vgl. auch MIDDENDORF, Soziologie des Verbrechens, (1959), S. 136. Demgegenüber sprechen SCHÜLER-SPRINGORUM - SIEVERTS, aaOS. 18 f, in diesem Zusammenhang sogar von einer Mode der zweckgebundenen, auf Bereicherung zielenden Gewalt, die zu einem Merkmal der heutigen Jugendkriminalität geworden sei.

143) KIEHNE in: Diebstahl, Einbruch und Raub (1958), S. 183.

144) BADER in: Diebstahl, Einbruch und Raub, (1958), S. 169.

145) BRUNOTTE, aaO, S. 76 ermittelte unter den 27 Raub- und Erpressungsfällen der Jahre 1948-1954 einen Anteil von ca. 70 % auf Geld gerichteter Taten.

"Handtaschenraub" zu den auf Geld gerichteten Taten zu rechnen, da es diesen Tätern nicht auf die Handtasche ankommt, die sie ohnehin nach der Tat wegwerfen, sondern auf den erhofften Inhalt.

Bedenkt man die guten Verdienstmöglichkeiten junger Menschen in der Zeit der Hochkonjunktur und der Vollbeschäftigung des Jahres 1961, so ergeben sich Zweifel, ob mit der Ermittlung der am häufigsten erstrebten Beute, dem Geld, bereits Gewinnsucht und Habgier als überwiegende Motive der Raubtäter festgestellt sind. Als wesentliche Motive scheinen unter diesen Umständen Tatendrang, romantische Vorstellungen, durch Schundliteratur und -filme geweckter Nachahmungstrieb und Bestrebungen, interessant zu erscheinen und den Gegenstand von Zeitungsmeldungen zu bilden, eher in Betracht zu kommen als Geldgier.

Es ist indessen verfehlt, sich den Räuber des Wohlstandsjahres 1961 als Täter vorzustellen, dessen Brieftasche bereits vor der Tat prall gefüllt war. Gute Verdienstmöglichkeiten erlauben noch nicht den Schluß auf einen guten Verdienst. Von den 26 Raubtätern des Jahres 1961 hatten 14 keine feste Arbeit und keinen festen Verdienst und trieben sich z.T. schon tagelang mittellos in der Stadt herum, ohne nachts nach Hause zurückzukehren. In diesen Fällen handelten die Täter in erster Linie aus dem Bestreben heraus, Geld für Essen und Gaststättenbesuche zu erlangen.

Auch die übrigen Täter waren - ohne in akuter Geldnot zu sein - darum bemüht, in den Besitz von Bargeld zu gelangen, sei es, weil sie von zu Hause ausreißen wollten und dazu ein größeres Kapital benötigten, sei es, weil sie eine günstige Gelegenheit (Zechgenossen, Homosexuelle) nicht ungenutzt vorübergehen lassen wollten. Das gilt auch für die Beraubung Homosexueller, die sich mit den Minderjährigen an einen einsamen Ort (Baustelle o.ä.) begeben. Die Ansicht, der von einem Homosexuellen "verführte" Minderjährige spiele aus einem Bewußtsein von Gut und Böse "ausgleichende Gerechtigkeit",[146] erscheint wenig überzeugend. In unserem Material begleiteten die Täter ihre "Verführer" bereits in der Absicht, die günstige Gelegenheit zu nutzen, nicht aber, um "Gerechtigkeit" zu üben (welche Absicht sie durch eine Anzeige angemessener hätten verwirklichen können). Ihre Tat erschien ihnen wenig gefährlich, da eine Anzeige

146) PETERS, Festschrift für ROSENFELD, (1949), S.225 f.

des in einer kompromittierenden Situation Überfallenen nicht sehr wahrscheinlich ist.[147]

Mit der Habgier ist das wohl vorrangige Motiv der Raubtäter auch in der Gegenwart bezeichnet: Demgegenüber kommen nach unseren Beobachtungen irregeleiteten romantischen Gefühlen,[148] falsch verstandenem Heldentum, dem Gefühl, "privater Sieger"[149] zu sein oder dem Streben, durch verwegene Taten interessant zu erscheinen,[150] keine vorrangige, jedenfalls nicht die Bedeutung zu, die ihnen im Schrifttum vielfach zugemessen wird. Wenn MIDDENDORF[151] der Ansicht ist, dem Raub hafte immer noch eine verschrobene Romantik an, die insbesondere auf junge Menschen wirke, und wenn er weiter ausführt, Räuber und Held seien im Volksbewußtsein auch heute zuweilen nicht scharf getrennt, so mag dies für groß angelegte Überfälle auf Geldinstitute, Juweliergeschäfte oder einen Geldtransport zutreffen. Dagegen wird niemand das Räuberpärchen, das einen alten Mann hinterrücks mit einem Stein lebensgefährlich verletzt oder den Heranwachsenden, der seinen Zechgenossen auf einsamem Weg von hinten mit einer Flasche niederschlägt, auch nur insgeheim als "Helden" bezeichnen. Die Kleinräubereien, die das Bild der Raubkriminalität junger Menschen prägen, sind mit "Heldentaten" nicht zu verwechseln, werden auch vom Täter selbst nicht als solche verstanden, und entspringen regelmäßig nicht romantischen Vorstellungen. Es waren auch keine "Räuberbanden" oder gar "vielfach Banden mit Hauptmann und Führerglorie"[152] festzustellen.[153] Vielmehr wurden von den 14 Taten des Jahres 1961 6, also fast die Hälfte, von Alleintätern begangen; die restlichen 8 Raubtaten fallen 20 Mittätern zur Last, wobei in einem Fall (Entwendung von Ziertüchern) 5 Täter, in den übrigen Fällen jeweils 2 oder 3 Täter beteiligt waren. Jeder Täter und jede Tätergruppe wurde nur wegen eines Raubüberfalls verurteilt.

---

147) BSCHOR, MSchrKrim. Bd. 39 (1956), S.116 vermutet - wohl zu Recht - eine hohe Dunkelziffer für Fälle dieser und ähnlicher Art wie etwa die auch in unserem Material vertretene Beraubung des "Freiers" durch den Beschützer der Dirne.

148) BADER in: Diebstahl, Einbruch und Raub (1958) S.170.

149) BRÜCKNER, aaO S.73.

150) BRÜCKNER, aaO S.72.

151) MIDDENDORF, Soziologie des Verbrechens, (1959), S.136.

152) so BRÜCKNER, aaO, S.71.

153) wie hier BRUNOTTE, aaO, S.79.

Das Bild der - allerdings wenigen - untersuchten Taten spricht schließlich auch nicht dafür, daß die vereinzelten Raubtäter, die sich eines "theatralischen Engagements"[154] (Masken, Handschuhe, Gaspistolen) bedienten, lediglich aus irrealen, vielleicht romantischen Vorstellungen versuchen wollten, ob die in einschlägigen Romanen gelesenen Heldentaten auch praktizierbar sind. Mit der Verwendung dieser Requisiten verfolgten die Täter unseres Materials die sehr reale Absicht, einer späteren Identifizierung und einem Fehlschlagen der Tat vorzubeugen. Die Bedeutung der Abenteuer- und Kriminalromane sowie der entsprechenden Filme kann in diesen Fällen in ihrer Funktion als Gebrauchsanleitung,[155] weniger als Impuls zur einzelnen Tat liegen. Fälle, in denen ein ganzer Tatplan einem Roman oder Film entnommen wurde, sind nicht festgestellt worden.

Die erhebliche schädigende Wirkung, welche die Räuberromantik der einschlägigen Filme und literarischen Erzeugnisse auf die Vorstellungswelt junger Menschen ausüben kann, scheint uns auf einem anderen Gebiet zu liegen. In vielen dieser irrealen "Werke" erscheint der verletzende oder tötende Verbrecher als Held, um dessen Wohlergehen der Leser oder Zuschauer schließlich bangt. Die Gewalttaten werden bei dieser Art der Darstellung nicht als das Ungeheuerliche empfunden, was sie - in die Wirklichkeit projiziert - bedeuten. Mord, schwerste Körperverletzungen und Gewaltanwendung jeder Art werden für den labilen jungen Menschen zu alltäglichen Erscheinungen, für deren Schwere ihm jede Vorstellung verloren geht. Mit den Wertvorstellungen verliert er die Hemmungen, die für den Durchschnittsmenschen gerade gegenüber Verletzungen von Leben und Gesundheit anderer bestehen. Mit unbegreiflicher Selbstverständlichkeit schlagen sie dann, wie etwa zwei minderjährige Fürsorgezöglinge unseres Materials aus dem Jahre 1954, einen älteren Bauarbeiter mit voller Kraft mit einer Axt auf den Kopf, um ihn seiner - wie sie wußten - nur wenige Mark betragenden Barschaft zu berauben. Sie kennen zwar das Unrecht ihrer Taten, empfinden aber nicht die Schwere und das Ausmaß der Schuld, die sie mit einem Totschlag oder einer schweren Körperverletzung auf sich laden.[156]

154) BSCHOR, MSchrKrim. Bd. 39 (1956), S.117.
155) vgl. BRÜCKNER, aaO, S.71.
156) vgl. hierzu MIDDENDORF, Jugendkriminologie, (1956), S.169.

Wenn auch die eigentliche Gefahr der Schundliteratur in der beschriebenen Abstumpfung des Wertgefühls liegt, so wird damit nicht ausgeschlossen, daß im Einzelfall ein Film oder Roman einen unmittelbaren Anstoß zu einer bestimmten Straftat gibt.[157] Fälle dieser Art sind dem Verf. jedoch weder in dem untersuchten Material noch während seiner Ausbildung bei den Gerichten, dem Jugenddezernat der Staatsanwaltschaft und der Jugendgerichtshilfe begegnet.

Neben dem genannten Hauptmotiv minderjähriger Raubtäter, dem Gewinnstreben, können schließlich Tatendrang und Erlebnishunger[158] mitbestimmende Motive werden. Eine wesentliche Bedeutung kommt ihnen in unserem Material allenfalls in einem Fall zu, in dem mehrere Minderjährige einen Betrunkenen verprügelten und ihm seinen Ledermantel auszogen, den einer von ihnen gegen Abfindungszahlen an die anderen behielt. Der "Ziertücherfall" (vgl. oben S. 106) kann hierbei als atypisch außer Betracht bleiben.

Abschließend sei bemerkt, daß die in der ersten Nachkriegszeit beobachtete häufige Verbindung von Raub- und Sexualdelikten[159] (Notzucht) in unserem Material nicht angetroffen wurde.[160] In einem Fall zwang der Täter die von ihm in ihrer Wohnung beraubte Frau, sich zu entkleiden, jedoch geschah dies allein in der Absicht, eine Verfolgung oder Alarmierung anderer zu verzögern.

---

157) NASS, Der Mensch und die Kriminalität, Bd.I: Kriminalpsychologie, (1959), S.64 vertritt demgegenüber die Auffassung, daß eine Reizauslösung durch Kriminalfilme in keinem Falle stattfinde.

158) NASS, aaO (Anm. 157), S.63; BADER, Soziologie der deutschen Nachkriegskriminalität, (1949), S.85.

159) vgl. BADER, Soziologie der deutschen Nachkriegskriminalität (1949), S. 183; JACOBS, Die Kriminalität der Nachkriegszeit in Deutschland, (1952), S.157; für die Vorkriegszeit siehe MICHEL, MSchrKrim. Bd. 28 (1937), S.170.

160) vgl. BRUNOTTE, aaO, S.78 f mit derselben Feststellung für das von ihm untersuchte Material (1948-1954), Heranwachsende.

2. Abschnitt: Die persönlichen Verhältnisse der Täter und ihre Auswirkungen auf die Straffälligkeit

A. Die Vermögensverhältnisse und ihre Bedeutung für die Vermögenskriminalität

I. Vermögenskriminalität als Auswirkung materieller Not

Die Tatsache, daß auch eine Zeit andauernden allgemeinen Wohlstands von Diebstählen und anderen Vermögensdelikten nicht verschont bleibt, bedarf keiner Erklärung. Die Kriminalität ist in bestimmtem Umfang eine unvermeidbare und deshalb "natürliche" Erscheinung im Zusammenleben der Menschen.[161]

Dagegen überraschte der Anstieg der Vermögenskriminalität minderjähriger Täter in einer Zeit des wirtschaftlichen Aufbaus und der Schaffung weitverbreiteten Wohlstands, weil er der - unbewußten - Vorstellung widersprach, daß in aller Regel nur derjenige stehle, der Mangel an wichtigen Bedarfsgütern leide.[162] Diese Vorstellung konnte sich lange Zeit auf die Ergebnisse der kriminologischen Forschung in der 2. Hälfte des vergangenen und in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts stützen. Auf die 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts bezog sich die berühmt gewordene Feststellung Georg v. MAYRs,[163] daß in der Periode 1835-1861 im bayerischen Gebiet diesseits des Rheins so ziemlich jeder Sechser, um den das Getreide im Preis gestiegen sei, auf je 100 000 Einwohner einen Diebstahl mehr hervorgerufen, während andererseits das Fallen des Getreidepreises um einen Sechser bei der gleichen Zahl von Einwohnern je einen Diebstahl verhindert habe. In einer Untersuchung aus dem Jahre 1902

161) EXNER, Kriminologie, (1949), S.4; vgl. auch MIDDENDORF, Kriminelle Jugend in Europa, (1953), S.66.

162) vgl. ASCHAFFENBURG, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, (1923), S.117.

163) v. MAYR, Statistik und Gesellschaftslehre, III. Bd., (1917), S.950.

stellte BERG für die Zeit seit 1882 eine "frappante Übereinstimmung" zwischen der Entwicklung der Getreidepreise und der Zahl der einfachen und schweren Diebstähle sowie der übrigen Vermögensdelikte fest.[164] Er zitierte den Brief eines Verbrechers an Lacassagne, in dem der Briefschreiber aus eigenem Erleben mitteilt, ein Stück Brot könne zuweilen einen Unglücklichen daran hindern, einen Diebstahl oder einen Mord zu begehen. BERG stellt fest, dieser Verbrecher spreche für unendlich viele.[165] Sozialpolitik galt in dieser Zeit als die beste Kriminalpolitik.[166]

Noch 1923 sieht ASCHAFFENBURG[167] eine erhebliche Abhängigkeit der Diebstahlsquote von den Getreidepreisen - auch bei Jugendlichen - als gegeben an, ohne daß deshalb allerdings jeder Diebstahl die Verzweiflungstat eines Hungernden und Frierenden sein müsse.

Diese direkte Abhängigkeit der Diebstahlsziffern von den Getreidepreisen und damit für breite Schichten von den wirtschaftlichen Verhältnissen überhaupt, beruhte auf der sozialen Situation jener Zeit. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts war die Vermögenskriminalität durch wirtschaftliche und soziale Not bestimmt.[168] Jede Verteuerung des Getreides mußte - bei gleichbleibenden Löhnen - die an der Grenze des Existenzminimums Lebenden, insbesondere die Arbeiter, empfindlich treffen[169] und unmittelbaren Einfluß auf die Höhe der Vermögenskriminalität gewinnen. In den Jahren seit 1897 bis zum Ausbruch des 1. Weltkriegs trat dann mit der Verbesserung der Wirtschaftsverhältnisse eine gewisse Ablösung der Diebstahlskurve von den Getreidepreisen ein.[170]

Bereits im 1. Weltkrieg zeigte es sich an einem allerdings sehr begrenzten Personenkreis deutlich, daß die Notkriminalität nicht die einzige Form der wirtschaftsbedingten Kriminalität darstellt, sondern daß auch der Wohl-

---

164) BERG, Getreidepreise und Kriminalität in Deutschland seit 1882, (1902), S.286 (12).
165) aaO, S.286 (12);
166) BAUER, Das Verbrechen und die Gesellschaft, (1957) S.97 f.
167) aaO, S.125.
168) BAUER, aaO, S.98.
169) vgl. BERG, aaO, S.280 (6).
170) EXNER, Kriminologie, (1949), S.70.

stand zu einem Verbrechensfaktor werden kann. Die in den Munitionsfabriken arbeitenden Halbwüchsigen, die ein für damalige Verhältnisse ungewöhnlich hohes Einkommen erzielen konnten und erzielten, vermittelten die Erkenntnis, daß gute Vermögensverhältnisse allein die Vermögenskriminalität nicht notwendig sinken lassen.[171]

In der kriminologischen Literatur setzte sich nunmehr die für die heutigen Verhältnisse wesentliche Erkenntnis durch, daß ein allgemeiner wirtschaftlicher Aufschwung aus Not- und Krisenzeiten zwar zu einem Rückgang der bisher vorherrschenden Notkriminalität führt, daß dieser Erscheinung aber nicht notwendig und nicht für jede Altersgruppe ein Rückgang der gesamten Vermögenskriminalität zu entsprechen braucht. Die bisherigen Verbrechensursachen können gegen neue ausgetauscht werden, die ihrerseits gerade auf der wirtschaftlichen Entwicklung beruhen, die zur Beseitigung der Not und damit zum Abbau der Notkriminalität führte. Es stellte sich heraus, daß gute Sozialpolitik zwar eine gute, jedoch nicht die einzige erforderliche Kriminalpolitik ist.

II. Die "Wohlstandskriminalität"

1. Begriff der "Wohlstandskriminalität"

Die mit dem Schlagwort "Wohlstandskriminalität" pauschal bezeichnete Erscheinung weist eine Vielzahl verschiedenartiger Aspekte auf. Sie umfaßt die Kriminalität derjenigen, die an dem Wohlstand teilhaben ebenso wie die Straftaten derjenigen, die aus eigenem Verschulden oder auch unverschuldet nur den Wohlstand anderer sehen, ohne an ihm teilzunehmen. Die Erörterung der Wohlstandskriminalität hat sich auf die Auswirkungen der eigenen Vermögensverhältnisse der Täter und auch derjenigen anderer auf das Verhalten junger Menschen zu erstrecken. Das Verhalten am Arbeitsplatz, die Einstellung zur Arbeit und die Wertvorstellungen im allgemeinen werden durch Hochkonjunktur und Wohlstand geprägt und werden (im Bereich der Jugendkriminalität) zu vielgestaltigen Verbindungsgliedern zwischen Wohlstand und Kriminalität. Die wirtschaftlichen Ver-

171) EXNER, Kriminologie, (1949), S.63; MEZGER, Kriminologie, (1951), S.211.

hältnisse sind weiter ein wichtiger Faktor des Freizeitverhaltens (Gaststättenbesuche, Alkoholkonsum) und damit mittelbar, wie gezeigt wurde, der Kriminalität junger Menschen. Auf die Bedeutung für die familiären und erzieherischen Belange wird noch im besonderen Zusammenhang einzugehen sein.

Wohlstandskriminalität ist also nicht (nur) Kriminalität des Wohlhabenden und ist nicht schon mit einem Synchronismus von Straftat und allgemeinem Wohlergehen hinlänglich definiert[171a)]. Das Schlagwort von der Wohlstandskriminalität bezeichnet vielmehr diejenige Kriminalität in einer Zeit allgemeinen Wohlstandes, die in einer der vielfältigen möglichen Beziehungen von den besonderen Verhältnissen der wirtschaftlichen Situation berührt wird. Mit dem Wohlstandsdelikt in dem hier verstandenen Sinne ist per definitionem die Frage verknüpft, warum es trotz oder inwieweit es wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Straftat kam. Nicht jede Vermögensstraftat unserer Zeit ist also ein Wohlstandsdelikt. Andrerseits ist auch nicht jeder Rechtsbruch, zu dessen Entstehen die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen beigetragen haben, mit einem Hinweis auf diese hinlänglich geklärt. Die Subsumtion einer Tat unter den pauschalen Begriff "Wohlstandsdelikt" stellt kein vereinfachtes Verfahren der Ursachenforschung dar, sondern deckt nur einen besonderen, einen zusätzlichen Ursachenkomplex auf. Die Erörterung der einzelnen Straftaten im 1. Abschnitt dieser Untersuchung hat ergeben, daß in vielen Taten konjunkturunabhängige, der Psyche des jungen Menschen allgemein entsprechende Motive wirksam und auch vorherrschend waren.

Bevor wir uns der Wohlstandskriminalität und den Vermögensverhältnissen der Täter im einzelnen zuwenden, kann eine Tat- und Täterkategorie von der weiteren Erörterung ausgeschlossen werden. Delikte von verwöhnten Söhnen (oder Töchtern) reicher Eltern, die selbst in allem für sie erdenkbaren Luxus lebten, kamen nicht vor. Bis auf wenige, an Sachbeschädigung grenzende Fälle (Diebstahl eines Dutzends Autoantennen ohne irgendeine Verwendungsabsicht) hatten alle Taten - mehr oder minder ausgeprägt - auch einen materiellen Hintergrund. Das "absolute Wohlstandsdelikt", etwa der Diebstahl eines Kraftwagens durch einen Täter, der über einen eigenen Sportwagen und ein erhebliches Bankkonto verfügt,

171) EXNER, Kriminologie, (1949), S.63; MEZGER, Kriminologie, (1951), S.211.

171a) vgl. auch SCHÜLER-SPRINGORUM - SIEVERTS, aaO, S.36.

ist der deutschen Jugendkriminalität nach unseren Beobachtungen (noch) fremd.

2. Die Einkommensverhältnisse der Täter

Wir geben zunächst einen Überblick über die monatlich frei verfügbaren Barmittel unserer Probanden, d.h. den z.Zt. der Tat erzielten Netto-Monatslohn abzüglich des abzugebenden Kostgeldes. Bei den Tätern, die nicht zu Hause, sondern in Wohnheimen oder möblierten Zimmern wohnten und für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen hatten, wurde das frei verfügbare Einkommen durch einen Abzug von 140.-- DM im Jahre 1954 und 180.-- DM im Jahre 1961 geschätzt.

TABELLE I siehe Seite 136

a) Die Kriminalität der Probanden ohne frei verfügbare Barmittel

Die Übersicht läßt zunächst erkennen, daß die "Wohlstandskriminalität" nicht nur eine Kriminalität der gut Verdienenden oder überhaupt der Verdienenden ist. Nahezu jeder 4. männliche Jugendliche und fast jeder 5. männliche Heranwachsende hatte auch 1961 zur Zeit seiner Tat kein Einkommen und regelmäßig auch keine Ersparnisse. Noch höher ist der Anteil der Minderjährigen ohne Einkommen im Jahre 1954, einem Jahr, in dem die Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die Beseitigung von Arbeitslosigkeit und Not, bereits weit fortgeschritten waren.

Der häufigste Grund fehlenden Einkommens war bei den Heranwachsenden des Jahres 1961 die freiwillige Aufgabe der Arbeitsstelle ohne gleichzeitige Aufnahme einer neuen Arbeit. Diese "Übung" führte nicht wenige junge Menschen an den Rand des Wohlstandes.[172] Im einzelnen kommt ihr folgende Bedeutung zu:

TABELLE II siehe Seite 137

TABELLE I

Monatlich frei verfügbare Barmittel

	1961						1954					
	MJ		MHw.		WM		MJ		MHw.		WM	
DM	a	%	a	%	a	%	a	%	a	%	a	%
ohne	22	23,6	21	18,4	6	24,0	29	38,2	32	42,1	7	25,0
bis 10.--	7	7,5	1	0,9	1	4,0	9	11,8	4	5,3	6	21,4
über 10.-20.-	18	19,4	2	1,8	1	4,0	14	18,5	4	5,3	-	-
" 20.-50.-	18	19,4	5	4,4	3	12,0	13	17,1	10	13,1	8	28,6
" 50.-100.-	9	9,7	13	11,4	4	16,0	9	11,8	17	22,3	7	25,0
" 100.- 150.-	5	5,4	9	7,9	5	20,0	-	-	5	6,7	-	-
" 150.-200.-	5	5,4	28	24,5	1	4,0	-	-	2	2,6	-	-
" 200.-300.-	4	4,3	23	20,2	1	4,0	-	-	1	1,3	-	-
" 300.-400.-	2	2,1	7	6,1	1	4,0	1	1,3	-	-	-	-
" 400.-500.-	-	-	2	1,8	1	4,0	-	-	-	-	-	-
" 500.-	-	-	3	2,6	-	-	-	-	-	-	-	-
unbekannt	3	3,2	-	-	1	4,0	1	1,3	1	1,3	-	-
Summe	93	100,0	114	100,0	25	100,0	76	100,0	76	100,0	28	100,0

a = Zahl der Täter

TABELLE II

Fehlendes Einkommen als Folge verschuldeter Arbeitsaufgabe

	1961					1954				
	MJ		MHw		MW	MJ		MHw		WM
	a	%	a	%	a	a	%	a	%	a
ohne Einkommen	22	100	21	100	6	29	100	32	100	7
davon infolge verschuldeter Arbeitsaufgabe	10	45,5	19	90,5	4	7	24,1	16	50,0	6

a = Zahl der Täter

Es zeigt sich also, daß fehlendes Einkommen bei den männlichen Heranwachsenden des Jahres 1961 in 9 von 10 Fällen auf verschuldeten Verlust oder auf freiwillige Aufgabe des Arbeitsplatzes zurückzuführen ist.[173] Bei den Jugendlichen trifft dies für die Hälfte der Fälle zu; im übrigen handelte es sich um Schüler, die angeblich kein Taschengeld erhielten, um Lehrlinge, die ihre gesamte Lehrlingsbeihilfe zu Hause abzuliefern hatten und um Fürsorgezöglinge ohne Verdienst. 1954 gehörten zu den Einkommenlosen noch ein größerer Anteil von Tätern, die ohne eigenes Verschulden über kein Einkommen verfügen konnten. Neben einigen

173) Es bedarf keiner Begründung, daß es 1961 jedem arbeitsfähigen jungen Menschen möglich war, jederzeit einen Arbeitsplatz - regelmäßig auch im erlernten Beruf - zu erhalten. Am 30.9.1954 waren 3,9 % und am 30.9.1961 0,4 % der männlichen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik arbeitslos. 1961 stand ihnen ein Mehrfaches an offenen Stellen gegenüber (Statistik für die Bundesrepublik Deutschland, 1956, S.115; 1963, S.143).

"echten" Arbeitslosen gab es einen größeren Anteil von Schülern ohne Taschengeld und von Lehrlingen und Arbeitern, die ihren gesamten Lohn (Lehrlingsbeihilfe) zu Hause abgeben mußten.

Die Gründe der Arbeitsbummelei und des "unbezahlten Urlaubs" sind bereits erörtert worden (oben S. 109 f). Auch in diesen Fällen der einkommenlosen Täter kann regelmäßig nicht von einer Notkriminalität im Schatten des Wohlstands gesprochen werden. In fast allen dieser Fälle bewahrheitet sich die schon von ASCHAFFENBURG[174] (1923) getroffene Feststellung, daß die entschuldigend dargestellte Not meist nicht in der Entbehrung des Notwendigsten, sondern in der Unfähigkeit zum Verzicht begründet liegt. Abgesehen davon, daß kaum von "Not" gesprochen werden kann, wenn der derzeitige Mangel durch eine jederzeit mögliche Arbeitsaufnahme behebbar ist, sind die entwendeten Gegenstände oft nicht zur Beseitigung der vorgeschützten Not geeignet[175] oder werden doch hierzu nicht verwandt. Fälle wie derjenige des 19jährigen K., der nach einem Monat unbezahlten Urlaubs den "schweren Entschluß" zur Arbeitsaufnahme faßte und seinem Arbeitgeber vor der ersten Lohnzahlung "aus Geldnot" 200.-- DM entwendete, um sie anschließend bis auf den letzten Pfennig in Hamburger Nachtlokalen auszugeben, gehören in ihrer Grundstruktur nicht zu den Ausnahmen. In manchen dieser Fälle mag die Beute zunächst zur Befriedigung lebensnotwendiger Bedürfnisse gedacht gewesen sein, doch wird die "Not" nach dem erfolgreichen Diebstahl vergessen. Der arbeitsunwillige Herumtreiber behält zwar aus den Zeiten früherer Arbeit nicht den Verdienst, wohl aber die "in guten Zeiten" erworbenen Ansprüche auf Genußmittel und Vergnügungen[176]. Der Wechsel von Perioden guten Verdienstes und solchen der Einkommenslosigkeit begünstigt das Entstehen "relativer Armut",[177] d.h. die Unfähigkeit, mit den verfügbaren Mitteln die gesteigerten Bedürfnisse zu befriedigen. Die Unfähigkeit, die Bedürfnisse den jeweils vorhandenen Mitteln anzupassen, ist ein Symptom nicht nur der Gruppe der einkommenlosen Täter, sondern allgemein aller Täter, die in erster Linie aus Habsucht Diebstähle oder Betrügereien be-

174) aaO, S.127.
175) DRECOLL, aaO, S.45.
176) BRÜCKNER, aaO, S.43.
177) EXNER, Kriminologie, (1949), S.227.

gingen. "Ich hatte kein Geld mehr und habe deshalb den Zigarettenautomaten eingeschlagen", "Geld aus der Kasse entwendet" usw. wird immer wieder entschuldigend vorgebracht. Für diese Täter folgt aus dem Geldmangel mit geradezu logischer Notwendigkeit die Straftat. Der Gedanke des Verzichts oder der sinnvollen Einteilung des vorhandenen Geldes liegt ihnen fern.

Fälle echter, wenn auch verschuldeter und objektiv auf andere Weise zu behebender Not kamen 1954 mit annähernd derselben Häufigkeit (Seltenheit) wie 1961 vor. Es handelt sich bei diesen Tätern um entwichene Fürsorgezöglinge und um Ausreißer von zu Hause, die sich ohne Geld in einer fremden Stadt aufhielten und Brot aus einem Bäckerladen entwendeten oder einen Zechbetrug begingen. Alle diese Täter hatten sich jedoch vorsätzlich und in Kenntnis der Folgen in eine Situation begeben, aus der es (für sie) keinen anderen Ausweg als eine Straftat gab. Nur einer der Täter - mit Einkommen - war ohne Voraussicht der Folgen in eine Notsituation geraten: im Jahre 1961 konnte ein verheirateter Heranwachsender mit einem Kind trotz fleißiger Arbeit die Mittel für die sehr teuere Wohnung und die hohen Raten der übertriebenen Luxuseinrichtung nicht aufbringen. Die Miete und die Ratenzahlungen nahmen ca. 600.-- DM des 800.-- DM betragenden Nettoeinkommens beider Ehegatten in Anspruch. Der junge Ehemann entwendete seinem Arbeitgeber fortgesetzt Geldbeträge, mit denen er die Haushaltskasse aufbesserte.

b) Die Kriminalität der Probanden mit frei verfügbaren Barmitteln

Im Gegensatz zu den bisher beschriebenen Probanden verfügte jedoch die Mehrzahl der Minderjährigen über Barmittel, die sie nicht für Unterkunft und Verpflegung zu verwenden brauchten. Erwartungsgemäß ist für das Jahr 1961 - insbesondere bei den Heranwachsenden - eine erhebliche Verbesserung der Vermögensverhältnisse festzustellen. 1961 konnte etwa die Hälfte der männlichen Heranwachsenden (55,2 %, vgl. Tabelle I oben S.136) über mehr als 150.-- DM monatlich frei verfügen. Diesen als Taschengeld hohen Betrag erreichten 1954 dagegen nur 3,9 % der männlichen 18-21jährigen. Betrachten wir für das Jahr 1954 einen Betrag von 20.--DM und für das Jahr 1961 einen solchen von 50.--DM als Mindestbetrag eines

"ausreichenden" Taschengeldes für einen verdienenden Heranwachsenden, so verfügten 1954 46,0 % und 1961 74,5 % der Täter dieser Altersgruppe über ein zumindest ausreichendes Taschengeld.

Die Jugendlichen unseres Materials sind an der Verbesserung der Vermögensverhältnisse im Jahre 1961 weniger stark beteiligt als die Heranwachsenden (vgl. Tabelle I oben S.136). Nur 46,3 % konnten 1961 über mehr als 20.--DM monatlich (gegenüber 30,2 % im Jahre 1954) und insgesamt 65,9 % über mehr als 10.-- DM monatlich frei verfügen (1954: 38,7 %). Viele Jugendliche verdienten mehr, als es die genannten Zahlen erkennen lassen, mußten den Verdienst jedoch bis auf einen geringen Betrag ihren Eltern zur Verwaltung überlassen. Dafür brauchten sie jedoch von ihrem Taschengeld nicht - wie die Mehrzahl der Heranwachsenden - Kleidung und andere größere Anschaffungen zu bestreiten. Auch halfen die Eltern von Fall zu Fall mit Zuschüssen aus dem verwalteten Dienst aus. Berücksichtigt man dies alles, so können auch die 14-18jährigen Probanden nicht zu den "Armen der Wohlstandszeit" gerechnet werden. Als geradezu "wohlhabend" wird man jene 16 Jugendlichen (= 17,2 %) zu charakterisieren haben, die über den für einen Jugendlichen erheblichen Betrag von 100.-- DM und mehr je Monat frei verfügen konnten.

Trotz dieser zum Teil erheblichen frei verfügbaren Barmittel[178] gehören Habgier und Bereicherungsstreben regelmäßig zu den Motiven minderjähriger Vermögensdelinquenten. Viele Diebstähle von Geld, Genußmitteln, Fahrzeugteilen usw., die Mehrzahl der Raubüberfälle und Betrugstaten beruhen nicht zuletzt darauf, daß der junge Mensch trotz guten Verdienstes mit seinem Geld nicht auskommt[179] und Vermögensdelikte auch deshalb begeht, weil er das Geld zum legalen Erwerb des erstrebten Gegenstandes nicht mehr besitzt oder für andere Ausgaben behalten will.

Auch hierbei handelt es sich um eine Folge des in relativ kurzer Zeit erlangten allgemeinen Wohlstandes. Die Fortdauer der wirtschaftlichen Hochkonjunktur und der Vollbeschäftigung trotz fortschreitender Automation

178) Mit Recht hebt BRÜCKNER, aaO, S.201, hervor, daß derzeit Jugendliche - von Lehrlingen und Schülern abgesehen - oft über ein höheres Taschengeld als ihre Väter verfügen.

179) vgl. schon ASCHAFFENBURG, aaO, (1923), S.126.

setzt einen ständigen Produktionszuwachs und damit einen ständig anwachsenden Konsum voraus. Diesen - notwendigen - Konsum zu steigern ist das Ziel einer mit wissenschaftlicher Akribie geführten Reklame, die Begehrlichkeit und Neid auf den besser Gestellten schürt und ursprünglich nicht vorhandene Bedürfnisse schafft, um sie gewinnbringend zu befriedigen.[180] Die Minderjährigen, welche die Wirtschaft unserer Zeit als mächtige Käuferschicht entdeckt hat, sehen sich dabei spezieller, auf sie gezielter Beeinflussung ausgesetzt. Eine Einschränkung des notwendigen Konsumreizes wäre eine kaum durchführbare Patentlösung und dürfte eine Wunschvorstellung bleiben, wenngleich eine Berücksichtigung der mitunter folgenschweren Anfälligkeit des Minderjährigen gegenüber ständiger Reklameberieselung kriminologisch günstige Auswirkungen zeitigen könnte und aus dieser Sicht wünschenswert wäre. In der Praxis wird jedoch die Straffälligkeit junger Menschen, die dem wachsenden Konsumdruck infolge mangelnder erzieherischer Vorbereitung auf die Verwendung des Geldes nicht gewachsen sind, ein Tribut der Gesellschaft an den Wohlstand bleiben. Bei der Beurteilung dieser "Massenverführung" sollte indessen auch im Rahmen einer Untersuchung der Vermögensstraftäter in der Wohlstandszeit nicht übersehen werden, daß die Mehrzahl der Minderjährigen auf die Reize der Reklame "richtig" reagiert, d.h. die erweckten Wünsche durch Arbeitseifer und Sparsamkeit zu erfüllen sucht oder sie als vorläufig unerfüllbar erkennt und deshalb zurückstellt.

Der Reklame und dem Vorbild der Wohlstandsgesellschaft folgend gewöhnen sich Jugendliche in zunehmendem Ausmaß bereits in frühen Jahren an Alkohol und Tabak und können schließlich auch dann nicht mehr verzichten, wenn ihnen ihre Finanzlage die Befriedigung ihrer Wünsche einmal nicht erlaubt. So erlangt die frühe Gewöhnung an Genußmittel bereits für den Jugendlichen eine erhebliche kriminologische Bedeutung.[181]

Die künstlich geweckte Begehrlichkeit richtet sich indessen nicht allein auf Genußmittel. Ganze Industriezweige leben davon, den Minderjährigen von der Unerläßlichkeit des Besitzes bestimmter Kleidungsstücke, Schall-

180) vgl. ANTTILA, MSchrKrim. Bd. 47, (1964), S.255.

181) vgl. bereits HASELOFF in: Stand und Neuordnung der Jugendgerichtsbarkeit, (1949), S.50.

platten, Bücher, Fahrzeuge (Mopeds) und anderer Gegenstände zu überzeugen und ihn zu deren Kauf zu bewegen. Der materielle Besitz wird zum alleinigen Statussymbol erhoben und damit (unausgesprochen) zum einzigen erstrebenswerten Ziel erklärt. Es ist daher nicht verwunderlich, daß bei vielen Minderjährigen (und nicht nur bei ihnen) trotz objektiv ausreichenden Einkommens eine Wunschneigung nach darüber hinausgehender Bedürfnisbefriedigung[182] weniger deshalb entsteht, weil sie etwas haben wollen als deshalb, weil sie etwas vorstellen zu müssen glauben,[183] und dies nach der ihnen im Laufe der Zeit suggerierten Vorstellung nur mit Hilfe des erstrebten Gegenstandes tun können. Die Vermögenskriminalität ist unter diesem Aspekt weniger eine Funktion der relativen Begriffe von Armut und Wohlstand als vielmehr der Bedeutung, die den Gütern beigemessen wird.[184]

Die Minderjährigen sind für die "Begehrlichkeitskriminalität" aus relativer Armut besonders anfällig. Der Grund hierfür liegt zunächst darin, daß sie trotz guten Verdienstes unzufrieden und unruhig sind und neidvolle Vergleiche ihrer Verhältnisse mit denen älterer Kollegen und Bekannten anstellen. Sie sehen und begehren das von anderen in vielen Jahren Erreichte und verlieren dabei den Blick für das von ihnen Erreichbare. Für sie gilt nur die Gegenwart[185] und nur die Erkenntnis, daß sie sich jetzt vieles von dem nicht leisten können, was nach ihrer Vorstellung das Leben lebenswert macht. Diese Feststellung trifft namentlich für Lehrlinge zu, die im Vergleich zum ungelernten Arbeiter "armen Leute" unter den Minderjährigen. Die große Zahl der Jugendlichen, die eine Lehre abbrachen, um als Arbeiter mehr zu verdienen, legt hierfür eindeutiges Zeugnis ab.

Die materialistische Einstellung vieler Minderjähriger, für die der Besitz das Maß aller Dinge darstellt, beruht jedoch nicht allein auf den Bemühungen der Industrie um den jungen Konsumenten. Die Jugendlichen des Jahres 1961 wurden in den Jahren 1943 bis 1947 geboren, haben also die

182) BRÜCKNER, aaO, S.43.
183) BAUER, aaO, S.104.
184) HELLMER, MSchrKrim. Bd. 46, (1963), S.108.
185) GRASSBERGER, Kriminalistik 1963, S.193.

eigentlichen Notjahre der ersten Nachkriegszeit zum größeren Teil nicht bewußt erlebt. Auch die Erinnerung der meisten Heranwachsenden an die Not - und Krisenjahre der Nachkriegszeit ist durch den bewußt miterlebten wirtschaftlichen Aufbau überdeckt. In dem entscheidenden Alter der Entwicklung, in dem die Bedeutung der materiellen Werte begriffen und die Notwendigkeit des Verzichts erlernt werden müssen, waren sie die verwöhnten Nutznießer der wirtschaftlichen Gesundung.[186] Nach der Überwindung der Notzeiten erfüllten die Eltern ihren Kindern in guter Absicht alle Wünsche. Die Fähigkeit zum Verzicht, die an bescheidenen Wünschen des Kindes nicht herausgebildet und geübt worden war, stellte sich folglich auch dann nicht ein, als die Wünsche mit zunehmendem Alter und mit dem Eintritt in das Berufsleben aufwendiger wurden und ihre Erfüllung weder mit eigenen Mitteln noch mit denen der Familie erfolgen konnte. Es werden also weiterhin hohe Anforderungen gestellt, deren Erfüllung als selbstverständlich gefordert wird.[187] Bleibt die Erfüllung aus, sind Bitterkeit und Enttäuschung die Folge. Diese Gefühle reizen jene Minderjährigen nicht zu erhöhter Aktivität an, das erstrebte Ziel auf erlaubtem Wege zu erreichen, sondern führen zur Resignation, zur Erfüllung der Wünsche durch Straftaten oder zur Kompensation ihrer Unlustgefühle durch Straftaten, die selbst nicht zur Erfüllung der Wünsche geeignet zu sein brauchen, sondern lediglich eine Auswirkung ihrer Enttäuschung darstellen.

Die "Wohlstandskriminalität" umfaßt jedoch einen weiteren Bereich als den der Begehrlichkeitskriminalität aus "relativer Armut", die bei Verdienenden wie auch bei Minderjährigen ohne frei verfügbare Barmittel in gleicher Weise auf mangelnder Verzichtsbereitschaft und -fähigkeit bei gleichzeitiger intensiver Bedürfniserzeugung und gesteigerter Anspruchshöhe beruht. Es wurde bereits wiederholt auf das veränderte Freizeitverhalten der Minderjährigen hingewiesen (vgl. oben S. 108 ff), das z.T. auf Komplikationen bei der Anpassung an die neue Umwelt, z.T. auf einem noch näher zu erörternden Wandel des Familienlebens und auch auf äußeren Ursachen wie einem höheren Taschengeld beruht und zur Straftat aus Müßiggang,[188] zum Verbrechen als Mittel der Freizeitge-

186) MÜLLER, RdJ 1956, S.42.
187) GRÜNHUT, MSchrKrim. Bd. 46, (1963), S.8.
188) HELLMER, MSchrKrim. Bd. 46, (1963), S.109 ff.

staltung[189] führen kann. Eine Erscheinung der Wohlstandszeit ist auch der für die Kriminalität bedeutsame (gesteigerte) Alkoholkonsum, auf den im folgenden einzugehen ist.

3. Alkohol und Vermögenskriminalität junger Menschen

Eine Begleiterscheinung des wachsenden Wohlstands ist die zunehmende Alkoholkonsum. Die früheren Beobachtungen, daß gerade niedrigste Einkommensschichten in reichlichen Genuß (billigen) Alkohols flüchten, treffen nach neueren Feststellungen nicht mehr zu.[190] Eine Vielzahl junger Menschen folgt in dem Bestreben, zu den Erwachsenen zu gehören, dem "stillen oder lauten Trinkzwang"[191] der Wohlstandsgesellschaft.

Nach den älteren Feststellungen wurden vornehmlich Körperverletzungen und Beleidigungen,[192] Vermögensdelikte hingegen nur selten unter Alkoholeinfluß begangen.[193] Dagegen mehren sich in neuerer Zeit die Beobachtungen von Alkoholeinfluß auch bei Vermögensstraftätern. In dem Material von MAYERHOFER wurde Alkohol bei 43 % der erwachsenen, 25 % der heranwachsenden und 6 % der jugendlichen Autodiebe festgestellt.[194] 14,7 % der von JANSEN untersuchten Autodiebe handelten unter Alkoholeinfluß.[195]

Indessen ist die Bedeutung des Alkoholgenusses nicht auf Kraftfahrzeugdiebe beschränkt, sondern wird bei ihnen lediglich wegen der Straf-

189) vgl. hierzu SCHAFFSTEIN, MSchrKrim. Bd. 48 (1965), S.66.
190) WURZBACHER, Die Alkoholfrage in soziologischer Sicht, in: Kriminalbiologische Gegenwartsfragen, Heft 6, (1964), S.21, mit Zahlenmaterial des Instituts für Demoskopie, Allensbach am Bodensee (S.24).
191) WURZBACHER, aaO, S.31 f.
192) SAUER, Kriminologie als reine und angewandte Wissenschaft, (1950), S.146.
193) EXNER, Kriminologie, (1949), S.198.
194) MAYERHOFER, aaO, S.41.
195) JANSEN, aaO, S.41.

barkeit der Trunkenheit am Steuer sorgfältiger als bei anderen Vermögensstraftätern registriert. Bereits in einem Bericht der Westberliner Jugendgerichtshilfe für 1955 wird allgemein festgestellt, daß in einem Bezirk 30 % der anhängigen Straftaten unter Alkoholeinfluß begangen wurden.[196] Aus England berichtet GRÜNHUT[197], daß "viele Rechtsbrecher erheblich tranken", und insbesondere Autodiebstähle häufig unter Alkoholeinfluß begangen wurden. Schließlich ist auf eine Untersuchung von 1400 Straffällen (1961) des Göttinger Landgerichtsbezirks (ohne Verkehrsdelikte) hinzuweisen, die in 156 Fällen (= ca. 11 %) eine Alkoholbeeinflussung der Täter ergab.[198] Dabei wurde unter den Eigentumsdelinquenten ein doppelt so hoher Anteil von Alkoholtätern wie unter den restlichen Straffälligen ermittelt. Die Majorität der Alkoholtäter wurde in der Altersgruppe zwischen dem 18. und dem 22. Lebensjahr angetroffen.[199]

Eine zunehmende Bedeutung des Alkoholkonsums im Bereich der Vermögenskriminalität konnte auch in unserem Material festgestellt werden. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über Zahl und Anteil der unter Alkoholeinfluß handelnden Probanden beider Untersuchungsjahre. Leider war eine exakte Bestimmung des Trunkenheitsgrades nicht möglich, da Feststellungen hierüber nur bei Kraftfahrzeugdieben (im Hinblick auf die Trunkenheit am Steuer) und bei den wenigen Tätern getroffen werden, bei denen der Verdacht alkoholbedingter verminderter oder ausgeschlossener Zurechnungsfähigkeit besteht. Als "alkoholbeeinflußt" wurden solche Täter gezählt, die kürzere Zeit vor der Tat mehr als 3 Gläser Bier oder Schnaps getrunken hatten, so daß ein Einfluß des genossenen Alkohols auf den Täter möglich, wenn auch nicht sicher war.

---

196) Mitgeteilt bei ROMMENEY, Alkohol und Jugendkriminalität, (1957), S.11.

197) GRÜNHUT, MSchrKrim. Bd. 46, (1963), S.4.

198) WIESER, Die Persönlichkeit des Alkoholtäters, in: Kriminalbiologische Gegenwartsfragen, Heft 6, (1964), S.43.

199) WIESER, aaO, S.45.

TABELLE III

Alkoholbeeinflußte Täter

	MJ		MHw.		WM	
	Täter	%	Täter	%	Täter	%
1961	8	8,6	31	27,2	2	(8,0)
1954	4	5,3	7	9,2	0	-

Besonders stark ist die Zunahme des Anteils alkoholbeeinflußter Vermögensstraftäter unter den Heranwachsenden, von denen 1961 mehr als jeder 4., 1954 dagegen kaum jeder 10. Täter vor der Tat Alkohol genossen hatte. Dieser hohe Anteil ist die Folge der bereits mehrfach erwähnten Tatsache, daß viele Straftaten ihren Ausgangspunkt in dem Treffen Minderjähriger in Gaststätten und Spielhallen haben.

Von den möglichen Auswirkungen des Alkoholgenusses auf die Kriminalität, von denen hier Persönlichkeitsveränderungen infolge gewohnheitsmäßigen Genusses,[200] wirtschaftliche Schwierigkeiten durch übermäßigen Alkoholkonsum, Straftaten zur Erlangung von Alkohol und Enthemmung durch Trunkenheit auch leichteren Grades genannt seien, kommt nur der letztgenannten, der Enthemmung, eine größere Bedeutung zu.[201] Ohne daß exakte Zahlen genannt werden könnten, läßt sich vermuten, daß ein großer Teil der Diebstähle auf offener Straße (Diebstähle von und aus Kraftfahrzeugen, aus Automaten usw., Einbruchsdiebstähle aus Gebäuden aller Art) und vor allem der Gewalttaten (Raub, Körperverletzungen) ohne die enthemmende Wirkung des Alkohols unterblieben wären. Demgegenüber bilden Fälle echter Trunksucht (in unserem Material ein heranwachsender Proband) und dadurch bedingter Kriminalität die Ausnahme.

200) ROMMENEY, aaO, S.10.
201) ders. aaO, S.8.

Alkohol wurde gestohlen, weil sich eine günstige Gelegenheit ergab (Einbruch in eine Gastwirtschaft), nicht aber weil Trunksucht den Täter hierzu zwang.

Der entscheidende Aspekt der Alkoholkriminalität ist also die durch Alkohol gesteigerte Abenteuerlust, der erhöhte Tatendrang und das gesteigerte Kraftgefühl der Minderjährigen. Auch hier wirken sich wiederum die verbesserten Vermögensverhältnisse der jungen Menschen aus, die ihnen Gaststättenbesuche und Alkoholgenuß gestatten.

B. Die Familien der Täter

I. Funktion und Wirksamkeit der Familie in der Wohlstandszeit

Im Mittelpunkt einer Erforschung anlagebedingter Verbrechensfaktoren steht naturgemäß die Familie. Zugleich stellt sie im Bereich der Jugendkriminalität den wohl wichtigsten Ausschnitt aus der Umwelt des jungen Menschen dar, der die Persönlichkeit des Minderjährigen intensiver als Schule und Berufsleben, Freunde und Kameraden durch eine positive Erziehung oder durch Untätigkeit und falsche Erziehung formen kann.[202]

202) Eine Erörterung der Bedeutung ererbter Faktoren für die Kriminalität würde den Rahmen dieser Untersuchung überschreiten. Gelegentliche Hinweise in den Akten auf Geisteskrankheiten, Trunksucht oder schwere Kriminalität in der Aszendenz beruhen auf Zufällen, die diese Faktoren zur Kenntnis des Gerichts gelangen ließen. Eine Untersuchung der ätiologisch bedeutsamen ererbten Eigenschaften würde eine hier nicht mögliche sachverständige Exploration der Eltern und ferneren Verwandten des Probanden voraussetzen. Eine Beschränkung der Untersuchung auf die Bedeutung der Familie als persönlichkeitsprägenden Umweltfaktor enthält also keine Stellungnahme für eine einseitige Milieutheorie, sondern lediglich die Ausklammerung hier nicht feststellbarer Verbrechensursachen.

Die überragende Bedeutung der Familie für die Entwicklung des jungen Menschen bedarf keines Beweises. In der Familie vollzieht sich die Formung der Persönlichkeit, das "Ausreifen zu voller Menschlichkeit";[203] zutreffend wird hierbei der Gesamtatmosphäre, in welcher der junge Mensch aufwächst, eine größere Bedeutung zugemessen als den wirtschaftlichen Verhältnissen,[204] die jedoch ihrerseits auf die Erziehungsatmosphäre einwirken können.[205] Eine harmonische Erziehung hat das Wissen von Gut und Böse zu vermitteln und die Bildung des Gewissens zu fördern, die sich in ständiger Ausrichtung an dem elterlichen Vorbild vollzieht.[206] Die Erziehung soll bereits das Kind den Verzicht auf die Lustgewinnung lehren, die das Ausleben der Triebe und die Befriedigung jeder aufflackernden Begierde versprechen.[207] Sie soll innere Kontrollen[208] schaffen und dem natürlichen Egozentrismus des Kindes entgegenwirken, indem sie es zu "sozialer Reife"[209] führt und es lehrt, nicht nur aus seinem Ich, sondern bewußt aus der Welt des sozialen Ganzen zu leben.[210]

"Erziehung" besteht also in einer Reihe tiefgreifender Forderungen an den zu Erziehenden, von denen wir hier nur einige wenige für die Jugendkriminalität bedeutsame herausgegriffen haben. Diese Forderungen können nur unter besonderen Voraussetzungen und nicht ohne "Gegenleistung" an das Kind durchgesetzt werden. Voraussetzung ist ein gewisses Maß an Autorität der Eltern, d.h. an emotionaler Ergebenheit und persönlicher Identifikation[211] des Kindes mit dem Erzieher, sowie Vertrauen und Einsicht in das bessere Wissen der Eltern. Unerläßliche "Gegenleistung" ist die

---

203) ASPERGER, Die Psychopathologie der jugendlichen Kriminellen, in: "Jugendkriminalität" (1952), S.37.
204) EXNER, Kriminologie, (1949), S.228.
205) vgl. BRANDT, Jugendkriminalität und Elternhaus, (1961), S.87.
206) BRÜCKNER, aaO, S.146.
207) ASPERGER, aaO, (siehe Anm.203) S.37.
208) HEINTZ, MSchrKrim. Bd. 39 (1956), Sonderheft S.8.
209) PETERS, Der Jugendliche und die Autorität des Gesetzes, in: Festschrift für ROSENFELD (1949), S.218.
210) PETERS, aaO, S.217.
211) BARLEY, RdJ 1960, S.119.

Nestwärme der Familie, die allein eine starke Gefühlsbindung und eine gemüthafte Verankerung in der Familie heranwachsen lassen kann. In der gemüthaften Verankerung wird zu Recht ein wichtiges Mittel gegen soziales Abgleiten gesehen.[212] In einer Vielzahl von Fällen ließen die untersuchten Taten eine mitunter erhebliche Retardierung der Gemütsreifung, bei den Gewaltverbrechen vielfach eine anscheinend völlige Gemütskälte erkennen.

Damit erhebt sich die Frage, ob die Familie in ihrer heutigen Gestalt diesen Aufgaben gewachsen ist oder ob sie, wie vielfach angenommen, durch zurückweichenden Einfluß, Unfähigkeit zur Erziehung und durch mangelndes Talent zum Familienleben gekennzeichnet ist.[213]

Das Bild der Familie hat sich im Laufe des 20. Jahrhunderts grundlegend gewandelt. Aus der "Großfamilie", die als Produktions-, Arbeits- und Erziehungsgemeinschaft maßgebende Funktionen und damit einen umfassenden Einfluß auf die soziale Menschwerdung des Jugendlichen ausübte, ist die arbeitsteilige Familie[214] geworden, die Konsum- und Schlafgemeinschaft,[215] die äußerlich durch kaum mehr als (im günstigen Fall) eine gemeinsame "Freizeitgestaltung" verbunden ist. Dieser als "Desintegration"[216] bezeichnete Funktionsverlust ist zwar keine auf den hier un-

---

212) HALLERMANN, Psychopathologie der jugendlichen Kriminellen einschließlich der Problematik jugendlicher Gewaltverbrecher, in: Bekämpfung der Jugendkriminalität, (1955), S.43.

213) SCHELSKY, Die skeptische Generation (1957), S.165; MIDDENDORF, Jugendkriminologie (1956), S.98; VILLINGER, Die geistige Situation der heutigen Jugend, in: Bekämpfung der Jugendkriminalität, (1955), S.15; René KÖNIG, Einige Bemerkungen zur Stellung des Problems der Jugendkriminalität in der allgemeinen Soziologie, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 2: Soziologie der Jugendkriminalität, o.J., S.9; BARLEY, RdJ 1960, S.120 f.

214) BAUER, Das Verbrechen und die Gesellschaft (1957), S.114.

215) MIDDENDORF, Jugendkriminologie (1956), S.96; René KÖNIG, Soziologie der Familie, in "Soziologie" (1955), S.134.

216) René KÖNIG, aaO (Oben Anm.215), S.134.

tersuchten Zeitraum von 1954 bis 1961 begrenzte Entwicklung, gewinnt jedoch gerade unter den gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen eine erhebliche Bedeutung für die Jugendkriminalität. Dies gilt zunächst für die fehlende Beratung im Hinblick auf die Berufswahl und die fehlende Anleitung und Beaufsichtigung bei der Arbeit. Die Spezialisierung des Arbeitslebens versagt den Eltern in vielen Fällen eine sachkundige Hilfe beim Eintritt in das Berufsleben, und selbst wo ein solcher Rat gegeben werden kann, wird er von den Jugendlichen vielfach mißtrauisch als "antiquiert" zurückgewiesen. Auf die schädlichen Folgen der verfehlten Berufs- und Arbeitswahl und die hieraus resultierende verfehlte Einstellung zur Arbeit ist schon wiederholt hingewiesen worden.

Mit der Auflösung der "allzuständigen" Großfamilie ging eine Verselbständigung der Familienmitglieder, vornehmlich der Kinder, einher. Die Familie besteht aus freier gewordenen, selbständigen Individuen;[217] die Ablösung der Kinder von der Familie vollzieht sich vielfach verfrüht. Wurzelten die Jugendlichen früher noch zentral in der Familie und verfügten damit über einen anerkannten "Orientierungshorizont", so stehen sie heute nur noch marginal in der Familie und zentral in Jugend- und Straßengruppen,[218] die jedoch die Funktionen der Familie nicht erfüllen können. Die Jugendlichen lösen sich früh aus der Familie und betrachten diese mit mißtrauischer Überlegenheit, sind andererseits aber zu sehr individualistisch, zu wenig romantisch und zu wenig Idealen aufgeschlossen, um eine selbstbewußte "Jugendgeneration" zu bilden, die ihnen Halt und Status verleihen könnte. Im Gegensatz zu früheren Generationen geht ihr Streben dahin, möglichst bald aus ihrer unerwünschten, als solche empfundenen "Zwitterstellung" herauszuwachsen, erwachsen zu werden und soziales Ansehen zu erwerben, das sie nach dem Vorbild der Elterngeneration nicht an Bildung und Verantwortung im Beruf, sondern am Besitz der Wohlstandsgüter messen.

In dieser Situation resignieren viele Eltern vor der Aufgabe der Erziehung. Einer der Gründe dieser Resignation liegt in dem Mißtrauen der jungen

---

217) BRANDT, RdJ 1962, S.210.

218) HEINTZ, Ein soziologischer Bezugsrahmen für die Analyse der Jugendkriminalität, in: Kölner Ztschr. für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 2: Soziologie der Jugendkriminalität, o.J., S.21.

Menschen gegenüber jeglicher Autorität. Die Eltern werden vielfach nicht mehr allein auf Grund des Verwandtschaftsverhältnisses als Autoritäten anerkannt, wohl aber dann, wenn sie ihre Kinder durch geschickte Führung im Einzelfall davon überzeugen, daß sie die Jugendlichen verstehen und nicht "in einer vergangenen Welt" leben. Die Mühe, die dieser Autoritätserwerb im Gegensatz zur Übernahme einer institutionellen Autorität erfordert, wird jedoch in den hier in Frage stehenden Fällen gescheut oder die Eltern erweisen sich als unfähig, sie aufzubringen. Einer beruflichen Überbeanspruchung kann als Ursache dieses vielfach festgestellten Versagens in unserer Zeit zumindest nicht mehr Gewicht zugemessen werden als in früheren Zeiten. Die Väter unserer Probanden, meist ungelernte Arbeiter, Facharbeiter, Handwerker und Angestellte, haben kaum je kürzere Arbeitszeiten gehabt als in der Gegenwart. Dies gilt auch dann, wenn die über die tarifliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Überstunden in Betracht gezogen werden. Der Vater hat auch dann noch meistens ebensoviel Freizeit wie die Väter früherer Generationen, ist jedoch nicht gewillt und vielfach auch nicht fähig, diese Freizeit sinnvoll seinen Kindern zu widmen. Die eintönige Arbeit läßt ihn - wie die ganze Familie - in der Freizeit das "eigentliche Leben" sehen, das in vollen Zügen, d.h. mit Hilfe der sich zahlreich anbietenden Unterhaltungs- und Vergnügungsmittel, passiv genossen wird. Im abendlichen Fernseh-Halbkreis der Familie, bei hektischen Autoausflügen am verlängerten Wochenende, bei Kino- und Gaststättenbesuchen werden die Kinder, wenn sie überhaupt teilnehmen, geduldet. Jeder Versuch eines Gesprächs wird jedoch als störend empfunden und von einer Vielzahl äußerer Einflüsse alsbald unterbunden. Die Möglichkeit, die Vorteile der Wohlstandszeit wie die verlängerte Freizeit und die Befreiung von der Sorge um den Lebensunterhalt durch kulturelle Ausgestaltung und geist- und gefühlserfüllte Verfeinerung der Lebensführung zu nützen,[219] scheint uns nur von einer Minderheit wahrgenommen zu werden.

Ebenso bedenkliche Folgen für das Familienklima wie das Versagen des Vaters kann die Doppelbelastung der Frau und Mutter durch eine ganztägige Erwerbstätigkeit haben.[220]

---

219) vgl. SCHELSKY, Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart, (1955), S.21.

220) SCHAFFSTEIN, Jugendstrafrecht (1959), S.12.

Es ist unzweifelhaft, daß die Erwerbstätigkeit der Mutter minderjähriger Kinder die häusliche Erziehungswelt und die Begegnung zwischen Mutter und Kind nachteilig beeinflussen kann.[221] Die Mutter benötigt ihre auf ein Minimum reduzierte Freizeit zur Entspannung und bringt keine Kraft mehr auf, sich mit den Kindern zu beschäftigen und auf ihre Sorgen und Nöte einzugehen. Während der Abwesenheit der Mutter verfügen unbeaufsichtigte Kinder über eine Freizeit, die sie nach ihrer altersgemäßen Entwicklung nicht sinnvoll verwenden können. Die abwesende und die übermüdete Mutter ist außerstande, in den Kindern ein Gefühl der Geborgenheit zu erwecken, das für die Bildung der Persönlichkeit im allgemeinen und des Gemüts im besonderen unerläßlich ist. Eine weitere Gefahr ist das schlechte Gewissen der Mutter, die die Nachteile ihrer Erwerbstätigkeit für die Entwicklung des Kindes erkennt und ihm als "Ausgleich" und Entschädigung nachgiebig und inkonsequent begegnet und es verwöhnt.

In welchem Ausmaße die Nachteile der Erwerbstätigkeit der Mutter eintreten, hängt von einer Vielzahl von Umständen ab, von denen hier nur Dauer und Lage der Arbeitszeit, Art der Ersatzbetreuung, Alter und Veranlagung des Kindes, Zahl und Alter der Geschwister und Persönlichkeit der Mutter genannt seien. Über all diese Umstände geben die Gerichtsakten nur unvollkommen Aufschluß. Sie geben zudem regelmäßig nur Auskunft über die derzeitige, nicht aber eine frühere Erwerbstätigkeit der Mutter. So ist es wenig bedeutsam, wenn die Mutter eines 19jährigen seit einem Jahr erwerbstätig ist, während etwa die Mutter eines anderen 19jährigen, die von seinem 10. bis 18. Lebensjahr berufstätig war, für die kriminologische Betrachtung zu den Erwerbstätigen gezählt werden müßte, in den Akten aber als nicht erwerbstätig erscheint.

In unserem Material waren 1954 32 % (48 von 150) und 1961 38,1 % (74 von 194) der Mütter z.Zt. der Tat erwerbstätig. Bei den Müttern der Jugendlichen lag der Anteil über, bei den Müttern der Heranwachsenden unter diesem Wert. Aus den genannten Gründen besagen diese Zahlen jedoch noch nichts über einen schädlichen Einfluß der Erwerbstätigkeit der Mutter auf die Erziehung im Einzelfall, jedoch wird man allgemein

221) vgl. hierzu und zum Folgenden SPECK, Kinder erwerbstätiger Mütter (1956), der 1955 in Stuttgart 370 Volksschüler, deren Mütter berufstätig waren, auf Schulverhalten, Schulbesuch, sozialen Kontakt untersuchte.

für die große Zahl der Minderjährigen in einer steigenden Zahl erwerbstätiger Mütter eine zunehmende Gefahr für die Entwicklung sehen können.

Die von uns festgestellte Zunahme des Anteils erwerbstätiger Mütter in der Zeit von 1954 bis 1961 entspricht der in allen Industriestaaten zu beobachtenden Zunahme der Erwerbstätigkeit von Frauen. Die Zahl der erwerbstätigen Frauen in der Bundesrepublik stieg von 1950 bis 1962 um 19 %.[222] Die Zahl der erwerbstätigen verheirateten Frauen mit Kindern im Alter unter 14 Jahren[223] stieg im gleichen Zeitraum von 1.194.000 auf 2.078.000 an, also um 74 %, und damit erheblich stärker als die Zahl der erwerbstätigen Frauen überhaupt. Von 6.285.000 verheirateten Frauen mit Kindern unter 14 Jahren waren 1962 2.078.000, als jede dritte, (33,5 %) erwerbstätig.

Diese Angaben scheinen die bisher auf Vermutungen oder Beobachtungen eines kleineren Personenkreises beruhenden Vorstellungen von Millionen von Schlüsselkindern zu bestätigen. Die Statistik zeichnet jedoch ein wesentlich günstigeres Bild, das nachfolgend wiedergegeben wird. Die Tabelle gibt Aufschluß über die Betreuung der 1.972.000 Kinder unter 14 Jahren von ganztägig (außerhalb von Forst- und Landwirtschaft) erwerbstätigen Müttern:

TABELLE I siehe Seite 154

Danach ist also nur eine wider Erwarten geringe Zahl von etwa 180.000 Kindern im Alter von 0-14 Jahren während der ganzen Arbeitszeit der Mütter oder nur zeitweise unbetreut. Zu diesen kommen etwa 3.000 nicht betreute Kinder unter 278.000 (= ca. 1 %) hinzu, deren Mütter halbtags erwerbstätig sind.

222) Diese und die folgenden Zahlenangaben zur Erwerbstätigkeit von Frauen und Müttern sind veröffentlicht in: Wirtschaft und Statistik, Jahrgang 1964, S.444-456.

223) Angaben über die Mütter älterer Kinder (14-20 Jahre) waren nicht zu ermitteln.

TABELLE I

Betreuung der Kinder ganztägig erwerbstätiger Mütter

(Mikrozensus Oktober 1962)

Alter	Zahl	ganztägig		nur nachmittags
		betreut	nicht betreut	nicht betreut
Ø-14 J.	1.972.000 =	1.794.000 91,0 %	8.000 = 0,4 %	170.000 = 8,6 %
6-10 J.	541.000 =	502.000 92,8 %	2.000 = 0,3 %	38.000 = 6,9 %
10-14 J.	647.000 =	515.000 79,5 %	"+) (0,1%)	132.000 = 20,4 %

Man wird auf Grund dieser Zahlen die Vorstellungen vom Ausmaß des "Schlüsselkinderproblems" zu korrigieren haben. Andererseits geben sie keine Veranlassung, die Erwerbstätigkeit der Mütter aus dem Kreis der Faktoren der Jugendkriminalität auszuschließen. Die statistisch als "Betreuung" erfaßte Aufsicht reicht von der ständigen Anwesenheit des (erwerbslosen) Vaters oder einer Verwandten bis zur Aufsicht durch Nachbarn, die "gelegentlich" einmal nach dem Kind sehen. Zudem mag die "Aufsicht" zwar das Verhalten während der Abwesenheit der Mutter zu kontrollieren; sie vermag jedoch nicht den erzieherisch wichtigen Kontakt zwischen Mutter und Kind zu ersetzen, der während der Abwesenheit der Mutter nicht möglich und am Abend wegen der anfallenden Hausarbeit und der Übermüdung der Mutter zu kurz kommt. Wir können also feststellen, daß die stark ansteigende Erwerbstätigkeit von Müttern eine Gefährdung für die "Quasi-Waisen" erwerbstätiger Eltern darstellt, die durch eine nach den Ergebnissen der Statistik weitgehend vorhandene Betreuung gemindert, nicht aber aufgehoben wird.

+) Unter 1000.

Es wäre indessen verfehlt, einseitig nur die nachteiligen Einwirkungen des wirtschaftlichen Aufschwungs auf die familiäre Situation zu nennen. So ist auf die Verbesserung der Wohnraumverhältnisse, auf die Entlastung der Eltern von den alles überschattenden Existenzsorgen und auf die Verbesserung der Schulverhältnisse (Einschränkung des mehrklassigen und des Nachmittagsunterrichts) hinzuweisen, auf Umstände also, die eine bessere Erziehung innerhalb und außerhalb des Hauses ermöglichen. Ein Übergewicht der Vor- oder Nachteile der gegenwärtigen äußeren Bedingungen für die Erziehung läßt sich im Rahmen dieser Untersuchung jedoch nicht feststellen. Die Erziehung ist eine in so hohem Maße individuelle Aufgabe, daß sie sich in ihren Feinheiten einer statistischen Erfassung als "gut" oder "schlecht," als im Vergleich zu früheren Zeiten "besser" oder "schlechter" weitgehend entzieht.[224] Wenn wir gleichwohl den Versuch eines solchen Vergleichs unternehmen und den Anteil "schlechter" Erziehungsverhältnisse in beiden Jahren gegenüberstellen, so müssen wir uns auf extreme Fälle beschränken (z.B. Täter, deren Vater tot, unbekannt oder im Gefängnis ist und deren Mutter sich nächtelang herumtreibt oder den Geliebten in der Wohnung aufgenommen hat u.ä.m.), Fälle also, in denen die Eltern oder ein Elternteil auf Grund sichtbarer Tatsachen der Erziehung offenbar in keiner Weise gewachsen sind.

Der Anteil derartiger krasser Fälle ist mit der sozialen und wirtschaftlichen Konsolidierung zurückgegangen. 1954 lagen in 45 von 176 Fällen (= 25,6 %) äußere Verhältnisse vor, die eine geordnete Erziehung als ausgeschlossen erscheinen lassen mußten. Die Mehrzahl der Täter (30) stammte aus wirtschaftlich schlechten Verhältnissen, wie umgekehrt auch die Mehrzahl der wirtschaftlich schlecht gestellten Familien (30 von 39) unzulängliche Erziehungsverhältnisse aufwies.

Demgegenüber mußten die Erziehungsverhältnisse 1961 nur noch in 9 von 209 Fällen (= 4,3 %) als offensichtlich unzulänglich bezeichnet werden. Von diesen 9 Familien waren 7 zugleich wirtschaftlich schlecht gestellt. Im Gegensatz zu 1954 beruhte die wirtschaftliche Not 1961 in allen Fällen auf denselben Ursachen wie die schlechten Erziehungsverhältnisse: Trunk-

224) SAUER, Kriminologie als reine und angewandte Wissenschaft, (1950), S.150.

sucht, Asozialität, Kriminalität oder Arbeitsscheu der Eltern (eines Elternteils).

Zusammenfassend können wir also feststellen, daß extrem schlechte Erziehungsverhältnisse mit der wirtschaftlichen Gesundung der Familien seltener geworden sind. Die Mängel der Erziehung sind weniger auffällig geworden. Sie treten, weniger kraß als noch 1954, in Gestalt einer Erziehungsmüdigkeit der Eltern, vielfach euphemistisch als "Erziehung der weichen Hand" bezeichnet, in Gestalt mangelnden Talents zum Familienleben und in dem Fehlen eines verbindenden geistigen Mittelpunkts in der Familie in Erscheinung. Diese Mängel schließen es nicht aus, daß äußerlich der Eindruck geordneter Familien- und Erziehungsverhältnisse entsteht.[225] Auch als Folgen der Erziehungsmängel sind bei vielen der minderjährigen Rechtsbrecher vordergründiges Vergnügungsstreben ohne Rücksicht auf die - selbst zu schaffenden - Möglichkeiten, mangelnde Gemütsausreifung, Unstetheit und Unsicherheit insbesondere im Berufsleben, geringe Bindung an das Elternhaus und damit stärkere Bindung an Straßengruppen u.a.m. anzutreffen, Eigenschaften also, die zu Verbrechensfaktoren werden können. Diese Eigenschaften können allerdings nicht einseitig auf die Erziehungsverhältnisse zurückgeführt werden, sondern beruhen auch auf der Anlage des einzelnen Täters und auf äußeren Einflüssen außerhalb der Familie, denen gegenüber mitunter selbst eine gute Erziehung wirkungslos bleiben kann.

Mit einem Hinweis auf einen sichtbaren Erziehungsmangel wollen wir die Erörterung der allgemeinen Familiensituation abschließen. Als äußere Folge einer "großzügigen Erziehung" tritt ein weitreichender Mangel an Beaufsichtigung in Erscheinung. Während 1954 13,1 % der Taten männlicher Jugendlicher (16 von 122) und 34,5 % der Taten männlicher Heranwachsender (41 von 119) zwischen 23 Uhr und 6 Uhr morgens begangen wurden, betrug der entsprechende Anteil 1961 bei den Jugendlichen bereits 36,3 % (74 von 204 Taten) und 47,3 % bei den Heranwachsenden (105 von 222 Taten). Die Eltern hatten (nach ihren Angaben) zwar keine

225) MUNKWITZ-NEULANDT, ZfGerMed. Bd. 46, (1957), S.558 weisen auf den großen Anteil der "Autobenutzer" ihres Materials hin, die aus geordnetem Elternhaus stammten; vgl. auch BLAU, RdJ 1960, S.354.

Kenntnis von den Straftaten, wohl aber von dem nächtlichen Herumtreiben ihrer Söhne. Die großzügige Gewährung von Freiheit, die bei einem verantwortungsbewußten Minderjährigen als Erziehungsmittel durchaus sinnvoll sein kann, ist zweifellos eine der letzten Ursachen für eine Vielzahl von "Freizeitdelikten" wie Automaten- und Kraftfahrzeugdiebstähle sowie die Mehrzahl der Einbruchsdiebstähle. Die großzügige Gewährung von nächtlicher "Freizügigkeit" muß umsomehr verwundern, als ein großer Teil der Jugendlichen und Heranwachsenden bereits wegen früherer Straftaten verurteilt worden war und damit besondere Aufmerksamkeit der Eltern angemessen gewesen wäre. Wenn schon eine Erziehung zu straffreier Führung in diesen Fällen aus verschiedenen Gründen in der Person der Eltern wie auch des Probanden scheitert, so könnte doch eine strengere Beschränkung der abendlichen Ausgehzeit nicht wenige Straftaten verhüten. Eine solche Maßnahme kann und soll selbstverständlich nicht beliebig lange ausgedehnt werden. Sie hätte ihren Zweck erreicht, wenn ein Teil der Minderjährigen mit ihrer Hilfe die durch besondere kriminelle Anfälligkeit gekennzeichneten Entwicklungsphasen straffrei durchlaufen würde.

II. Täter aus unvollständigen Familien

Die aufgezeigten und andere Mängel der Erziehungsverhältnisse und der allgemeinen familiären Situation können durch Verwaisung, Scheidung der Eltern, Aufwachsen als unehelich bleibendes Kind, Adoption, Trennung der Eltern oder Hinzukommen eines Stiefelternteils verstärkt wirksam werden. Andererseits rechtfertigt die festgestellte Unvollständigkeit der Familie nicht in jedem Fall den Schluß auf eine unzulängliche Erziehung oder eine gestörte Familienatmosphäre. Der äußere Befund der Unvollständigkeit stellt nicht mehr als ein je nach der Art der Unvollständigkeit unterschiedlich starkes Indiz für ungünstige Erziehungsverhältnisse dar.

TABELLE II siehe Seite 158

(Unvollständige Familien)

Die ermittelten Anteilzahlen für Minderjährige aus unvollständigen Familien lassen die Berechtigung zweifelhaft erscheinen, die aus Vater und Mutter (und Kindern) bestehende Familie im Bereich der Jugendkriminalität als "Normalfamilien" zu bezeichnen. Als "Norm"kann hier mit besserem Recht die unvollständige Familie angesehen werden. Mit Ausnahme der männlichen Jugendlichen des Jahres 1961 hatten in beiden Untersuchungsjahren jeweils weniger als die Hälfte der minderjährigen Rechtsbrecher (noch) eine aus Vater und Mutter bestehende Voll-Familie. Auf die Gesamtzahl aller Minderjährigen bezogen betrug der Anteil der Täter aus unvollständigen Familien 1954 63,3 % (114 von 180 Tätern) und 1961 61,6 % (143 von 232 Tätern).

TABELLE II

(Unvollständige Familien)

	1961						1954					
	MJ		MHw.		WM		MJ		MHw.		WM	
	a	%	a	%	a	%	a	%	a	%	a	%
Vaterwaisen+)	14	15,1	36	31,6	9	6,0	28	36,8	16	21,1	6	21,
Mutterwaisen+)	2	2,2	9	7,9	4	16,0	6	7,9	3	3,9	-	-
Vollwaisen	1	1,1	7	6,1	-	-	1	1,3	-	-	2	7
Waisen insges.	17	18,4	52	45,6	13	52,0	35	46,0	19	25,0	8	28
Scheid.-Kinder++)	13	14,0	23	20,2	1	4,0	12	15,8	21	27,6	6	21
Unehel. Geblie-bene (ohne Legiti-mierte)	13	14,0	8	7,0	3	12,0	3	3,9	7	9,2	3	10
aus unvoll-ständ. Fa-mil. insges.	43	46,4	83	72,8	17	68,0	50	65,7	47	61,8	17	60
Täter insges.	93	100%	114	100%	25	100%	76	100%	76	100%	28	100

a=Zahl d. Täter +)ohne Vollwaisen ++)einschl. d. Täter, deren Eltern getrennt lebten.

In diesen Anteilzahlen sind allerdings auch diejenigen Täter enthalten, die durch Wiederheirat der verwitweten oder geschiedenen Eltern und durch Heirat der ledigen Mutter einen Stiefelternteil erhielten oder (in wenigen Fällen) adoptiert wurden. Berücksichtigt man diese Täter, ergibt sich folgendes Bild:

TABELLE III

Adoption und Wiederheirat (Heirat) eines Elternteils

	1961						1954					
	MJ		MHw.		WM		MJ		MHw.		WM	
	a	%	a	%	a	%	a	%	a	%	a	%
Täter aus unvollst. Familien	43	100	83	100	17	100	50	100	47	100	17	100
davon erhielten Stiefelternteil od. wurden adoptiert	21	48,8 +)	28	33,7 +)	9	52,9 +)	12	24,0 +)	10	21,3 +)	3	17,6 +)
Täter aus unvollst. Familien ohne solche mit Stiefelternteil u. ohne Adoptierte	22	23,7 ++)	55	48,2 ++)	8	32,0 ++)	38	50,0 ++)	37	48,7 ++)	14	50,0 ++)

a = Täterzahl

+) Bezogen auf die Zahl der Täter aus unvollständigen Familien

++) Bezogen auf die Gesamtzahl der Täter

Es wäre jedoch verfehlt, von diesem engeren Begriff der unvollständigen Familie auszugehen, da mit dem Hinzukommen eines neuen Elternteils nicht die Situation der "Normalfamilie" geschaffen wird, sondern vielfach sogar eine Verschlechterung der erzieherischen Verhältnisse eintritt.[226] In der Mehrzahl der Fälle wurde das Verhältnis zwischen Stiefelternteil und Proband als "neutral", "schlecht" oder gar als "feindlich" bezeichnet.[227] Es fehlen auch solche Fälle nicht, in denen der Proband auf Veranlassung des Stiefelternteils bei beginnender Verwahrlosung des Hauses verwiesen wurde, um nicht die neue Ehe zu belasten und zu gefährden.

1. Die Verwaisung

Die größte Gruppe unter den Tätern aus unvollständigen Familien bildeten in beiden Untersuchungsjahren die Waisen. Dabei handelt es sich überwiegend um Vaterwaisen, deren Zahl im Durchschnitt etwa das Vierfache der Zahl der Mutterwaisen erreichte. Dieses Verhältnis beruht wohl nicht auf einer größeren kriminellen Anfälligkeit der Vaterwaisen,[228] sondern auf ihrem - vor allem kriegsbedingten - größeren Anteil in der Gesamtbevölkerung. Von den Waisen unseres Materials aus dem Jahre 1961 hatten 54,8 % den Vater (oder die Mutter) durch Kriegsereignisse verloren, während der entsprechende Anteil 1954 61,3 % betrug.

226) SAUER, Kriminologie als reine und angewandte Wissenschaft, (1950), S.150; BRÜCKNER, aaO, S.178; vgl. auch KERSCHER, Verbrechen und Verwaisung, (1937), der allgemein - und in dieser Form wohl unzutreffend - eine Vertiefung der Verwaisungsschäden durch Wiederheirat annimmt (S.45).

227) Diese in den Jugendberichten häufige Charakterisierung dürfte in der Regel nicht auf einer kritiklosen Übernahme der Klischeevorstellung von einer "bösen Stiefmutter" beruhen. Es liegt nahe, daß einerseits ein gespanntes Verhältnis zum Stiefelternteil die Verwahrlosung begünstigt, andererseits die Verwahrlosung und Kriminalität das Verhältnis zu dem neuen Elternteil belastet. Es ist deshalb vermutlich bei jungen Rechtsbrechern schlechter als im Bevölkerungsdurchschnitt.

228) KERSCHER, aaO, S.20 fand unter den von ihm 1937 untersuchten Fürsorgezöglingen der Geburtsjahrgänge ab 1920 mehr Mutter- als Vaterwaisen.

TABELLE IV

Anteil der Kriegswaisen

	1961			1954		
	MJ	MHw.	WM	MJ	MHw.	WM
Waisen insgesamt	17	52	13	35	19	8
= % aller Täter	18,4	45,6	52,0	46,0	25,0	28,5
Kriegswaisen	10	27	8	22	13	3
= % aller Waisen	58,8	51,9	61,5	62,9	68,4	37,5
= % aller Täter	10,8	23,7	32,0	28,9	17,1	10,6

Der Anteil der jugendlichen Kriegswaisen verringerte sich von 1954 bis 1961 um mehr als die Hälfte von 28,9 % auf 10,8 % der Täter. Dieser Rückgang war zu erwarten, da zu den Jugendlichen des Jahres 1961 die Geburtsjahrgänge 1946 und 1947 gehörten, die nur in seltenen Fällen durch nachwirkende Kriegsschäden zu Kriegswaisen wurden.

Dagegen ist der Anstieg des Anteils der heranwachsenden Kriegswaisen von 17,1 % der Täter des Jahres 1954 auf 23,7 % im Jahre 1961 schwer erklärlich. Die Väter der Heranwachsenden beider Jahre (Geburtsjahrgänge 1933-1936 und 1940 bis 1943) waren in annähernd gleichem Maße der Gefahr des Kriegstodes ausgesetzt Eine Erklärung des größeren Anteils der Kriegswaisen unter den Heranwachsenden des Jahres 1961 könnte - außer in einem Hinweis auf Zufallsergebnisse eines kleinen Materials - allenfalls darin liegen, daß die vaterlos heranwachsenden 18-21jährigen durch die Verlockungen der Wohlstandszeit stärker gefährdet sind als

noch 1954, daß also der Anteil heranwachsender Waisen nur unter den straffällig Gewordenen, nicht aber in der Gesamtbevölkerung zugenommen hat. In der Nachkriegszeit führten Menschenverluste und Zerstörungen der Existenzgrundlagen durch Kriegseinwirkungen zu einem Zustand der "sozialen Ausgesetztheit",[229] in dem der Familienzusammenhang einen letzten Stabilitätsrest und sozialen Halt darstellte. Der Kampf um das Dasein und gegen die Isolierung vieler Familien durch Flucht oder Evakuierung bewirkte gerade in unvollständigen Familien eine verstärkte Bindung, die noch in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre anhielt.[229] Es ist bekannt, mit welchem - über ihr Alter hinausgehenden - Verantwortungsgefühl viele Heranwachsende und selbst Jugendliche im ersten Nachkriegsjahrzehnt an die Stelle des vermißten oder gefallenen Vaters traten und für Mutter und jüngere Geschwister sorgten. In dieser Situation ergab sich für viele junge Menschen aus der Unvollständigkeit der Familie eine verantwortungsvolle Aufgabe, die sie erfüllten und an der sie reiften. Die Verwaisung kann unter derartigen äußeren Bedingungen eine geringere Gefahr für ein kriminelles Abgleiten darstellen als in der Gegenwart, die durch Eintönigkeit der gewählten Arbeit und das Fehlen verantwortungsvoller Aufgaben gekennzeichnet ist.

Es ist die Ansicht vertreten worden, die Verwaisung wirke nicht schlechthin ungünstig, vielmehr komme es auf den Charakter des Verstorbenen, des Täters und darauf an, ob der verstorbene Elternteil dem Täter nahestand.[230] Richtig ist an dieser Feststellung, daß der Verwaisung keine isolierte kriminologische Bedeutung zukommt,[231] sondern daß ihre Auswirkungen auch von biologischen und sozialen Faktoren sowie von den erzieherischen Fähigkeiten des überlebenden Elternteils abhängen. Es trifft auch zu, daß die Folgen je nach dem Verhältnis des Täters zu dem Verstorbenen unterschiedlich sein können. Indessen liegt die entscheidende Auswirkung der Verwaisung im Bereich der gegenwärtigen Jugendkriminalität nicht in dem Verlust eines geliebten Menschen, einem Gesichtspunkt, dem bei Mutterwaisen größere Bedeutung zukommt.[232] Das Verwaisungsalter der insgesamt 82 Waisen des Jahres 1961 lag bei 61 Tätern

229) SCHELSKY, Die skeptische Generation, (1957), S.128 f.
230) FREY, Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher, (1951), S.170 f.
231) MEHL, Charakteristika jugendlicher Rechtsbrecher, (1954), S.95.
232) BUSEMANN, Geborgenheit und Entwurzelung des jungen Menschen, (1955), S.31; FREY, Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher, (1951), S.170.

(= 74,4 %) zwischen 0 und 5 Jahren; bei nicht wenigen trat die Verwaisung schon im Säuglingsalter ein oder sie wurden bereits als Halbwaisen geboren. Ein positives oder negatives Verhältnis zu dem Verstorbenen konnte sich also in der Mehrzahl der Fälle nicht oder nur schwach herausbilden.[232a] Gleichwohl kann die Verwaisung auch in diesen Fällen nicht als belanglos außer Betracht bleiben. Die entscheidende Gefährdung scheint uns in dem Heranwachsenden der Vaterwaisen (um diese handelt es sich hier in erster Linie) in einer mütterlich orientierten Welt zu liegen und damit auch und gerade für die früh Verwaisten zu bestehen. Die Vaterwaisen werden vielfach zum Mittelpunkt der Familie; sie haben sich nicht durchzusetzen und nicht in demselben Maße in eine Gemeinschaft einzuordnen wie Kinder in einer vollständigen Familie. Gelingt es der Mutter nicht, Liebe und Autorität zu vereinen, so fehlt in der Entwicklung des jungen Menschen die zur Erkenntnis der eigenen sozialen Rolle, die zur "Ich-Findung" erforderliche Auseinandersetzung mit der Autorität.[233] Der Autoritätsmangel erschwert die spätere soziale Anpassung und birgt die Gefahr der Protestsituation durch selbstherrliche Auflehnung gegen jede anerkannte Ordnung, die Gefahr der Verwahrlosung in sich.[233] Als Auswirkungen dieser Erscheinung, die in der modernen Jugendkriminalität weder auf Waisen beschränkt noch bei ihnen eine zwangsläufige ist, sind mangelnde Ausdauer und erschwerte soziale Anpassung insbesondere in der Arbeitswelt, Ablehnung jeder später auftretenden Autorität, Überbetonung des eigenen Ichs und Unfähigkeit zum Verzicht ("erhöhte Empfindlichkeit gegen Frustrationen")[234] zu nennen, Umstände und Eigenschaften also, die schon mehrfach als kriminalitätsfördernde Faktoren hervorgehoben worden sind.

Als weitere nachteilige Auswirkung der Verwaisung ist eine verstärkte Erwerbstätigkeit der Mutter insbesondere im ersten Nachkriegsjahrzehnt zu

---

232a) Zutreffend weisen SCHÜLER-SPRINGORUM - SIEVERTS, aaO, S. 44 f, darauf hin, daß es bei einer Verwaisung in den ersten Lebensjahren zu einem für die Entwicklung bedeutsamen Erlebnis des Todes nicht komme. Eine Schädigung könne aber durch eine mit der Verwaisung verbundene Verschlechterung der Lebensbedingungen eintreten.

233) BIERMANN, Der Arzt und die Probleme des Jugendlichen, in: Daseinsformen und Nöte der Heranwachsenden, (1957), S. 19.

234) HEINTZ, MSchrKrim., Sonderheft zum IV. Congrès International de Défense sociale, (1956), S. 7.

vermuten. Nach dem Ergebnis des Mikrozensus Oktober 1962 waren 40,4 % der Witwen mit Kindern unter 14 Jahren erwerbstätig,[235] während der entsprechende Anteil bei den verheirateten Müttern 33,5 % betrug (vgl. oben S.153). Man wird davon ausgehen dürfen, daß die überdurchschnittliche Beteiligung der verwitweten Mütter am Erwerbsleben im ersten Nachkriegsjahrzehnt noch stärker war, weil in dieser Zeit über einen großen Teil der Rentenanträge noch nicht entschieden war und viele Renten entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Situation kaum mehr als ein Existenzminimum darstellten.

Mit dem Kriegstod eines Elternteils ist die wichtigste der noch fortwirkenden Folgen des Krieges für die Entwicklung der Jugend und der Jugendkriminalität genannt. Unbeantwortet bleiben muß an dieser Stelle die Frage, inwieweit durch Bombenangriffe, Fluchterlebnisse und andere Kriegsereignisse hervorgerufene seelische Traumata und Neurosen die Kriminalität der Minderjährigen des Jahres 1954 und der Heranwachsenden und älteren Jugendlichen des Jahres 1961 mitbestimmten. Eine durch Erlebnisschocks erworbene Angsthaltung kann im Hintergrund einer Straftat oder Verwahrlosung stehen; zu der Feststellung ihrer Wirksamkeit im Einzelfall bedarf es jedoch ausgiebiger psychologischer Explorationen, die im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich waren. Kriegserlebnisse allein sind auch nicht geeignet, die Entwicklung der Jugendkriminalität in Deutschland zu erklären, da sich ähnliche Entwicklungen auch in anderen Industrieländern vollzogen haben, deren Jugend (wie etwa die der USA) vom Kriegsgeschehen nicht unmittelbar berührt wurde.[236]

---

235) Wirtschaft und Statistik, Jahrgang 1964, S.445 (Tab.2).

236) SCHAFFSTEIN, MSchrKrim. Bd.48 (1965), S.61.
Abweichend gelangt WILKINS, Delinquent Generations, A Home Office Research Unit Report, London 1960 (zitiert nach Hilde KAUFMANN, aaO., S.26) auf Grund einer statistischen Analyse der englischen Jugendkriminalität zu dem Schluß, daß die durch die Kriegsjahre in ihrer kindlichen Entwicklung gestörten Geburtsjahrgänge für den gesamten Zeitraum ihrer Entwicklung durch erhöhte Kriminalität gekennzeichnet seien.

2. Die unehelich gebliebenen Probanden

Es ist heute nahezu unbestritten, daß die uneheliche Herkunft für die jugendkriminologische Betrachtung kein biologisches Problem, d.h. keine erbliche Belastung darstellt.[237] Die Entwicklung der unehelich Geborenen hängt von einer Vielzahl von Umständen, u.a. davon ab, ob und wann das Kind legitimiert wurde, ob es einen Stiefvater erhielt oder allein bei der Mutter, den Großeltern, sonstigen Verwandten oder in Heimen aufwuchs, ob es in der Anonymität der Großstadt oder in kleineren Gemeinden aufwuchs, in denen es auf soziale Vorurteile stieß und deshalb in Kreise flüchtete, in denen es Gleichberechtigung erwartete.[238] Ebenso bedeutsam ist die Häufigkeit des Erzieherwechsels und der Veränderungen des Aufwuchsplatzes,[239] denen unehelich Gebliebene in besonders starkem Maße ausgesetzt sind, sowie schließlich die Eignung der Mutter oder der sonstigen Erziehungspersonen für die Erziehung des Kindes. Alle diese Umstände können naturgemäß nur in speziellen Untersuchungen einer großen Probandenzahl berücksichtigt werden.[240] Die undifferenzierte Gruppe der "Unehelichen" unseres Materials läßt keinen Schluß auf eine höhere kriminelle Belastung zu. Unter den Jugendlichen des Jahres 1961 fand sich zwar mit 16 von 93 Tätern (= 17,7 %) ein extrem hoher Anteil unehelich Geborener (einschließlich der Legitimierten), jedoch war der Anteil an unehelichen Geburten in ihren Geburts-

237) vgl. MIDDENDORF, Jugendkriminologie, (1956), S. 115; SAUER, Kriminologie als reine und angewandte Wissenschaft, (1950), S. 151; BRÜCKNER, aaO, S. 181; SCHÜLER-SPRINGORUM - SIEVERTS, aaO, S. 46; a. A.; soweit ersichtlich, nur FREY, Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher, (1951), S. 173, der bei fast allen der von ihm untersuchten unehelichen Straftäter eine ausgeprägte kriminogene Disposition und in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle Psychopathien eines oder beider Elternteile feststellte. Der Schluß von der Tatsache der außerehelichen Zeugung auf eine charakterliche Minderwertigkeit der Eltern trifft jedoch zumindest für die deutschen Verhältnisse der Kriegs-und Nachkriegszeit nicht zu. Ein sittlich mißbilligtes Verhalten kann in dieser Zeit weniger denn je eine allgemeine Vermutung für eine charakterliche (erbliche) Minderwertigkeit begründen.

238) vgl. MIDDENDORF, Jugendkriminologie (1956), S. 114.

239) GROTH, Kinder ohne Familie, (1961), S. 19.

240) vgl. vor allem NÄHRICH, Die Kriminalität der unehelich Geborenen, (1951). N. ermittelte anhand einer Untersuchung von 2155 unehelich

jahrgängen mit 163,4 (1946) und 117,7 (1947)[241] je 1000 Lebendgeburten gleichfalls außergewöhnlich hoch. Mit 7,9 % (9 von 114) war der Anteil der unehelich Geborenen unter den Heranwachsenden des Jahres 1961 wesentlich geringer. Er entspricht dem Unehelichenanteil der Vorkriegsjahre (1934-1939), der sich zwischen 7,7 % und 8,6 % der Lebend- und Totgeborenen bewegte;[242] Vergleichszahlen für die Geburtsjahrgänge 1940-1943 (Heranwachsende 1961) standen nicht zur Verfügung.[243]

Ein wesentlich geringerer Anteil unehelich geborener Jugendlicher ergab sich für das Jahr 1954. Mit 5,3 % (4 von 76) lag er unter dem Prozentsatz der unehelich Geborenen in der Gesamtbevölkerung (1936-1939: 7,8; 7,7; 7,8 % der Lebend- und Totgeborenen).[244]

Wir können also feststellen, daß sich eine deutliche kriminelle Mehrbelastung unehelich geborener Minderjähriger unter den von uns untersuchten Straffälligen nicht nachweisen läßt. Es erscheint verfrüht, diese Erscheinung ohne genauere Untersuchungen auf eine zunehmende soziale Gleichberechtigung der Unehelichen zurückzuführen. Eine bleibende Benachteiligung der unehelichen Kinder ist die mangelnde materielle Ver-

---

240) Geborenen der Jahrgänge 1910, 1925 und 1930, daß nur 4,1 % der unehelich Gebliebenen gegenüber 4,3 % der Adoptierten, 6,9 % der Angeheirateten und 7,3 % der Legitimierten jugendgerichtlich belangt wurden, (S.20). Abweichende Ergebnisse fand GROTH, aaO, S.203 f bei 1556 im Jahre 1935 (und 1952) unehelich Geborenen. Er stellte jedoch (ungetrennt) Straffälligkeit und "Amtsauffälligkeit" fest und fand hierbei, im Gegensatz zu NÄHRICH, die geringste Belastung bei den Legitimierten.

241) Stat. Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1962, S.57.

242) Stat. Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1956, S.52.

243) Zum Vergleich die Angaben KOENIGs, aaO, S.57: In Hamburg waren von 100 Lebendgeburten unehelich: 1941: 8,15; 1942: 9,36; 1943: 9,7.

244) Stat. Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1956, S.52. Hierbei wie auch sonst ist jedoch die höhere Zahl der unehelichen Totgeborenen und die größere Säuglingssterblichkeit der Unehelichen zu beachten; infolgedessen ist der Anteil der unehelichen Jugendlichen und Heranwachsenden in der Gesamtbevölkerung niedriger als der Anteil unehelicher Geburten. So waren etwa 1946 16,3% der Lebendgeborenen und 22,2% der Totgeborenen unehelich. Nach den Ermittlungen von NÄHRICH, aaO, S.17, starben bis zum 14. Lebensjahr 7,3% der ehelich und 12,8% der unehelich Geborenen

sorgung der ledig bleibenden Mütter und vielfach der Kinder selbst.[245] Eine gesetzlich nicht zu beseitigende Benachteiligung des unehelich gebliebenen Kindes bleibt vor allem das Fehlen des Vaters. Ob hierin auch in der Zukunft eine besondere Benachteiligung des unehelichen Kindes liegen wird, kann allerdings nach den vielfachen Beobachtungen eines Autoritäts- und Führermangels und einer wachsenden Erziehungsunfähigkeit auch in der "Normalfamilie" zweifelhaft sein.

3. Kinder aus geschiedenen Ehen

Die Scheidung ist das äußere Kennzeichen der schädlichsten Form der gestörten Familie:[246] der unharmonischen und zerrütteten Ehe der Eltern. Dieselbe Indizwirkung kommt der länger andauernden Trennung der Ehegatten aus persönlichen Gründen zu.

Von den 232 Probanden unseres Materials aus dem Jahre 1961 stammten 30 (= 12,9 %), von den 180 Minderjährigen des Jahres 1954 sogar 29 (= 16,1 %) aus geschiedenen Ehen. Dieser hohe Anteil von "Scheidungswaisen" unter den minderjährigen Rechtsbrechern liegt vermutlich über dem entsprechenden Anteil in der Gesamtbevölkerung und spricht damit für den schädlichen Einfluß einer disharmonischen Atmosphäre zwischen den Ehegatten auf die Entwicklung der Kinder.[247] Exakte Angaben über den Anteil der "Scheidungswaisen" in der Gesamtbevölkerung fehlen, jedoch lassen statistische Ermittlung zumindest die begründete Vermutung zu, daß er erheblich geringer als der hier ermittelte Anteil von ca. 13 und 16 % ist.[248]

Die Scheidung ist in fast allen Fällen nicht der Anfang schlechter Erziehungsverhältnisse und auch nicht das schädlichste Ereignis im Familien-

245) Nach dem Ergebnis des Mikrozensus Oktober 1962 waren 84,3 % der ledigen Mütter mit Kindern unter 14 Jahren erwerbstätig gegenüber 33,5 % der verheirateten Mütter (Wirtschaft und Statistik, Jahrg. 1964, S. 445).

246) BUSEMANN, Geborgenheit und Entwurzelung des jungen Menschen, (1955), S. 31.

247) vgl. ANDRIESSENS, UJ 1957, S. 385; BRÜCKNER, aaO S. 152.

248) Im Jahre 1960 waren 8,07% der innerhalb der letzten 15 Jahre, 9,25% der innerhalb der letzten 25 Jahre und insgesamt 10,5 % aller bis 1960 ge -

leben des Täters. Häufig führt sie sogar zu einer Besserung der vorher bestehenden Verhältnisse.[249] Wenn hier von den schädlichen "Folgen" der Scheidung gesprochen wird, so wird in erster Linie die Zeit vor der Scheidung berührt, die in den hier betroffenen gesellschaftlichen Schichten meist von offenen Spannungen und Streitigkeiten beherrscht wird, die auch dem Kind nicht verborgen bleiben. In dieser Atmosphäre kann das zum Ausreifen der Persönlichkeit erforderliche Gefühl der Geborgenheit nicht entstehen. Deutlicher als bei allen anderen Tätern konnte bei den "Scheidungswaisen" ein Mangel an konsequenter Erziehung beobachtet werden, der sich in starker Ichbezogenheit, gesteigerten Bedürfnissen bei gleichzeitiger Verzichtsunfähigkeit, innerer Unausgeglichenheit und damit verbundenem Streben nach einer "Führerrolle" ausdrückte.

Ebenso schädlich wie die Spannungen vor der Scheidung ist der häufig

---

248) schlossenen Ehen geschieden worden (Stat. Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1963, S. 61). Diese Zahlen würden zugleich den Anteil der Scheidungswaisen beziffern, wenn alle Ehepaare (geschiedene und nicht geschiedene) dieselbe Kinderzahl hätten. Der Anteil der Scheidungswaisen in der Gesamtbevölkerung ist jedoch geringer und damit erheblich niedriger als der Anteil der Scheidungswaisen unseres Materials, da sich unter den geschiedenen Ehen im Durchschnitt mehr kinderlose und kinderarme als unter den nicht geschiedenen befinden. Es hatten von den 1961 geschiedenen Ehepaaren 41,7 % keine (minderjährigen) Kinder und 34,6 % nur ein (minderjähriges) Kind. Dagegen hatten von den verheirateten Frauen (Mikrozensus 1962) nur 21,4 % keine Kinder und 28,4 % nur ein Kind. Da die weitaus größte Zahl der Ehescheidungen innerhalb von 20 Jahren nach der Eheschließung erfolgt, kann es für unseren schematischen Überblick in Kauf genommen werden, daß die Angaben für geschiedene Ehepaare nur minderjährige, die für Ehefrauen aber Kinder jedes Alters erfassen. (Stat. Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1963, S. 61; 1964, S. 62).

249) vgl. auch FREY, aaO, S. 175.

schon während der Ehe einsetzende und nach ihrer Trennung fortgeführte Kampf der Eltern um die Gunst des Kindes. Wiederholt konnte das "gewinnbringende Pendeln" des Probanden zwischen den getrennten Eltern beobachtet werden, wobei es sich der jeweilige Gastgeber nicht erlauben konnte, seinem Kind einmal unangenehme Pflichten aufzuerlegen, da es dann zum anderen Elternteil ausgewichen wäre. Eine derartige "Erziehung" führt schon bei Kindern dazu, daß sie hohe Ansprüche stellen, deren mühelose Erfüllung sie erwarten und auf deren Nichterfüllung sie mit psychischen Fehlhaltungen und Protesteinstellungen reagieren, während sie es von sich weisen, an sich selbst Anforderungen zu stellen.

Die Gefahr der beschriebenen Fehlerziehung in gestörten und geschiedenen Ehen liegt in Wohlstandszeiten besonders nahe und begünstigt im Hinblick auf die Verlockungen dieser Zeit in besonderem Maße das Abgleiten in die Kriminalität. Eine andere Frage ist es jedoch, ob der Anstieg der Jugendkriminalität bis in die neuere Zeit auch auf ein verschlechtertes erzieherisches Milieu in einer wachsenden Zahl gestörter und geschiedener Ehen zurückzuführen ist. Unser Material läßt eine derartige Vermutung nicht zu, sondern weist im Gegenteil unter den Probanden des Jahres 1954 einen höheren Anteil von "Scheidungswaisen"[250] und Kindern aus offensichtlich unzulänglichen erzieherischen Verhältnissen auf. Die Entwicklung des Anteils der gestörten Familien in der Gesamtbevölkerung ist statistisch naturgemäß nicht nachweisbar. Einen gewissen Anhaltspunkt bietet jedoch die Ehescheidungsstatistik, die seit 1954 eine leicht abfallende Tendenz erkennen läßt.[251] Eine zunehmende Zahl zerrütteter Ehen als Ursache des Anstiegs der Jugendkriminalität in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre ist also nicht nachzuweisen.

---

250) Dieser hohe Anteil von "Scheidungswaisen" beruht z.T. auf der Scheidungswelle nach dem Kriege, die 1948 mit 18,7 Scheidungen je 10 000 Einwohner ihren Höhepunkt erreichte; 1947: 16,8; 1949: 16,9; 1950: 15,7; 1952: 10,5. (Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1963, S. 61).

251) Die Scheidungsziffer (Scheidungen je 10 000 Einwohner) bewegte sich in den Jahren 1954 bis 1961 (ohne Berlin) zwischen 9,0 und 8,1. (Stat. Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1963, S. 61).

C. Berufstätigkeit und Berufsverhalten

I. Beruf und Kriminalität

Die überragende Bedeutung des Berufs[252] bzw. der Erwerbstätigkeit für Wohlverhalten und Straffälligkeit des jungen Menschen ist im Verlauf der bisherigen Untersuchung wiederholt angeklungen. Auf die kriminologische Bedeutung der Erwerbstätigkeit und der Einstellung des einzelnen Minderjährigen zur Arbeit wurde u.a. im Zusammenhang mit der Rudel- und Bandenbildung (vgl. oben S.109 f) und bei der Untersuchung der Vermögensverhältnisse hingewiesen, die infolge häufigen Arbeitsplatzwechsels und vielfach anzutreffender Bummelei in vielen Fällen nicht den durch die Arbeitsmarktlage gebotenen Möglichkeiten entsprechen (vgl. oben S. 135 ff). Das ungefestigte Verhältnis zur Arbeit wurde als eine der Ursachen der Kriminalität aus Müßiggang erkannt (vgl. oben S. 143) und wurde u.a. zur Erklärung des Ausreißens herangezogen, das vielfach geradezu zwangsläufig zu Straftaten führt (vgl. oben S. 56 f).

Mit diesen kurzen Hinweisen wurden jedoch die Auswirkungen des Berufs und der Erwerbstätigkeit auf den jungen Menschen nur unvollständig skizziert.

Zunächst ist auf die Bedeutung des Arbeitsplatzes als Gelegenheit zur Straftat, eine scheinbar rein äußerliche Beziehung also, hinzuweisen. Nur scheinbar rein äußerlich ist diese Beziehung, weil der Diebstahl am Arbeitsplatz, der sich überwiegend gegen den Arbeitgeber richtet, symptomatisch für das häufig anzutreffende Verhältnis des jungen Täters zur Arbeit und zum Betrieb ist. Er nutzt die sich bietenden Vorteile konsequent aus, ohne sich dem Betrieb oder der Arbeit innerlich verbunden zu fühlen.[253]

252) Charakterisiert man den "Beruf" mit SCHARMANN, Arbeit und Beruf, (1956), S.2 (wohl zutreffend) als eine "freie, möglichst kontinuierlich ausgeübte, vorwiegend auf Eignung und Neigung gegründete, erlernte und spezialisierte sowie entgeltliche Dienstleistung", so wird in den hier behandelten Fällen straffällig gewordener Jugendlicher und Heranwachsender regelmäßig nicht von einem "Beruf", sondern von einer Erwerbstätigkeit oder einem "Job" zu sprechen sein.

253) BEDNARIK, Der junge Arbeiter von heute - ein neuer Typ, (1953), S.51; vgl. auch EXNER, Kriminologie, (1949), S.240.

Eine weitere Beziehung zwischen Beruf und Straftat können die im Beruf erworbenen Fähigkeiten des Täters darstellen, wenn er sie bei der Straftat nutzt. Dieser Beziehung kommt nach unseren Beobachtungen für die gegenwärtige Jugendkriminalität keine wesentliche Bedeutung zu. Die Straftaten sind regelmäßig nicht so kompliziert, daß ihre Durchführung wenigen "Eingeweihten" vorbehalten wäre. So können etwa auch diejenigen interessierten Minderjährigen ein Kraftfahrzeug aufbrechen und technisch bedienen, die sich nicht auf eine berufliche Erfahrung als Tankwart, Kraftfahrzeugschlosser o.ä. stützen können. Die Frage, ob etwa unter den Kraftfahrzeugdieben ein überdurchschnittlicher Anteil beruflich mit Kraftfahrzeugen beschäftigter Minderjähriger anzutreffen ist, muß wegen der insoweit zu geringen Probandenzahl unseres Materials unbeantwortet bleiben. Vermutlich hat der Beruf als "Befähigungsnachweis" für dieses Delikt wegen der allgemein bei jungen Menschen vorhandenen technischen Interessen und Kenntnisse keine ausschlaggebende Bedeutung.

Der wesentliche Aspekt der Erwerbstätigkeit bei der Beurteilung der gegenwärtigen Jugendkriminalität scheint uns in ihrer erzieherischen Funktion zu liegen. Die richtig gewählte Berufstätigkeit ist geeignet, die Aktivität des jungen Menschen in eine sozial wertvolle Leistung umzusetzen und ihm dadurch innere Befriedigung, gesundes Selbstbewußtsein, Stolz auf die eigene Leistung und damit zugleich innere Sicherheit zu verschaffen, Eigenschaften also, die ihm in der Phase der Anpassung an eine neue Umwelt das Gefühl geben, ein anzuerkennendes Mitglied dieses neuen Lebenskreises geworden zu sein und selbst einen "Status" erhalten zu haben. Die Freude an der Arbeit ist geeignet, in dem jungen Menschen den Willen zu wecken, beruflich voranzukommen. Sie allein verhindert ständige Arbeitsbummelei und häufigen Arbeitsplatzwechsel und die vielfältigen Folgen dieser Verhaltensweisen.

Es wäre indessen verfehlt, die vielfach festzustellenden negativen Auswirkungen einer ungeeigneten Arbeitstätigkeit auf die Entwicklung des jungen Menschen ausschließlich als einen Umweltfaktor zu bewerten, dessen Einfluß der Betroffene ausgesetzt ist. In der Mehrzahl der Fälle ist unter den gegenwärtigen Arbeitsbedingungen eine für die Entwicklung ungünstige Erwerbstätigkeit nicht allein Ursache einer Fehlentwicklung, sondern zugleich auch Folge einer bereits bestehenden charakterlichen Labilität, die ihrer-

II. Die Berufs- und Erwerbstätigkeit der jungen Verheirateten

TABELLE 1 siehe Seite 173

TABELLE I

Beruf (Erwerbstätigkeit) Stand der Minderjährigen

	1961						1954					
	MJ		MHw.		WM		MJ		MHw.		WM	
	a	%	a	%	a	%	a	%	a	%	a	%
ungel. Arb.	37	39,8	62	54,3	5	20,0	28	36,8	35	46,1	4	14,3
angel. Arb.	2	2,2	10	8,8	1	4,0	2	2,6	3	3,9	-	-
Lehrl.	23	24,7	8	7,0	1	4,0	17	22,4	6	7,9	2	7,15
erl. Handwerksberufe	1	1,1	21	18,4	-	-	1	1,3	7	9,2	-	-
Angest. ohne Hausangest.	-	-	2	1,8	1	4,0	-	-	2	2,6	2	7,15
Hausangest.	-	-	-	-	8	32,0	-	-	-	-	14	50,0
Vertreter	1	1,1	4	3,5	2	8,0	-	-	3	3,9	-	-
Schüler	14	15,0	2	1,8	-	-	16	21,1	-	-	-	-
Fürsorgeerziehungszögl. i. Heimen	11	11,8	1	0,9	1	4,0	6	7,9	7	9,2	-	-
Sonstige u. Täter ohne Arbeit	4	4,3	4	3,5	6	24,0	6	7,9	13	17,2	6	21,4
Summe:	93	100,0	114	100,0	25	100,0	76	100,0	76	100,0	28	100,0
eine Lehrausbildung hatten abgebrochen+):	29	31,2	35	30,7	4	16,0	6	7,9	25	32,9	1	3,6

a = Zahl der Täter +) einschl. des verschuldeten Verlusts der Lehrstelle

die Hälfte (1954: 56,0 %, 1961: 54,4 %) zur Gruppe der ungelernten Arbeiter.

Die nächststärkere Gruppe stellen bei den Jugendlichen des Jahres 1961 die Lehrlinge, bei den Heranwachsenden die Angehörigen erlernter Handwerksberufe. Der Anteil der männlichen jugendlichen Lehrlinge unter den Probanden des Jahres 1961 liegt mit 24,7 % vermutlich weit unter dem entsprechenden Anteil in der jugendlichen Gesamtbevölkerung. Exakte Vergleichszahlen fehlen, da die Statistik jugendliche und ältere Lehrlinge gemeinsam ausweist. Schätzt man den Anteil der über 18 Jahre alten Lehrlinge (wohl zu hoch) auf 25 % der Gesamtlehrlingszahl, so ergibt sich für den 1.1.1962 ein Lehrlingsanteil von 41,3 % unter den männlichen Jugendlichen,[255)] ein Anteil also, der nahezu das Zweifache des Lehrlingsanteils unter unseren männlichen Jugendlichen erreicht.

Zu der zweitgrößten Gruppe unter den Heranwachsenden des Jahres 1961, den Angehörigen erlernter Handwerksberufe, gehörten überwiegend Bau- und Kraftfahrzeughandwerker. Eine überdurchschnittliche Belastung oder Eigentümlichkeiten der Kriminalität eines einzelnen Berufszweigs ließen sich (schon wegen der geringen Zahlen) nicht feststellen. Gegenüber 1954 ist der Anteil dieser Gruppe erheblich angestiegen. Rechnet man ihr die Angelernten zu, so war sie unter den Heranwachsenden des Jahres 1961 mit 27,2 % zu einem mehr als doppelt so hohen Anteil wie 1954 (13,1 %) vertreten. Man wird in dem zunehmenden Anteil von Angehörigen erlernter Berufe unter den straffälligen Heranwachsenden vor allem eine Auswirkung der verbesserten Arbeitsverhältnisse zu sehen haben. Zur Zeit der Schulentlassung der Heranwachsenden des Jahres 1954 (spätestens 1950, 1951) bestand in der Bundesrepublik noch ein erheblicher Mangel an Lehrstellen, so daß nur ein Teil der Lernwilligen eine Ausbildung beginnen konnte. Dagegen bot sich den Heranwachsenden des Jahres 1961 z.Zt. ihrer Schulentlassung eine Vielzahl offener Lehrstellen in nahezu allen Berufszweigen.

---

255) Am 1.1.1962 gab es 761 432 männliche Lehrlinge (Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1963, S.149), nach unserer Schätzung also 571.074 männliche Lehrlinge im Alter von 14-18 Jahren, und 1.381.200 männliche Jugendliche, (Bevölkerung und Kultur, 1962, S.25).

Mit den angelernten Arbeitern, Lehrlingen und Angehörigen erlernter Handwerksberufe sind die wesentlichen Arten der Erwerbstätigkeit männlicher Rechtsbrecher im Alter von 14-21 Jahren bereits genannt. Andere Arten der Berufstätigkeit (Vertreter, kaufmännische und Verwaltungsangestellte) bilden lediglich Einzelfälle. Zu den Erwerbstätigen kommen bei den Jugendlichen 15 % (1961) bis 20 % (1954) Schüler und ein Anteil von ca. 12 % (1961) Fürsorgezöglingen hinzu, der in unserem Material wegen der Erziehungsheime in Göttingen (Landesjugendheim) und Hannover vermutlich weit über dem Durchschnitt in der Gesamtheit der jungen Rechtsbrecher liegt.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Gruppe der ungelernten Arbeiter, zu der mehr als die Hälfte der Erwerbstätigen unseres Materials gehörten. Es war festzustellen, daß die jungen Arbeiter in höherem Maße als alle anderen Erwerbstätigen anfällig für unregelmäßiges Arbeiten, für häufigen Stellenwechsel und für abendliches Herumstreifen durch Straßen und Gaststätten waren, d.h. für Verhaltensweisen, die für den charakterlich ungefestigten jungen Menschen eine unmittelbare Gefahr des Abgleitens in Verwahrlosung und Kriminalität darstellen. Die Gründe dafür wurzeln z.T. in der Persönlichkeit des Täters, z.T. in den Umweltbedingungen, denen der junge ungelernte Arbeiter ausgesetzt ist. Es ist bereits darauf hingewiesen worden (ob S.171 f), daß der Abbruch einer Lehrausbildung oder die sogleich nach Schulabschluß getroffene Entscheidung für eine Erwerbstätigkeit als ungelernter Arbeiter vielfach die Folge einer entwicklungs- oder auch anlagebedingten charakterlichen Labilität sind, die ihrerseits bei der Erforschung der Ursachen einer Straftat nicht übersehen werden darf. Die schädlichen Umwelteinflüsse, die auf den jungen Arbeiter einwirken, sind bereits mehrfach erwähnt worden und zusammengefaßt darin zu sehen, daß er ohne den notwendigen Übergang aus der Obhut der Schule in eine Arbeitswelt gestellt wird, die von ihm die gleichen Leistungen wie von einem erwachsenen Arbeiter verlangt, ohne seiner besonderen Situation in der Übergangsphase Rechnung zu tragen. Ein Hineinwachsen in die neue Umwelt, wie es dem Lehrling in einer guten Lehrstelle ermöglicht wird, ist in seinem Fall meist ausgeschlossen. Entscheidend ist weiter, daß die ohne besondere erlernte Fähigkeiten mögliche und vollbrachte Arbeit eine Befriedigung über die eigene Leistung, Stolz, und Freude über das hervorgebrachte Werk kaum je vermitteln kann, zumal Automation und Serienproduktion den Arbeiter in zunehmendem Maße von dem Produkt seiner Arbeit entfernen. Der möglicherweise vereinzelt feststellbare Stolz, in einem bedeutenden Betrieb beschäftigt zu

sein oder an einem wichtigen Projekt mitgearbeitet zu haben,[256] vermag die fehlende Beziehung zur eigenen Arbeit nicht zu ersetzen. Der erwachsene Arbeiter ist zwar im gleichen Maße diesen Nachteilen der modernen automatisierten Arbeitswelt ausgesetzt, wird jedoch nicht im gleichen Maße wie der junge Arbeiter von ihnen beeindruckt. Für den erwachsenen Arbeiter treten mit der Gewöhnung an das Arbeitsleben, mit seiner Reifung und vor allem mit seiner Verantwortlichkeit für das Wohl seiner Familie Umstände hinzu, die im Regelfall eine positive Einstellung auch zu einer monotonen und wenig Freude bereitenden Arbeit entstehen lassen.

Der äußere "Werdegang" des jungen Arbeiters spiegelt sich in den Zahlenangaben (oben S.173 , Tab.I) über ungelernte Arbeiter, Lehrlinge und diejenigen wider, die eine Lehrausbildung abbrachen. Die männlichen Jugendlichen des Jahres 1961, die eine Lehrausbildung abgebrochen oder eine Lehrstelle aus eigenem Verschulden verloren hatten (31,2 %), erscheinen nahezu ausschließlich wieder in der Rubrik "ungelernte Arbeiter" (39,8 %). Ähnliches gilt auch für die Heranwachsenden. Daraus folgt, daß nur ein geringer Teil der Schulentlassenen von Anfang an keine andere Tätigkeit als die eines ungelernten Arbeiters erstrebte. Der Ansatzpunkt für eine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse und damit für eine mögliche Verringerung der Verwahrlosung und Kriminalität junger Menschen liegt also weniger darin, sie zum Antritt einer Lehrausbildung zu veranlassen als vielmehr in dem Bemühen, sie zum Durchhalten und zur Vollendung der Lehre zu bewegen. Die Mehrzahl der Schulentlassenen unserer Zeit nützen die sich vielfältig bietenden Möglichkeiten zum Beginn einer Lehrausbildung, weniger als die Hälfte unserer Probanden brachten sie jedoch zum Abschluß.[257]

---

256) BEDNARIK, aaO, S.66.

257) Von den 68 männlichen jugendlichen Schulentlassenen (ohne Fürsorgeerziehungszöglinge) unseres Materials aus dem Jahre 1961 begannen 53 (= 77,9 %) eine Lehrausbildung, die 29 von ihnen (54,7 % der Lehrlinge) bis zum Zeitpunkt der hier erfaßten Tat abbrachen oder verschuldet verloren. Dagegen wurden von den (1961) im Handwerk der Bundesrepublik bestehenden 423 738 Lehrverhältnissen nur 21 844 (= 5,1 %) im Laufe des Jahres vorzeitig gelöst. (Stat.Jahrb. für d. Bundesrepublik Deutschland, 1964, S.158).

Die Tatsache, daß verwahrloste und straffällige Jugendliche ihre Lehrausbildung nicht vollendeten, ist allerdings keine spezifische Erscheinung der neueren Zeit. Bereits EXNER stelle fest, daß kriminelle Lehrlinge "meist nicht auslernen".[258] Zu allen Zeiten haben Straftaten und die charakterliche Labilität, die zu Straftaten führte, die Auflösung von Lehrverhältnissen durch den Lehrmeister oder den Lehrling zur Folge gehabt. Diese Feststellungen passen auch für die heutige Zeit, jedoch sind weitere Umstände hinzugekommen, die durch die gegenwärtige Wirtschafts- und Arbeitsstruktur bedingt sind oder sich infolge dieser Verhältnisse verstärkt auswirken; Umstände, welche das Berufsverhalten der jungen Menschen negativ beeinflussen und damit zu kriminalitätsfördernden Faktoren werden können.

Zu diesen sich verstärkt auswirkenden Umständen gehört die in der heutigen Zeit mehr denn je verbreitete, den jungen Menschen von ihren Eltern und den anderen Erwachsenen ihrer Umwelt vorgelebte Auffassung, daß der materielle Erfolg der Arbeit der ausschlaggebende Gradmesser des "Sozialprestiges" sei, welches sich weniger in der erreichten beruflichen Stellung als in dem mit Hilfe des Arbeitsertrages angesammelten Wohlstand zeige. Der Lehrling sieht die "Wohlstandserrungenschaften" der Erwachsenen (Kraftfahrzeuge, Kleidung, kostspielige Vergnügungen) und stellt Vergleiche mit seiner eigenen, ihm auf lange Zeit hinaus "trostlos" erscheinenden Lage an. In dieser Krisensituation, die für fast jeden Lehrling (oder Schüler einer höheren Schule) im Laufe der Ausbildung einmal eintritt und ohne den Rat und die Unterstützung anderer nur schwer zu überwinden ist, bieten sich dem Lehrling der Wohlstandszeit eine Vielzahl von Arbeitsmöglichkeiten an, die ihm als Ungelerntem einen für sein Alter und im Vergleich zur Lehrlingsvergütung hohen Verdienst versprechen. Es bedarf kaum der Begründung, daß ein Durchhalten der Lehre unter diesen Verhältnissen dem Lehrling schwerer fallen muß als in einer Zeit, in der ihn im Falle des Abbruchs der Lehre ein Dasein als "ausgenutzter" und unterbezahlter Hilfsarbeiter erwarten würde. Die große Zahl von Jugendlichen, die in dieser Situation ihre Lehrstelle zugunsten eines

258) EXNER, Kriminologie, (1949), S.232.

"Jobs" als Arbeiter aufgibt, kann deshalb nicht verwundern.[259]

Ein Versuch, die entwicklungshemmenden Krisen des Wechsels vom Schul- zum Arbeitsleben zu lindern, kann nur bei dem jungen Menschen selbst ansetzen. Hier kann eine gute Berufsberatung eingreifen, die ihre Aufgabe nicht allein darin sieht, Mangelberufe zu empfehlen und von überfüllten Berufen abzuraten, sondern auch und in erster Linie darin, die Neigungen des jungen Menschen, die ihm oft selbst unbewußt sind,[260] zu erforschen und eine angepaßte Lehrstelle zu vermitteln.[261] Aufgabe der Schule und des Elternhauses ist es, den Schulentlassenen zur Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten einer individuellen Berufsberatung zu bewegen. Nur wenn die Lehrausbildung den jungen Menschen innerlich berührt und ihn für sein späteres Leben einen befriedigenden Beruf erwarten läßt, kann sie zum Gegengewicht des in der Pubertät heute und in allen Zeiten häufig anzutreffenden ungeduldigen Strebens nach möglichst rascher Verwirklichung plötzlich auftauchender Wünsche werden, zum Gegengewicht auch der phasenspezifischen Unstetheit des jungen Menschen, der Neigung, sich sprunghaft neuen Aktionsbereichen zuzuwenden.[262] Die Forderung, daß der Lernende selbst seine Ausbildung bejahen müsse, ist in unserer Zeit um so dringender geboten, als die freier gewordene Jugend das "Aushalten" in einer Lehrstelle lediglich aus Gehorsam gegenüber den Eltern oder aus Traditionsbewußtsein, um denselben Beruf wie der Vater

259) Man wird diese für die straffälligen Jugendlichen unseres Materials getroffene Feststellung nicht ohne weiteres verallgemeinern dürfen. Nach dem Ergebnis des "Jugendberichts der Bundesregierung" (Bundestagsdrucksache IV/3515 vom 14.6.1965, S.14), die sich auf bisher unveröffentlichte Umfrageergebnisse der Emnid-Institute stützt, sehen 40 % der 14 - 25jährigen in ihrem Beruf eine Lebensaufgabe. 52 % meinen, daß Neigungen und finanzielle Aussichten die Berufswahl beeinflussen sollten, während nur 7 % allein den Verdienst als entscheidend ansehen. 1 % der Befragten äußerten keine Meinung.

260) BUSEMANN, Pädagogische Jugendkunde, (1959), S.231, 244 ff.

261) BADER, Soziologie der Jugendkriminalität, in: "Bekämpfung der Jugendkriminalität", (1955), S.70.

262) SCHARMANN, aaO, S.174.

zu erlernen, nach den Beobachtungen an unserem Material weitgehend ablehnt.

Mit der fehlenden Bindung an Arbeit und Arbeitsplatz ist die wichtigste Ursache des "Wanderns von Job zu Job"[263] genannt, deren kriminologische Relevanz schon wiederholt hervorgehoben wurde. Die nachfolgende Tabelle erfaßt nur diejenigen Täter, die ihren Arbeitsplatz innerhalb des Jahres vor der Tat (vor der ersten von mehreren Taten) mehr als einmal wechselten.

TABELLE II

Mehr als einmaliger Arbeitsplatzwechsel innerhalb eines Jahres vor der Straftat

	1961						1954					
	MJ		MHw.		WM		MJ		MHw.		WM	
	a	%	a	%	a	%	a	%	a	%	a	%
die Arbeitsstelle 23 wechselten	33,8		47	42,3	13	54,2	15	27,8	19	27,5	6	21,4
Täterzahl ohne Schüler 68 u. FE-Zöglinge im Heim	100,0		111	100,0	24	100,0	54	100,0	69	100,0	28	100,0

a = Täterzahl

Beide Altersgruppen und sowohl männliche als auch weibliche Minderjährige unseres Materials zeigen also eine in neuerer Zeit wachsende Neigung zu häufigem Wechsel des Arbeitsplatzes.[264] Der Arbeitsplatzwechsel ist zwar eine auch im allgemeinen Berufsleben mit der steigenden Zahl offener Stellen alltäglich gewordene Erscheinung und nicht zu mißbilligen, wenn er zur Verbesserung der beruflichen Aufstiegsaussichten oder auch lediglich zur sofort erreichten Erhöhung des Einkommens in der Absicht vorgenommen wird, nunmehr eine längere Zeit in dem neuen Betrieb zu arbeiten. Der Arbeitsplatzwechsel der minderjährigen Rechtsbrecher ist jedoch anderer Art. Die häufigste Art des Wechsels ergibt sich aus anfänglich stundenweisem, später tage- und schließlich wochenlangem Fernbleiben von einer Arbeitsstelle, bis eine Rückkehr nicht mehr möglich ist. Das Arbeitsverhältnis wird dann - meist vom Arbeitnehmer (!) - gekündigt und ein neuer "Job" wird angetreten, der nach einiger Zeit in der beschriebenen Art wieder aufgegeben wird. Als Begründung dieses Verhaltens wird vielfach angegeben, daß die Arbeit zu schwer gewesen sei, eine Erklärung, die im Hinblick auf die mangelnde Gewöhnung an die Arbeit im allgemeinen und an eine bestimmte Tätigkeit im besonderen nicht in jedem Fall unglaubwürdig ist. Es ist ersichtlich, daß bei einem derartigen Arbeitsverhalten die in keinem Fall leichte Gewöhnung des jungen Arbeiters an eine regelmäßige Arbeit erschwert und vielfach jehrelang hinausgezögert wird. Nur in seltenen Fällen führte der Wechsel der Arbeitsstelle zu einer Verbesserung des Arbeitsverhaltens,[265] im Regelfall dagegen zu weiteren Wechseln mit kürzer werdenden Intervallen.

Hierzu abschließend sei bemerkt, daß nicht allein dem in der vorstehenden Tabelle erfaßten Arbeitsplatzwechsel, sondern auch der Möglichkeit

---

264) Ein anderer - hier nicht erörterter - Problemkreis betrifft den Berufswechsel. Nach dem bisher unveröffentlichten Ergebnis der Emnid-Umfrage "Jugend 1964" (zitiert im "Jugendbericht der Bundesregierung", BT-Drucks. IV/3515 v. 14.6.1965) haben 13 % der 14-25jährigen bereits einmal den Beruf gewechselt. Weitere 12 % wollten sich in nächster Zeit beruflich verändern. Die häufigsten Gründe waren sofortiger höherer Verdienst und Unzufriedenheit mit der bisherigen Arbeit. Bessere Berufsaussichten wurden nur in 1 % der Fälle als Grund genannt.

265) vgl. schon EXNER, Kriminologie, (1949), S.244.

hierzu eine erhebliche Bedeutung zukommt. Die Jugendlichen und Heranwachsenden kennen die Arbeitsmarktlage und sind sich ihres Werts als Arbeitnehmer bewußt. Eine Furcht vor dem Verlust des Arbeitsplatzes oder der Lehrstelle, die in Krisenzeiten stärker als die Furcht vor Strafe sein und ein Gegenmotiv gegen ihre strafbaren "Freizeitvergnügungen" darstellen kann, ist ihnen unbekannt. Sie wissen, daß ihr Arbeitgeber oder Lehrmeister sie - sogar wenn er selbst geschädigt wird - erst im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen entlassen wird, und selbst diese Aussicht bereitet ihnen keine Sorge, da auch erhebliche Strafen keine Belastung bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz darstellen, sofern er nicht eine Vertrauensstellung zum Inhalt hat.

Die weiblichen Probanden unseres Materials gehörten in beiden Untersuchungsjahren überwiegend den Gruppen Hausangestellte, Arbeiterinnen und "Sonstige" an. Der Anteil der Hausangestellten ist im Jahre 1961 mit 32 % erheblich geringer als 1954 (50 %), jedoch auch in neuerer Zeit vermutlich wesentlich höher als der Anteil der Hausangestellten in der gleichaltrigen Gesamtbevölkerung. Der hohe Anteil der Angehörigen dieser Berufsgruppe ist zum einen darauf zurückzuführen, daß die Stellung im Haushalt eine Vielzahl verlockender Gelegenheiten zum Diebstahl mit sich bringt, zum anderen wohl auch darauf, daß nicht selten bereits verwahrloste Mädchen in Haushaltsstellen vermittelt werden, weil sie dort "unter Aufsicht" einer wohlmeinenden Hausfrau stehen.

Die Gruppe "Sonstige und Minderjährige ohne Arbeit" nimmt bei den Probandinnen im Gegensatz zu den männlichen Tätern mit 21,4 % (1954) und 24 % (1961) auch heute noch einen erheblichen Raum ein. Sie wird bestimmt von Täterinnen, die sich ohne Arbeit oder nur gelegentlich arbeitend von einem Freund aushalten ließen oder der (gelegentlichen) Prostitution nachgingen. Man wird jedoch bei der geringen Zahl der Probandinnen unseres Materials nicht mehr als die Vermutung aussprechen können, daß die Straftaten sexuell verwahrloster Mädchen einen nicht unerheblichen Anteil an der gegenwärtigen Vermögenskriminalität der weiblichen Täter darstellen.

III. Zusammenfassung. Wege der Abhilfe

Beruf und Erwerbstätigkeit bleiben, so wie sie von einer Vielzahl der jungen Menschen unserer Zeit verstanden und ausgeübt werden, ohne positive Auswirkung auf die Entwicklung und Reifung der Persönlichkeit. Sie werden im Gegenteil zu einem das Abgleiten in Kriminalität und Verwahrlosung fördernden Faktor. Die Erwerbstätigkeit als Mittel, an den Errungenschaften der Wohlstandsgesellschaft so schnell wie möglich teilzunehmen, läßt bei jungen Menschen eine gefühlsmäßige Bindung an die Arbeit nicht entstehen und verhindert die Anpassung und das soziale Reifen. Die Folgen sind Unstetigkeit, Statusunsicherheit, Abkapselung und Isolierung im Kreise gleichermaßen enttäuschter Minderjähriger. Die ohnehin lange und durch Fernbleiben von der (unbefriedigenden) Arbeit verlängerte Freizeit, wird - da eine sinnvolle Freizeitgestaltung nicht gelehrt wurde - zum "Anfang aller Laster".

Als Ursachen dieser Entwicklung haben wir u.a. Erziehungsmängel, charakterliche Labilität, die Verlockungen der Wohlstandszeit und die Auswahl einer ungeeigneten, monotonen Arbeitsstelle genannt.

Eine Verbesserung der Erziehungsverhältnisse ist durch gezielte Maßnahmen allgemein nicht zu erreichen. Zumindest erscheint es sehr zweifelhaft, ob die Aufklärung breitester Schichten über die modernen Erkenntnisse auf dem Gebiet der pädagogischen Anthropologie zu den "aussichtsreichsten Methoden" einer Einwirkung auf die Eltern gehört, wie SCHÜLER-SPRINGORUM - SIEVERTS meinen[265a]. Man wird ohne ein erhebliches Maß an Optimismus nicht annehmen können, daß gerade die hier interessierenden Eltern den differenzierten Erkenntnissen wissenschaftlicher Forschung zugänglich und diese in der Erziehungspraxis anzuwenden willens und imstande seien. Im übrigen fehlt es auch heute schon in Tagespresse und illustrierten Zeitschriften, in Rundfunk und Fernsehen nicht an wissenschaftlichen und populären Abhandlungen und Diskussionen über Erziehungsfragen.

Als einen Weg zur Verbesserung der Arbeitsverhältnisse nannten wir eine jeden Schulentlassenen erfassende individuelle Berufsberatung und Stel-

265a) aaO., S.55.

lenvermittlung. Einer in neuerer Zeit erhobenen Forderung nach einer pädagogischen Ausbildung eines jeden Lehrmeisters und anderer, die eine größere Zahl junger Menschen bei der Arbeit zu leiten haben, ist zuzustimmen.

Eine weitere Ursache für die Berufsauffassung der straffällig gewordenen Minderjährigen und darüber hinaus eines großen Teils der "heutigen Jugend" ist der Mangel an Begeisterung, welcher ihr in Abkehr von der vergangenen Erziehung zu (mißbrauchter) Begeisterungsfähigkeit für Ideen und Ideale anerzogen wurde. An die Stelle dieser Begeisterungsfähigkeit ist vielfach eine materialistisch-nüchterne Einstellung getreten, die sich - im Berufsleben - dahingehend auswirkt, daß nach kurzem anfänglichem Interesse eine lange Ausbildung für überflüssig und ein - durch ungelernte und deshalb meist monotone Arbeit erzielter - hoher Verdienst für maßgebend gehalten wird. Nach Feierabend setzt sich die nüchtern-materialistische Grundeinstellung in einer ideenlosen "Freizeitgestaltung" fort.[265b]

In dieser Hinsicht erscheint der Umfang der heutigen Jugendkriminalität auch als ein Preis für die nahezu allumfassende Freizeit, die dem jungen Menschen heute, wohl in der Erinnerung an autoritäre Verhältnisse der Vergangenheit, gewährt wird. Ein Rückgang der Jugendkriminalität wäre mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, wenn Arbeits- und Freizeitverhalten durch staatliche Organisationen gelenkt würden. Derartige Organisationen würden jedoch in der Gegenwart kaum ohne zumindest indirekten Zwang wirken können und wären - von Zweifeln an ihrer rechtlichen Zulässigkeit abgesehen - ein zu hoher Preis für eine Herabsetzung der Kriminalitätsziffern.

Es bleibt die Frage, ob unsere gegenwärtige Gesellschaft, ob der Staat Ideen und Ideale bereithält, für welche die Jugend begeistert und die zu verwirklichen ihr zu einem lohnenden Lebensziel werden könnte,[266]

265b) vgl. SCHÜLER-SPRINGORUM - SIEVERTS, aaO. S.22, die in einer eigentümlich oberflächlichen Nüchternheit ein Kennzeichen moderner Jugendstraftaten sehen.

266) vgl. SCHAFFSTEIN, MSchrKrim. Bd.48, (1965), S.66; HELLMER, MSchrKrim. Bd.46, (1963), S.109 ff.

das sie im Beruf und anderen Lebensbereichen nicht zu finden vermag. Die Erfüllung mit einer derartigen Aufgabe könnte dem jungen Menschen die strafbaren Freizeitvergnügungen als "unter seiner Würde" und "gemeinschaftsfeindlich" erscheinen lassen.

Die Begeisterung des jungen Menschen für eine anerkannte Aufgabe ist als Weg zur Bekämpfung der Jugendkriminalität allgemein anerkannt. Daß die meisten jungen Menschen eine solche Aufgabe, deren Bewältigung zu einem lohnenswerten Lebensziel werden könnte, in unserer Zeit nicht haben, beruht z.T. auf einer - aus der Vergangenheit zu verstehenden - Erziehung zu einer nüchternen, materialistischen Lebensauffassung, vornehmlich aber darauf, daß eine auf weitgehende individuelle Freiheit angelegte Demokratie im Gegensatz etwa zur kommunistischen Doktrin über keine einprägsamen und massenwirksamen Ideale verfügt. Staatspolitische Jugendorganisationen und Vortragsreihen können in unserer Zeit auf freiwilliger Basis nur einen kleinen Kreis interessierter junger Menschen ansprechen. Die Verteidigung bereits weitgehend verwirklichter Ideale wie etwa der individuellen Freiheit kann nicht zum Ideal einer großen Masse werden, wenn die Mehrzahl der jungen Menschen, die diese Freiheit ausgiebig für sich in Anspruch nehmen, eine mögliche Bedrohung in ihrem individuellen Bereich nicht erkennen. Gleiches gilt für andere Ideale wie das der Rechtsstaatlichkeit, die Freiheit der Religionsausübung usw., deren Wahrung nicht Aufgabe und Lebensziel einer ganzen Generation sein kann, zumindest nicht, bevor sie für alle spürbar in Gefahr geraten und ein konkreter Gegner sichtbar wird, gegen den sich die Verteidigung richten kann.

Weniger weit gesteckt als der Versuch, den Materialismus der jungen Menschen, der ihr Berufs- und Freizeitverhalten bestimmt, durch die Schaffung eines lohnenswerten Lebensziels einzudämmen, sind die Bemühungen um eine sinnvolle Freizeitgestaltung, welche die verschiedensten staatlichen, kommunalen, kirchlichen, karitativen und privaten Organisationen in anerkennenswerter Weise unternehmen. Es ist allerdings fraglich, ob es ihnen gelingt, gerade die jungen Menschen anzusprechen, bei denen eine konkrete Gefahr des Abgleitens in die Kriminalität besteht. Von den 412 Probanden unseres Materials gehörten nur 4 (ca. 1 %) derartigen Organisationen an oder benutzten ihre Einrichtungen. Dieser geringe Anteil kann

ein Ergebnis der erzieherischen Arbeit dieser Organisationen sein, durch deren Verdienst ihre Mitglieder von Spielhallen und abendlichem Herumtreiben und damit von einer wesentlichen Gefahr kriminellen Abgleitens ferngehalten wurden. Er kann aber auch - und das ist leider wahrscheinlich - darauf beruhen, daß persönlichkeitsformende Organisationen wie christlich orientierte Jugendgruppen, Laienspiel- und Musiziergruppen, politische und literarische Diskussionsrunden, Volkshochschulkurse usw. gerade diejenigen Minderjährigen nicht erreichen, bei denen die Gefahr der Verwahrlosung und Kriminalität besteht. Eine bloße Beschäftigungstherapie, die weitere Kreise ansprechen könnte, vermag eine nachhaltige Wirkung nicht zu erzielen.[267] Wer an einem oder zwei Abenden der Woche in einem Jugendheim Tischtennis spielt, ist allein hierdurch weder innerlich noch äußerlich daran gehindert, auf dem Heimweg oder an einem anderen Abend Mopeds zu stehlen oder Zigarettenautomaten einzuschlagen. Allerdings kann eine derartige "Beschäftigungstherapie" in keinem Fall schaden und kann, wenn sie mit geschickt-unauffälliger pädagogischer Führung durchgeführt wird, in dem einen oder anderen jungen Menschen Interessen wecken, die ihn über die Zeit der Anwesenheit im Jugendheim und in der Gemeinschaft hinaus beschäftigen und einem unausgefüllten Müßiggang entgegen wirken können.

D. Die Kriminalität der Vertriebenen und Zuwanderer

Mit der "Flüchtlingseigenschaft" eines Täters ist eine Vielzahl von Umweltgeschehnissen angesprochen, deren fortdauernder Einfluß auf die Jugendkriminalität mehr als eineinhalb Jahrzehnte nach dem Ende des 2. Weltkriegs nicht a priori ausgeschlossen werden kann. Insbesondere während der ersten Nachkriegsjahre ließ das Schicksal der Vertreibung eine erhöhte Kriminalität der Betroffenen erwarten. Das überdurchschnittliche Ausmaß der Verwaisung unter den vertriebenen Minder-

267) vgl. SCHAFFSTEIN, MSchrKrim., Bd.48, (1965), S.66.

jährigen,[268] langjähriges Barackenleben und sonstige Erscheinungsformen der sozialen Not, Kriegs- und Fluchterlebnisse wie Erschießungen, Schändungen und sonstige Mißhandlungen bildeten eine Vielzahl potentieller Ursachen der Kriminalität und Verwahrlosung. Gleichwohl hat sich eine erhöhte kriminelle Anfälligkeit der Vertriebenen selbst in den ersten Nachkriegsjahren nicht allgemein feststellen lassen. In einer Spezialuntersuchung anhand von 4.218 Strafakten stellte THOMAS[269] für Bremen fest, daß die Kriminalität der Vertriebenen und Zugewanderten in den Jahren 1946 bis 1953 ein relativ geringeres Ausmaß als die der einheimischen Bevölkerung erreichte. Auch BRUNOTTE[270] (Heranwachsende der Jahre 1948 bis 1954) und SCHULZ[271] (Jugendliche der Jahre 1948 bis 1952) fanden in ihrem Material (Niedersachsen) keine erhöhte Kriminalität der Vertriebenen.

So kann es nicht verwundern, daß unsere Untersuchung minderjähriger Vermögensstraftäter aus den Jahren 1954 und 1961 weder eine überhöhte noch eine besonders geartete Flüchtlingskriminalität erkennen ließ.

TABELLE I siehe Seite 187

(Anteil der Vertriebenen unter den minderjährigen Vermögensstraftätern)

Vergleicht man die hier ermittelten Anteilzahlen mit dem Anteil der Vertriebenen in der Gesamtbevölkerung, so spricht die Vermutung eher für eine geringere als für eine höhere kriminelle Belastung der minderjährigen Vertriebenen. Der Anteil der 15-20 Jahre alten Vertriebenen an der gleichaltrigen Gesamtbevölkerung betrug im Oktober 1961 in der Bundesrepublik 16,4 %.[272] In Niedersachsen war er vermutlich höher,

268) vgl. DOERKS, Jugendkriminalität und Flüchtlingsschicksal, UJ 1957, S.352; BRUNOTTE, aaO, S.242 f; 273.

269) THOMAS, Die Flüchtlingskriminalität, (1962), S.165.

270) BRUNOTTE, aaO, S.271.

271) SCHULZ, aaO, S.66.

272) Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1963, S.45. Zum Begriff der "Vertriebenen" s. Anm.273 auf S.187.

TABELLE I

Anteil der Vertriebenen[273] unter den minderjährigen Vermögensstraftätern

	MJ	MHw.	WM	Alle Minderjährigen
1961	11 = 11,8 %	20 = 17,5%	5 = 20,0 %	36 = 15,5 %
1954	19 = 25,0 %	12 = 15,8 %	3 = 10,7 %	34 = 18,9 %

(Täter = %)

da der Anteil der Vertriebenen in diesem Bundesland über dem Bundesdurchschnitt liegt.[274]

Die Beteiligung der vertriebenen Probanden an den Straftaten unseres Materials ist von 18,9 % im Jahre 1954 auf 15,5 % (1961) zurückgegangen, jedoch beruhte die höhere Beteiligung der Vertriebenen im Jahre 1954 nicht auf einer überdurchschnittlich hohen Flüchtlingskriminalität, sondern auf einem höheren Anteil der Vertriebenen in der Gesamtbevölkerung. Am 31.12.1954 stellten die 15-20 Jahre alten Vertriebenen einen Anteil von 17,3 % der gleichaltrigen Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik[275] und wiederum einen vermutlich höheren Anteil in Nie-

273) Als "Vertriebene" wurden hier die jenseits der Oder/Neiße-Linie geborenen Minderjährigen gezählt sowie - entsprechend der Regelung in § 7 BVFG - die nach der Vertreibung geborenen Kinder, deren personensorge- bzw. vertretungsberechtigter Elternteil Vertriebener (Flüchtlingsausweis A und B) war.

274) Am 6.6.1961 betrug der Anteil der Vertriebenen in der Bundesrepublik 15,9 %, in Niedersachsen dagegen 24,3 % (Stat.Jb.f.d.Bundesrep.D. 1964, S.50).

275) Errechnet nach den Angaben des Statistischen Jahrbuches für die Bundesrepublik Deutschland, 1956, S.56.

dersachsen.[276] Diese Vergleichszahlen schließen es zwar nicht aus, daß die Vertreibung und die Vielzahl ihrer schädlichen Begleitumstände Verwahrlosung und Kriminalität im Einzelfall begünstigt und gefördert haben, rechtfertigen jedoch die Feststellung, daß eine ihren Anteil in der Gesamtbevölkerung übersteigende Beteiligung der vertriebenen Minderjährigen nicht besteht. Wie bereits bemerkt, treten die Vertriebenen auch nicht durch eine besondere Gestaltung der Kriminalität als geschlossene Gruppe in Erscheinung. Die Angleichung und Vermischung der einheimischen und vertriebenen Bevölkerung war bereits 1954 so weit fortgeschritten, daß der Geburtsort für die Minderjährigen selbst ohne Bedeutung war. Es konnte insbesondere nicht festgestellt werden, daß für die Kriminalität der Vertriebenen und der Einheimischen jeweils besondere (zusätzliche) Faktoren wirksam wurden und daß aus diesem Grunde oder anderen Erwägungen Mittäter derselben Herkunft bevorzugt wurden.

Besondere Beachtung verdienen jedoch die minderjährigen Flüchtlinge (Zuwanderer) aus Mitteldeutschland. Die Beteiligung dieses Personenkreises an den Straftaten unseres Materials wird aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

TABELLE II

Zuwanderer aus Mitteldeutschland

	MJ	MHw.	WM	Alle Minderjährigen
1961	6 = 6,5%	16 = 14,0%	4 = 16,0%	26 = 11,2%
1954	2 = 2,6%	9 = 11,8%	4 = 14,3%	15 = 8,3%

Täter = %

276) Am 30.6.1955 waren in der Bundesrepublik 17,3 %, in Niedersachsen dagegen 25,6 % der Bevölkerung Vertriebene (Stat. Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1956, S.45).

Vergleicht man diese Anteilwerte mit den statistischen Angaben über Zuwanderer aus Mitteldeutschland, so ergibt sich - insbesondere für 1961 - eine deutliche kriminelle Mehrbelastung dieses Personenkreises. Am 31.12.1954 betrug der Anteil der Zuwanderer aus Mitteldeutschland und dem Saargebiet in der niedersächsischen Bevölkerung 6,3 %, am 6.6.1961 (nur Zuwanderer aus Mitteldeutschland) 5,4 %.[277] Dagegen stieg der Anteil der straffällig gewordenen minderjährigen Zuwanderer aus Mitteldeutschland in unserem Material von 8,3 % (1954) auf 11,2 % (1961) an.

Die Gründe der überdurchschnittlichen Beteiligung minderjähriger Zuwanderer werden durch einen Blick auf Täter und Tatumstände erkennbar. Die Täter hatten Mitteldeutschland überwiegend ohne ihre Eltern und in der Mehrzahl der Fälle innerhalb eines Jahres vor der Straftat verlassen. Sie kamen mit vielfach zu hohen Erwartungen und mit falschen Vorstellungen in die Bundesrepublik, wo sie anstelle der weitreichenden Inanspruchnahme des einzelnen durch den Staat, anstelle der ihnen vertrauten Eingliederung in Organisationen und Verbände einen ihnen schrankenlos erscheinenden Individualismus vorfanden. Die Zuwanderer des Jahres 1961 konnten zwar alsbald gut bezahlte Arbeit aufnehmen und fanden Unterkunft in Privatzimmern oder Wohnheimen, fühlten sich jedoch schon nach kurzer Zeit vereinsamt und enttäuscht. Sie hatten z.T. bewußt aus politischen Gründen eine gesellschaftliche Ordnung verlassen, die das Individuum grundsätzlich nur als aktives Mitglied der Gemeinschaft anerkennt, fühlten sich aber dennoch wider ihr Erwarten dem entgegengesetzten Extrem nicht gewachsen. Die Gewöhnung an die westlichen Verhältnisse wurde diesen Minderjährigen, die ihre Reife und Selbständigkeit wohl vielfach überschätzt hatten, durch Heimweh und Sehnsucht nach ihren Eltern zusätzlich erschwert. Weiter mag hinzukommen - verwertbare Angaben konnten dem Aktenmaterial insoweit nicht entnommen werden - daß die Fluchtgründe vermutlich nicht in allen Fällen politischer Natur waren, sondern sich mitunter auch aus einer bereits in Mitteldeutschland eingetretenen Verwahrlosung oder aus Straftaten und deren drohenden Folgen ergaben, so daß ein Teil der Flüchtlinge bereits persönlich belastet war.

277) Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1956, S.45 und 1964, S.50.

Die Vereinsamung führte die jungen Zuwanderer aus Mitteldeutschland regelmäßig auf Bahnhöfe - möglicherweise auch eine unbewußte Auswirkung ihres Heimwehs -, in Gaststätten und Spielhallen, wo sie Anschluß an Gleichaltrige suchten und fanden. Andere gingen nach einem Kino- oder Gaststättenbesuch allein durch die nächtlichen Straßen und kamen dabei auf den Gedanken, einen Kraftwagen zu stehlen oder einen Zigarettenautomaten aufzubrechen. Mitunter erweckte dabei das Gesamtbild von Tat und Täter den Eindruck einer Aggression gegen die als egoistisch empfundene westliche Gesellschaftsordnung, einer Aggression, die auf dem Gefühl beruhte, nicht zu dieser Gesellschaft zu gehören und zu ihr und ihren Errungenschaften keinen (alsbaldigen) Zutritt gewinnen zu können. Es entspricht diesem Bild der "Zuwandererkriminalität" auf der Grundlage einer Enttäuschung über den mißlungenen Versuch einer Anpassung an ein fremdes Gesellschaftssystem, daß von den 26 Zuwanderern unseres Materials aus dem Jahre 1961 mehr als die Hälfte (14) den Wunsch äußerten, nach Mitteldeutschland zurückzukehren. Dieser Wunsch, der meist schon vor der Tat bestand, sollte in einigen Fällen mit Hilfe der Beute erfüllt werden.

Das Problem der Zuwandererkriminalität hat durch die Verhinderung nahezu jeglicher Abwanderung junger Menschen nach Westdeutschland an Bedeutung verloren. Die Anpassungsschwierigkeiten - und damit eine wesentliche Ursache der kriminellen Anfälligkeit junger Zuwanderer - verringern sich mit der Dauer des Aufenthalts in Westdeutschland, so daß nach dem Ende der Zuwanderungsbewegung in der zweiten Hälfte des Jahres 1961 künftig bei gleichbleibenden Verhältnissen mit einer kriminologisch bedeutsamen Sondergruppe "Zuwanderer" nicht mehr zu rechnen sein dürfte.

E. Frühere Verurteilungen der Täter

Ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung eines Täters ist seine "kriminelle Vergangenheit", also die Anzahl und Art der in früheren Verfahren verhängten Strafen und angeordneten Maßnahmen. Man wird die frühere Verurteilung selbst zwar nicht zu den kriminalitätsfördernden Umständen zählen dürfen,[278] zumindest dann nicht, wenn man von den im Einzelfall möglicherweise mehr schädlichen als nützlichen Auswirkungen eines

278) ebenso BRUNOTTE, aaO, S.273.

Freiheitsentzuges absieht.[279] Auch kommt der Vorstrafe oder der früheren Anordnung von Maßregeln und Zuchtmitteln als "Makel" unter den gegenwärtigen Arbeits- und Wirtschaftsverhältnissen keine nennenswerte Bedeutung zu. In unserem Material fand sich kein Fall, in dem eine frühere Verurteilung die Resozialisierung erschwert hätte. Entscheidend ist weniger die frühere Verurteilung als die frühere Straftat. Sie beseitigt oder schwächt die natürlichen Hemmungen, die einem Delikt entgegenstehen[280] und wirkt in dieser Beziehung vielfach nachhaltiger als die Ahndung, zu der sie führte. Insbesondere für den schweren Diebstahl gilt die Beobachtung, daß die Rückfallgefahr infolge der stärkeren, zur Wiederholung drängenden Dynamik größer als die Gefahr der Ersttat ist.[281]

In der folgenden Tabelle geben wir zunächst anhand der amtlichen Verurteiltenstatistik für die Bundesrepublik einen Überblick über den Anteil der bereits in früheren Verfahren Verurteilten unter den Dieben, Raubtätern und Betrügern.

TABELLE I siehe Seite 192

Vergleichszahlen für die nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden und für Erwachsene stehen nur für die Jahre seit 1960 zur Verfügung. Der Anteil der vorbestraften Heranwachsenden war 1960 und 1962 mit 39,6 % und 40 % nahezu gleich hoch, während der Anteil der

279) vgl. MEZGER, Kriminologie, (1951), S.22. Diesem Gesichtspunkt kommt jedoch für die Vermögenskriminalität minderjähriger Täter keine ausschlaggebende Bedeutung zu, da die erste Verurteilung eines Täters nur in seltenen (schweren) Fällen zu einem nennenswerten Freiheitsentzug führt. Kommt es schließlich nach mehreren Verurteilungen zu einem längeren Freiheitsentzug, ist die Verwahrlosung meist so weit fortgeschritten, daß die Gefahr einer Infizierung bis dahin gutgearteter Minderjähriger nur selten auftreten wird.

280) MEZGER, aaO, S.222.

281) ILLCHMANN-CHRIST, Die Kriminologie und gerichtsärztliche Behandlung der Heranwachsenden vom Standpunkte des neuen Jugendgerichtsgesetzes, in: Neue Wege zur Bekämpfung der Jugendkriminalität, (1955), S.63.

TABELLE I

Anteil der bereits in früheren Verfahren Verurteilten[282] unter den gemäß §§ 242 bis 244, 249 bis 252, 255 und 263 StGB Verurteilten (%)

	1954	1958	1961	1962
Jugendliche	17,2	21,0	22,9	22,9
nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende	32,5	36,7	41,9	43,3

vorbestraften Erwachsenen[283] von 60,0 % (1960) auf 56,7 % (1962) zurückging.

Die Zunahme des Anteils der Vorverurteilten unter den minderjährigen Vermögensdelinquenten war bei sämtlichen aufgeführten Vermögensstraftaten festzustellen. Der Anteil der Vorverurteilten steigt mit der Schwere des Delikts, ist also unter den wegen einfachen Diebstahls Verurteilten am geringsten und steigt bei den Delikten, die wie Raub und schwerer Diebstahl ein höheres Maß an verbrecherischer Intensität erfordern.

TABELLE II siehe Seite 193

Die mitgeteilten Verhältniszahlen über die Beteiligung von Ersttätern und vorverurteilten Minderjährigen an der Vermögenskriminalität lassen

282) Einschließlich der Täter, gegen die jugendstrafrechtliche Maßnahmen angeordnet wurden.

283) Ohne Täter, gegen die jugendstrafrechtliche Maßnahmen angeordnet wurden.

TABELLE II

Anteil der Vorverurteilten[284] unter den im Jahre 1962 wegen einzelner Vermögensdelikte verurteilten Tätern (%)

	§ 242	§ 243	§ 244	§§249 -252 § 255	§ 263
Jugendliche	19,6	29,1	100,0	38,6	29,2
Heranwachsende (Jugendstrafrecht)	36,7	53,3	100,0	50,1	38,9
Heranwachsende (Allg. Strafrecht)	33,0	50,0	100,0	41,1	43,4
Erwachsene	40,7	65,4	100,0	60,6	61,3

Rückschlüsse auf die Gestalt der Kriminalität erst zu, wenn die Art der geahndeten Vortaten bekannt ist. Der steigende Anteil vorverurteilter Vermögensdelinquenten kann etwa vorwiegend auf einer wachsenden Anzahl wegen Verkehrsdelikten Verurteilter beruhen und dann ohne Aussagekraft für die Vermögenskriminalität sein. Da die Verurteiltenstatistik eine Aufschlüsselung der Vorstrafen und Vorverurteilungen nach der Art der früheren Straftat nicht gibt, läßt sich hiernach nicht feststellen, ob die steigende Zahl der Vermögensdelinquenten (nur) auf einer Erweiterung des kriminellen Personenkreises oder (auch) auf einer gesteigerten Intensität eines Täterkreises beruht, der nicht im gleichen Maße wie die Zahl der Verurteilungen anwuchs.

Zur Klärung dieser Frage wird in der folgenden Tabelle der Anteil der wegen Vermögensstraftaten Vorverurteilten unter den Probanden unseres Materials wiedergegeben.

284) Bevölkerung und Kultur, 1962. "Vorverurteilungen" bei Jugendlichen und nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden einschließlich im übrigen ausschließlich jugendstrafrechtlicher Maßnahmen.

TABELLE III

Der Anteil der wegen Vermögensstraftaten vorverurteilten Probanden

1954	Vorverurteilte	Zahl der Vorverurteilungen 1	2	mehr als 2
MJ	22 = 28,9%	19=25,0%	2= 2,6%	1=1,3%
MHw.	30 = 39,5%	13=17,1%	10=13,2%	7=9,2%
WM	10 = 35,7%	7=25,0%	2= 7,1%	1= 3,6%
Alle Minderjährigen	62 = 34,4%	39=21,7%	14= 7,8%	9=4,9%

1961	Vorverurteilte	Zahl der Vorverurteilungen 1	2	mehr als 2
MJ	43 = 46,2%	24=25,8%	15=16,1%	4=4,3%
MHw.	58 = 50,9%	30=26,3%	19=16,7%	9=7,9%
WM	8 = 32,0%	6=24,0%	2= 8,0%	- -
Alle Minderjährigen	109 = 47,0%	60=25,9%	36=15,5%	13= 5,6%

Es fällt zunächst auf, daß der Anteil der Vorverurteilten in unserem Material höher ist als der nach den Angaben der Verurteiltenstatistik ermittelte Anteil (vgl. oben S. 192), obwohl hier im Gegensatz zu den Ergebnissen der Statistik nur wegen Vermögensstraftaten erfolgte frühere Verurteilungen berücksichtigt wurden. Der Grund dieser Abweichung liegt vor allem darin, daß in unserem Material die stark rückfallbelasteten Täter von schweren Diebstählen und Raubüberfällen im Verhältnis zu den Tätern einfacher Diebstähle zahlenmäßig stärker vertreten sind als es ihrem Anteil an der Gesamtkriminalität entspricht. Ein weiterer Grund mag darin liegen, daß die hier untersuchte Vermögenskriminalität überwiegend einen Ausschnitt aus der Kriminalität der Städte Hannover und Göttingen repräsentiert, die hinsichtlich der Rückfallquoten nicht repräsentativ für die Kriminalität in Stadt und Land ist.

Eine allgemeine Geltung wird dagegen die anhand unseres Materials zu treffende Feststellung beanspruchen dürfen, daß die allgemeine Zunahme der Vermögenskriminalität bis 1961 auch auf einer zunehmenden Zahl von wiederholten Verurteilungen eines einzelnen Täters beruhte. Diese Feststellung gilt insbesondere für die Jugendlichen unseres Materials, unter denen der Anteil der Vorverurteilten von 28,9 % auf 46,2 % und der Anteil der bereits zwei- oder mehrfach Verurteilten von 3,9 % auf 20,4% anstieg. Die Zahl der verurteilten Vermögensdelinquenten ist also nach den Beobachtungen an unserem Material nicht im gleichen Maße gestiegen wie die aus der Statistik ersichtliche Zahl der Verurteilungen.

Die zunehmende Zahl von Wiederholungstätern trotz wirtschaftlich allgemein gefestigter Verhältnisse kennzeichnet die Jugendkriminalität als Folgeerscheinung einer tiefgreifenden Verwahrlosung und sozialen Entwurzelung.[285] So wie ein hoher Anteil erstbestrafter Täter ein Indiz für soziale Not und daraus herrührende Konfliktstaten sein kann,[286] so deutet ein hoher Anteil bereits früher verurteilter Vermögenstäter unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf einen Personenkreis hin, der mit jeder Straftat tiefer in die Verwahrlosung gerät und außerstande ist, den einmal beschrittenen Weg zu verlassen. Die damit relevant werdende Frage nach der Wirksamkeit der staatlichen Reaktionen auf die Straftat kann hier abschlie-

285) Ebenso BRUNOTTE, aaO, S.277.

286) vgl. JACOBS, Die Kriminalität der Nachkriegszeit in Deutschland, (1952), S.106.

ßend nur aufgeworfen werden. Wir können an dieser Stelle nur feststellen, daß die Zahl der Wiederholungstäter, also der den Gerichten und Jugendbehörden bereits vor der erneuten Straftat als gefährdet bekannten Minderjährigen, trotz aller Bemühungen um ein wirksames System der Maßnahmen und Strafen zugenommen hat. Eine unter den vielen mutmaßlichen Ursachen dieser Entwicklung wird in der Praxis vieler Gerichte zu sehen sein, bei der ersten und sogar zweiten und dritten Straftat weniger einschneidende Maßregeln und Zuchtmittel auch dann noch anzuwenden, wenn eine Verwahrlosung schon erkennbar ist oder schädliche Neigungen hervorgetreten sind. Die einschneidenden Reaktionen wie Fürsorgeerziehung und Jugendstrafe treffen bei Diebstahl und Betrug regelmäßig erst den mehrfachen Wiederholungstäter. Die Kriminalitätsziffern in der gegenwärtigen Jugendkriminalität könnten also - anders als bei einer durch Ersttäter bestimmten Kriminalität - durch wirksamere spezialpräventive, resozialisierende Maßnahmen gegenüber dem vor Gericht stehenden Straftäter vermutlich gesenkt werden. Aber nicht nur die Gerichte, sondern auch die Jugendbehörden und vor allem die Eltern haben der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Rückfallgefahr bei einem jungen Vermögensstraftäter kaum geringer ist als die Aussicht auf ein künftiges Wohlverhalten. Nach unseren Beobachtungen hat sich vor allem bei den Eltern noch nicht die Erkenntnis durchgesetzt, daß auch ein geringfügiger Diebstahl eine ernste Warnung darstellt und es rechtfertigt und erfordert, das Verhalten des jungen Menschen in Zukunft sorgfältiger zu beobachten. Dabei erscheint uns - wenn schon eine Erziehung in der Familie nicht mehr erfolgversprechend ist - eine stärkere Kontrolle insbesondere des Berufs- und Freizeitverhaltens sowie der Bekanntschaften gerechtfertigt, da in einer Vielzahl von Fällen nicht mehr erforderlich ist als die Übergangsphase mit ihrer starken kriminellen Gefährdung zu überwinden. Ist dieser Erfolg erreicht, können die Kontrollen entsprechend der altersgemäßen Entwicklung verringert und aufgehoben werden, ohne daß dann noch ein Abgleiten in die Kriminalität zu befürchten ist.

Lebenslauf

Am 10. März 1938 wurde ich als zweiter Sohn des im Jahre 1945 gefallenen Kaufmanns Kurt Wichmann und seiner Ehefrau Käte, geb. Brennekam, in Königsberg/Pr. geboren. Nach der Flucht aus Ostpreußen besuchte ich verschiedene Volksschulen und seit 1948 den neusprachlichen Zweig des Göttinger Felix-Klein-Gymnasiums, das ich Ostern 1957 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Vom Sommersemester 1957 an studierte ich in Göttingen Rechtswissenschaften und bestand am 22. Juli 1961 vor dem Prüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Celle die erste juristische Staatsprüfung. Seit dem 1. September 1961 befinde ich mich mit Unterbrechungen, die durch die Anfertigung meiner Dissertation erforderlich wurden, im juristischen Vorbereitungsdienst. Gleichzeitig war ich etwa drei Jahre lang als wissenschaftliche Hilfskraft am Juristischen Seminar in Göttingen beschäftigt.

Ich bin deutscher Staatsangehöriger.